43.3299 (2

<36635070670010

<36635070670010

Bayer. Staatsbibliothek

VI. Eyden und Zinsse.
VII. Anlehens Sachen.
VIII. Cession
IX. Testaments Sachen.
X. Ehesliche Succession ordnung
XI. Testaments ordnung.
XII. Vormundschafft und liebes. Le-
sindee
XIII. Handtgelee
XIV. Brunn Brüder und Nachbaren,
XV. Fideicommisse
XVI. Lehen
XVII. Lehenban

4 BG

Systematisch = chronologische

Sammlung

aller jener Gesetze, und aller-höchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792. für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen.

Herausgegeben
von
Joseph Petzek;
k. k. Appellationsrath, ordentlich öffentlichen Lehrer des Kirchenrechts, und außerordentlichen Lehrer des österreichischen Privatrechts.

I. Abtheilung
Politisch = bürgerliche Gesetze
II. Band.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Zehnder'schen Schriften.
1792.

F.V.I/ 30a
5

Bayerische
Staatsbibliothek
München

XI. Rubrik. Bürger und Zünfte.

Nro. 226.

Wien 19. Apr. 1732.

Nachdem wir in dem heiligen römischen Reich von unsers als römischer Kaiser obtragenden allerhöchsten Amtswegen, die zu Abstellung deren bey denen Handwerkern insgemein so wohl, als absonderlich mit denen Handwerksgesellen, oder Knechten, Meisterssöhnen, und Lehrjungen eingerissenen Mißbräuchen bereits vor geraumen Zeiten, und zu verschiedenen malen ergangene heilsame Verordnungen zu erneueren, auch theils zu vermehren, und zu verbesseren für nöthig erachtet.

XI. Rubrik.

Als haben wir in mildester Ansehung der dem gemeinen Wesen hieraus erwachsenden Ersprießlichkeit, gleichfalls in unserem Erz-Herzoglichen österreichischen Landen, aus kaiserlicher und landesfürstlicher Machtsvollkommenheit in Handwerkssachen folgende Satzungen zu deren genauer Beobachtung fest zu stellen, auch öffentlich kund machen zu lassen uns gnädigst entschlossen, und zwar

Erstens: Sollen in gedacht-unsern Erz-Herzoglichen österreichischen Landen die Bruderschaften und Handwerkszünften, auch in Sachen, so ihre Profession, und Handwerk betreffen, sowohl Meister, als Gesellen unter sich einige Zusammenkünften anderst nicht, als mit Vorwissen ihrer vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, und in jedesmaliger Gegenwart eines von selber zu dieser Zusammenkunft verordneten Commissarii, bey sonst wohl empfindlicher Straf toties, quoties darwider gehandelt wurde, anzustellen, Macht haben, auch daselbe nach Gutbefinden besagter Obrigkeit zugelassen wurde, alle überlässige Unkosten im

Essen

Essen und Trinken dabey abgestellet, auch an keinem Ort einige Handwerks-Articuln, Gebräuche und Gewohnheiten, sie seyen dann von uns verliehen, confirmiret, oder bekräftiget, auch in so weit de præterito schon ertheilter der gegenwärtigen General-Verordnung, nach mehrerem Innhalt des unten folgenden 15. Articuls nicht zuwider sind, passiret werden; hingegen alle diejenige, welche von denen Handwerksleuten, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne unserer Erlaubniß, Approbation, oder Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künftige aufgerichtet, und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ohngültig und ohnkräftig seyen.

Wann auch ins künftige, die Handwerker, und andere Professiones in unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen, es seye wo es wolle, sich mit Halt- oder Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen, und auf obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen wurden, sollen selbe nach gebührend-beschehener obrigkeitlichen Erkanntnuß, wegen

solcher Uebertrettung, und Ungehorsams in besagtem unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen, auf ihren Handwerken und Bruderschaften an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwerks- und Profession-ohnfähig, und untüchtig gehalten: auch, wann sie ausgetretten, an offentlichen gewöhnlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie solchen ihres Verbrechens- und Ohnfugswegen, obrigkeitlich abgestrafet, und von der Obrigkeit zu ihren Handwerken und Professionen, wiederum zugelassen worden; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen zu verfahren, welche dergleichen Uebertretter, ohngeacht der ihnen kund gemacht-obrigkeitlichen Erkanntnuß, für tüchtig und Handwerksfähig halten, und nichts desto weniger zu Treibung des Handwerks und Profession beförderlich seyn wollten.

Zweytens: Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen, auch das bishero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene

Auf-

Auftreiben deren Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austretten, in das künftige gänzlich hinweg falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingerissenen Ohnweesens und Uebels, aus dem Grund gehoben werde; so wird hiemit eines mit dem anderen bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Strafen, gänzlich verboten, und abgeschafet: denen Meistern aber gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen; also und dergestalt; daß bey all- und jeden Handwerkern, Bruderschaften, und Zünften, wie die Namen haben mögen, ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens, an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meisterlade legen, und wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehrbrief ebenfalls, als beede in Originali ermeldter Meisterlade zur Verwahrung geben, auch so lang; bis er sich in einem gewissen Ort, auf welchen er, seines Verhaltenswegen, geglaubte Nachricht,

unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwerks-Sigill mitbringen muß, wirklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihm zu seinem Fortkommen, auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein-für allemal bey Vermeidung ohnausbleibender Straf nicht mehr als ein einzige (es sey dann; daß er deren ersteren wahren und ohnverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Sigill, und deren Zechmeistern Unterschrift, von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder statt jenes obbemerkter anderer giltiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefähr, und nachdem die Sachen weitläufig, 30. bis höchstens 45. kr. Schreibgebühr ausantworten, sodann ohne weiterer Bezahlung ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir Zechmeister, und andere Meister des Handwerks deren N. in der Stadt

Stadt N. bescheinen hiemit; daß gegenwärtiger Gesell Namens N. von N. gebürtig, so Jahr alt, und von *Statur* auch Haaren ist, bey uns allhier Jahr Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleissig, still, friedsam, und ehrlich, wie es einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also *attestiren*, und deshalben unsere sammentliche Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksgebrauch überall zu befördern, geziemend ersuchen wollen. N. den

(*L. S.*) N. zechmeister.
(*L. S.*) N. Zechmeister.
(*L. S.*) N. als Meister.

Wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltenswegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk melden, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen

brauchen, ohnweigerlich zu beförderen schuldig, und verbunden sind.

Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbe antritt, seine unter dem Handwerks-Sigill mitgebrachte Abschrift, von Geburts- und Lehrbrief oder Urkund, ingleichem das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meisterlade, zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von darwider wegen zu wande-

§. n. 228. ren gesonnen, darinnen lassen; * gedenket dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermals weiter zu wenden, solle er seine vorhabende Abreiß seinem Meister, wenigstens acht Täge, wo nicht bey manchen Professionen und Handwerkern, als zum Exempel, Barbierern und Buchdruckeren, ohne diese eine mehrere, und wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht, vorhero andeuten (so dann in alle Weeg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst, an ihnen haben möchten, richtig machen, und ausführen, die Meister auch

dabey,

dabey, ob die Entlassung etwa eines begange-
nen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber
begehret werde, Achtung zu geben, und solches
der Obrigkeit anzuzeigen schuldig) widrigen
Falls nach Beschaffenheit gebrauchter Conni-
venz, oder Nachsicht, mit geziemender Strafe
angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem
Gesellen aber solle auf diesen Fall, seine Kund-
schaft, und Attestat keineswegs ausgefolget,
vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der
angegebenen Beschuldigung, oder Forderung
befreyet, zuruck behalten: mithin derselbe bis
zur Austrag der Sachen an Ort und Stelle zu
bleiben angehalten werden.

Nun weilen auch öfters bey Abstraffung
dergleichen Beschuldigten, die Handwerke, da
ihnen in ihren confirmirten Innungs- oder
Handwerks-Articulen, aus bewegenden Ursa-
chen einige Art zu bestrafen gestattet ist, dabey
allzusehr zu excediren pflegen; so solle hinfüro,
weder den Meistern, noch viel weniger Gesel-
len, einen Angeschuldigten, vor sich allein, an
seiner Kundschaft, und Attestat zu kränken, oder

dem

demselben zu bestrafen zugelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Beschuldigung, und Verbrechen, sowohl bey denen Obermeistern, als bey denen zur Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen sofort in aller Kürze, sondern ohnnöthigen Aufwand abzuthun, die Zechmeistern und zur Handwerkssache Verordnete auch, dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdenken, und Wichtigkeit wäre, dann da das Verbrechen höher, als durch eine geringe Handwerksstraf von ungefähr 1. bis 2. fl. zu bestrafen wäre, oder sonsten besorgliche Folgen androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit-Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn; hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und ohntadelhaft sich aufgeführet, und will nach vorbesagter massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter

wan-

wanderen, so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslehrnungs-Urkunden, sammt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzteren Orts, ein neues Attestat seines Wohlverhaltens, in obbemeldter Form ohnweigerlich gratis zu ertheilen; auf das nächst vorhergehend-ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens, schlechterdings für ohngültig entkräftet, und für erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben daß zu dem Ende sub Dato er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. * *s. n. 233.

Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Zechmeister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren; was massen zwar Umfrage gehalten worden; jedoch kein Meister gewesen, der einen

Ge-

Gesellen gebraucht hätte, und selber also weiter wanderen müssen, welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- oder Lehrbriefs, oder Urkunden unter dem Handwerks-Sigill, und mit vorgeschriebenem Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum kommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern, zumalen der Gesell dahin persönlich zurückzukehren ohnvermögend ist, des verlornen anderwärte Expedition zu bewirken hätte) nicht versehen ist, demselben solle von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Reichsthaler Straf, Arbeit gegeben, noch selber auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonsten eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden; vielmehr,

dafern

dafern nach ergangenem, und verkündigtem diesem und obigen Verbot sich nichts destoweniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lad gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten wurde, zu schimpfen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerk, welches ihm die Kundschaft gekränket hätte, zu rächen sich unterstuhnde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegender Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition in unserem Erz-Herzoglichen österreichischen Landen, als ein Frevler und Aufwickler ohnverzüglich zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührend-ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehre zu widerruffen, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungs-Baustrafe beleget werden; begebete er sich aber vielleicht mit der

Flucht

Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburtsort zu schreiben, und bey denen Gerichtern daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft aufzuhalten, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an unsere Landesregierung, oder Landshauptmannschaft erstatteten Bericht, und von dieser hierüber beschehenen behörigen Vorkehrung für infam zu erklären, und nach Beschaffenheit der Sachen sein Name an den Galgen zu schlagen.

Und zumalen ohne dem eine durch unsere vorhin ergangene Resolutiones, ausgemachte Sach ist; daß die Handwerker, Künstler, Zünften, und andere Gewerbschaften, welche sich unter dem Titul Gewerb, Zunft, Zech, und Bruderschaften ꝛc. befinden, in Sachen, so ihre Profession, Gewerb, oder Handthierung nicht betreffen, sich keiner ersten Instanz oder Judicatur, gleichwie erst Meldung geschehen, anmas-

anmassen sollen, so hat man doch vielfältig wahrgenommen; daß derley Zunftmässige Collegien, auch in Sachen, so ihre Profession betroffen, der ihnen mit gewisser Maaß zugestandenen ersten Erkanntnuß, vielfältig mißgebrauchet, und hierdurch Gelegenheit genommen haben, ihre Mithandwerker, und Mitmeister, oder Professionisten aus Haß, Neid, oder Eigennutzigkeit öfters ohngebührend zu bestrafen, woraus dann nichts, als unnöthige Streitigkeiten erwachsen, die Gerichtsstellen behelliget, die Handwerker und Zünften, oder Professionisten selbsten in grosse Unkösten verleitet, und sowohl unsere landesfürstliche als obrigkeitliche Steuer und Gaben abzuführen, ohnkräftig gemachet worden.

Diesem nun vorzubiegen, sollen künftighin die Handwerker, Zünften, und andere Professionen, auch in Sachen, so ihre Profession oder Handthierung betreffen, ihre Beschwerde, so sie wider die ihrer Profession Einverleibte, oder Verwandte, oder andere Künstler, und Handwerker haben, nicht mehr bey

der Zunft, Handwerk, oder Collegio, sondern bey des, oder deren Beklagter Meister und Gesellen Obrigkeit vor- und anbringen; diese sollen nun beede Partheyen summariè vernehmen, und ihnen die Justiz nach Innhalt dieser General-Ordnung, und anderen verliehenen Freyheiten, in so weit selbe dieser General-Ordnung nicht entgegen laufen, ertheilen, jedoch dem beschwerten Theil der Recurs zu höherer Instanz per modum gravaminis ohnbenommen, wie dann weiters die nachgesetzte Gerichter und Obrigkeiten, derley zwischen denen Zunften unter sich, oder mit andern Zunft- und Handwerksgenossenen an sie gebrachte Streitigkeiten ohne weitläufig-schriftlicher Verfahrung, auch ohne Zulassung eines Advocatens durch mündliches Verhör, ex nobili officio Judicis auf das schleunigste ausmachen sollen.

Drittens: Wann ein Handwerksgesell sein Handwerk an einem Ort, nach denen daselbst üblichen und bestättigt- oder von uns gnädigst confirmirten Handwerks-Ordnungen,

ten, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumalen bey einem ehrlichen entweder von uns privilegirten, oder von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erforderet wurden, allenthalben, und ohne aller, bishero übel unternommenen Abstraffung, für redlich und tüchtig passiret, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden, welches auch von denjenigen Gesellen, welche aus fremden Ländern, allwo dergleichen Handwerks-Ordnungen, Articuln, und Gewohnheiten nicht im Gebrauch sind, zu verstehen ist; im Fall solche Gesellen nur beglaubte Urkunden ihres erlernten Handwerks, Profession, oder Geschicklichkeit und Wohlverhaltens aufweisen könnten.

Viertens: Demnach auch allbereit in der Polizeyordnung des heiligen römischen Reichs de Anno 1548. tit. 37. und 1577. tit. 38. auch in unseren den 29. Decembris Anno

1729. ausgegangenen Generali vorgesehen; daß deren allda enthaltenen Leuten Kinder von denen Gaffeln-Aemtern, Gülten, Innungen, Zünften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, also hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und solle solches künftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Landgerichts- und Stadtknecht, wie auch derer Gerichts-Frohn- und Thurnwächtern, und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder und Abdecker allein, doch mit Vorbehalt der Legitimation ihrer Kinder ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden:

Fünftens: Wann sich ja zutruge; daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget wurde; solle dannoch weder ein Meister dem anderen, noch ein Gesell dem anderen, noch ein Meister dem Gesellen, noch ein Gesell dem Meister, geschweigen diese und jene in der mehreren und gegen die mehrere

Zahl

Zahl deshalber, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben Art. 2dò scharf verboten, und nochmals, sondern die geringste Ausnahm hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an den Weeg Rechtens, und richterlichen Hilf, oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen: mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkanntnuß, und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt; daß bis zur Rechtskräftigen Entscheidung keine Meister, und kein Gesell für gescholten, ohnredlich und Handwerks-ohnfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respectivè bey- und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn, und bleiben:

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstunde, einen Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinder-

lich zu fallen, der und dieselben sind als unredlich zu halten, und vermittelst vorläufiger summarischen obrigkeitlichen Erkanntnuß, von der Handwerks-Arbeit, provisoriè zu suspendiren; also das, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit, und ohnverschämten Richten zugedacht, ihnen widerfahre, so lang bis die angegebene Injuri, oder anderwärtiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache gültlich beygeleget worden.

Wollten ingleichem ein- oder mehrere Meister, oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen, zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es wurde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müßten sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und obrigkeitlicher Erkanntnuß und Anspruch gehorsamst nachkommen: von denen Meistern will man übrigens ohne dieses nicht vermuthen; daß sie Gegen geleistete Burger- oder anderer Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Auf-

stand

stand oder Aufruhr zu erregen, sich erfrechen sollen, ausser dem an hinlänglichen Zwang- und Strafmitteln es keiner Obrigkeit fehlen wurde:

Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext, sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rotten, und entweder an Ort und Stelle noch Bleibende gleichwohl bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweis auszutretten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler, oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben Art. 2dò schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zuchthaus, Festungsbau, oder Galeerenstraf beleget, sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen, und Hochgetriebener Renitenz, nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden; und wann eines jeden Orts Obrigkeit sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird sie bey unserer Landesregierung, oder Haupt-

mannschaft öftr. Landen diesfalls bey Zeiten um zulängliche Hilf, und allenfalls militarische Assistenz zu benöthigter Vorkehrung anzuruffen wissen; damit die ausgetrettenen Gesellen zur Verhaft gebracht, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck geliefferet, oder doch an dem Arrestirungsort behörig bestrafet werden; es solle auch an keinem Ort in unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen, dahin dergleichen muthwillig-aufstehende, oder austrettende Handwerks-Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder zu denen Wirthshäuseren, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevlende Handwerks-Pursche selbsten, sondern auch gegen die Heller, als Mithelfer deren Aufrührigen mit obigen Strafen ohnnachläßlich verfahren werden.

Und gleichwie oben bereits alle Scheltungen, sowohl zwischen Meistern, als Gesellen, ernstlich, und bey Leib- und Lebensstraf verbotten

Botten worden ; als wird dieses hiemit noch-
malen mit dem Beysatz widerholet ; damit nicht
allein derjenige , so einen Meister , Gesellen ,
oder ein ganzes Handwerk gescholten , oder
auch der , oder diejenigen , so derley Scheltun-
gen annehmen , darauf aus der Arbeit aus-
tretten , in derley Werkstätten , wo der Meister
gescholten worden , nicht arbeiten , oder auch
einen solchen Gesellen für unehrlich halten ,
mit und neben selben nicht arbeiten wollen ,
oder die Scheltung weiter ausbreiten , und mit-
hin einen solchen auch bey anderen ohntüchtig
zu machen vermeynen , mit eben derjenigen
Straf , auch nach gestalten Sachen am Leben
angesehen werden sollen ; da aber ein - oder
anderer Meister , oder Gesell wegen vorgegan-
gener Bezüchtigung eines Verbrechens zur ge-
richtlichen Verantwortung gezogen wurde ; sol-
len die übrigen sich diesfalls keiner Erkanntnuß
anmassen , weder sich darein mischen , oder den-
selben sofort für unehrlich schelten , oder wohl
gar an andere Ort ausschreiben , sondern des-
sentwegen den obrigkeitlichen Spruch also
gewiß abwarten ; als im widrigen die Ueber-

letter zur Bestraffung nach Innhalt gleich vorhergehenden §. pro satisfactione publica gezogen, und auch dem Beschimpften, im Fall er demselben durch derley Scheltungen einen Schaden oder Verhindernuß seiner Arbeit zugefüget, solchen nach billigen Dingen zu ersetzen angehalten werden.

Sechstens: Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Nebenoder Filial- und Viertelladen öfters grosse Confusion und Trennung verursachet, also, daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem andern sich achte, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben laßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung, und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort in der Arbeit gehinderet werden wollen; als werden alle und jede von solchen Hauptläden, oder sogenannten Haupthüten, und Mitteln, alle bishero gegen die auch sogenannte Filial-Läden angebrachte Mißbräuche, Zwang, und prætendirte Jurisdiction durchgehends, mithin auch respectu deren jetzigen

nigen Zünften, welche durch die vorherige von uns allergnädigst verliehene, oder confirmirte Articul zu einer Hauptlade in einem Land, Stadt, oder Distrikt berechtiget wären, hiemit und in Kraft dieses gänzlichen vernichtet, aufgehoben, und abgethan; wie dann auch alle bishero mißbräuchlich aufegbrach te Provocationes auf Handwerks-Erkanntnuß aus dreyer Herren Landen, gleichwie nunmehro im ganzen römischen Reich, also auch in unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen gänzlich verbotten, und ohnzulässig seyn sollen, massen uns allein zukommet, Zünfte und Läden einzurichten, diesen die Gesätze vorzuschreiben, die Widerspänstigen durch die Behörde nach Befinden bestraffen, und die vorkommenden Handwerks-Differentien abthun, und verbescheiden zu lassen; wogegen kein Land, Ort, oder Stadt des andern aufstehende Meister, und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber in unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen sofort von jedermänniglich für Handwerks-ohnfähig und ohntüchtig gehalten werden sollen.

Diesemnach wird verordnet; daß in Zukunft eines Landes- und Ortslade, sie möge nun eine Hauptlade, oder bishero eine Viertellade gewesen seyn, so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich keine von dieser Hauptlade die Filial- und Viertelläden aus keinerley Prætext vor sich fordern, oder ob auch schon ein- oder andere Erkanntnuß dieser oder jener Lad freywillig angetragen wurde, sie sich derselben, und des Verbrechens Bestraffung im geringsten nicht anmassen sollen.

Und demnach auch fast nicht abzusehen; was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja auch Ländern unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren sollte; wann jedoch ja Fälle sich ereignen, daß das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jede Ortsobrigkeit nach zuvor erwogenen ihrem Innhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur bestellet werden; so daß ausser dem bey Vermeidung 20. Reichsthaler Straf, weder ein Hand-

werk

werk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte; auf keine Weise aber dörffen Meister und Gesellen in particulari in Handwerksmithin allenfalls für die ganze ihres Ortslade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren; zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Sigill vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dieses keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Sigill zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches von ihnen abzuforderen, und in die Meisterlade verwahrlich beyzulegen seyn wird; wie dann auch alle Abschickungen deren Meistern und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne Special- und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

Um aber den Effect dieser verbottenen Correspondenz zwischen denen Handwerkern und Zünften in- und ausser Landes desto sicherer

zu erhalten, solle auch in das künftige das Handwerks- oder Bruderschafts-Sigill in obrigkeitlicher, oder des von selber verordneten Commissarii Verwahrung verbleiben; damit ohne seinem Vorwissen nichts damit gefertiget werden könne; es sollen auch in das künftige die Handwerks-Zusammenkünften, Bruderschaften und Zunften, so viel möglich, in grossen Orten und zwar sonderlich in unseren landesfürstlich-mitleidenden Städten und Märkten gehalten werden; und zwar obgehörter massen in Beyseyn des hierzu verordneten Commissarii.

Siebentens: Ingleichem, und weilen man befunden; daß mehrmalen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung deren Lehrjungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerken mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen, mit kostbaren und gewissen Speisen, von denen Meisteren versehen seyn wollen; sodann bey der Meister- und Gesellen-Auflags-Gelderen, und Bestraffungen und in andere Weege grosse und beschwerliche

schwerliche Uebermaaß gebraucht werde; also sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbährliche Aufding- Lehr- und Lossprech- nicht minder Meister- Rechtskösten aber aller Orten in denen diesfalls von uns allergnädigst ertheilenden Handwerks- Articuln auf ein gewisses und leidentliches gesetzet, die Uebertretter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; der gemachte Unterschied hingegen zwischen geschenkten und ohngeschenkten Handwerkern, zumalen was die bishero eingebildete bessere Ehre, und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig aufhören, und hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Gesell zum Geschenk, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. Groschen, oder 15. bis 20. Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen am Essen, und Trinken auf der Herberg bekommen; wann aber ein Gesell, als deren viele nur um des Geschenkes halber, von einem Ort zum anderen lauffen, eine angebottene Arbeit anzunehmen verweigeren sollte, wäre ihm das Geschenk

schenk nicht allein nicht zu halten, sondern ex. auch von dem Ort gar abzuschaffen, zu dem Ende dann die wanderenden Gesellen von jedem Handwerk, eine gewisse Herberg haben, in diesem und in keinem anderen Ort, sollen sie ihre Einkehr nehmen, die Meister jeden Orts sollen auch in dieser Herberg jederzeit vermelden lassen; ob sie Gesellen nöthig haben, oder nicht, nachdem solle der Vater der Herberg den Gesellen dahin weisen, da aber in der Herberg keine Nachfrag wäre, wird der Gesell noch 3. Täg sich allda aufzuhalten, und zu erwarten haben, ob keine Nachfrag um einen Gesellen kommet, auch inzwischen selbsten die Meister besuchen, und um Arbeit werben, und da er in Zeit von drey Tägen keine Arbeit finden wurde, solle er sich also gleich bey schwerer Straf nicht länger aufhalten; auch sich alles Fechtens und Bettlens vor denen Thüren enthalten, auch für Zehrung vom Meister und Gesellen ein mehreres nicht, als oben gemeldet, forderen; es wäre dann Sach, daß sie ihm freywillig was geben, oder unter sich mit

Vorwissen der Obrigkeit ausmachen und determiniren wollten, was etwann einem solchen wanderenden Gesellen für Zehrung auf drey und nicht mehr Täge, wann er nicht inzwischen eine Arbeit bekommen sollte, zu geben wäre.

Achtens: Es sollen auch einige Strafen von geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Kraft ertheilen, und nach publicirten dieser neuen Gesetzen künftig weiter ertheilenden Innungsbriefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung deren Fällen, und des Quanti deren Strafen (auch daß gleichwohlen jeder Zeit die obrigkeitliche zum Handwerk Verordnete darum wissen) zu gelassen seyn; welche Strafgelder sodann in die Lad gelegt, zu Nutzen des Handwerks nach Gutbefinden der Obrigkeit angewendet, die Lad selbsten aber in obrigkeitlicher Verwahrung mit zwey differenten Schlüsseln aufbehalten werden.

Was hingegen die auf solche Weise in

Handwerks-Sachen vorfallende Geldstrafen; oder anderes aus denen Contrabanden lösendes Geld anbetrift, davon seye vorderist der Zunftlade so viel, als zu ihren ohnentbährlichen Auslagen nöthig ist, zuzutheilen, das übrige aber pro arbitrio der Obrigkeit, als welche davon nichts an sich zu ziehen hat, ad pias Causas, und zwar zum Unterhalt deren Armen zu verwenden.

Neuntens: Ueber das, so gehen die Handwerker manchmal so genau; daß sie die Lehrjungen denen an ihren Lehrjahren etwann wenige Täge, oder Stunde abgehen, zu dem Gesellenstand nicht wollen kommen lassen: Item haben sie bey deren Loszählung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unehrbarliche Gebräuche, als Hoblen, Schleifen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen, ingleichem so halten sie auch auf ihren Handwerks-Grüssen, läppische Redensart, und andere dergleichen ungereimte Dingen so scharf;

daß

daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzählung derenselben nur ein Wort, oder Buchstaben fehlet, sich alsobald einer gewissen Geldstraf untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernen Weeg zuruck lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst hohlen muß: nicht weniger thun die Handwerker in denen Geburtsbriefen, und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils ohnvernünftige, und überflüssige, theils denen Rechten, und unseren vorhin ausgegangenen Handwerks-Ordnungen zuwider-lauffenden Clausulen einkommen, als in Specie daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Aelteren bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen, und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen; ja wohl gar in obrigkeitlichen Geburts- und Losbriefen erforderen; über dieses sich auch befindet; daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des sogenannten blauen Montags, und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig ent-

ziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benamste und unbenamste Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmässig abgeschaffet, und denen Handwerkern hierinnfalls sonderlich, daß denen Handwerks-Purschen nicht gebührende Degen-Tragen, bey dessen Verlurst, auf anderer scharffer Ahndung in denen Städten und Marckten nicht gestattet werden solle; absonderlich fallet nunmehr der sogenannte Handwerks-Gruß; als welcher bey dem §. 2dò verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger, und überflüssiger gänzlich hinweg; und wird hiemit folglich auch der in dem Maurer-Handwerk daherrührender Unterschied, zwischen Grüsseren und Brieftragern, völlig aufgehoben, abgeschaffet, und verbotten; wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben, auf kurz- oder lange Zeit, sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen, oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach

der Hand aber seinem erlerneten Handwerk, entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will; solle ihm daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstuck verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen, von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen, ausser dem Handwerk, im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen; jedoch daß er währenden Dienstes, durch annehmende fremde Arbeit für unpriviligirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue; weil ferner, theils die jüngste oder zuletzt aufgenommenen Meister, von denen älteren mit herumschicken, aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden; ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunfter Meister, von einer anderen Herrschaft und so hin- und wieder

verlanget wurde, und demselben auſſer der Gehühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder auf das neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünften zu lassen, zugemuthet werden wolle; erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

Uebrigens, wann ein Meister stirbt, und einen unausgelerneten Jung verlasset, solle die Obrigkeit, auf beschehenes Ersuchen, dahin sehen; daß selber zu Erstreckung seiner Lehrjahr von einem anderen Meister angenommen, ihm auch deßwegen eine längere Zeit, als die gesetzte Jahre in der Lehr zu verharren, nicht aufgetragen werde; die Meister sollen auch die Lehrjungen gründlich unterweisen, auch vernünftig, und nicht mit ohnverdienten, und übermässigen Schlägen bestraffen, auch solches ihren Eheweibern und Gesellen nicht gestatten, noch zu anderen knechtlichen Arbeiten anhalten; gestalten dann jedes Orts Obrigkeit das Einsehen aufgetragen ist; da aber der Jung aus Muthwillen, ohne gegebener Ursach aus der Lehr

Lehr entlauffen wurde, solle der Meister (wofern er sich nicht willig darzu verstehet) selben wiederum anzunehmen nicht schuldig, und der Jung des bereits entrichten Lehrgelds verlustiget, und falls er sich auch zu einem andern Meister selben Handwerks begiebet, die Lehrjahr wiederum anzufangen schuldig seyn.

Zehentens: Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft lauffende Mißbrauch einschleichen; daß die Gesellen vermittels eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ungereimte Gesätze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen ausstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten, welche Unordnungen, und Insolentien hiemit allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben Art. 1mò von denen Handwerks-Articulen, und Gewohnheiten, so von denen Handwerksleuten, Meisteren, und Gesellen allein für sich und ohne unsere ak-

lergnädigste Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet, Gesetzmässig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannten Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem anderen völlig verworffen seyn und bleiben solle.

Da auch bey einigen Zünften und Aemtern, die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehenden Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so werden sie von solchem Eyd hiemit völlig losgesprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige unter einer Straf von 20. Reichsthaler ausdrucklichen verbotten; und solle von denen in diesen unsern Patenten ausgesetzten Geldstrafen allemal dem diesfälligen Denuntianten die Helfte zur Remunerirung seiner Denunciation verabfolget, und dessen Namen auf sein Verlangen, so viel möglich, verschwiegen gehalten werden.

Eilf-

Eilftens: Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerken insonderheit denen sogenannten geschenkten, zwischen denen unehelichen erzeugten, und vor- und nach der priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von uns legitimiret worden, also daß theils Handwerker auch diejenigen, welche auf solche Weis legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stande geschwächte Weibsperson heurathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straf copuliret worden, nicht passiren wollen; so solle erst gemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jezt besagt- einen oder andern Weeg legitimirte Manns- oder Weibspersonen, wegen Zulassung zu denen Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weeg gelegt werden.

Zwölftens: Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührten grossen Schaden, und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil, so wohl wegen Mach- und

Verfertigung unterschiedlicher ganz ohngebräuchlich-kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkösten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung deren Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Weege beschweret werden; als sollen ihnen keine kostbare, noch unnütze, sondern leicht anbringliche Meisterstücke zugemuthet, folglich in das künftige für dergleichen unnutzliche Meisterstücke, wo sich selbige befinden, andere mehr nutzliche und gewisse eingeführet, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige Stücke, die Meisterschaft ertheilet, sodann imgleichen vorberührte ohnnöthige Unkösten und Excessen moderiret, verändert und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neue Meisterstuck um deßwillen, daß es denen vor diesem üblich geweßt, wie wohl unnützen Meisterstücken nicht gleich ist, verwerffen wollte: alsdann von Amtswegen vorgegriffen, und derjenige, so es gefertiget,

fertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Weege darzu tüchtig befunden worden, gelassen worden; da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meisterstuck verfertiget, Streit und Irrung vorfiele; ob solches recht und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkuhr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteressirter Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung deren daher sonst zu besorgenden Kösten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere, und bequemere Weege mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Uebrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstuck schon gemacht, und Meister worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat; wann er sich an einem Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls paßiret werden.

Im-

Imgleichen sollen auch unsere Hofbefreyte, und Kammerarbeiter, nicht weniger diejenigen Meister, welche sich in eine Zunft oder Handwerk einzukauffen Willens sind, von Machung deren Meisterstücken verschonet, und nichts destoweniger für rechte Meister, gleich anderen erkennet, und die bey ihnen in Arbeit stehende Gesellen, auch ausgelernte Junge, bey anderen Handwerken, und Zünften für tüchtig und redlich geachtet, auch ohne den mindesten Anstand, gegen obgemeldtem Attestato in die Arbeit angenommen, auf die Handwerks-Herberg gelassen, und bey sonst ohnausbleiblicher schwerer Straf in der Arbeit gefördert werden.

Dreyzehntens: Befindet sich über obiges; daß hin und wieder, auch folgende Unordnung, und Mißbräuche eingeschlichen; als Imò daß die Roth- und Weisgärber, an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hundshäuten, auch sonsten unter sich habender unnöthigen Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen,

daß

daß die Handwerks-Pursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen.

Gleicher Gestalten, da ein Handwerker einen Hund oder Katz todt wirft, oder schläget, oder ertränket, ja nur ein Aaaß anrühret, und dergleichen ꝛc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will; sogar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwerker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Weege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld gegen dieselben abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender (jedoch sogar keinen Grund habender Unredlichkeit) selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl gar aus blosser Unwissenheit und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder bey der Begleitung deren Leichen zur Begräbniß gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannter Melan-

cholie

cholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen: Item zu Kriegs- und Pestzeiten in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehseuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Raufwolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerkeren der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

2dò Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, und Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Kur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden; oder aber, daß denen Barbierern oder Baadern Vorwurf geschehen wolle, wann sie Malificanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen, auch theils Zünfte wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem

Sohn

Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleicher Gestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will; ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmid und dergleichen, verfertiget, auch sonsten gemacht, oder erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Weeg ihre Arbeit daran legen wollen.

3tiò Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen; daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Obsicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zuwissen thut, und also der Kauffer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4tò. Ein Handwerker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu verfänglicher Ver-

haft

haft und Inquisition gekommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Weege ausgeführet, und darüber obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden.

5tò. Da etwann ein Meister ein schweres Verbrechen verübet, und nachgehnds von der Obrigkeit dessen Abtilgung, und Nachlassung erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener obrigkeitlicher Strafe und allenfalls erhaltener Zurückstellung der Ehre, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein blosser Verdacht unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6tò. Man will etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen; wenn er sich

allbereits im verheuratheten Stand befindet, an theils Orten aber, ein ohnverheuratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderst wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar in das Handwerk heurathen.

7mò. Da in manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewanderet, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahr besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck Geld in die Zunft eingekauft, da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Wittiben, oder Töchter heurathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung deren Wanderjahre, dann auch bey dem Meisterstuck zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerksleuten beladenen gemeinen Weesens zugestanden, und nachgesehen werden will; fer-

ner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meistern geduldet, oder keinen, obwohl vorzüglich fleissigen, und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meisteren, mehrere Gesellen, dann seinen Mitmeisteren zu halten gestattet werden will.

8vò. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor; daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen und Gebiets, fremden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher die Freyheit erlanget, oder demjenigen, welcher ein Papiermühl gepachtet hat, nach Abgang der Pachtjahre überbieten, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann daß gedachte Gesellen denen Meistern

stern absonderliche Maaße geben, wie sie selbe speisen, und sonst tractiren sollen: imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erkanntniß noch Attestat, als von ihrem Handwerk zulassen; nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen ꝛc.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernussen durch sothane und mehr andere, dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen, in dem gemeinen Weesen verursachet werden, so sollen auch selbige, und alle andere vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertretter aber nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst wirkich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst, und schleunigst einander die Hand bieten, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keineswegs hegen, viel weniger beförderen, wohl aber nach

Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertrettung dieselbe ernstlich abstraffen, und beynebens insonderheit dahin sehen; damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalt, wie an vielen Orten der Brauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahmskösten, Handwerks-Geldern und dergleichen übernommen, und beschweret, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Oerter selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zum merklichen Schaden und Abbruch gehinderet werden. *

* s. n. 231. 253. u. 257.

Dahero verordnen und befehlen wir auch hiemit gnädigst; daß hinfüro von denenjenigen, so die Meisterschaft ansuchen, durchgehends eine leidentliche Tax genommen, und im Fall es einen mittellosen, ansonst aber tauglichen Arbeiter betreffete, von der höheren Instanz, oder Obrigkeit, was und wie viel solcher zur Bruderschaftzech, oder Lad zu erlegen habe, der Ausspruch dessen abhangen solle.

Fer-

Ferners wird einer Zunfte auf keine Weise eine Anzahl deren Meistern von selbsten einzuführen zustehen; mithin solches anderst nicht; als mit unserem landesfürstlichen Consens (wann aber auch wir dergestalt eine gewisse Zahl gnädigst approbiret hätten, oder noch künftig zugeben wurden) solle es jederzeit den Verstand dahin haben; daß uns bevor bleibe, sothane Zahl deren Meisteren zu vermindereu, oder zu vermehren, oder auch nach Gestalt der Sachen mit ein- oder anderen darum anlangenden über die Zahl zu dispensiren.

Gleichergestalten solle auch keiner Zunft auf einige Weise die Anzahl deren Gesellen, wie viel jeder Meister halten könne, selbst einzuführen gestattet, sondern solches anderst nicht, als mit unserer gnädigsten Approbation gültig seyn; jedoch, wann eine rechtmässig, und erhebliche Ursache vorhanden, warum einem oder anderem Meister auch bey sothaner von uns bereits confirmirten, oder künftig noch bewilligenden Anzahl deren Gesellen mehrere zu halten gestattet werden könne: so solle jeder Orts

Obrigkeit solches auch wider der Zunft willen zu thun unbenommen seyn: Da aber entweder ein Meister wider die Zunft und Orts Obrigkeit, da sie ihm, ohnerachtet seiner vorgebrachten erheblichen Ursachen, mehrere Gesellen nicht zulassen wollen, oder die Zunft gegen die Orts Obrigkeit, daß sie mehrere Gesellen aus nicht erheblichen Ursachen einem oder anderem Meister zulassen, sich zu beschweren vermeinete, wird in beeden Fällen frey stehen, diesfalls den Recurs zu höheren landesfürstlichen Instanzien zu nehmen, und von daraus der Ausschlag summarissimè zu geben seyn.

Imgleichen die Aufnahm deren Lehrjungen belangend; da wird vorderist das Verbürgungs- oder Cautions-Quantum leidentlich: auch nicht præcisè in baarem Geld zu erlegen, sondern genug seyn solches durch ehrliche Bürgen sicher zu stellen; wann aber ein tauglicher Lehrjung mit der Bürgschaft nicht aufkommen könnte, auf diesen Fall der Orts Obrigkeit hiemit eingeraumet seyn, solches Quantum zu moderiren, oder gar nachzusehen:

Dahin-

Dahingegen und damit gleichwohl niemands ohntüchtiger zu dem Meisterrecht gelange; so sollen zu denen Lehr- und Wanderjahren, wie auch zu Verfertigung der ordentlichen obgedachten Meisterstücken, die Meistersöhne, und diejenigen, so eines Meisters Wittib, oder Tochter heurathen, eben so, wie alle andere gehalten seyn, und darinnen fürohin nichts zum Voraus haben, es seye dann, daß wegen deren armen Wittwen ein anders von Obrigkeitswegen, erkennet, und demjenigen Gesellen, welcher eine arme Wittib, oder Meisters-Tochter heurathen, die Machung der Meisterstücke, wann er sonsten genugsam tüchtig ist, nachgesehen wurde.

Vierzehntens: Und ob man zwar aus diesen, wie auch was oben gegen die muthwillig-austrettende Handwerks-Pursche, und derselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden, und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkern eingerissenen Grund-verderblichen Unweesens wohl bedächtlich verordnet worden, sich billig versehete: es

wurden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwohlen ohnumgänglich nöthig seyn; mit Hindansetzung des bisherigen Langmuths, und Geduld Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen: also und dergestalt, daß, wo sie diesen allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Hartnäckigkeit verharren, und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, wir leicht Gelegenheit nehmen dörften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und Länder, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in das künftige nicht ferner gehemmet, und belästiget werde, alle Zünften insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen:

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Ordnung in all- und jeden darinnen begriffenen Satzungen und Articulen laut ihres klaren Innhalts gehorsamlich nachgele-

gelebet, und auf keinerley Weise, und Weege einige Entschuldigungen der Unwissenheit, und Unverstand vorgeschützet werden möchte; so sollen diese erneuerte und verbesserte Ordnungen nicht allein benöthigter Orten: damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, und publiciret, sondern auch in jede Zunftlade ein Exemplar gelegt, und für jezt sowohl, als auch künftighin, alle Jahr einmal, bey der Bruderschaft, oder Zunft-Zusammenkunft, in Gegenwart des deputirten Commissarii abgelesen, wie nicht minder denen Lehrjungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu derer künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

Fünfzehntens: Und zumalen wir den Innhalt dieser unserer gnädigsten General-Ordnung genau befolget wissen wollen; als solle jenes, was in denen bereits confirmirten Innungs- oder Handwerks-Articulen etwann Widriges enthalten, durch diese Publication aufgehoben, und cassiret seyn; was aber in solchen Articulen dieser neuen Or-

dnung nicht zuwider lauffet, dabey es auch ferners sein Verbleiben haben; und wird diesemnach, wann jemand dargegen freventlich zu handeln sich unterstunde, ein solches unserer landesfürstlichen Regierung oder Landeshauptmannschaft östr. Landen zu Vorkehrung des Behörigen anzuzeigen, von erstbesagter unserer Regierung oder Landeshauptmannschaft aber, wie auch aufgestellten Commercien-Commission, auf deren ohnfehlbare Beobachtung fleissige Obsicht zu tragen seyn. Hierauf

Befehlen wir schließlichen allen und jeden unseren nachgesetzten Geist- und weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Statthaltereyen, Land-Marschallen, Landshaupt-Leuten, Landesverweseren, Landesanwalten, Vitzdomen, Landrichteren, Hauptleuten, Hofrichteren, Regenten, Inspectoren, Verwaltern, Pflegeren, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, und Gemeinden, auch sonst all- und jeden in unseren Erz-Herzoglichen österreichischen Landen befindlichen Innsassen und Unterthanen;

nen; insonderheit aber allen Künstleren, Professionisten, und Handwerkeren, daß sie oben angeführter unserer General-Handwerkssatz- und Ordnung allerdings gehorsamst nachleben sollen; wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Nro. 227.

Die Gesellenladen bey dem Schuhmacher-handwerke sollen allenthalben aufgehoben, und die Gesellen von nun an bey der Meisterlade allein aufzulegen angewiesen werden. Wien 6. Nov. 1751.

Nro. 228.

Den reisenden Handwerksburschen sollen zufolge Handwerksordnung vom Jahre 1732. ihre Urkunden abgefordert, und während ihres Aufenthaltes in der Meisterlade verwahret, nicht minder allen Unordnungen vorgebogen werden, als sonst sowohl die Privat- als Zechmeister dafür zu haften, allen Schaden zu ersetzen, Wien 11. Jän. 1752.

setzen, und noch ihre besondere Strafe zu gewärtigen hätten. *

* s. n. 233.

Nro. 229.

Wien 2. Febr. 1754. Die Müller werden in Absicht der Proviantvermahlung dahin verständiget, daß sie

1) die Särge wohl reinigen, den Mühlstein ausheben, und, wenn er geschärfet worden ist, mit Kleien eher ablaufen lassen, und alsdann ausputzen,

2) die Frucht richtig abgewogen übernehmen,

3) diese richtig abgewogene Frucht in Roggen, auf den beyden Mühlen 3 auch 4 mal, bis von einem Zentner 6 Pfunde Kleien verbleiben, aufschütten,

4) unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht nätzen, sondern

5) die vermahlene Frucht in dem Mehle wieder gewogen gegen 2 Pfunde vom Zentner

zu

zu gestatten kommenden Verstäubungskallo nebst den Kleien zurückzuverantworten, endlich

6) für ihre Arbeit, worunter auch die selbst eigene Abholung des Getreides, und die Rückführung des Mehls in die Proviantmagazine, jedoch nach Beschaffenheit der Entlegenheit, und gegen Ueberlassung der Kleien zu verstehen ist, nicht mehr dann 6 Kr. bey jedem Zentner abzufordern befugt seyn sollen.

Nro. 230.

Wien 6. Jul. 1754.

Da in den k. k. Erbländern sich bey geschehener Untersuchung der Papiermühlen ergeben hat, daß keineswegs bisher der immer vorgegebene Abgang des erforderlichen besonderen Wassers, und der Luft, sondern vielmehr die schlechte Zubereitung der Straßen, und anderer Erfordernisse, wie auch die bey den Papiermachern eingeschlichenen Mißbräuche, und Unordnungen der ächten Erzeugung und Verfertigung guter Papiersorten entgegengestanden sind: so wird verordnet

I.

Von dem Unterschiede, Aussuchen, und der zubereitung der Lumpen, Fetzen, und Hadern.

Es ist bekannt, daß, nach den verschiedenen Gattungen des guten, mittleren, oder schlechten Papiers, auch die Hadern nach ihrer besseren und schlechteren Eigenschaft unterschieden werden müssen; daß deßwegen die feinen Hadern zum Postpapiere, die schlechtern aber zum Kanzley-Konzept- und so fort, die schlechtesten zum Fließpapiere zu verarbeiten seyn. 1)

Daher müssen die feinsten Hadern ausgesuchet, die darinnen befindlichen Nähte aufgetrennet, oder die Hadern selbst ausgeschossen werden. 2)

Die

1) Es sind hauptsächlich fünf Gattungen Hadern in der Sortirung zu unterscheiden, die Post- Kanzley- Konzept- Fließ- und Blauen Hadern.

2) Es versteht sich von selbst, daß die eisenen, oder messingenen Dräte, oder Knöpfe aus allen Hadern ausgezogen werden müssen, indem durch dergleichen Unrath das Papier verderbet würde.

Die Hadern werden hernach durch das Schlagen, oder Reiben trocken geputzt. Wenn hierauf diese also getriebenen, und ausgesuchten Hadern durch eine scharfe Lauge wohl gebleichet werden; so ist kein Zweifel übrig, daß daraus das schönste, feineste, weisseste Papier müsse können zubereitet werden. Allein da diese Bleichung, die doch ohne grosse Kosten, auch ohne Bemühung geschehen kann, vielen Papiermachern zu fremd, unbequem, unanständig, und mühesam zu seyn scheinen dürfte: so kann man es bey der bekannten gewöhnlichen, und bequemen Fäulung bewenden lassen, welche auf folgende Weise veranstaltet wird.

Die ausgesuchten, sortirten, und geputzten Hadern werden in einem Verschlag oder — handwerksmässig zu reden — in einen Zeugkasten, welcher mit steinenen Platten gepflastert ist, lageweise, etwa $2\frac{1}{2}$ Schuh hoch aufeinander hingeleget, alsdann genugsam mit Wasser übergossen, damit sie sich erwärmen, und zur Fäulung gelangen können. 3) Diese ganze

Lage

a) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den

Lage wird mit einer alten groben Leinwand zugedeckt, 4) damit kein Staub, oder anderer Unrath darauf komme. Solchergestalt läßt man sie 8 oder 10 Tage unberührt liegen.

Nach Verlauf dieser Zeit werden die Hadern umgewendet, und wieder auf 8 Tage, wie vorher, zugedeckt, in Ruhe gelassen, dann endlich nach dieser Zeit zerschnitten. Wäre aber ein Haberreisser vorhanden, so müßten die Hadern vor besagter Fäulung zerschnitten wer-

Zeugkasten zur Fäulung mit steinenen Platten pflastern soll, wo man sonst Bretter zu haben pfleget — die Ursache dessen ist aber leicht zu erachten. — 1) Faulen die Steine nicht, wie die Bretter, sondern dauern ewig: 2) sind die Steine von Natur kälter, als die Bretter, wodurch die Fäulung besser von statten geht. Wer aber bey den Brettern verbleiben will, dem steht es frey. Imgleichen werden die Hadern nur 2 1/2 Schuh hoch auf einander geleget, auf daß die Fäulung langsamer von statten gehe, und in dem Umwenden nicht so viel Zeit und Mühe verwendet werde.

4) Die Hadern mögen mit einer groben Leinwand, oder mit Brettern, oder sonst was andern zugedeckt werden, so genug es ist wenn der Staub davon abgehalten wird.

werden, weil solches nach der Fäulung zu beschwerlich fallen möchte. 5)

Bey erst erwähnter Hadernfäulung ist aber hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß, je feiner die Hadern sind, sie auch desto geschwinder zur Fäulniß gelangen, daher die feinsten nicht über 6 Tage, ohne umgewendet zu werden, und nach der Umwendung nur 3 oder 4 Tage liegen bleiben müssen, weil sonst der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde.

Hierbey ist zu erinnern, daß besagte Umwendung der Hadern deßwegen genau zu beobachten nöthig sey, weil ohne dieselbe die Fäulung sehr ungleich, die mittlern und unteren Hadern weit mehr, als die oberen erwärmet, mithin die Ungleichheit und endlich ein schädlicher grosser Abgang verursachet, und erfolgen würde. Eben aus dieser Ursache ist gemeldet

5) Die Hadern mögen geschnitten, oder gehackt werden: dieß ist alles gleich; daß aber ein Hadernschneider, welcher zugleich die Hadern ausbeutelt, mehr, und besser arbeite, als 4 Personen thun können, ist unstreitig, und wird also von jedem vernünftigen Meister dem Hackmesser allezeit vorgezogen.

worden, daß die Hadern nicht über 1½ Schuh aufeinander gelegt werden müssen; denn wenn sie, wie gebräuchlich ist, 5, 6 auch 7 Schuhe hoch liegen, so kann unmöglich eine Gleichheit in der Fäulung getroffen werden, indem die mittleren eine weit grössere Wärme haben, als die oberen, woraus der grosse Abgang folgen muß.

Gleichwie übrigens die Eigenschaft des Wassers diese Fäulung sowohl befördern, als verzögern, und zurückschlagen kann: also muß ein jeder Meister wohl in Acht nehmen, ob er bey der oben bestimmten Zeit mehr, oder weniger Abgang habe, damit er die erstbemeldete Zeit mehr, oder weniger zu verkürzen wisse.

Sollte nun Jemand fragen, wozu die oft-erwähnte Fäulung nützen könne, da doch der halbe Zeug viele Wochen, ja sogar durch den ganzen Winter in dem Kalke aufbehalten werde: hierauf wird geantwortet, daß durch die Fäulung der Staub, Schmutz, und Unrath, so sich in den Hadern gleichsam eingewurzelt befin-

befindet, mittels der Fermentazion, oder Gährung aufgelöset, und solchergestalt von den Hadern losgebracht werde, damit, wenn diese hernach unter die Stampfen kommen, derselbe durch das Wasser abgeführet werden könne.

So unfehlbar dieser Vortheil aus ermeldter Fäulung entspringt: so unmöglich ist derselbe bey ungefaulten Hadern, welche nur deßwegen so lange im Kalke liegen bleiben müssen, damit sie eine Weisse bekommen. 6)

Es folget weiters aus dieser Fäulung der zweyte Vortheil, daß nämlich das Papier weit fester, geschlossener, dichter, und linder ausfalle, als es von ungefaulten Hadern geschehen kann.

Endlich hat der Papiermacher noch diesen

6) Man wird diesen Punkt leicht verstehen können, daß nämlich die ungefaulten Hadern in dem halben Zeuge, und also in dem Kalche länger bleiben müssen, auf daß der Schmutz einigermassen von dem Kalche abgefressen werde, und sie hierdurch einige Weisse erlangen, welches aber kürzer und besser durch die Fäulung, wie schon gemeldet worden ist, zu Stande kömmt.

Hauptsächlichen Nutzen, daß die gefäulten Hadern nicht eine so geraume Zeit in dem Kalke liegen bleiben dürfen, als die ungefäulten, wie in dem folgenden Satze weiters zu ersehen seyn wird.

II.

Von dem halben, und ganzen Zeuge.

Wenn die Hadern auf die vorgeschriebene Art zubereitet sind: so müssen sie in das Geschirr eingetragen werden, den halben Zeug zu verfertigen. 7) Hierzu pfleget man sich der Körbe zu bedienen, welche besser sind, als das Schaff 8), damit das schmutzigste Wasser aus den gefäulten Hadern desto besser abrinnen könne.

7) Nach der Fäulung müssen die Hadern nicht getrocknet werden, sonst würde der Schmutz, welcher durch die Fermentazion aufgelöset war, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereiniget werden, und also die Fäulung ohne den gesuchten Effekt bleiben.

8) Weil die Hadern naß in die Geschirre eingetragen werden: so ist rathsamer, sich der Körbe zu bedienen, und zwar aus der angeführten Ursache.

So viel Hadern zu einem Risse Papier erfordert werden, so viel kommen davon in ein Loch; allein dieselben müssen nicht auf einmal eingetragen werden, sondern man nimmt Anfangs nur die Hälfte, oder $\frac{2}{4}$ Theile, nach einer Stunde das dritte Viertel, und endlich wieder nach einer Stunde das letzte, oder vierte Viertel; 9) solchergestalt nun bleiben diese Hadern 12 Stunden lang unter der Stampfe, jedoch muß nach der eilften Stunde das Wasser, so darauf fällt, abgeleitet, und in jenes Loch ungefähr ein Pfund vom schönsten Kalke

9) Es werden die Hadern zu dreyenmalen eingetragen, und dieses aus guter Ursache; denn das Absehen, die Hadern unter die Stampfen zu geben, und einen haltben Zeug daraus zu machen, ist hauptsächlich, die Hadern abzuwaschen, und zu reinigen, und zugleich in etwas zu zerstossen; trägt man die Hadern auf einmal ein; so ist der Schmutz allzuhäufig; werden sie aber abgetheilet; so bleiben die letzteren, welche schwerer sind, als die erstern, besser auf dem Boden, und völlig unter den Stampfen, wo die leichteren in die Höhe schwimmen, und durch das Aufsteigen und Abfallen der Stampfen beweget, und abgewaschen werden; wer aber durch die Probe sich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beständig im Irrthume bleiben.

gestreuet werden, nach dem läßt man die Stampfe wiederum eine Stunde lang, ohne frisches Wasser darauf zugeben, fortarbeiten.

Auf soche Art wird der Kalch nicht abgewaschen, sondern er vermischt sich wohl mit den Hadern, welche dadurch schön gereiniget, und gebleicht werden. 10)

Sobald also die zwölfte Stunde verflossen ist, so werden die mit dem Kalke vermischten Hadern — welche man nunmehr den halben Zeug nennet — ausgeleert, 11) in den Zeugkasten überbracht, und da mit der Zeugpeitsche wohl abgeschlagen.

Da nun ferners der Zeug täglich frühe um 6 Uhr, auch Abends um 6 Uhr ausgeleeret, und nur etwa 3 Schuhe hoch aufeinander gelegt wird; so müssen viele Zeugkästen bereitet stehen. 12)

Nur

10) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern separirt, und zum Theile abführt.

11) Dieses Ausleeren geschieht mit Schäffern, auf daß von dem Zeuge nichts verlohren gehe.

12) Es sind viele der Meynung, daß, je höher der halbe

Nur ist anzumerken, daß, wenn die Hadern nicht oberwähntermassen gefaulet sind, man gemeiniglich bis 24 auch 36 Stunden zur Verfertigung des halben Zeuges vonnöthen habe, wozu bey den gefaulten nicht mehr als 12 Stunden erfordert werden. Woraus denn wiederum klar erhellet, daß die Hälfte der Zeit in Ersparung gebracht, die Stampfen und Geschirre verschonet werden.

Dieser also zubereitete halbe Zeug verbleibt 15 Tage im Zeugkasten liegen: es schadet aber auch nicht, wenn man 7 oder 14 Tage zugiebt; jedoch sind ermeldete 15 Tage hinlänglich, und genug. 13) Nach dieser Zeit wird dieser so-

Zeug auf einander gelegt werde, je besser wäre es; aber es unterwaltet ein Irrthum, und ist leicht zu erachten, daß ein solcher Haufen Zeug sehr lang liegen müsse, bis das Unreine von einer solchen fest zusammen geschlagenen Masse ablaufen kann, welches leichter geschieht, wenn der Stoß geringer angerichtet wird.

13) Die 15 Tage, oder drey Wochen sind genug, wo der halbe Zeug nur 3 Schuhe hoch gelegt wird; sollte er aber höher seyn: so müßte er auch länger liegen, welches aber für einen fleissigen Meister, welcher sein Kapital nicht lang in den Hadern lassen will, kein Vortheil ist.

genannte halbe Zeug wiederum in das Geschirr eingetragen, und zu einem ganzen Zeuge gearbeitet. Wo die Werker langsam gehen, dort geschieht dieß in 24 Stunden, sonst aber kann es in 11, 15, oder 18 Stunden, ja in dem sogenannten Holländer auch in 5, 6, 7 oder 9 Stunden vollbracht werden.

Diese bisher erläuterten zween Hauptsätze geben einem geschickten Papiermacher nunmehr klar zu ersehen, wie er sich in seinem Handwerke verhalten müsse, wie er sich zu helfen habe, mithin, daß er insonderheit die Beschaffenheit seiner Werker verstehen, und in Acht nehmen, nicht weniger auch die Eigenschaft seines Wassers wohl erkennen müsse, damit er sowohl Zeit als Arbeit darnach, und hauptsächlich nach dem Vermögen der Werker zu richten wisse, mithin das Papier auf das schleunigste zu seiner Vollkommenheit bringe, weil hieraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht bemüssiget sey, sein Kapital Halbe, oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu lassen, mithin das Papier um einen

theuern

theuern Preis an Mann zu bringen, und etwa kaum das Interesse herauszuziehen.

III.

Vom Schöpfen, Gautschen, und Pressen des Papiers.

Nachdem die Hadern auf die oben beschriebene Weise zu einem halben, und endlich ganzen Zeuge verfertiget sind; so wird das Papier nach dem gewöhnlichen Gebrauche gemacht, nämlich geschöpft, gegautscht, gebuscht, gepreßt, und geleget. Hierbey aber ist zu merken, daß das Gautschen nicht auf grobe Tücher geschehen soll, welche die Haare lassen, und die groben Fäden in das nasse Papier eindrücken. Deßwegen wäre es nöthig, ja unentbehrlich, hierzu einen gutgemachten Filz, oder, in Ermanglung dessen, solche Tücher zu gebrauchen, welche, ins Kreuz gearbeitet, gleich von der ersten Wollschur herkommen, und dem doppelten sogenannten Flanell fast gleich sind.

Wenn das Papier gelegt ist, so muß es nicht gleich aufgehangen, sondern alles, was

den ganzen Tag gearbeitet worden ist, zusammen in die Presse gelegt, und da langsam nach und nach gepreßt werden, damit es keinen Schaden leide, wie es geschehen könnte, wenn man die Presse schnell und gähe fort anziehen würde. Also bleibt es über Nacht.

Der Nutzen dieser Art zu pressen besteht darinn, daß das in dem Papiere noch zurückgebliebene Wasser, welches die höckerichten Ungleichheiten verursachet, vollkommen ausgedrückt, und das Papier schön gleich und platt werde.

Diese Handthierung versteht sich nur für die gemeinen Gattungen des Papiers; denn das feine fordert noch etwas mehr, nämlich, wenn 2 oder 3 Buschen Papier zwischen den Filzen das erstemal gepresset worden sind, so können sie zum zweytenmale, wenn sie gelegt sind, mit dem gegautschten oben in die Presse genommen, und nach dieser zweyten Pressung überlegt werden, und abermal in die Presse kommen, über Nacht, wie erst gemeldet worden ist. 14) Den

14) Das vielfältige Pressen, und Ueberlegen des Papiers

Den folgenden Tag wird das Papier zu 5 oder 6 Bogen zusammen aufgehangen, und wenn es trocken ist, stoßweise auf einander gelegt. Je länger es nun also liegt, je besser geräth hernach das Leimen.

Dieses hier angezeigte vielfältige Pressen hat folgenden Nutzen: 1) wird das Papier schön gleich, eben, und platt. 2) Wird das verborgene Wasser herausgedrückt, mithin das Papier auf dem Boden weit eher trocken, und folglich einige Tage an der Zeit gewonnen, wo sonst ermeldetes Wasser durch die Luft ausgezogen werden müßte, welches eben Ursache wäre, daß das Papier ungleich, höckericht, und löcker würde.

IV.

Vom Leimen, und den übrigen Zurichtungen des Papiers.

Wenn das Papier erstermeldetermassen genug

kostet freylich einen Gesellen in der Werkstatt; wenn man aber betrachtet, daß ein solches Papier weder das Glätten, noch das Stampfen braucht, so findet man noch einen Gewinn, diesen Gesellen mehr zu halten.

nug ausgeruhet hat, und zum Leimen vorgenommen werden soll: so verfährt man im Leimen nach der vorhin gewöhnlichen Art, ausgenommen, daß zu 40 oder 50 Rissen Papier, die man leimen will, 8 bis 9 Pfund zerlassenen Alauns unter den Leim gegeben werden müssen. Dieser wirkt soviel, daß das Papier besser angezogen, und vor dem Fliessen bewahret werde. 15)

Nach dem Leimen, und Pressen muß es gewöhnlichermassen bogenweise zum Austrocknen aufgehängt, alsdann abgenommen, und zur Zeit, da die Luft etwas frisch und feucht ist, nämlich im Sommer in den Morgenstunden gleich unter die Presse gelegt, und auf das möglichste gepreßt, auch 24 Stunden darinn gelassen werden, jedoch also, daß man während der Zeit die Presse etlichemal um so viel anziehe, als das Papier sich gesetzet hat. Hierauf

15) Der Leim, welcher zum Papierleimen gebraucht wird, möge Käsleim, oder anderer Leim seyn, so ist doch besser, wenn ein Alaun darunter gemischt wird, indem durch den Alaun das Papier fester angezogen wird, und weniger dem Fliessen unterworfen ist.

auf wird es geputzt, ausgeschossen, und in Bücher abgetheilt, gefaltet, und abermal gepreßt; jedoch liegt bey diesem letzten Pressen das Papier vier doppelt, das ist, 2 Bücher nebeneinander. 16)

Endlich wird es in Risse, auch Ballen unter der Presse selbst eingetheilet, und gebunden. Was man nun immer von dem sogenannten Glätten sage, so ist doch gewiß, daß dieses vielfältige Pressen das Papier weit gleicher, glatter, fester, ebener, und schöner mache, als das Glätten, welches in dem Papiere einen übeln Geruch, auch eine schädliche Fette verursachet, und als ein von den Kartenmalern ohne Ursache entlehnter Handwerksgebrauch, mithin als eine schädliche Arbeit, abzuschaffen ist. Weil aber Jemand geschlagenes Papier verlangen dürfte: so kann die sogenannte Stampfe, welche zwar zu all obiger Handthierung nicht vonnöthen ist, dennoch beybehalten werden.

16) Durch das Wort doppelt versteht man zween Haufen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrtem Rücken, wie sonst gewöhnlich.

den. Das Papierstampfen, oder Schlagen, geschieht auf folgende Weise: Es wird ein grosser hölzener Schlägel, gleich einem Hammer, welcher unterhalb mit einer schön polirten eisenen Platte versehen ist, an dem Wellbaume der Stampfe angerichtet. Die Gröſſe jenes Schlägels ist etwa einem Quartblatte gleich, unter diesem Schlägel liegt eine schöne marmorsteinene Platte, auf dieser liegt das schon in Bücher getheilte Papier, und empfängt ein jedes Buch von dem Schlägel ungefähr 4 oder 5 Streiche auf jeder Seite nach Art der Buchbinderschläge.

Gleichwie nun auch nach dieser vorgeschriebenen Ordnung die künftige bessere Erzeugung des innländischen Papiers ganz sicher zu hoffen steht; so werden sämmtliche Papiermacher, oder Mühlinnhaber dieser Ordnung schuldigst nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite, und das gehörige Gewicht, wie solches in der beygehenden Tabelle klärlich ausgemessen ist, zu verfertigen befliessen seyn, und sich anmit vor den gegen die Uebertreter vorgesehenen Geldstrafen, auch allenfalls der Niederlegung des Gewerbs sorgfältig zu hüten wissen. Ta-

Tabelle,

wie sämmtliche Papiere, ihrer Grösse und Breite nach, in dem Gewichte auszufallen haben.

Alles nach dem wienerischen Schuhe und Gewichte berechnet.

	Höhe	Breite	Gewicht eines Risses	
	Wienerzoll.	Wienerzoll.	Pf.	Lh.
Das feine und saubere Konzept	$12\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$	11	—
feine Kanzley. = = = =	$13\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$	11	—
sogenannte holländische pro Patria. = = = = =	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	12	—
kleine Post. = = = = =	$12\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	8	16
kleine Notenpapier. = = =	$12\frac{1}{2}$	16	14	22
grosse dickere und stärkere Kanzley. = = = = = =	$14\frac{1}{2}$	19	18	14
detto. = = = = =	$14\frac{1}{2}$	19	17	16
nämliche, etwas dünner. =	$14\frac{1}{2}$	19	15	—
grosse, und dickere Post. =	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	13	9
nämliche, etwas dünner und feiner. = = = = =	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	11	8
detto feineste. = = = =	$14\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	9	22
kleine französische Median. =	$14\frac{3}{4}$	19	20	10
schöne grosse französische Median. = = = = = =	$16\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	25	15
französische Regal. = = =	$18\frac{1}{2}$	23	30	10
französische Superregal. =	$18\frac{1}{2}$	$25\frac{3}{4}$	45	20
französische Imperialregal.	$20\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$	51	8

Tabelle,

wie sämmtliche Papiere, ihrer Grösse und Breite nach, in dem Gewichte auszufallen haben.

Alles nach dem pragerischen Schuhe und Gewichte berechnet.

	Höhe	Breite	Gewicht eines Risses		
	Pragerisch				
	Zoll*	Zoll	Pf.	Lh.	Q.
Das feine und saubere Konzept. = = =	13 1/2	17 3/4	12	1	—
	14 1/2	17 3/4	12	1	—
sogenannte holländische pro Patria. = =	15 1/2	19 3/4	13	4	—
kleine Post. = =	13 1/4	16 3/4	9	9	2
kleine Notenpapier. =	13 1/4	17	16	2	1/4
grosse dickere und stärkere Kanzley. = =	15 1/2	20 1/4	20	5	1/4
detto. = = =	15 1/2	20 1/4	19	4	2
nämliche etwas dünner.	15 1/2	20 1/4	16	13	—
grosse und dickere Post.	15 1/2	19 3/4	14	16	3 3/8
nämliche, etwas dünner und feiner. = =	15 1/2	19 3/4	12	9	3
detto feineste. = =	15 1/2	19 3/4	10	19	
kleine französische Median.	15 3/4	20 1/4	22	6	3 3/4
schöne grosse französ. Median.	17 1/2	21 3/4	27	27	1 2/8
französ. Regal. =	19 4/4	24 1/2	33	4	3 3/4
französ. Superregal.	19 3/4	27 1/4	49	28	3 1/2
französ. Imperialregal.	21 3/4	30 1/4	56	1	3

Aus

Aus diesem Wenigen wird ein Papierverständiger genugsam ersehen können, ob das Papier in seinem Stande sey, wenn nebst der Grösse das Gewicht, die Weisse, Reine, und die Leimung in Obacht genommen werden.

Nro. 231.

Nachdeme allerhöchst ihro k. k. Majestät zu vernehmen gegeben worden, daß die Binder-Zünften, unerachtet des in denen Zunft-Generalien enthaltenen Verbotts und Einstellung aller Mißbräuche dennoch in verschiedenen dero Erblanden, darbey in specie bey der sogenannten Gesellen-Schleifung beharren, und dadurch erfolge, daß die ungeschliffenen Binder-Gesellen aus einem Land in das andere nicht wandern können. Wien 6. Okt. 1764.

Als befehlen allerhöchst dieselbe hiermit gnädigst, daß sothaner oder ein anderer dergleichen bey denen Zünften dort Landes etwann im Schwung gehender Unfug also gleich nachdrucksam eingestellet, und unter einer nahm-

haften Geldstrafe verbotten, auch auf die Festhaltung dieser Einstellung genau invigilirt werden solle. *

* s. n. 244.

Nro. 232.

Wien 17. Okt. 1764.

Nachstehendermassen folget die Vorschrift, wie über sämtliche in jedem Lande befindliche einzelne Kommerzialprofessionisten, deren Anzahl an Meistern, Gesellen, und Jungen, dann deren jährlichen Verarbeitungs-Verlags, und Verschleistabelle verfasset, und eingerichtet werden solle. **

** s. n. 235.

Nro. 233.

Wien 25. Apr. 1765.

Es sind die denen Handwerksgesellen mittheilende Kundschaften, sonderheitlich bey jenen Zünften, die Wanderjahre zu erstrecken haben, aus der Ursach eingeführt worden, daß darnach das Wohlverhalten deren Gesellen abgenommen werden möge, welcher Endzweck aber vereitlet werden kann, wann ein Gesell mit einer alten Kundschaft sich zu legitimiren ver-

ichniß.

des	Anzahl der						Spinner auf		
	Gehülfen.	Stückel.	Färberrien.	Bleichen.	Hämmer.	Hütten.	Flachs und Hanf	Wolle.	Baumwolle.
	6	66	1	2	3	4	300	600	100

vermag, folglich sich um das Zeugnis des letzten Meisters, bey welchen er in Arbeit gestanden, wenig bekümmeret.

Damit nun solch listiger Gebrauchung alter Kundschaften vorgebogen, folglich das Wohlverhalten deren Handwerksgesellen mehrer ausgebreitet werde.

So ist behörig kund zu machen, daß, wenn auch denen Gesellen die alte Kundschaften in Handen gelassen werden, dannoch bey Ertheilung einer neuen Kundschaft auf die alte jederzeit ausdrücklich angemerket werden solle, daß diese für erloschen zu halten, und zu Ausweisung des letzten Wanderorts ungültig seye, weilen demselben sub Dato tali eine neue Kundschaft ertheilet worden. *

* s. n. 238.

Nro. 234.

Wien 9. Aug. 1766.

Diejenigen Gesellen der verschiedenenen Art Schmiede, und Schlosser, welche mit $\frac{2}{3}$ Steinkohlen, und $\frac{1}{3}$ Holzkohlen arbeiten wollen, sol-

len vor allen andern zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden.

Nro. 235.

Wien 30. May 1767.

Die Schleif- und Polliermeister werden wegen des mit dem Stahlzeug und Messerschmiedarbeiten habenden Zusammenhanges den Kommerziengewerbschaften einverleibet, und als solche der Kommerzienbesorgung überlassen. *

* s. n. 236.

Nro. 236.

Wien 9. Jul. 1767. * * s. n. 237.

Daß die Schwerdfeger als Kommerzialprofessionen anzusehen seyen. * *

Nro. 237.

Wien 1. Aug. 1767.

Hier folget das Verzeichniß aller jener Professionen, und Gewerbschaften, welche der Kommerzialbesorgung zu unterstehen haben.

Des

Verzeichniß

der Professionisten, welche in Sachen, so die Profession betreffen, dem Kommerzienkonseß unterworfen sind, und dessen Anordnung zu befolgen haben, als:

1. Alle Meisterschaften, welche in die Leinwand- Tuch- und Kotton, oder Baumwollmanufaktur einschlagen, benanntlich: die Weber, Tuchmacher, Wollenezeug- Hut- und Pluschmacher, wollene Strümpfwirker, und Strümpfstricker, denn auch die Tuchscheerer, Walkmeister, Schön- und Schwarzfärber, wie imgleichen die Bleich- und Mangmeister, Leinwand- und Kottondrucker, Spaliermacher, Spitzklepper, und wer sonst immer mit den oberwähnten Fabriken einigen Zusammenhang hat.

2. Die Seidenarbeiter, worunter sich verstehen, die ganz- und halbseiden Zeugmacher, Band- Tüchel, und Krepinmacher, seidene Strümpfwirker, Stricker, und Seidenfärber.

3. Die Metallfabrikanten, als Goldschmiede, Goldarbeiter, Dratzieher, Goldschläger,

Plettner, Spinner, Posamentirer, silberne Spitzkleppler, und Galanteriearbeiter, denn die Gelb- und Rothgiesser, Kompositionsarbeiter, Gürtler, und Zirkelschmiede, Nadler, Schnallen- Knöpf- und messingene Nägelmacher, wie ingleichem die leonischen Fabrikanten, Büchsenmacher, grosse, und kleine Uhrmacher, Zeug- und Messerschmiede, Schwerdfeger, nebst allen andern feinen Stahlarbeitern.

4. Die Glas- und Spiegelmacher, Diamanten- und Kristalschneider, Roth- und Weißgärber, Fellfärber und Handschuhmacher.

5. Alle Handelsleute, so weit es um die gute Ordnung, Aufrechthaltung des Kredits, und um den mehrern Handlungsbetrieb zu thun ist. *

* s. n. 239.

Nro. 238.

Wien 1. Aug. 1767.

Nachdem verschiedener Orten von den Zunft- und Zechmeistern gedruckte Formularien der Kundschaften gegen ein sehr geringes Quantum, auch andern Leuten so nicht von dem Handwerk ausgefolget, und diese andurch ver-

leitet

leitet werden, nach Gefallen was immer für einen Namen, in den leeren Platz einzuschreiben, und somit ein Falsum zu begehen, nicht minder wie es sich bereits zugetragen, den Ausreissern desto leichter fortzuhelfen. So solle um diesen Mißbrauch ins Künftige maaßgebig, vorzubeugen, Niemand von den Zünften ein solches Formulare, oder gar eine Kundschaft jemand andern, als wirklichen zur Wanderschaft berechtigten Handwerksgesellen bey Strafe des Spinnhausarrestes, oder empfindlicher Geldbuße ausfolgen, sondern jede Zunft ist schuldig den betreffenden Handwerksgesellen vor sich zu fordern, seine Kundschaft genau einzusehen, und bey derselben richtigen Befund erst abgehen zu lassen, um andurch gesichert zu werden, daß kein anderer, als dem es gebühret, mit dergleichen Kundschaft versehen werde. * * s. n. 253.

Nro. 239.

Die Kürschner, weil selbe den Waarenhandel treiben, und die Fabrikaten auf den Jahr- Wien 28. Aug. 1767.

märkten verschleissen, werden unter die Kommerzienprofessionisten gesetzet. *

* s. n. 242.

Nro. 240.

Wien 18. Sept. 1767. Die Buchdruckereyen in den Erbländern, so viel derselben Verbesserung, und Emporbringung anbelanget, stehen unmittelbar unter jedem Landeskommerzienkonseß. Was aber die Druckung, und Gattung der Bücher, und derselben Verbreitung anbetrift, sind die Buchdrucker dem Politikum unterworfen. * *

* s. n. 252.

Nro. 241.

Wien 5. Okt. 1767. 1. Soll kein Glasmacherlehrjung ohne Vorwissen und Bewilligung des hierländischen Kommerzienkonsesses an- und aufgenommen, und so weiter aufgedingt, auch keiner eher als mit dessen Vorwissen, und zwar noch bey einem andern Hüttenmeister — bey dem nämlich die gleichen Waarenartikel, auf welche selber ausgelernt hat, verfertiget werden — nach geschehener

Hener Probe und befundener Tauglichkeit, dank dessen ordentlich eingebrachten, und mit dem Attestate bestättigten Anzeige freygesprochen, und unter die Zahl der Glasmacher gerechnet werden. Es werden aber drey Klassen der zu bestimmenden Lehrjahre, und zwar in der ersten, oder bey dem Kreidenglase 5 Jahre, in der zweyten, oder bey dem Tafelglase und und Bouteillenmachen 4 Jahre, in der dritten, oder bey dem Großspiegeltafelglase und Judenmaßspiegeln 3 Jahre dergestalt beobachtet, daß allemal das erste bey der angefangenen Lehre gehabte Probjahr mitzurechnen komme, doch mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß, wenn einer oder der andere wegen seiner Geschicklichkeit eher freygesprochen, oder aber wegen eines sonstigen übeln Verhaltens, und schlechter Aufführung aufgehalten zu werden verdiente, dem Glasmeister freystehe, nach gethaner Anzeige an den Kommerzieninspektor, selbem in der ausgemessenen Lehrzeit etwas nachzusehen oder zuzusetzen, weil das Letztere gleichfalls als eine Strafe anzusetzen ist, weiters aber nicht be-

nommen wird, wenn ein oder der andere Lehrjung seiner Freysprechung halber etwa ohne Grund gehindert, und gleichsam genekt werden sollte, sich dießfalls an den Kreiskommerzien-inspektor wegen der an den k. k. Kommerzien-konseß zu machenden Anzeige zu wenden. Doch ist hiebey in Ansehen der zur Großspiegelmacherey aufzudingenden Lehrjungen zu beobachten, daß ein jeder derselben vor Ausgang der drey Lehrjahre nicht freygesprochen, und demselben durch ein Jahr der halbe Lohn, die zwey übrigen Jahre aber der ganze Lohn, wenn er die erfoderliche Fähigkeit besitzt, abgereicht werden soll. Und da man bemerkt, daß bey einigen Werkern 5 Lehrjungen gehalten werden, wodurch dann viele üble Folgerungen, besonders für die schon viele Jahre arbeitenden Gesellen zu gewärtigen sind: so soll

2. Künftig nicht mehr dann einen Jungen auf 10 Hafen aufzunehmen gestattet, sogleich die dermal mehreren so vermindert werden, daß die tüchtigeren, und auf die ausgemessenen Jahre in der Lehre gestandenen freygesprochen,

und

und die andern noch nicht aufgedungenen zu andern bey der Fabrike sich ergebenden Arbeiten so lange angestellt werden, bis selbe wieder in die Stelle der ersten eintreten können. Wenn sich aber ein besonderer Umstand ergäbe, welcher mehrere Lehrjungen erforderlich machte: so wird in einem solchen Falle die Anzeige bey dem k. k. Kommerzienkonseß zu machen, und der Entschluß von diesem zu erwarten seyn, wie denn den Meistern oder Glasmachersöhnen in Rücksicht der Aufdingung und Freysprechung kein Vorzug gestattet, sondern dießfalls sie eben so wie andere geachtet werden sollen.

3. Werden die Glasmacher als Künstler sich gegen ihre Glasmeister jederzeit mit der gebührenden Art verhalten, und sich nicht im mindesten wider die Unterwürfigkeit vergehen, wo im übrigen die Anzeige an den in dem Kreise bestellten Kommerzieninspektor, in minder wichtigen Fällen zur Untersuchung, und Beylegung zu machen, in beträchtlicheren Angelegenheiten aber sich an den k. k. Kommerzienkonseß zu verwenden ist, als welcher solche

das

das erstemal mit einer beliebigen Geldstrafe für die untauglichen Gesellen und erarmten Glasmeister bestrafen, in weiterem Betretungsfalle aber gegen dieselben mit der in den Generalien ausgemessenen Ahndung vorgehen, und hievon die Anzeige an den k. k. Kommerzienkonseß erstatten wird. Gleichwie auch

4. die Glasmacher mit den nämlichen Gesetzen verbunden seyn sollen unter einander friedlich, ehrsam, wie es Künstlern gebühret, dann in ihren Fabriken ruhig sich zu verhalten, die zu verrichtende Arbeit ohne einige eigennutzige Absichten, und wodurch dem Meister ein wirklicher Schaden zuwachsen könnte, zu treiben, und die richtige Arbeitszeit immer zu vollziehen, weil im widrigen und zwar im ersten Falle auf gleichgesagte Weise wider sie vorgegangen, im letztern aber bey geschehener Ueberraschung und Einberichtung an den k. k. Kommerzienkonseß sie dem beschädigten Glasmeister den Schaden zu ersetzen angehalten würden. Hingegen werden

5. die

5. Die Glasmeister sich gegen ihre Glasmacher ebenfalls ordentlich betragen, den billigen und gerechten Verdienst allemal in 14. Tagen wenigstens mit 4. fl. innländischer Münze — wenn sie so viel zu erhalten haben — abreichen, oder so viel a Conto zahlen, andere Nothwendigkeiten und Lebensmittel in dem Marktpreise dargeben, selbe in dem gehörigen Gewichte vorwägen, und in dem richtigen Masse vormessen, und darnach den Preis in ihre Kontobüchel anmerken, und so sich gegen alle bey der Hütte arbeitende Leute verhalten, auch alle drey Monate eine Hauptberechnung, damit ein jeder, wie und an was er sey, wissen möge, in selben von allen und jeden führen, in die nämlichen Register eintragen, und beyderseitig unterfertigen, keine unbilligen und ungewöhnlichen Rechnungen oder Anfoderungen aufdringen, warum, und um allen Zwistigkeiten vorzubeugen die Glasmeister mit den in Arbeit zunehmenden Glasmachern ordentliche und förmliche Kontrakte oder Spannzettel anzustossen, in solchen nicht allein den Arbeits-

lohn,

lohn, sondern auch alles übrige hiezu Einflies-
sende ausdrücklich anzumerken, und besonders
unter Strafe die Zeit, durch welche die beyder-
seitige Verbindung zu dauern, und der Glas-
macher bey der Hütte zu verbleiben hat, aus-
zusetzen, und zu bestättigen haben werden.
Sollte sich nun ein oder der andere Theil wäh-
rend dieser Zeit in einem Stücke beleidigt fin-
den: so steht ihm der Rekurs an den Konseß
auf Kosten des unterliegenden Theils frey, und
er hat die Entscheidung von dort zu erwarten,
als welcher dann auch nach Befund der Um-
stände das weitere darinn veranlassen wird,
wie denn auch zufolge dessen ihnen frey stehen
soll, ihre Lebens- und Kleidungsbedürfnisse
daher zu nehmen, woher sie immer wollen,
folglich keineswegs gezwungen seyn sollen, sie
von den Glasmeistern zu holen. Es sollen aber

6. die Kontrakte jederzeit von halb zu halb
Jahr, und zwar von Georgi zu Galli erneuert
oder getilgt werden, als in welcher Zeit allein
die Gesellen, und zwar nach vierwochentlicher
Aufkündung, austreten, und umgekehrt von

ihren

ihren Glasmeistern entlassen werden sollen. Doch ist dabey genau zu beobachten, daß einem dergleichen Gesellen, welcher aus der Arbeit austretten, und auf eine andere im Lande befindliche Glasfabrike sich begeben wollte, nach der Vorschrift des Patents vom 17. August 1752. kein offener Kundschaftszettel in die Hand gegeben, sondern unter dem Siegel desjenigen Meisters, bey dem er in der Arbeit gestanden ist, an jenen, wohin er sich begeben will, befördert, und zugesendet werden, auch ein dergleichen von einer Fabrike zur andern sich begebender Glasmachergesell, oder ein anderer von dieser Arbeit, von der Obrigkeit des Orts, wo er in Arbeit gestanden ist, besonders einen Paß — welcher jedoch unentgeltlich zu ertheilen ist, und welcher Paß so wohl, als die Zeugnisse, oder Kundschaften nur auf einem 3 kr. Stempelbogen, laut des höchsten Befehls vom 17. August 1752. zu setzen kömmt — zu nehmen gehalten seyn soll.

7. Im Falle aber einer oder der andere bey dem Glasmeister aus Noth — ohne welche

kein

kein Glasmeister seinen Untergebenen einigen Vorschuß machen soll — Schulden gemacht hätte: so steht es dem Glasmeister allzeit frey, von der vierzehntägigen Löhnung ein mit dem Schuldner einverstandenes Quantum bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld zurück zu behalten. Dieß kann auch ein Meister thun, wenn ein Glasarbeiter mit Schulden von dem alten Glasmeister abgegangen ist, und dieser mit dem neuen das Einverständniß deßwegen getroffen hat.

8. Soll in Zukunft keiner zur Erlernung dieser Kunst, als Inn- und Erbländer, und vorzüglich die, welche von Leuten, die sich mit dieser Arbeit beschäftigen, abstammen, zugelassen werden, dann keiner, als wirkliche Glasmeister, eine Hüte aufzubauen berechtigt, weder ein anderer in einen Kontrakt einzugehen befugt seyn, welcher die Kunst nicht ordentlich erlernt, und getrieben hat. Daher soll derselbe nach vorgezeigten erforderlichen Dokumenten jederzeit vorläufig den k. k. Kommerzienkonseß angehen, und um die Bestättigung

ansuchen, weil durch einen der Sache unkündigen Pachter die edle Kunst beeinträchtiget, schlechte Waaren zum Nachtheile des Kommerzes verfertiget, die kostbaren Waldungen zum Schaden der Herrschaft und des Landes unbedacht oder eigennützig abgetrieben, und endlich nichts sicherers als der Fall eines solchen Unternehmers zum Nachtheile des Staates folgen muß.

9. Soll jeder Glasmeister einen ganzjährtgen Vorrath an Holz jederzeit nach Umständen der Witterung, Gelegenheit, und des Ortsgebrauches zu jener Zeit fällen, damit er immer das ganze Jahr hindurch mit dürrem Holze versehen sey, folglich der, den Dominien, und in der Folge selbst dem Lande höchst schädlichen Dörröfen entbehren, oder wenigstens um vielweniger, als bisher geschehen ist, abtreiben möchte, und also auf längere Zeit durch Ersparung des Holzes sein Werk unterhalten könne. Daher soll auch

10. die Obachtsamkeit in Schlagung des Holzes jedem Glasmeister ein Hauptgegenstand

Bayerische Staatsbibliothek München

seyn, damit die Holzfälle nicht wider die Waldordnung von 1756. und nicht wider den Ausweis der Forst, und Waldordnung verübet, sondern vielmehr auf das überstämmige Holz und Windbrüche ein sicheres Aug gerichtet, und der Hau nahe an die Stöcke gehalten, auch überhaupt fleckweise veranlaßt, endlich die öden Plätze mit dem Holzsaamen zu besäen, sich um so mehr angelegen gehalten werden soll, als im Widrigen selber, oder selbe sowohl von der Herrschaft als von dem gemeinen Weesen zur schärfesten Verantwortung würden gezogen werden, wie denn hierüber besonders sowohl die Kreis- und Lokalämter zu wachen, als die Kommerzienbeamten bey ihren Untersuchungen, und Bereisungen über die dießfälligen Befolgungen einzeln zu berichten haben werden. Sollte sich jedoch dagegen

11. zutragen, daß die Jägerpartheyen, oder wer immer ohne gründliche Ursache einen Antrieb, oder einen andern Schaden verursachten, und ohne hinlänglichen oder unkontraktmässigen Ausweis zu ihrem Schaden etwas

verfügen wollten: so sollten sie aller Hilfe und Beystandes bey dem Kommerzialkonsesse sich zu getrösten haben. Wie denn auch ferner

12. ein jeder Glasmeister zum wenigsten mit einem vierteljährigen Vorrath seines sonstigen Materiale — die Potasche ausgenommen, deren Vorrath gegen den übrigen Materialien auf 4 Wochen restringirt wird, — jederzeit versehen seyn soll, um dadurch sich selbst, und die bey ihm in der Arbeit stehenden Leute nicht mit Feiern zu beschädigen.

13. Sollen die Glasmeister, die Glasarbeiter und das ganze Glasfabrikenpersonale, und zwar die ersten in rückständigen fremden und einheimischen Kreditssachen, die letztern aber sammt den erstern in allen Fabrikatursswistigkeiten sowohl vom k. k. Kommerzienkonsesse, als dem Prager Wechsel- und Merkantilgerichte sich alles Beystandes zu getrösten haben, als wohin sie allemal in diesen Angelegenheiten ihre Zuflucht nehmen sollen.

14. Gleichwie alle Gastereyen und Geld-

versplitterungen bey Freysprechung der Lehrjungen bey allen Zünften eingestellt sind, so ist dieß auch bey den Glasmeistern zu beobachten, und wird bey dergleichen vorkommenden Begebenheiten nicht mehr als ein Faß Bier, und ein Dukaten auf einen Braten gestattet.

15. Da daran gelegen ist, daß die Glasmacher-Schmelz- und andere Kunstgriffe nicht den Auswärtigen oder gar den Fremden bekannt und entdeckt werden; so wird dieß unter scharfer Bestrafung verboten.

16. Vermög des Hofdekrets vom 5. Junii 1767. wird die Taglia in Ansehung derjenigen, welche andere zur Auswanderung verleiten, oder Glasmacher anwerben — es mögen diese Fremde oder Innländer seyn — auf 100. fl. erhöht, und festgesetzt: in Ansehung der erbländischen Glasmacher hat es bey der publizirten Taglia sein Verbleiben. Die Aeltern, welche an dem Austritte ihrer Kinder mitgewirkt haben, oder Wissenschaft davon hatten, verfallen nach Ueberweisung in die ausgemessene Strafe.

Nro. 242.

Wien 19. Feb. 1768.

Demnach höchst erwähnt ihro k. k. Majestät bey Gelegenheit einer an dero Commercien-Rath erlassenen Resoluzion über verschiedene Commercial-Gegenstände unter andern Maaßgebig gnädigst vorgeschrieben haben, daß die Klampferey mit Ausnahme jener Eisenwaaren, die dem Montanistico untergeben sind, dem Commerciali unterzustehen habe.

In Folge dessen auch von dem Commercien-Rath an gesammte Commercial Conclusus in denen Ländern bereits die Verfügung beschehen ist, so sey ersagte Klampferey in Hinkunft in so weit als eine Commercial Profession anzusehen. *

* s. n. 243.

Nro. 243.

Wien 15. Sept. 1768.

Zu Einführung einer mehreren Freyheit, und folglich zu Erweiterung der Weberey wird einem jeden auf eigene Hand für Fabriken,

und Verleger arbeitenden Gesellen auf dem Lande die Erlaubniß ertheilet, Junge in die Lehre zu nehmen; und damit dieses Gewerb in eine Hausnahrung eingeleitet werde; so ist einem derley ausgelernten Jungen ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefs gestattet, auf dem Webstuhle, und wenn er verlegt wird, auch mit Gehilfen, und Jungen zu arbeiten, wobey doch immer einem jeden, der mit der Weberey allein sich zu nähren, und darauf zu wandern gedenkt, freystehet, bey einem zukünftigen Meister sich in die Lehre zu verdingen, sich zunftmässig freysprechen, und einen Lehrbrief ertheilen zu lassen, wie es denn auch den Gesellen unbenommen bleibt, sich bey einer Zunft als Landmeister gegen eine mäßige

* s. n. 247. Taxe von 2 oder 3 fl. einzuverleiben. *

Nro. 244.

Wien 7. Okt. 1769. Da wahrgenommen worden, daß die Zinngiesser Gesellen einen frey gesprochenen Jungen, auch ihres Orts zu einem Gesellen mit

der

der Ungebührlichkeit machen, daß sie nämlich demselben Wein über den Kopf giessen, und da er über einen Stuhl springen muß, ihm einen Backenstreich versetzen, endlichen aber nach bezahlten auf 10- und 12 fl. sich erstreckenden Unkösten ein Attestatum, daß er ein tüchtiger Gesell seye, zu seinem weitern Fortkommen ertheilen, ohne welchen derselbe in der Fremde nicht fortkommen könne, und in allen Erbländern solcher Mißbrauch bey den Zinngiesser Gesellen getrieben werde.

Wie zumalen nun dieser Unfug und alle andere derley Mißbräuche nicht nur schon ehehin durch die ergangene Zunft Generalien verbotten sind, sondern auch wiederholt Anno 1764. mit Gelegenheit des vorgekommenen bey denen Großbindern annoch in Uebung gewesenen Gesellenschleifens auf das schärfeste eingestellet, und untersaget worden ist. So sind alle diese fürwaltende Unfüge und Mißbräuche unter einer nahmhaften Geldstrafe mit deme verbotten, daß die Zunft Aelteste, In-

spectores, und andere Obrigkeiten unter ihrer Verantwortung zu haften haben.

Nro. 245.

Wien 21. Apr. 1770.

Da wir zu Beförderung, und Aufnahme der Gewerbe, und des Handels nützlich zu seyn befunden, den bey denen meisten Zünften, Handwerken, und Profeßionen bishero bestehenden Gebrauch, denen Gesellen ihren Lohn wochenweise abzureichen, aufzuheben, und statt dessen den Taglohn einzuführen; als verordnen wir hiemit, daß künftighin die Gesellen von den Meistern nicht anderst, als vor den Tag, an welchem sie gearbeitet, ihren Lohn, nnd Kost empfangen sollen, so zwar, daß ihnen an Sonn- und den gebottenen Feyertägen nur die gewöhnliche Kost ohne Lohn gegeben wird.

In Ansehung derjenigen Zünften aber, bey welchen stückweiß gearbeitet, und bezahlet wird, bleibt es bey dem vorigen Gebrauch, und können solche stückweiß noch arbeiten. Wir versehen uns der genauesten Befolgung dieser unserer

unserer Verordnung um so mehr, als weder der Meister, noch der Gesell hiedurch in der Zahlung verkürzet wird, sondern eben denselben Lohn giebt, und erhält; denn z. B. ein Meister, der seinem Gesellen wochentlich einen Rthler gezahlet, wird ihm nunmehro täglich 15. kr. geben, und so der Gesell für 6. Arbeitstäge ebenfalls einen Rthler bekommen.

In Krankheits- oder anderen derley Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister, noch an dem Gesellen liegt, daß nicht gearbeitet wird, soll es mit dem Taglohn, wie vormals mit dem Wocherlohn, gehalten werden.

Um aber wegen Beobachtung dieser unserer zum Besten der Gewerbe allein abzielenden Anordnung noch mehr gesichert zu seyn, sollen diejenigen, welche derselben nachleben, einige Vortheile, andere aber, die sich derselben nicht fügen, Nachtheile daraus zu gewarten haben, und zwar

1mo Vermög Art. 14. der General-Zunftartikeln muß der Gesell, wenn er aus der

Arbeit tretten will, dem Meister wenigstens 8 Täge voraus, wenn nicht eine längere Zeit durch alte Gewohnheit, oder die confirmirten Handwerksprivilegien ausgemessen ist, aufkündigen. Ist nun der Meister Schuld daran, daß wochenweiß gearbeitet, und die Gesellen bezahlet werden, so soll, ungeachtet der Gewohnheit, und Pripilegien, den Gesellen freystehen, zu jeder Stund des Tages aus der Arbeit zu tretten, und kann solcher bey einem jeden anderen Meister in die Arbeit aufgenommen werden, und soll die Klage des Meisters aus dieser Ursache, wie auch wegen anderen Handwerksgebrechen (die Laster, Zucht, und Ehrbarkeit ausgenommen) weder bey der Lade, noch bey den Zunftvorsteheren, und bey keinem anderen Richter angehöret werden. Dahingegen

2do Wenn sich der Gesell diesem Gebrauch nicht fügen will, stehet es dem Meister frey, ihn zu jeder Stunde des Tages aus der Arbeit zu geben, und wird der Gesell sowohl deswegen, als auch, wenn ihm sogar der Meister seinen Lohn zurück hält, nirgends angehöret.

3tio Soll

3tio Soll künftighin keiner, der sich nicht mit seiner Kundschaft ausweisen kann, daß er stückweiß, oder um Taglohn gearbeitet habe, bey keiner Zunft, oder Gewerbe als Meister angenommen werden. Die Aeltesten, Inspectores, und Vorsteher haben darauf sorgfältig acht zu geben, und unter ihrer Verantwortung, auch erfolgender unausbleiblicher Bestrafung, die Meisterwerdung unter keinerley Vorwand zuzulassen.

Endlich, wenn ein Streit zwischen Meister, und Gesellen entstünde, wer daran Schuld seye, daß um den Wochenlohn gearbeitet worden, soll es beyden zum Nachtheil gereichen, und keiner gehöret werden.

Nro. 246.

Wien 1. Sept. 1770.

Da wir vernommen, daß bey einigen Professionisten, und Handwerkern die ledigen Gesellen noch immer Anstand nehmen, neben den Verheuratheten zu arbeiten, unangesehen dieser Unterschied schon in dem unter glorwürdigster

Regie-

Regierung Weiland unsers Herrn Vaters Kaisers Karl des sechsten Majestät höchstseeligen Angedenkens, zur Abstellung der bey den Handwerkern insgemein und absonderlich unter den Handwerksgesellen überhand genommenen Mißbräuche bekannt gemachten Patente ausdrücklich aufgehoben worden.

Wir haben demnach aus landesmütterlicher Vorsorge für die allgemeine Wohlfahrt unserer getreuesten Unterthanen und zu Beseitigung dieses der Bevölkerung im Weege stehenden Unfugs gnädigst beschlossen, daß von nun an in unsern gesammten Erblanden bey allen Fabriquen, Manufacturen, Professionen, und Handwerken ohne Ausnahm die Verehligten so, wie die ledigen Gesellen ohne Unterschied in die Arbeit genommen, und beförderet werden sollen.

Dahero dann, und wenn eine Zunft sich weigerte verheuratheten Gesellen Arbeit zu geben, diesen die Profession auf eigene Hand zu treiben ohne weitern gestattet, und sie deßwegen mit dem gewöhnlichen Schutze von Be-

hörde

hörde versehen werden sollen. Wohingegen ledige Gesellen, die neben den Verheuratheten nicht in Arbeit stehen wollten, oder wohl gar sich erkühnten, jene, so dieses thun, abzureden, zu schimpfen, oder zu strafen, beschaffenen Umständen nach, mit empfindlicher Gefängnis, Zuchthaus, und Festungsbau Strafe unnachsichtlich beleget werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern Guberniis, Landeshauptmannschaften, Regierungen, Commercien-Collegien, und Kreishauptleuten, besonders aber den Magistraten, Obrigkeiten, und Zunftvorstehern über diese unsere ausdrückliche Verordnung zu aller Zeit feste Hand zu halten, und nicht geschehen zu lassen, daß darwider gehandelt werde, so lieb ihnen ist unsere Ungnade, und andere gemessene Ahndung zu vermeiden.

Nro. 247.

Die Lakiererarbeit ist mit keinem Zunftszwange zu beschränken, sondern als ein freyes Wien 10. Sept. 1770.

Ge-

Gewerb zu belassen, und der Kommerzialob-
* s. n. 250. sorge zu unterziehen. *

Nro. 248.

Wien 20. Okt. 1770.

Nachdeme vorgekommen, daß von dem Maurer Handwerk in gesammten Erblanden der Tag des heiligen Rochus gefeyert, und somit ohne Arbeit zugebracht werde: So ist dieser Unfug sogleich abzustellen, und die Maurer zur Arbeit an diesem Tag zu verhalten, wohingegen denenselben unbenommen bleibet, gedachten St. Rochustag an dem nächstfolgenden Sonntag mit den sonst gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu begehen.

Nro. 249.

Wien 26. Okt. 1770.

Daß nicht nur das ohnehin durch die Generalien eingestellte Hausieren der fremden Zinngiesser, und derley Pfuscher in dero gesammten Erblanden durch ein neuerliches Verbott erfrischet, und darauf fest gehalten, sondern

anch

auch zum Nutzen des Publici die Zinngiesser in denen Erblanden durch ein öffentliches Edict dahin verhalten werden sollen, die neue Zinnarbeit aus purem, und reinem Zinn ohne mindestem Zusatz an Bley zu verfertigen, zumalen bekannter Dingen der im besagten Bley durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende, und unter die Speisen mengende sogenannte christaline Bley-Zucker der menschlichen Gesundheit äusserst schädlich, und ganz ohnvermerkt zerschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äusserliche schöne Gestalt des Zinns vermindert, und schwarz färbig machet.

Es werde dahero diesseitig-kaiserl. königl. vorderösterreichischen Regierung und Kammer allergnädigst anbefohlen, daß selbe eines Theils zu Hindanhaltung der hausierenden fremden Zinngiesser, und dergleichen Pfuscher den diesfalls bestehenden ehehinigen Verbott im Lande republiciren, und zur genauen Befolgung bringen, andern Theils aber die innländische Zinngiesser dahin anweisen und verhalten

solle,

solle, die neue Zinnarbeit aus purem, und reinem Zinn ohne Vermischung, oder Zusatz vom Bley mit dem Ausdruck, oder der Bezeichnung schlackenwalder fein Zinn, die übrige böhmische Zinn hingegen nur mit der gemeinen Benennung fein Zinn zu bezeichnen, und mit dem Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punzieren, wo im Gegentheil, dafern ein altes allschon mit Bley vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verarbeitet werden wollte, der Zinngiesser gehalten seyn solle, solches nicht mit neuem Zinn zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kennbar zu punzieren mit dem Ausdruck vermischtes Zinn. Wo übrigens der Vorrath an altem Zinn sich um vieles verminderen dörfte, wenn die Eigenthümer derley altes Zinn nur blos zum Stuck- Glocken- und Röhrengiessen vorbehalten, und verwenden wollten. *

* s. n. 250.

Nro. 250.

Die Zinnarbeiter sind in sämmtlichen deutschen Erbländern von den Polizeyprofessionisten abzusöndern, und der Kommerzialbehörde zu unterziehen. *

Wien 26. Jän. 1771.

* s. n 251. u. s 260.

Nro. 251.

Werde den Kupferschmieden die Verzinnung mit reinem Zinn anbefohlen.

Wien 20. Apr. 1771.

Nro. 252.

Nachdem seit geraumer Zeit unter den Buchdruckereyverwandten, besonders bey dem Aufdingen und Freysprechen der Lehrjungen so viel ungereimte Mißbräuche vorgegangen sind, welche nicht allein Leuten von gesetztem Alter höchst unanständig waren, sondern auch der Jugend sehr üble Beyspiele gegeben haben, übrigens auch solche Mißbräuche gegen alle gute Sit-

Wien 20. Jun. 1771.

ten, bürgerliche Ordnung, und den christlichen Wohlstand streiten, so sollen alle solche alberne Gebräuche von nun an in allen Erblanden gänzlich abgeschaffet, und künftig nur allein folgende Artikel genau befolget werden:

1. Haben sich vor allem jene, welche diese Kunst, sowohl im Setzen als Drucken, zu lernen, und sich dabey zu ernähren gedenken, beständig eines wohlgesitteten Lebenswandels zu befleissen, und folgenden Verordnungen unverbrüchlich nachzuleben.

2. Wenn ein Junge aufgedungen wird, so sollen allemal zween Gesellen und der Prinzipal, oder ein Faktor, der die Buchdruckerey für die Wittwe, oder Erben führet, hingegen in einer Offizin in den Landstädten, wo nur ein Gesell ist, derselbe allein sammt dem Prinzipalen, oder der Prinzipalinn, oder dem Faktor dabey zugegen seyn.

3. Bey dem Aufdingen ist zuförderst der Taufschein beyzubringen, sodann des Jungen ehrliche, und freye Geburt, wie auch seine

Auf-

Aufführung zu untersuchen. Sollte in einem oder an dem andern ein Anstand gefunden werden, so ist hievon dem es betreffenden k. k. Kommerzialkonsesse die Anzeige zu machen, dessen Entscheidung zu gewärtigen, und solche zu befolgen. Wenn aber hieran kein Anstand ist, so mag der Junge gegen das aufgedungen werden, daß er üblichermassen zween, oder wenigstens einen anständigen Bürger stelle, der während der Lehrzeit für des Jungen Treue, oder etwa verursacht werdenden Schaden, Bürgschaft und Zahlung leiste. Der Bürge hat auch, wenn der Junge während der Lehrzeit entläuft, und sich gar nicht mehr zur Auslernung stellet, für die verstrichene Lehrzeit den Prinzipalen schadlos zu halten, und sich darüber mit ihm in Güte zu vergleichen. Geschähe es aber, daß der Junge zwar entliefe, nach einiger Zeit aber sich selbst wieder zur Auslernung stellte, so soll der Junge für eine jede ausgebliebene Woche zwo Wochen nachzulernen schuldig seyn. Damit aber

4. alles ordnungsmässig vor sich gehe, so

ist alles dieses sowohl dem Jungen, als dem Bürgen klar und deutlich vorzutragen, damit nachgehends bey sich ereignenden Fällen keine Entschuldigung Platz greifen möge. Ist nun mit diesen Bedingnissen sowohl der Junge, als dessen Bürge verstanden, so soll zu dessen mehrerer Bekräftigung der Junge in das bey jeder Buchdruckereyoffizin zu haltende eigene Protokoll sammt der Zeit, wie lange er zu lernen habe, eingetragen, hiernächst auch des Bürgen eigenhändige Unterschrift in dem Protokoll beygefüget werden: für welches Aufdingen nicht mehr als 1. fl. 30. kr. zu bezahlen ist. In Ansehung der festzusetzenden Lehrzeit hat es überhaupt bey der Gewohnheit, daß ein Setzerjunge fünf, und ein Druckerjunge vier Jahre zu lernen hat, zu verbleiben; jedoch soll einem Prinzipalen freystehen, von der bestimmten Lehrzeit, nach des Lehrjungen Wohlverhalten, ein halbes, auch nach Beschaffenheit der Umstände, zur Aufmunterung anderer, ein ganzes Jahr nachzulassen. Geschähe es aber, daß sich ein Junge sehr lüderlich aufführte, öfters

über

über Nacht ausbliebe, in Wirthshäusern herum zöge, oder andere sträfliche Unfuge triebe, so soll dem es betreffenden k. k. Kommerzienkonfesse davon die Anzeige zu weiterer Erkenntniß gemacht werden. In anderen Kleinigkeiten stehet dem Prinzipal frey, solche nach Gutdünken zu bestrafen. Wenn aber währender bestimmten Lehrzeit keine besondere Klage wegen der Aufführung des Jungen vorkäme, und der Prinzipal denselben nicht freysprechen wollte, so können die Eltern, oder Bürgen des Lehrjungen bey dem es betreffenden Kommerzienkonfesse, oder auf dem Lande bey jeder Ortsobrigkeit ihre Beschwerden anhängig machen, und die Beurtheilung der Sache erwarten.

5. Bey dem Freysprechen ist ebenfalls alles, wie bey dem Aufdingen in Ansehung der Gegenwart der Prinzipalen, Erben, Wittwen, Faktoren, und Gesellen zu beobachten; und hat der Lehrjunge, dessen Eltern, oder Bürgen, nicht mehr als 3 fl. für das Freysprechgeld zu bezahlen. Diese Aufding- und Freysprechgelder sind in jeder Offizin in einer Büchse bey

Handen des Prinzipalen zu verwahren, woraus den armen und kranken kunstverwandten Gesellen eine Beyhilfe abzureichen ist. Nach geschehener Freysprechung aber soll der Junge, gleichwie alle andere Gesellen, als ein rechtmässiger Gesell und nicht anders, angesehen werden; daher von Kornuten, Postuliren, Mahlzeiten, und andern theils ungeziemenden, theils verschwenderischen bisherigen Gebräuchen, bey schärfesten Bestrafungen, nichts mehr zu gedenken ist.

6. Wenn ein fremder Gesell ankömmt, und um Kondizion anhält, und solche bekömmt, so muß sich selber, wie es vorhin üblich gewesen, in Zeit von 14 Tagen in die Offizin einführen lassen, und hat für diese Einführung und Einverleibung 30 kr. in die Offizinbüchse zu erlegen, damit er dadurch berechtiget werde, alle Gerechtsame der Offizin zu geniessen.

7. Bleibet das Schimpfen und Schelten, in Folge der höchsten Generalien, allezeit höchstens verbotten; daher sollen sich alle Kunstverwandte, Faktore, Gesellen und Jungen in der

Offi-

Offizin, wenn etwa daselbst einige Uneinigkeiten, oder Streitigkeiten vorfielen, alles Schimpfens und Scheltens u. d. gl. so, wie des Raufens, Schlagens, Zankens, Schreyens, und überhaupt des lauten Redens, durch welches letztere besonders die Setzer irre gemacht werden, unfehlbar enthalten. Wenn jedoch, wider alles Vermuthen, sich von diesen üblen Gewohnheiten wieder etwas einschleichen wollte, so soll solches vorläufig dem Prinzipalen angezeiget, und von demselben der Unordnung so viel möglich abgeholfen und gesteuert werden. Wenn aber der eine oder der andere Theil durch des Prinzipalen Anspruch beschwert zu seyn glaubte, so steht ihm frey, sein vermeyntliches Recht bey dem betreffenden k. k. Kommerzienkonfesse, und auf dem Lande bey der Ortsobrigkeit anzubringen, nach deren Ausspruch er sodann sich ruhig halten, keineswegs aber bey schwerer Strafe, wie es vorhin die Gewohnheit gewesen, sogar ausser Landes zu andern Gesellschaften, und Offizinen zu rekurriren, sich unterfangen wird.

8. Ob nun gleich bisher üblich gewesen ist, daß die Gesellen nur von halb zu halben Jahren wandern, oder die Kondizionen verändern könnten, und ihnen der Prinzipal 8 Wochen vorher aufkündigen mußte; und, wenn er einen aus der Offizin des Dienstes entlassen wollte, solches zu melden hatte; so soll es künftig dahin abgeändert seyn, daß auch außer der Meßzeit Aufkündigungen der Arbeit von Seite des Prinzipalen gegen den Gesellen auf 14. Tage vorher, von Seite des Gesellen gegen den Prinzipalen aber auf 4 Wochen vorhinein gestattet und hiemit bestimmet werden.

9. Wenn nun die Veränderung vorgeht, und ein Gesell sich von einer Offizin zur andern, in einer Stadt, wo mehrere Buchdruckereyen sind, begiebt, oder aus einer andern Stadt oder Land ꝛc. einwandert, so soll der Prinzipal vermög landesfürstlicher Verordnung gehalten seyn, keinen in seine Offizin aufzunehmen, er bringe denn ein authentisches Zeugniß seines Wohlverhaltens von derjenigen Offizin mit, worinn er unmittelbar vorher gedie-

net

net hat; dahingegen auch jeder Prinzipal schuldig ist, dem Gesellen bey Austrettung aus der Arbeit ein glaubwürdiges Zeugniß über seine Aufführung unentgeltlich zu ertheilen. Wenn aber

10. Ein Faktor, welcher ebenfalls nur ein Gesell ist, entweder selbst von seiner Kondizion ausstehet, oder von seinem Prinzipalen verabschiedet wird, so ist es, zur Verhütung der von ihm seinem Prinzipalen zu entziehenden Kundschaften, keineswegs gestattet, diesen Faktor in dem nämlichen Orte wieder als Faktor in Kondizion anzustellen, und anzunehmen, bevor er nicht ein halbes Jahr in einer andern Offizin als Gesell gearbeitet hat; übrigens soll er keineswegs an eine Auswanderung gebunden seyn.

11. Wenn nun ein Faktor sich so unfleissig, oder sonst so übel aufführen würde, daß der Prinzipal solchen nicht behalten könnte, oder der Faktor Ursachen zu haben vermeynte, aus der Arbeit zu treten, so bleibt die im §. 8. festgesetzte beyderseitige Aufkündzeit bestimmet.

12. Sind in Folge der vielfältigen in Kunst- und Handwerkssachen ergangenen höchsten Verordnungen, alle sogenannte blaue Montage oder Diensttage, oder wie sonst dergleichen durch sträfliche Mißbräuche eingeführte Tage des Müssiggangs Namen haben mögen, bey wirklicher Strafe der Schrane, und in wiederholten Fällen bey schärferer Ahndung hiemit ernstlich abgestellet, und soll derjenige Offizinprinzipal, oder Vorsteher, der einen von einem Gesellen gefeyerten blauen Montag nicht sogleich bey ofterwähnter Obrigkeit anzeigen wird, in den unnachsichtlichen Pönfall von sechs Reichsthalern verfallen seyn.

13. Werden auch hiemit alle ordnungswidrige Geschenke, als zum heiligen Strützel, Martini-Faßnachtsschmaus, und übrige dergleichen Abgaben an baarem Gelde, bey oben ausgesetzten Strafen, abgestellet.

14. Indem ohnehin durch das unterm 21. April 1770. kund gemachte höchste Patent der Wochenlohn verboten, und der Stück- oder Taglohn eingeführet worden ist, so soll es

höchst

höchst befohlenermassen hierbey unfehlbar verbleiben, und folglich die Gesellen nur nach Stück- oder Tagsverdienste bezahlet werden.

Endlich

15. Haben die Gesellen sowohl zur Sommers- als Winterszeit des Morgens um 6 Uhr zur Arbeit zu gehen, des Abends aber nicht eher als um 7 Uhr Feyerabend zu machen, und wofern der Gesell eine Stunde ohne rechtmässige Ursache versäumt, so soll derselbe dafür 7 kr. Strafe in die §. 5. gemeldete Offizinbüchse, zu dem daselbst vorgeschriebenen Gebrauche, bezahlen. *

* s. n. 867.

Nro. 253.

Wien 7. Sept. 1771.

Da in denen v. östr. Landen bey allen Handwerken den Gesellen zu ihrem besseren Fortkommen gegen entrichtende Gebühr eine Kundschaft, als ob sie 4. bis 6. Wochen in Arbeit gestanden wären, obschon er niemalen daselbst gearbeitet hat, ertheilet zu werden pflegen, die wichtigen Ursachen unterwalten, wie

noch

noch nämlich dieser schädliche Mißbrauch wirklich bey mehreren Handwerken bestehe, und noch niemals verboten worden, auch sogar die Zunftvorsteher sich zu dessen Beybehaltung auf ein Herkommen beruffen haben.

So soll in den v. östr. Landen allgemein bekannt gemacht werden, daß die angezeigten Mißbräuche bey allen Handwerken fürohin unter schärfester Bestraffung verboten seye, und in das künftige keinem Gesellen, der nicht wirklich bey einem dortigen Meister in Arbeit gestanden eine Kundschaft, und diese auch nur auf die Zeit der allda verrichteten Arbeit fürohin ertheilet werden solle. *

* s. n. 275.

Nro. 254.

Artikel

für die Hutmachergesellen.

Wien 8. Sept. 1771.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer jeden wohleingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so

sollen

sollen die hier befindlichen Hutmachergesellen, auf die von dem Altgesellen geschehene Einladung, bey den in der Kirche, auf Kosten der Meisterlade haltenden heiligen Quatember-Messen im Sommer um 7. — im Winter aber um 8. Uhr frühe in geziemmender Kleidung ohne Mantel erscheinen, und denselben andächtig beywohnen. Jener Gesell, der ohne erhebliche und vorher dem Vorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Fall um 6. kr., im zweyten aber um 12. kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Gesell bey dieser Andacht, oder bey den gewöhnlichen und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnams-Prozession ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfug gemässen Geldstrafe (welche jedoch bey dem Handwerke niemals einen Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bey grösseren Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen: Auch sollen allemal 6. Gesellen, wo diese vorhanden, das Leichenbegängniß eines verstorbe-

nen

nen Hutmachermeisters, einer Meisterin oder eines Gesellen unter 12. kr. Strafe begleiten.

Zweytens: Solle alle vier Wochen an einem Sonntage, von einer jeden Werkstadt ein Hutmachergesell, auf die von den zwey Altgesellen (welche alle vier Wochen zu erwählen sind) sowohl dem Handwerks Vorsteher, als den gesammten Gesellen vorher gemachten Ansage um 2. Uhr Nachmittags in der Wohnung des jeweiligen Vorstehers geziemend gekleidet, und bey dem Eintritt zur Lade ohne Stock, oder anderm Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstadt erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Vorstehers die monatlichen Auflagen mit 4. kr. zu Gesellenlade, sowohl für sich als für seine Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Diese Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Vorsteher, zu dem andern der Beysitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Ladegesell den Schlüssel haben.

Drittens: Sollen sich bey diesen Zusammenkünften die Gesellen besonders sittsam und

fried-

friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrey oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Vorsteher und dem jeweiligen Beysitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20. 30. ja auch um 45. kr. zur Gesellenlade zu strafen, oder im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er um die diesfällige Erlaubniß zu bitten, und so dann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrey, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine anständige und bescheidene Weise vorzubringen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Sittsamkeit sich zu verantworten: gleichwie denn auch der zum Zeugen vorgeschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Vorsteher befragte Gesell, die wahre und unpartheyische Auskunft bescheidentlich zu geben hat. Solchergestalt wird

die

die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe (welche doch obgedachtermassen bey dem Handwerke 1. fl. nicht übersteigen darf) gezogen werden.

Viertens: Wird den Hutmachergesellen hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des Vorstehers in Handwerks-Angelegenheiten auf der Heerberge, oder in irgend einem andern Orte zusammen zu kommen: imgleichen ohne dessen Vorwissen und Unterschrift, ein Anbringen an den kaiserl. königl. vorderöstr. Commercien-Conseis einzureichen: übrigens auch bey scharfer Züchtigung mit auswärtigen Hutmachern in Handwerks Vorfallenheiten jemals Brief zu wechseln.

Fünftens: Wird die ordentliche Arbeit der Gesellen durch das ganze Jahr um 5. Uhr Morgens, ohne von dem Meister dazu geweckt zu werden, anzufangen haben: gleichwie denn auch von der ganz ungereimten Foderung, daß der Meister dem Gesellen das Licht anzu-

zün-

zünden, und ihm Holz unter dem Kissel zu legen verbunden seyn sollte, unter der schärfesten Ahndung, keine Erwähnung mehr zu thun ist. Abends aber soll die Arbeit der Gesellen nicht eher als um 8. Uhr aufhören.

Sechstens: Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder an sonst einem Arbeitstage müssig herumgienge, oder zwar in der Werkstadt bliebe, doch aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeitstage einem auswanderenden Gesellen das Geleit gäbe, so soll er zum erstenmal um 30. kr., zum zweytenmal um 45. kr. zur Gesellenlade gestraft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferer Züchtigung angezeiget werden: gleichwie dann auch jener Meister, der solchen Müssiggang ungeahndet liesse, auf die diesfällig gegründet befundene Entdeckung, um 2. fl. zur Meisterlade gestraft werden wird. Daher wird auch

Siebentens: Das wechselweise Heimsuchen der Hutmachergesellen hiemit alles Ernstes verboten; und dafern sich ein Gesell erkühnte,

an einem Werktage in eine andere Werkstadt zu gehen, daselbst die Gesellen in der Arbeit zu stören, oder wohl gar solche mit ihnen zu trinken, und herumzugehen anlockte; so soll er für das erstemal um 1. fl., und die Gesellen, welche die Arbeit unterlassen haben, jeder um 24. kr. gestrafet werden; welcher Gesell sich dieser Verfügung zum zweytenmal schuldig machen würde, ist der Obrigkeit zur empfindlicher Strafe anzuzeigen.

Achtens: Sollen die in Arbeit stehenden unverheurathеten Gesellen, an Sonntägen oder gebottenen Feyertägen, im Winter um 9. Uhr, im Sommer hingegen um 10. Uhr Abends in ihrer Meister Wohnung sich richtig einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15. kr., im zweyten aber um 30. kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen.

Neuntens: Wenn ein Meister seinen nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht

mehr beybehalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte bey seinem Meister zu arbeiten; so hat jener diesem 14. Tage vorhero, an einem Sonntage bey der Zusammenrechnung, gehörig aufzusagen, der Meister hingegen dem Gesellen 8 Tage vorhin die Arbeit aufzukünden; sollte der Gesell vor Ausgang der bestimmten Zeit entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden.

Zehntens: Wenn der Gesell in der vorgeschriebenen Zeit aus der Arbeit tritt, ist ihm die Kundschaft, ausser der Stempelgebühr unentgeldlich zu ertheilen. Uebrigens ist er keineswegs auszuwanderen verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem anderen Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder daß er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht hätte, um solcher Gestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bey einem andern Meister einzutretten: in welchen bey den Fällen ein solcher Gesell, nachdem er vorher von dem Vorsteher diesfalls schuldig befunden worden, auf ein Viertl Jahr, jedoch nicht aus

den k. k. Erbländern zu wandern, und letztenfalls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll.

Eilftens: Wenn ein fremder Hutmachergesell einwanderet, so soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren: alsdenn dem Vorsteher seine Kundschaft aufweisen, und mit dem darüber erhaltenen Zeichen sich wieder auf die Herberg begeben. Daselbst hat er, anstatt des bisher gewöhnlichen, nunmehr aber durch ergangene hohe Verordnung, unter den schärfesten Strafen, hiemit abgestellten Gesellengeschenkes von der Meisterschaft 3. kr. Schlafgeld zu empfangen. Der auf dem Lande einwanderende Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeldlich beherberget, oder statt dessen von ihm 1. kr. Schlafgeld empfangen. Dafern sich nun für den einwanderenden Gesellen nach 3. Tagen keine Arbeit gefunden hätte: so soll er gleich von hier abzuwandern schuldig seyn. Nicht minder wird

Zwölf-

Zwölftens: Das sogenannte Freyhalten des fremden Gesellen, da nämlich der Altgesell, oder wechselweise auch die andern Gesellen, den fremden auf der Herberge das Frühstück und Mittagmahl, wie auch Nachmittag einen Trunk zu bezahlen pflegten, wodurch der ganze Tag in der Schwelgerey zugebracht, und der erworbene Verdienst schändlich verschwendet worden ist, unter der schärfesten Züchtigung, so wie alle übrigen theils ungereimten, theils schädlichen Mißbräuche, hiemit ernstlich abgeschaffet.

Dreyzehntens: Sobald ein eingewanderter und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehener Gesell (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder Schlafgeld noch Arbeit empfangen) von einem Meister aufgenommen wird, hat er sich in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8. Uhr Abends, im Sommer aber um 9. Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Vorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Bey dieser Ge-

legenheit wird ernstlich verboten, daß ihn die Gesellen hin und her begleiten, wie auch daß er von dem Meister, wenn er eintritt, einen Trunk oder einen Lohn zum voraus verlange.

Vierzehntens: Soll sich jeder das erstemal eingewanderter Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bey der nächsten Gesellenzusammenkunft in das Gesellenbuch, gegen Erlag 11. kr. einschreiben lassen, und monatlich 4. kr. Auflag zur Gesellenlade entrichten, welches auch von jedem freygesprochenen, und dadurch zu einem Gesellen gemachten jungen zu leisten ist.

Fünfzehntens: Wird hiebey nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle unter was immer für einen Namen einkommende und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der beyder Hutmach.rgesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hilfe für einen Kranken oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbniß eines ganz mittlos Verstorbenen, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet

stimmet sind. Uebrigens soll über alle Einnahmen und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellenschaft und dem Vorsteher geleget werden. Schlüßlich und

Sechszehntens: Sollen gegenwärtige Artikeln in diesem und dem folgenden Jahre bey jeder Gesellenzusammenkunft zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung herabgelesen werden. Nach Verlauf dieser Zeit aber hat es nur alle 6. Monate, jedoch unfehlbar zu geschehen.

Nro. 255.

Die Klampferer und Flaschner in Städten und auf dem Lande werden unter dem Namen Spengler in eine Zunft vereinbart. Wien 21. Okt. 1771.

Nro. 256.

Ordnung
für die
Buchhändler
in den kaiserl. königl. Erblanden.

Wien 28. März 1772.

1mo Ein jeder, welcher sich dem Buchhandel zu widmen gedenket, soll denselben ordentlich gelernet haben, und daher gehalten seyn, sechs Jahre bey einem berechtigten Buchhändler in der Lehre zu stehen.

Wird aber dem Lehrjungen außer der gebührenden freyen Kost, und Lagerstatt auch die benöthigte Kleidung, und freye Wäsche gereichet, so hat sich die Lehrzeit auf sieben Jahre zu erstrecken: Nach solcher soll ein Lehrjung, der sich wohl verhalten, freygesprochen werden.

2do Binnen der Lehrzeit soll dem Jungen die nöthigste Kenntniß des Buchhandels beygebracht werden, und er nebst der deutschen, und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ausländische lernen.

3tio

3^tio Wenn ein Jung dem Lehrherrn entläuft, soll kein anderer Buchhändler in den Erblanden denselben aufnehmen, und auslernen können, sondern ihn seinem ersten Lehrherrn zurückstellen. Wird aber ein Jung üblen Verfahrens wegen, aus der Lehre entweichen, oder schlechter Aufführung wegen, aus solcher gestoßen werden, ist die Sache von der den Buchhändlern jedes Orts vorgesetzten Obrigkeit zu untersuchen, und zu entscheiden, jedoch soll vor erfolgter Entscheidung ein solcher Jung von keinem anderen Buchhändler aufgenommen werden.

4to Die Buchhandlungsbedienten sollen bey dem Eintritte in eine Buchhandlung ordentliche Contracte machen, und vor deren Endigung weder den Principalen verlassen, noch von solchem entlassen werden können.

Wenn jedoch der eine, oder der andere Theil genugsame Ursache hätte, den Contract zu verkürzen, soll eine halbjährige Aufkündung vorausgehen, und das Abreden der Handlungsbedienten bey ernstlicher, nach Beschaffenheit

des Vorfalls zu bestimmender Strafe verboten seyn.

5to Niemand soll zu dem Recht des Buchhandels gelassen werden, der nicht die Buchhandlung ordentlich gelernet, und wenigstens vier Jahre dabey gedienet, auch die genugsame Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlanget hat, weßwegen der Handlungswerber von einer der kaiserl. königl. Universitäten zu prüfen ist, und ein schriftl. Zeugniß von seiner Fähigkeit beyzubringen hat. Außerdem soll derjenige, welcher eine Buchhandlung anzutreten gedenket, ein genugsames Handlungsvermögen, und zwar in hiesiger Hauptstadt wenigstens von 10000 Gulden, in den übrigen aber nach Beschaffenheit, und Bestimmung der Commercial-Stellen solches ausweisen, wovon die eine Hälfte ihm eigenthümlich, die andere aber durch hinreichende Bürgschaft sicher gestellet seyn muß.

6to Solle der Buchhandel an keinem Orte an eine gewisse Zahl Buchhändler gebunden seyn, hingegen auch ohne Noth die Buchhand-

lun-

lungen nicht vermehret, sondern vor Errichtung neuer die Bewilligung bey jedes Landes Commercial-Confesse angesuchet werden, wie denn auch den berechtigten Buchhändlern, so wie ihren Wittwen bevorstehet, die aufrechte Handlungen entweder selbst fortzuführen, oder aber an einen Sohn, wenn derselbe mit den vorerwähnten gehörigen Eigenschaften versehen ist, oder auch an einen dergleichen Handlungsbedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung zu übertragen; jedoch mit Ausnahme desjenigen Falles, da die Handlungsfreyheit durch ein besonderes Privilegium, folglich nur für die Person wäre erhalten worden.

7mo Die Buchhändler können mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbotenen, folglich mit gebundenen, und ungebundenen, alten, und neuen, einzeln Kupferstichen, und Landkarten, so wie mit dergleichen ganzen Werken Verkehr, und Handel treiben, auch selbst Bücher verlegen, und von andern erkaufen.

Jedoch soll zu Behuf des Publikums in

den

den Hauptstädten auch außer dem, einiger Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, und daher eine gewisse Zahl offener Läden zu deren Verkauf mit Vorwissen, und Bewilligung des Commercien-Conseßes festgesetzet, diese aber in der hiesigen Hauptstadt nicht über drey, und in den übrigen nicht über das Verhältnißmäßige erstrecket werden, auch den Bücherkrämern kein Verkauf, oder Verlag neuer Bücher, bey Verlust derselben erlaubet seyn.

8vo Auf gleiche Weise bleibet allen unbefugten Buchführern, und Krämern der Handel in Städten, Märkten, und Dörfern nach dem Patente dd. 16. Octobris 1766. verboten: Wie sich denn auch die Buchdrucker, und Buchbinder alles Handels, außer dem ihnen bisher rechtmäßig zugestandenen, und überhaupt jedermann, sowohl geist- als weltlichen Standes, dessen also gewiß zu enthalten hat, als im widrigen der zu einem solchen unbefugten Handel geeignete Vorrath, wo solcher angetroffen wird, eingezogen, den berechtigten Buchhändlern auf gehöriges Anrufen die Assistenz geleistet, und

den

den Denuncianten das Drittel verabfolget, auch die mehrmal betretenen Frevler noch ausserdem empfindlich gestrafet werden sollen.

9no Die fremden Buchhändler, wenn sie die Hauptjahrmärkte in den Erblanden besuchen, sollen nach verlaufener Marktzeit bey Confiscation der Waare keinen Verkauf üben, sondern die übergebliebenen Bücher, entweder auf andere Hauptjahrmärkte, oder in fremde Lande senden, oder aber solche in die öffentliche Marktniederlagen, oder auch in besondere Gewölber unter dem Verschluße der an demselben Orte befindlichen Buchhändler bis zur nächsten Jahrmarktzeit niederlegen.

10mo Den Buchhändlern stehet bevor, für die in Verlag nehmende Bücher Privilegia impressoria anzusuchen, nach deren Erhaltung keinem Buchhändler in den kaiserl. königl. Erblanden gestattet ist, ein solches Buch währender Dauer des Privilegii mit oder ohne Zusätzen wieder aufzulegen, oder einige Exemplare von einer fremden, oder anderen erbländischen

Auf-

Auflagen zu führen, bey Confiscations- und der in dem Privilegio enthaltenen Strafe.

11mo Die Buchhändler sollen in personalibus ihrem gewöhnlichen Foro, in Handlungssachen aber den kaiserl. königl. Commercial-Consessen, und Wechselgerichtern, gleich anderen Handelsleuten unterworfen seyn.

12mo In Ansehung der Bücher-Licitationen stehet den Gerichtsstellen bevor, geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern, oder Bücherkrämern zu wählen, und durch solche die Schätzung, und den öffentlichen Verkauf vollziehen zu lassen, dergestalt jedoch, daß diesen bey Verluste ihres Amtes nicht gestattet seyn solle, bey Licitationen, die durch sie vollzogen werden, für ihre, oder anderer Rechnung zu kaufen.

13tio Auch den Buchhändlern ist unbenommen, Licitationen von ihren eigenen Büchern zu halten, hingegen haben sie sich in keinem Falle einiges Einstandrechtes in Ansehung dergleichen öffentlichen Verkaufes, und zwar

auch,

auch, alsdann nicht zu erfreuen, wenn die Wittwen, oder Uebernehmer einer Buchhandlung einen Theil ihres Vorrathes auf diese Weise an Mann bringen wollten.

14to An grösseren Orten, wo mehrere Buchhändler vorfindig, sollen ordentliche Vorsteher aus ihnen gewählet, und von 2, und 2 Jahren abgewechselt werden; an kleinern hingegen, wo deren nicht mehr, als drey vorhanden, soll einer den übrigen durch gleiche Zeit, nach der Ordnung vorgesetzet seyn, und von solchem nicht nur die geringere Irrungen beygeleget, sondern auch auf dem Vollzug dieser Ordnung gehalten, und deren geschehene Uebertrettungen, alsogleich der vorgesetzten Obrigkeit angezeiget werden. * * s. n. 267.

Nro. 257.

Artikel
für die
bürgerlichen Kirschnermeister.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer jeden wohl eingerichteten Wien 21. Sept. 1772.

Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen gesammte Kirschnermeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung, bey den in der Pfarrkirche, unter Aufwartung der zwey Jungmeister, auf Kosten der Lade um 8. Uhr frühe haltenden heiligen Quatembermessen in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beywohnen. Jener Meister, der ohne erhebliche und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwann gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15. im zweyten aber um 30. kr. zur Lade unerläßlich gestraft werden. Dafern sich ein Meister bey dieser Andacht, oder bey der gewöhnlichen, und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnams-Prozessionen ungebührend bezeigte; derselbe ist zu einer dem Unfuge gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bey dem Handwerke niemals zwey Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bey grösserem Verbrechen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

Zweytens: Sollen die bürgerlichen Kirschner-

schnermeister, nach der ihrem Commissario und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, am heiligen drey Königtage Nachmittags nach 4. Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Commissarii jeder Stadtmeister seine Auflage für das ganze Jahr mit 1. fl. 24. kr. zu erlegen, der einverleibte Landmeister mit 30. kr. einzuschicken, desgleichen jede Stadt Wittwe durch die Jungmeister mit 1. fl. 24. kr. zu entrichten, und die Wittwe auf dem Lande mit 30. kr. zur Lade einzuschicken. Diese Lade soll mit vier verschiedenen Schlössern gesperrt seyn, und zu dem einen der Commissarius, zu dem andern und dritten aber die zwey älteren Vorsteher, und zu dem vierten der jüngere Vorsteher den Schlüßel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige und dem älteren Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemal um 15. kr. gestraft, und dem ungeachtet seine Auflage mit 1. fl. 24. kr. nachzutragen verhalten werden-

Wenn er aber zum zweytenmal ausbliebe, so ist von dem Commissario mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Mit dem Landmeister, der sein jährliches Auflaggeld nicht einsendet, ist unter der Strafe von 15. kr. auf gleiche Art zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich

Drittens: Die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getöß erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Herrn Commissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beyspiel wegen verachteter Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzüglichen Ausdrücken, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan,

than, oder der schuldig erkannte Meister um 30. kr. gestraft, allenfalls auch nach Beschaffenheit der Umstände zu einer höhern Strafe (welche doch obgedachter Massen bey dem Handwerke 2. fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden können. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene; so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Viertens: Soll alle Jahre am heiligen drey Königtage das Haupthandwerk gehalten, dabey hauptsächlich von dem jeweiligen allemal ein Jahr verbleibenden ältern Obervorsteher die öffentlich und deutlich abzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig befunden worden, von dem Commissario und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Commissarii und der Vorsteher Unterzeichnung, der Landesstelle zur Hö-

den Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige ältere Obervorsteher entweder noch auf ein Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen jüngern Obervorsteher die ältere Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer jüngerer Obervorsteher zu wählen.

Fünftens: Wird den bürgerlichen Kirschnermeistern hiemit auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit ihnen zugeordneten Commissarii in Handwerks-Angelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder andern Strafgelder abzufodern, oder in Handwerks-Vorfallenheiten mit auswärtigen Kirschnermeistern jemals Briefe zu wechseln.

Sechstens: Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey nun ein Meisterssohn oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spüren, so ist er bey versammeltem Handwerke vor

offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins und Stellung zweyer Bürgen, auf 4. Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf 5. Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben: wofür das Aufdinggeld mit 1. fl. 30. kr. zur Lade zu bezahlen kömmt. Der zur Lade einverleibte Landmeister ist nicht verbunden den in die Lehre nehmenden Jungen in der Stadt vorzustellen, sondern er hat nur zu dessen Einschreibung, Aufdingung, und Freysprechung den Taufschein, Lehrkontrakt, und die dießfälligen Gebühren einzuschicken.

Siebentens: Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bey versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehr-Patre, und gegen Erlegung des Freysprechgeldes mit 1. fl. 30. kr., in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden.

Achtens: Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meisterssohn oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn oder nicht; so soll er sich vorher bey versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Entlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem dortigen Kirschnermeister gearbeitet, und sich hiebey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

Neuntens: Wenn die Meisterschaft nichts hiewider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bey der Landesstelle um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er hierauf die ihm von gedachter Hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweyer dazu ernannten Beschaumeister in der Wohnung eines Stadtmeisters verfertiget ha-

haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. * Ist sodann

* s. n. 289.

Zehntens: Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche auch zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten: und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bey dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meistertax, welche bey dem Stadtmeister in 20. fl. bey einem Landmeister aber in 10. fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8. Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uebrigens soll der Stadt-Meisterrechtswerber noch 15. fl. als das ausgemessene Fahnengeld zur Lade abzuführen schuldig seyn, sonst aber kein angehender Meister, unter scharfer Ahndung, weder von dem Hand-

werke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

Eilftens: Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat jener diesem 8. Tage vorher, dieser hingegen jenem 14. Tage vorhinein, und zwar beyde an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von dem Commissario und den Vorstehern also befundene Ursache aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uebrigens sind den Gesellen die kleinen Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich, die großen oder gestochenen aber gegen eine Gebühr von 15. kr. zu ertheilen.

Zwölftens: Soll den einwandernden frem-

fremden Gesellen das Unterkommen auf alle hunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft dem Arbeitumschauer zur Vorweisung bey der gesammten Meisterschaft, dieser aber jenem Meister bey dem der eingewanderte Gesell Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dreyzehntens: Sollen der eingeführten Ordnung nach, jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, auf der Herberge in die Tafel gesteckt werden. Dieses Geschäft des Steckens ist alle 8 Tage von einem anderen, und zwar allzeit von dem ältesten Gesellen aus eines jeden Meisters Werkstatt zu besorgen: wobey jenem Meister, der sich vor dem andern in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich für den eingewanderten Gesellen nach 3. Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten sich

alsogleich wieder von hier zu begeben. Während dieser Aufhaltungsfrist hat der Gesell auf der Herberge sein Schlaf- und Zehrgeld selbst zu bezahlen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell soll aber von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1. kr. Schlafgeld zu geben. Uebrigens wird den Meistern alles Ernstes verboten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

Vierzehntens: Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehr hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bey ihr zu lassen, sodann aber einem andern Kirschnermeister zur vollständigen Auslernung und Freysprechung zu übergeben.

Fünfzehntens: Sollen auf die von dem jüngsten Stadtmeister gemachte Einladung, alle-

allemal 4. Meister das Leichenbegängniß eines verstorbenen Kirschnermeisters, oder einer Meisterinn, bey 12. kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem älteren Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Meister dazu bestimmen könne. Auch soll für jeden verstorbenen Kirschnermeister, und imgleichen für jede Meisterinn eine heil. Seelenmesse gelesen werden.

Sechszehntens: Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehenden Auflag-Aufding-Freysprech-Einverleibungs-und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe für einen verunglückten, oder erarmten Meister, oder für eine dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmt sind.

Siebenzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns

manns Wissenschaft und Nachachtung bey versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden: wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, so ist der Vorfall der Landesstelle anzuzeigen.

Nro. 258.

Wien 8. Febr. 1773.

Entbieten allen und jeden Innwohnern, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die in unsern gesammten Erbkönigreichen und Landen sind, besonders aber den Dratziehern, Blättnern, Posamentieren, Spitzklöpplern, Strikern, Krepin- und Knöpfmachern, und allen denen, die Gold- und Silber-Drath, Blätt und Gespinnst verarbeiten, unsere kais. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gutes, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, da bereits Anno 1754. unterm 12ten Decembris auf unsern gnädigsten Befehl eine Ordnung, in was für Qualitäten

litäten fürohin alle Gattungen von Gold- und silbernen Borten, Points d'Espagne, Spitzen, Krepinen, Knöpfen, Franzen, Quasten, auch alle übrige Gold- und silberne Gespunstsorten allhier verfertiget werden sollen, und worauf das dieserhalben aufgestellte Beschau- und Plumbirungsamt mit aller Schärfe zu halten hat, in öffentlichen Druck ausgegangen, höchstmißfällig aber zu vernehmen gewesen, daß denselben nicht die schuldige Folge geleistet worden, als wollen wir dieselbe dergestalt allergnädigst zu jedermanns Wissenschaft erneuern, daß

Erstens: Alle die dahier verfertigende Sorten von Gold und silbernen Borten, Spitzen, und Points d'Espagne, Krepinen, Knöpfe, Franzen, Quasten, und all übrige gut Gold und silberne Gespunst Gattungen, sie seyen nun von den Kaufleuten, oder Privat-Kundschaften bestellet, ohne Unterschied in das diesertheilben eigens aufgerichtete Beschau- und Plumbirungsamt gebracht, und allda von den hiezu angestellten werkverständigen Beamten examiniret, und beschauet, doch aber nur diejenigen

plum-

plumbiret werden sollen, welche in der hiernach folgend vorgeschriebenen guten Qualität vefertiget worden sind; und zwar

Zweytens: Solle zu all demjenigen Gold- und Silbergespunst, welches zum Eintrag der Borten gebrauchet wird, kein anderer Blett, als von einem ordentlichen Numero Neunerdrath zum Ueberspinnen auf die Seiden genommen werden.

Drittens: Solle auch in das Gespunst, welches zu dem Eintrag der Mousquetaik- Dreß- und Plaschborten gebrauchet wird, keine gröbere Spinnseide, als von wenigst S., und in dasjenige, so zu dem Eintrag der Halbborten gehöret, keine gröbere Spinnseiden, als von vier S. das Gold und Silber aber darauf ganz reich, und nicht schitter, sondern, daß das Blett unmittelbar an einander liege, verspunnen werden. Nicht weniger solle

Viertens: Die Farbe der Seiden, welche mit Gold überspunnen wird, allezeit etwas höher, als der Schweif seyn; die Seiden

zum

zum Anschweif selbsten aber dem schon gemachten Goldgespunst in der Farbe soviel möglich gleich kommen; die Seiden hingegen, welche bey den silbernen Borten sowohl zu dem Gespunst als zum Anschweif genommen wird, nicht Milchweiß, sondern etwas Perlweiß, und also mit der Farbe des Silbers völlig übereinstimmen.

Fünftens: Solle zu dem Anschweif der Mousquetair- Dreß- Plasch- und überlegten Borten eine Spinnseiden von drey und vier S. zu gebrauchen zwar erlaubt seyn, jedoch daß von drey S. niemalen mehr als einfach, von vier S. aber nur alsdann zwey Faden in eine Pise geschweifet werden, wo es das Dessein und gute Ansehen der Arbeit unumgänglich erforderet. Bey den Halbborten hingegen wird sowohl der steife als schlappe Grund hiemit völlig abgestellet, und sollen dieserley Halbborten fürohin nur mit einem puren figuren Pisengrund einfach von drey oder vier S. Spinnseiden, nachdem das Dessein solches erheischet, angeschweifet werden; überhaupt aber wird

der

der Gebrauch aller gewirkten und gedrähten, oder sonst fälschlich zugerichteten Seiden, besonders der Floretseiden, und des Zwirns, wie auch des leinenen Garns hiebey gänzlich verboten.

Sechstens: Soll in die sowohl goldene als silberne Plaschborten kein feinerer noch gröberer Plasch, als welcher von einem ordentlichen Numero vierter Drath geblettet worden, verarbeitet, sodann aber

Siebentens: Das bey dem Aufspinnen in der Farbe zuweilen ungleich, oder blasser laufende Gold ausgespuhlt, und zu geringer schmaler Arbeit, jedoch mit Beybehaltung einerley Farbe gebrauchet. Item

Achtens: Alle Borten in der Arbeit gleich gut geschlagen, und sowohl bey den Plasch- als fakonirten Gespunstborten die Blumen oder Figuren mit Strich- oder zweyschüssigen Fäden nach Zulassung oder Beschaffenheit derer Desseins verbunden werden.

Neuntens: Soll bey allen Gold- und

silber-

silbernen Dreß- und mussirten überlegten Bor-
ten der grobe Glanz völlig abgestellet seyn,
und anstatt dessen gedrähte Schnürl, wie auch
die Ueberleg-Franzel von gedrähten mit zwey
Schüzen verfertigten Schnürl überlegt wer-
den; bey den Plaschborten aber nebst dem
Gebrauch der gedrähten Franzel, soll zur noth-
wendiger Erhebung der Arbeit auch zu Bey-
bringung gleicher Farbe die Einwirkung des
Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anders,
als wann selbiger mit einem feinen Gespunst-
faden überritzet worden, erlaubt seyn. Inglei-
chem soll

Zehntens: Alles Gold- und Silberge-
spunst, welches zu solchen Arbeiten gebrauchet
wird, die vieles auszustehen haben, als da
sind Schärpfen vor die Offiziers, Degenge-
hänge, Degenquasten, Hutschnüre, oder Feld-
zeichen, und was sonsten von Militar Unifor-
men, und dergleichen gehöret, es sey nun von
purem Gold und Silber, oder mit gefärbt
vermengter Seiden gearbeitet, durchaus, und
zwar das feinere Gespunst von keinem feinern

als einem ordentlichen Numero Neunerblett, das gröbere Gespunst aber nicht anders, als mit einem Numero Achterblett ganz reich überspönnen, und die daraus verfertigende Arbeit gut gemachter geliefert, auch hiebey weder leinenes Garn, oder Zwirn, noch Halbseiden eingearbeitet werden. Dann soll

Eilftens: Zu dem guten Gold und silbernen Krepinen das feinere Gespunst ebenfalls mit keinem andern, als einem ordentlichen Numero Neunerblett, und das ganz grobe nur mit einem Numero Siebnerblett durchaus reich, auf authentische Spinnseiden überspönnen, und hiebey weder Gallet, Zwirn und Garn, noch auch falscher Drath oder Blett einzuarbeiten erlaubet seyn. Nicht weniger soll

Zwölftens: Alles dasjenige feinere Gespunst, welches zu dem guten Gold und silbernen Spitzen erforderet wird, von keinem feineren, als einem ordentlichen Numero Neunerblett, und das gröbere, oder so genannte Zug, nur von einem Numero Achterblett auf natürliche gute Spinnseide durchaus reich überspon-

nen

nen werden, damit der Blett unmittelbar an einander zu liegen komme; hingegen aber soll in die schmale und Gatterspitz kein anderer, als ein ordentlicher Numero vierer Plasch, und in die Breite, oder sogenannte Points d'Espagne Spitz kein anderer, als ein Numero dreyer Plasch verarbeitet werden, und überhaupt hiebey aller Gebrauch von Gallet-Seiden, leinenen Garns und Zwirns, wie nicht weniger die Wirkung der Seide und Vermischung des falschen Gespunstes und Plasches mit dem guten Gold und Silber nebst allen übrigen fälschlichen Vervortheilungen in der Arbeit, von nun an bey der hier nachgesetzten Strafe verbotten seyn. Gleichergestalten wird

Dreyzehntens: Bey den Gold und silbernen Points d'Espagne die Einarbeitung aller Gallet-Seiden, Zwirn und Garns hiemit alles Ernstes eingestellet, und soll fürohin alle die hierzu gebrauchende Gespunst auf natürliche gute Seide, nämlich: das feinere mit einem ordentlichen Numero Neunerblett, das gröbere hingegen mit einem Numero Achterblett

reich überſponnen, anbey zu dieſer Arbeit kein anderer Plaſch, er ſey gleich gekraußt, oder glatt, als von einem Numero dreyer Drath gebraucht, und im übrigen das hiebey zur Ausfüllung kommende Drap d'or, und Drap d'Argent oder Stickerey nicht zu grob, noch weniger aber durch das übermäſſige Gumiren, oder durch andere Uebervortheilung zu ſchwer in dem Gewicht gemacht werden.

Da auch ſeit einigen Jahren her der ſchädliche Mißbrauch eingeriſſen iſt, daß die mehreſten von den verfertigenden Gold- und ſilbernen Knöpfen nicht nur mit pur leinenen Garn überlegt, ſondern auch das in die äuſſerſte Feine, und Düne gezogene Gold- und Silberblett auf Garn und Zwirn ſehr ſchütter verſponnen, ja ſogar der darzu gebrauchende Maſſiv Drath eben auf dergleichen leinenen Garn und Zwirn überreibt, und gedrähet werden, wodurch aber dem Publiko der groſſe Nachtheil entſtehet, daß eines theils der aufgeſponnene Blett im tragen gleich abſpringet, und im Staub verloren gehet, anderntheils

das

das wenige, was etwa vom Gold und Silber auf solchen Knöpfen noch zurückbleibet, zu schnellem Anlaufen gebracht wird. Als wird

Vierzehntens: Hiemit verordnet, daß fürohin alle reiche Gold- und silberne Knöpfe mit pur feiner Seiden aufgelegt, und weder das hierzu gebrauchende Gold- und Silberblett, so von keinem feinern, als einem Numero Neuner Drath zu bestehen hat, noch auch der Massiv Drath auf kein anderes Materiale, als pur fein natürliche Seide aufgesponnen, und aufgedrähet werden soll. Insonderheit aber wird hiebey die Vermischung des falschen oder leonischen Gold und Silbers mit dem Guten, dann die Auflegung falscher Flinterey, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der Knöpfe, und andern solcherley Gattung Waaren mit Saffran, Orlean, Gurgume und dergleichen, nebst allen übrigen betrüglichen Uebervortheilungen des Publici betrettenden Falls bey Konfiskazion der Waaren, auch nach befindenden Umständen bey der schärfesten Leibesstrafe hiemit verbotten.

Fünfzehntens: Sollen fürohin zu den Gespunsten, welche man Sprengzeug nennet, dann zu denen feinen Dressen, item zu Riegelfaden vor die Schneider • auch Tuckermatt, oder Nähegold und frisée vor die Bundmacher, und dergleichen keine andere, als ordentliche sieben S. Spinnseiden, und lauter Numero neuner Draht zum Blett und Spinnen genommen, das Gold und Silbergespunst aber zu den Riegelfäden vor die Schneider auch Tückermatt, und so genannten Nähegold und Silber, aus drey Gespunstfäden zusammen gedrähet, und hingegen die bis anhero eingeführte Sorten, welche nur von zwey Fäden zusammen gedrähet sind, und im tragen gar keine Dauer haben, völlig verbotten seyn. Desgleichen soll

Sechszehntens: Zu dem reichen Tückermatt, gröbern Riegelfaden zu den Plaschlöchern, item zu Sprengzeug und Spitzgattern, frisée vor die Tücker, und Kreptnarbeit von mittlerer Gattung, insgesammt keine andere, als ordentliche sechs S. Spinnseiden, und Numero neuner Blett gebrauchet. Hingegen

Siebenzehntens: Zu dem Schneider Glanz, und Anlegzeug, dann zu dem Legatur-Gespunst, wie imgleichen zu dem gröberen Prengzeug, und groben frisée keine andere, als ordentliche fünf S. Spinnseiden, und ein Numero neuner Blett genommen werden.

Achtzehntens: Soll das Gespunst, welches zu den krausen und glatten Franzen gebraucht wird, aus einer vier S. Spinnseiden mit einem ordentlichen Numero neuner Blett reich übersponnen bestehen.

Neunzehntens: Aber das feinere Tückergespunst, oder sogenanntes Techzeug soll von keiner andern, als einer ordentlichen vier S. Spinnseiden, und mit einem Numero achter Blett ganz reich, wie imgleichen

Zwanzigstens: Das gröbere Stechzeug, auch gröberes Anleg, item das Gespunst zu den gröberen Franzen und mittleres in die Spitz, auf eine ordentliche drey S. Spinnseiden mit einem Numero achter Blett: dann grob Zug zu den Spitzen mit einer ein S. oder

duplirten Spinnseiden mit einem Numero achter Blett ebenermassen ganz reich überspon-nen seyn; und so auch

Ein und zwanzigstens: Der ganz gro-be Stechzeug auch der ganz grobe Anleg- und Glanz Profal-Schnür, und dergleichen sollen auf ein und zwey S. auch ebenfalls nach der Proportion auf duplirte Seiden mit keinem andern, als einem Numero siebner Blett reich überspunnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermässig, oder allzu stark ausgeblettet werden.

Zwey und zwanzigstens: Denen bey dem Beschau- und Plombirungsamt aufgestell-ten Beamten, wann solche nach vorfallenden Erfordernissen auf Gutbefinden und Verord-nung unserer Landesregierung die Werk-stätte, und die auf den Stühlen, oder sonst in den Zimmern in Arbeit stehende Waaren visi-tiren, haben sowohl die bürgerliche und hofbe-freyte Meister sammt ihren Gesellen, als auch die Schutzverwandten, oder sonst auf andere Art Befugte mit aller Bescheidenheit zu begeg-nen; welcher Meister oder Gesell aber, oder

sonst

sonst ein oder anderer, den diese Ordnung wegen seiner Arbeit angehet, sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibesstrafe. Gleicherweiß sollen

Drey und zwanzigstens: Diejenigen, welche eine oder mehrere Waaren und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betrettung eine Strafe von sechs Reichsthaler, und bey der andermaligen zwölf Reichsthaler in die Commercien Cassa erlegen, sollte aber einer das drittemal betretten werden, so wird ihm nicht nur nebst Sperrung der Werkstatt das Meisterrecht, Hoffreyheit, oder sonst zu arbeiten habende Befugniß völlig benommen, sondern auch, da einer etwann wegen Vermischung des falschen Golds und Silbers mit dem guten, und also eines gar offenbaren Betrugs überwiesen würde, der soll nebst Konfiszirung der Waare mit der schärfesten Leibesstrafe belegt werden. Damit jedoch

Vier und zwanzigstens: Diejenigen Meister, Hofbefreyte, und andere Befugte, wie nicht weniger die Niederlags Verwandte und bürgerliche Handelsleute, welche bis anhero mit dieser Fabrikatur auf den schon angewohnten Fuß ihren Verschleiß nach Hungarn und Siebenbürgen gehabt, fürohin weder darinnen gehemmet seyn, noch den hungarischen und siebenbürgischen auch griechischen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, sich darum an andere Orte zu wenden, so sollen zwar die nach gedachtem Königreich Hungarn und Siebenbürgen bestellende Gold und Silber-Fabrikaturen nach der bereits alldorten gewöhnlich und eingeführten geringern Qualität, einstweilen noch fernerhin zu machen erlaubt seyn, demjenigen aber, der solche zu verfertigen hat, obliegen, sothane Bestellungen, ehe er solche in Arbeit nimmt, bey unserer Landesregierung anzuzeigen, damit solche in dem Beschau- und Plombirungsamt ordentlich vorgemerket werden mögen, und wenn die Waaren verfertiget sind, solche zur Beschau dahin zu

bringen. Würde aber ein oder anderer Meister hievon die Anzeige thun, oder solche fertige Waaren in dem Amt beschauen zu lassen unterlassen, so soll er in die oben Art. 23. ausgesetzte Strafe ohne anders verfallen seyn. Uebrigens und

Fünf und zwanzigstens: Sollen nur allein wie schon oben Art. 1. gedacht worden, keine andere gold- und silberne Borten, Spitzen, Points d'Espagne und übrige dergleichen Fabrikaturen bey dem aufgestellten Beschau- und Plombirungsamt plombiret werden, als diejenige, welche nach Vorschrift dieser Ordnung in vollkommener aufrechten Qualität verfertigter befunden worden; die Plombirung selbsten aber ohne das geringste Entgeld geschehen, und die fertigen Waaren alle Tage in der Woche mit Ausnahm der gebottenen Feyertagen plombiret werden können.

Sechs und zwanzigstens: Soll das Plombirungszeichen in dem bestehen, daß auf alle zur Beschau und Plombirung bringende Waaren, welche in dieser Ordnung begriffen

sind,

sind, an ein jedes Stück, oder Garnitur, wie solche angefrimmet sind, und welche nach der vorgeschriebenen Qualität verfertiget befunden werden, ein Bley geschlagen, auf dessen einer Seiten der kaiserl. königl. Adler, und auf der andern Seite exprimiret werde, ob das dabey eingearbeitete Gold einfach, dreyfach oder fünffach vergoldet sey, damit sich jedermänniglich darnach zu richten wissen möge.

Endlich

Sieben und zwanzigstens: Soll jedermann, der etwa ein Zweifel an der ächten Qualität der erkauften gold- und silbernen Dressen, Borten, Galonen, Spitzen, Knöpfen und anderer dergleichen Posamentirer-Spitzklöppler, und anderer solcher Waare hätte, frey bevorstehen, diese erkaufte Waaren in das kaiserl. königl. Waarenstempelamt zu bringen, wo solche der Feine und Güte des Goldes halber, unentgeldlich beschauet werden sollen.

Es haben demnach sowohl die bürgerlichen als hofbefreyte, und sonsten befugte Posamentirer, und Schnürmacher, Krepin- und Knöpfmacher,

macher, Spitzklöppler, Spinner, Stricker und alle übrige, welche mit denen aus Gold und Silber bestehenden Stühl- und Handarbeiten ihr Gewerb treiben, dieser Ordnung in allen Punkten gehorsamlich nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten. *

* s. n. 259.

Nro. 259.

Wien. 51. Feb. 1773.

Entbiethen allen und jeden Innwohnern, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die in unsern gesammten Königreichen und Landen sind, besonders aber denen Drathziehern, Blättnern, Posamentieren, Spitzklöppern, Stickern, Krepin und Knöpfmachern, und allen denen, die Gold- und Silberdrath, Blätt und Gespunst verarbeiten, unsere kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen; es sey zwar mehrmalen, und besonders in der unterm 12ten Dezembr. 1754. öffentlich kund gemachten Qualitäten Ordnung der goldenen und silbernen Borten, Gallonen, Spitzen, Schnüren ꝛc. ꝛc. zu Sicherheit des

Pub-

Publikums aller den Nro. 9. übersteigenden Gold- und Silberdrath mit der wider die Uebertretter beygefügten Bestrafung verbotten.

Allein dem ungeachtet haben doch seit einiger Zeit nicht nur einige bürgerliche Dratzieher diesen Drath bis auf Nro. 10. ja sogar bis auf Nro. 11. gezogen, sondern es wurde auch derselbe von einigen Blättnern geblättet, und gesponnen, und von vielen Posamentieren, Spitzklöppern, Stickern, Krepin und Knöpfmachern verarbeitet, wodurch dann geschehen ist, daß die von diesem Drath verfertigte Waaren wegen der Schwäche, und weniger Dauer, wie auch wegen der gar zu weit ausgedehnten Vergoldung desselben, in sehr kurzer Zeit ganz unbrauchbar worden sind.

Nun wurde zwar von unserm vormaligen Niederöstr. Commercien Consels auf diese so schädliche und unerlaubte Erzeugnisse immer die genaueste Aufsicht getragen, auch dawider gegen Ende des vergangenen Jahrs die geschärften Verordnungen an die bürgerliche Dratzieher und Posamentirer erlassen, dem aber

unge-

ungeachtet sind bey den vorgenommenen Visitationen, besonders bey den Gold- und Silber-Blättnern, Spinnern, und Spitzklöppelerinen dergleichen den Nro. 9. übersteigender Gold- und Silberdrath gefunden, auch durch dessen Verarbeitung die Käufer hinterführet, und verkürzet worden.

Es suchten zwar die Uebertretter wegen dieses ihres unerlaubten Unternehmens verschiedene Entschuldigungen vorzubringen, einige davon geben vor, daß ihnen diesen Drath unbekannte Personen überbracht hätten, andere hingegen behaupten, daß sie von dem diesfalls vergangenen Verbotte nichts gewußt haben, einige Dratzieher aber legten die Schuld auf ihre Gesellen, weil diese, wie sie sagten, ohne ihren Wissen so feine Arbeit machten: dieser bisher getriebene Unfug bewog demnach einige Meister unter den bürgerlichen Dratziehern und Posamentieren bittlich anzulangen, diesem verderblichen Unwesen zu steuren, weil dadurch ihre mit so gutem Fortgange erweiterte Fabriquaturen sowohl hier als auswärts in Mißkre-

dit

dit gesetzet, sie aber in ihrer Nahrung sehr verkürzet würden.

Damit nun inskünftige alle diese sträfliche Vervortheilungen gänzlich abgestellet werden, und sich in Zukunft Niemand mit der Unwissenheit unserer allerhöchsten Willensmeynung entschuldigen könne; so wollen wir durch dieses öffentliche Patent ernstlich verordnet haben, daß kein Drathzieher den Gold- und Silberdrath über Nro. 9. weder selbst, noch durch seine Gesellen oder Lehrjungen, für welche er diesfalls zu haften hat, ziehen lassen, auch die Blättner oder Spinner denselben nicht blätten, oder spinnen, und die Posamentirer, Krepin- und Knöpfmacher, Spitzklöppler, Sticker, oder wer immer sonst Gold- und Silberdrath, Blätt und Gespunst verarbeitet, dergleichen zu seiner Arbeit anwenden solle.

Es hat demnach zu sicherer Befolgung dieser unserer allerhöchsten Verordnung unserer Commercialgehörde von Zeit zu Zeit gewisse Kommissarien aus den Vorstehern und andern Meistern zu benennen; diese werden in den

betref-

betreffenden Werkstädten, und bey den fabrizirenden Arbeitsleuten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts unversehens den Drath, Gespunst und Blätt visitiren, den über Nro. 9. befindlichen Drath alsogleich abnehmen, und solchen mittels einer Anzeige zu weiterer Vorkehrung in die bey unserer Niederöstr. Regierung befindliche Commercien Commissions-Kanzley abgeben.

Falls aber etwa ein oder andere denen zur Visitation kommenden abgeordneten Kommissarien den Eintritt in ihr Arbeitzimmer verhinderten, oder ihnen unbescheiden begegneten, so sind diese ohne alle Nachsicht nach Maaße des Vergehens mit einer nachdrucksamen Strafe zu belegen, und soferne einige beyderley Geschlechts, Meister und Fabrikanten betretten würden, daß sie einen über Nro. 9. gezogenen Drath, Blätt und Gespunst verfertiget und verarbeitet haben, so soll der ganze bey ihnen vorgefundene Betrag der von diesem Drath verfertigten Arbeit ohne weiters in Commissum verfallen seyn, auch im Falle ein solcher Fab-

tikant das zweytemal in dieser betrüglichen und verbottenen Arbeit betretten wurde, ihm oder ihr das Gewerb, und alle Fabrikazions-Befugniß auf immer gesperret, und abgenommen werden.

Da aber übrigens die Seidenzeugmacher zu Verarbeitung der reichen Zeuge, um der Waare einen billigen Preiß zu geben, und um bey der Fabrikatur die feine Seide nicht zu zerreissen, einen feineren Drath, als der Nro. 9. ist, nothwendig gebrauchen müssen; so wollen wir nur allein in diesem Falle denen Dratziehern allergnädigst gestatten, für einen solchen Seidenzeugmacher den Drath auf Nro. 10. und höchstens auf Nro. 10½ zu ziehen, doch mit dieser ausdrücklichen Einschränkung, daß von dem Seidenzeugmacher, dem Drathzieher jederzeit ein Zettel behändiget, darauf das Gewicht des bestellenden Draths, der Tag der Bestellung, die Zeit der bedungenen Lieferung, und der Name sowohl des Drathziehers, als auch seines des Seidenzeugmachers, den er eigenhändig beyzusetzen hat, dann des angestell-

ten

ten Commissarii bemerket, auch nach geschehener Ablieferung von dem ersteren der Zettel dem Commissario wieder zurückgestellet, von den zur Visitation abgeordneten Kommissarien aber, damit dieses alles pünktlich befolget werde, von Zeit zu Zeit die genaueste Aufsicht getragen werden soll.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. * * s. Nr. 265.

Nro. 260.

Ihro Majestät hatten in Betrachtung, daß die Strickerey, eben so, wie die Leinweberey, Zweige eines allgemeinen Nahrungs- und Neherverdiensts ausmachen, und sonderlich die Strickerey beederley Geschlecht beschäftigen möge, zu entschließen befunden, daß in dero gesammten deutschen Erblanden der Orten, wo eine, und die andere Arbeit noch in Zünften eingeschränkt, mithin außer der Zunft zu betreiben verbotten wäre, dergestalt frey erkläret werden sollen, daß solche Jedermann auf ei-

Wien 1. Jun. 1773.

gene Hand zu treiben erlaubet seyn, jedoch sowohl denen zünftigen Leinweberen, und Strickeren unbenommen bleiben solle, ihre Zünftigkeit in Absicht auf eine gewisse Polizey-Ordnung fortan beyzubehalten, hiernach seyen alle, und jede, die eine solche Arbeit, ohne sie ordentlich gelernt zu haben, auf ihre Hand unternehmen würden, gegen dem bisherigen Zunftzwang kräftigst zu schützen.

Zumalen seye weiters bemerkt worden, daß viele der zünftigen Professionisten eben bey der Meisterwerdung, weil sie mit gar keinem Fond versehen sind, das Werk mit Schulden anfangen, folglich gleich in das Stecken, und in gänzlichen Verfall gerathen: Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. befehlen also allergnädigst, daß in Hinkunft jeder Meisterrechts-Werber vor Erlangung des Meisterrechts, so viel Vermögen als zur Einschaffung der nöthigen Handwerks-Geräthschaften, und des ersten Material-Verlags erforderlich ist, auszuweisen schuldig, und gehalten seyn, annebst aber alle bisherige Geld versplitterende

Hand-

Handwerks-Mißbräuche bey der Meisterwerdung, und vornämlich die Mahlzeiten sowohl in natura als æquivalenti auf das schärfeste, und zwar dergestalt verbotten werden sollen, daß jener neu aufgenommene Meister, welcher eine Mahlzeit, oder ein Æquivalent dafür gebe, ipso facto des Meisterrechts verlustig, jene Geschworne des Handwerks aber, die daran Theil nehmen, ihres Amts entsetzet, und zu künftiger Begleitung eines solchen für beständig ausgeschlossen, andere daran Theil nehmende nicht geschworne Mitmeister hingegen diesseitig kaiserl. königl. v. östr. Regierung und Kammer Erkanntniß mit willkührlichen, jedoch allemal mässigen, und sonderlich dem Vermögens- wie auch Erhaltungsstand der Bürger angemessenen Strafen angesehen werden sollen. *

* s. n. 266.

Nro. 261.

Wien 19. Jun. 1773.

Bey Vernehmen, daß bey den Bräuerhandwerkern mehrere annoch bestehende Mißbräuche in dem Vorgehen, daß eines Theils der sträf-

liche Unfug, die Bräuerspursche zu schimpfen, und selbe unbilliger Weise ihrer Ehre, und des weitern Verdienstes zu berauben, mithin gleichsam zum Stillschweigen zu allen Mißhandlungen und Unterschleifen der Bräumeister zu bemüssigen, noch immer verübet wird, und andererseits durch die übermässige Anzahl der dienstlosen Bräuerpursche mit unentgeltlicher Verköstung die herrschaftlichen Bräuhäuser und Bräumeister ungemein, und dergestalt belästiget werden, daß sich gegen selbe öfters der militarischen Hilfe gebraucht werden muß; so wird das unterm 16. November 1731. erlassene Patent nebst den in den im Jahre 1739. emanirten Generalhandwerksartikeln enthaltenen Vorsehungen in Ansehen des Bräuerhandwerks erneuert und verordnet, solche alljährlich bey der Zunft im letzten Quartal abzulesen, worüber die Kreisämter sorgsamst zu wachen haben.

Und da übrigens die auf den Dominien befindlichen Bräuersknechte zu einem Geschenke für die wandernden Bräuersknechte ohnedieß

nicht

nicht verbunden, mithin hierdurch wider alle Bedrückung gesichert sind, hiernächst auch ohne Zeugniß und Kundschaft keiner angenommen werden darf, folgsam die damit nicht versehenen nach den Polizeygesetzen als Vagabunden zu behandeln sind; als sollen die Kreisämter auch diesfalls die nöthigen Vorkehrungen treffen, und die Obrigkeiten ermahnen, daß bey diesem Handwerke nicht allzu viele Lehrjungen aufgenommen werden. * s. n. 971.

Nro. 262.

Es ist zum allgemeinen Besten beschlossen worden, eine der Gesundheit ganz unschädliche Verzinnungsart bloß mit reinem Zinn allgemein in den k. k. Erblanden einzuführen; daher die feine Verzinnung aller kupfernen Geschirre gesetzmäßig angeordnet, und alle andere Verzinnung mit dem Zusatze des Bleyes, oder anderer der Gesundheit schädlichen Ingredienzien schärfest untersaget wird. Wien 2. Aug. 1737.

Nro. 263.

Artikel
für die
bürgerlichen Kupferschmidmeister.

Wien 2. Nov. 1773.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes, bey einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft, die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen die gesammten Kupferschmidmeister, auf die von dem Jungmeister geschehene Einladung, bey den in der Pfarrkirche, unter Aufwartung der zwey Jungmeister mit brennenden Windlichtern, auf Kosten der Lade haltenden heiligen Quatembermessen, im Sommer und im Winter um 9. Uhr frühe in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beywohnen. Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 10. kr., im zweyten aber um 20. kr. zur Lade unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern

sich

sich ein Meister bey dieser Andacht, oder bey der gewöhnlichen, und jedesmal zu begleiten schuldigen jährlichen Fronleichnams Prozession ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bey dem Handwerke niemals zwey Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bey grösseren Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

Zweytens: Sollen die bürgerlichen Kupferschmidmeister, nach der, ihrem Commissario und ihnen, von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage Nachmittags, um 4. Uhr in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen.

Daselbst hat in Gegenwart des Commissarii, jeder Meister die Quartalsauflage mit 1. fl., jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 30. kr. zur Lade zu erlegen. Die der Kupferschmidzunft einverleibten Landmeister aber sollen bey der zweyten, in der Fronleichnams-Octav einfallenden Quatemberzusammenkunft, entweder persönlich erscheinen, und

fl. 30. kr., und jede Wittwe auf dem Lande mit 45. kr. zur Lade erlegen, oder auch, ohne selbst anhero zu reisen, dieselbe an die jeweilige Hauptlade einschicken. Diese Lade soll mit drey verschiedenen Schlößern gesperret seyn, und zu dem einen der Commissarius, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüßel haben.

Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung von dieser Versammlung ausbliebe; so wird er für das erstemal um 20. kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 1. fl. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Commissario mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich

Drittens: Die Meister sittsam, und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Commissario die schuldige Achtung, und Untergebenheit bezeigen.

Hätte

hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beyspiel wegen verachteter Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen.

Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten. Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 40. kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachter massen bey dem Handwerke 2. fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Viertens: Soll alle Jahre an dem, in

der

der Fronleichnamsoctav einfallenden Quatembersonntage, das Haupthandwerk Nachmittags nach 4. Uhr gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal zwey Jahr verbleibenden Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang, und Ausgabe geleget, und wenn sie richtig gefunden worden, von dem Commissario und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Commissarii, und der Vorsteher Unterzeichnung der Landesstelle zur hohen Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon zwey Jahre begleitet hätte, entweder auf weitere zwey Jahre zu bestättigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutretten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

Fünftens: Wird den bürgerl. Kupferschmidmeistern hiemit auf das schärfeste verbotten;

ten, ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit, ihnen zugeordneten Commissarii, in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder anderen Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Kupferschmiden jemals Briefe zu wechseln.

Sechstens: Soll jeder aufzunehmender Jung, er sey nun ein Meistersohn, oder nicht, drey Monate vorher geprüfet werden. Läßt er die erfoderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bey versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins und Stellung zweyer Bürger, auf vier Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf fünf Jahre ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, und ihm die dreymonatliche Probzeit, an diesen Jahren zu gutem zu rechnen. Wofür das Aufdinggeld mit 1. fl. 30. kr. zur Lade zu bezahlen kömmt.

Siebentens: Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben

ben in allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüfet worden, abermal bey versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehr-Patre, und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 2. fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterscheid als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

Achtens: Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Wittwe oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bey versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erfoderliche Eigenschaften, nämlich daß er von ehrlicher Geburt und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem hiesigen Kupferschmidmeister gearbeitet, und sich hierbey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen. Im

Im Falle aber ein Meistersohn, und ein Gesell zu gleicher Zeit um das Meisterrecht anhielten; so soll doch der Meistersohn dem Gesellen (wenn sie gleiche Fähigkeit besäßen) vorgezogen werden.

Neuntens: Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bey der Landesstelle um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. * Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zweyer dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Kupferschmidmeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird; so hat er den diesfälligen ferneren Entschluß abzuwarten. Ist nun

* s. Nr. 282.

Zehentens: Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterrecht zu gelten: Und nachdem der Meister-

sterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bey dem löbl. Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Erlegung der Meisterstax, welche bey einem Stadtmeister in 20. fl., bey einem Landmeister aber in 10. fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach acht Tagen dem löbl. Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uebrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

Eilftens: Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so haben beyde einander an einem Sonntage die Arbeit aufzukünden, wornach alsdann im ersteren Falle, der Gesell noch 14. Tage, in

dem

dem andern aber 8. Tage in der Arbeit des Meisters zu verbleiben hat, und sofern es sich zuträgt, daß in der Zeit der Aufkündung, eine Arbeit von den Gesellen bereits vorhero angefangen worden, und von demselben vollendet werden müßte, so kann der Gesell vor Vollendung einer solchen Arbeit nicht austretten, jedoch soll auch ein Meister, wenn eine Aufkündung geschehen, und dergleichen Arbeit nicht angefangen wäre, dem Gesellen keine andere aufgeben, welche länger als die obige respective 14. oder 8. Tage dauret. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Commissario also befundene Ursache, aus der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uebrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

Zwölftens: Da das Kupferschmidhandwerk Reichszünftig ist; so soll den einwandern-den fremden Gesellen das Unterkommen auf

alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Dreyzehntens: Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bey dem Obervorsteher in die Tafel zu stecken pflegen; also ist zur Entfernung aller Uneinigkeiten, nicht nur an jedem Sonntage Abends nach 4. Uhr, sondern auch alle Tage in der Woche, die Arbeit auszutheilen: Wobey jenem Meister, der sich vor dem anderen in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uebrigens wird den Meistern alles Ernstes verbotten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

Vierzehntens: Wenn nach dem Tode eines Meisters, dessen Wittwe in diesem Stande

das

das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehr hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bey ihr zu lassen, sodann aber einem anderen Kupferschmidmeister zur vollständigen Auslernung und Freysprechung zu übergeben.

Fünfzehntens: Sollen auf die von dem Jungmeister gemachte Einladung, allemal 4. Meister das Leichbegängniß eines verstorbenen Kupferschmidmeisters, oder einer Meisterinn bey 12. kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den Jungmeister einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne; übrigens soll für jeden verstorbenen Kupferschmidmeister, und imgleichen für jede Meisterinn, eine heilige Seelenmesse gelesen werden.

Sechszehntens: Wird hiemit nachdrücklichst verbotten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem

alle bey dem Handwerke eingehende Auflag = Aufding = Freysprech = Einverleibungs = und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet stnd. Schlüßlich, und

Siebenzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bey versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Dafern sich Fälle ergäben, welche darinne nicht enthalten wären, sind solche nach den übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchst = und hohen Verordnungen zu entscheiden; wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der Landesregierung anzuzeigen.

Nro. 264.

Artikel

für die

bürgerl. Zeug- nnd Zirkelschmied-

meister.

Wien 28. Feb. 1774.

Erstens: Da die Beförderung der Ehre Gottes bey einer jeden wohl eingerichteten Bruderschaft die Hauptabsicht zu seyn hat; so sollen gesammte Zeug- und Zirkelschmidmeister, auf die von dem jeweiligen Jungmeister geschehene Einladung in der Pfarrkirche unter Aufwartung der zwey Vorsteher auf Kosten der Lade haltenden heiligen Quatembermessen, im Sommer und im Winter um 8. Uhr Frühe in geziemender Kleidung erscheinen, und denselben andächtig beywohnen.

Jener Meister, der ohne erhebliche, und vorher dem Obervorsteher angezeigte Ursache, erst nach dem heiligen Evangelio käme, oder etwan gar ausbliebe, soll im ersten Falle um 15. kr., im zweyten aber um 30. kr. zur Lade

unnachsichtlich gestrafet werden. Dafern sich ein Meister bey dieser Andacht, ungebührend bezeigte; so ist derselbe zu einer, dem Unfug gemäßen Geldstrafe (welche jedoch bey dem Handwerke niemals zwey Gulden übersteigen darf) zu ziehen, oder bey grösserem Vergehen der Obrigkeit gehörig anzuzeigen.

Zweytens: Sollen die bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmiedmeister, nach der, ihrem Commissario, und ihnen, von dem jeweiligen Altgesellen vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage, Nachmittags nach 4. Uhr, in der Wohnung des jeweiligen Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Commissarii, jeder Meister die Quartalsauflage mit 20. kr. jede Wittwe aber durch den Jungmeister mit 10. kr. der Landmeister mit 10. kr. und die Landmeisters Wittwe 5. kr. zu der Lade durch einen Meister zu erlegen.

Diese Lade soll mit drey verschiedenen Schlößern gesperret seyn, und zu dem einen der Commissarius, zu dem andern der Ober-

vor-

vorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüßet haben.

Wenn eiu Meister ohne besonders wichtige, und dem Obervorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausblieb; so wird er für das erstemal um 10. kr. gestraft, und dem ungeachtet sein Auflaggeld mit 20. kr. nachzutragen verhalten werden.

Wenn er aber zum zweytenmale ausbliebe, so ist von dem Commissario mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich

Drittens: Die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey oder Getöse erregen, nicht zanken, spotten oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Commissario die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beyspiel wegen verachteter Arbeit, zugefügten Unbilden, Schadens, und dergleichen, vorzubringen; so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche

Ausdrücke, sondern auf eine geziemende, und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nämlichen Anständigkeit sich zu verantworten.

Solchergestalt wird die Sache gründlich untersuchet, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 20. kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch obgedachter massen, bey dem Handwerke 2. fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Art, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist es gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen.

Viertens: Solle alle Jahre an dem, in der Fronleichnamsoctav einfallenden Quatembersonntage, das Haupthandwerk gehalten, an eben diesem Tage von dem jeweiligen, allemal ein Jahr verbleibenden Obervorsteher, die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung, über allen Empfang und Ausgabe geleget, nnd wenn sie richtig ge-

fun-

funden worden, von dem Commissario und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnunglegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift unter des Commissarii und der Vorsteher Unterzeichnung, der Landesstelle zur hohen Genehmigung überreichet werden. An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, dafern er diese Stelle schon ein Jahr bekleidet hätte, entweder weiters auf 1. Jahr zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen.

Fünftens: Wird den bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmiedmeistern hiemit auf das schärfeste verbotten, ohne Vorwissen oder in Abwesenheit des von hoher Obrigkeit, ihnen zugeordneten Commissarii, in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder anderen Strafgelder abzufodern, oder in Handwerksvorfallenheiten mit auswärtigen Zeug- und Zirkelschmieden jemals Briefe zu wechseln.

Sechstens: Soll jeder aufzunehmende Jung, er sey nun ein Meisters Sohn, oder nicht, drey Monate vorher gehörig geprüfet werden, läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren; so ist er bey versammeltem Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheins, und Stellung eines Bürgen auf 4. Jahre, und wenn ihn der Lehrmeister durch die Lehrzeit zu kleiden verspricht, auf fünf Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, auch ihme die drey monatliche Probzeit dabey zu gutem zu rechnen, wofür das Aufdinggeld mit 1. fl. 30. kr. zur Lade zu bezahlen kommt.

Siebentens: Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, und wegen seiner Fähigkeit von den Vorstehern geprüfet worden, abermal bey versammeltem Handwerke vor offener Lade gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnißes von dem Christenlehr-Pater und gegen Erlag des Freysprechgeldes mit 2. fl. in Gegenwart der Meister seiner Lehr-

jahre

jahre freygesprochen, und sodann gleich ohne mindesten Unterschied als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden.

Achtens: Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey nun ein Meisters Sohn, oder nicht, er möge eines Meisterswittwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht; so soll er sich vorher bey versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderliche Eigenschaften, nämlich, daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landeskind sey, oder wegen seiner auswärtigen Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem hiesigen Zeug- und Zirkelschmiedmeister gearbeitet, und sich hiebey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen.

Neuntens: Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bey der Landesregierung um die gnädige Bewilligung des Burger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend an-

anlangen. * Nachdem er sodann die ihme von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe unter Aufsicht zweyer dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines Zeug- und Zirkelschmiedmeisters verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. Ist nun

* s. n. 289.

Zehentens: Die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten: Und nachdem der Meisterrechtswerber von der Landesstelle die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und er hierauf bey dem löbl. Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird; so soll er nach baarer Einlegung der Meisterstax, welche bey einem Meister in 20. fl., bey einem Landmeister aber in 10. fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach acht Tagen dem löbl. Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden.

Uebri-

Uebrigens soll derselbe unter scharfer Ahndung weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer anderen Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

Eilftens: Sollen den bürgerl. Zeug- und Zirkelschmieden zu Folge eines zwischen den ersten und den bürgerl. Kurzmesserschmiden unterm 27. Septemb. 1768. gütlich getroffenen, und von allerhöchsten Orten unterm 13. Februarii 1769. allergnädigst bestättigten Vergleichs folgende Arbeitsgattungen, als 1mo stählene und eisene Schnallen, wie auch Uhrketten und Haken, 2do alle Gattungen Kaffemühlen, 3tio der Werkzeug für die Goldarbeiter, Uhrmacher und Tischler, 4to feine und ordinari Lichtbuzen, 5to Sägblätter und Brunnbohrer, 6to Kartenmaler, Schneider- und Gärtner-Scheeren, 7mo Sigil- und andere Pressen, 8vo Beißzangen, 9no verschiedene stählene Leuchter, 10mo Hostien, Holippen und andere Eisen für die Friseurs und zum Taffet ausschlagen.

Gemeinschaftlich mit den bürgerl. Kurzmesserschmieden hingegen folgende: als 1mo die Chyrurgische Instrumenten, was für einen Namen sie immer haben, 2do Papier und andere feine Scheeren, 3tio Streicher zum Messerstreichen, 4to Nagelzangen, 5to feine und ordinari Barbirmesser, sowohl den bürgerl. Zeug- und Zirkel- als auch Kurzmesserschmieden zustehen.

Zwölftens: Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen, nicht blos auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit habenden Gesellen nicht mehr behalten wollte; so hat der Meister diesem 8 Täge vorher, der Gesell hingegen 14. Tage dem Meister vorhinein, und zwar beyde einander an einem Sonntage die Arbeit aufzukünden.

Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern und dem Commissario also befundene Ursache, aus

der

der Arbeit schaffen; so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen.

Uebrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stempelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen.

Dreyzehntens: Da das Zeug- und Zirkelschmied-Handwerk Reichszünftig ist; so soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in die Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge.

Vierzehntens: Gleichwie es üblich ist, daß jene Meister, die eines Gesellen bedürfen, sich bey dem Obervorsteher in die Tafel stecken; also ist zur Entfernung aller Uneinigkeiten, nicht nur an jedem Sonntage Nachmittags nach 4. Uhr, sondern auch alle Tage in

der

der Woche, die Arbeit auszutheilen: Wobey jenem Meister, der sich vor dem anderen in die Tafel gesteckt hat, das Vorrecht gebühret, den fremden Gesellen aufzunehmen. Uebrigens wird den Meistern alles Ernstes verbotten, einander die Gesellen auf eine unerlaubte Weise heimlich abzureden.

Fünfzehntens: Wenn nach dem Tod eines Meisters dessen Wittwe in diesem Stande das Handwerk fortführen will; so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesitteter Gesell von dem Handwerk zugegeben werden. Dafern sie einen Jungen in der Lehr hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr bey ihr zu lassen, sodann aber einem anderen Zeug- und Zirkelschmiedmeister zur vollständigen Auslehre und Freysprechung zu übergeben.

Sechszehntens: Sollen auf die von dem jeweiligen Jungmeister gemachte Einladung, allemal 4. Meister das Leichbegängniß eines verstorbenen Zeug- und Zirkelschmiedmeisters, oder einer Meisterinn, bey 12. kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre,

hat

hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er durch den jeweiligen Altgesellen einen anderen Mitmeister dazu berufen lassen köñe.

Uebrigeus soll für jeden verstorbenen Zeug- und Zirkelschmiedmeister, und imgleichen für jede Meisterin eine heilige Seelenmesse gelesen werde.

Siebenzehntens: Wird hiemit nachdrücklichst verboten, einiges Geld aus der Lade auf Essen und Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehende Auflag-Aufding-Freysprech-Einverleibungs- und Strafgelder blos zur Bestreitung der unvermeidentlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hilfe eines verunglückten, oder erarmten Meisters, oder einer dergleichen Wittwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich und

Achtzehntens: Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zur jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bey versammeltem Handwerke herabgelesen werden.

Dafern sich Fälle ergäben, welche darinne nicht enthalten wären, sind solche nach den

übrigen schon ergangenen, oder noch ergehenden allerhöchsten und hohen Verordnungen zu entscheiden: wenn aber keine dergleichen vorhanden wären, der hochlöbl. kaiserl. königl. Landesregierung anzuzeigen.

Nro. 265.

Wien 24. May 1774.

Entbieten allen und jeden unsern getreuen Unterthanen, und Vasallen, was Standes, Würde und Weesens sie sind, besonders aber jenen, die Gold oder Silber verarbeiten, verkaufen, oder kaufen, unsere k. k. Landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, daß gleichwie unterm 27ten Novemb. 1773. zur ordentlichen Einrichtung des Mittels der bürgerl. Gold- und Silber- und Galanterie Arbeiter, und zur mehreren Sicherheit des Publikums eine durch die Gehörde entworfene und von uns genehmigte neue Bruderschaftsordnung für die Professionisten durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden ist, also setzen und verordnen wir ferner, daß

1mo Niemand, wenn er auch die Gold- und Silberarbeit erlernet hätte, sich derselben anzumassen erkühnen soll, er habe dann nach Vorschrift oberwähnter Ordnung die Befugniß dazu erhalten; wer sich demnach in was immer für einer ihm nicht zustehenden Verarbeitung des Goldes oder Silbers betretteu lassen würde, diesem soll das erstemal der diesfallige Werkzeug, die gemacht- oder unausgemachten Waaren, und der etwa noch vorhandene Vorrath an Gold oder Silber unnachsichtlich konfiszi-ret werden, das zweytemal aber ist ein solcher noch nach Befund der Umstände mit schärferer Strafe anzusehen.

2do Sollen jene Gold-Galanteriewaaren, welche zu Folge Patents ddo 28ten Sept. 1743. und der gesagten neuen Bruderschafts-ordnung 20. Karat mit einem Remedio von 2. Gränen, das ist vollständig 19. Karat 10. Gräne pr Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere eines Dukaten 3. fl. 30. kr. betragen, mit dem zu Ende sub Nro. I. angefügten Gold-punzen bezeichnet werden. Gleichwie es denn

3^tio Bey dem in eben gemeldten Patente und Ordnung bestimmten Feinhalte des zu verarbeitenden Silbers dergestalt verbleibet, daß nicht allein kein anderes als 13. oder 15. löthiges Silber nebst dem an einem Orte allein einzuschlagenden Anfangsbuchstaben des Namens des Arbeiters mit dem diesfälligen Probezeichen, und zwar das 13. löthige Silber mit dem Punzen sub Nro. III. und das 15. löthige mit dem Punzen sub Nro. II. bezeichnet, sondern auch kein anderes unter Konfiskazionsstrafe feil gebotten werden soll; nicht minder soll auch noch ferner zu Folge des Patents vom 23ten Dezembr. 1737. die Einfuhre und der öffentliche Verkauf fremder, minder als 13. Lothhältigen, und von dem Hauptmünzamte vorher nicht beschauten und punzirten Silberwaaren unter der Konfiskazionsstrafe verboten bleiben. Weil aber

4to Noch hin und wider, und besonders bey dem Gold- und Silberarbeiten ein geringeres als 13. löthiges Silber derzeit vorhanden ist, so wird solches mit einem besonderen

aus

aus den zwey Buchstaben G. S. bestehenden und geringes Silber andeutenden Punzen sub Nro. IV. bemerket werden, zu dessen Verkaufe eine Frist von zwey Jahren à Dato dieses Patents hiemit dergestalt festgesetzet wird, daß alles unter dieser Zeit vorkommende mit diesem besondern Punzen nicht versehene geringere als 13. löthige Silber konfisziret, nach Verlauf dieser zwey Jahre aber das inzwischen nicht verkaufte obschon gehörig punzirte derley Silber ebenfalls unter Konfiskazionsstrafe in unser Hauptmünzamt gebracht, daselbst eingeschmolzen, und probmässig legirt werden soll. Gleichwie denn auch wider diejenigen, welche bey der diesfälligen Untersuchung sich erkühnen sollten, ein solches Silber zu verbergen, sodenn etwan in Geheim zu verkaufen, nebst der Konfiskazion des vorfindigen oder baaren Ersatze des verkauften Silbers, auch hiernächst nach Maaßgabe der Umstände mit schärferer Straf verfahren werden wird.

5to Da den bürgerlichen Schwerdtfegern gestattet ist, die Seitengewehrgefässe, jedoch

nicht geringer als aus 13. löthigen Silber zu verfertigen; so sollen sie unter Konfiskazion, und nach Befund der Umstände noch empfindlicherer Strafe schuldig seyn, jedes Stück ihrer Arbeit nicht allein wie die Silberarbeiter mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens blos an einem Orte, und unter schwerer Strafe nicht an mehreren einzuschlagen, sondern auch zu Folge der mehrbemeldten Ordnung mit einem eigenen besonderen Punzen sub Nro. V. bezeichnen lassen. Wornach sich also zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Nro.

Nro. 266.

Wien 30. März 1776.

In der huldreichesten Gesinnung, geschickten Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, Manufakturisten, und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten, und tüchtigen Gesellen die Hoffnung zur Ueberkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwande näher zu setzen, somit nicht nur Eingebohrne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde, ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestalteten erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung, und die daraus abfliessende Ermunterung zur Erweiterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende gesetzmässige Veranstaltungen bestimmt:

1.) Soll überhaupt den Magistraten, und Ortsobrigkeiten künftig gestattet seyn, die Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten, und Ma-

nufakturisten nach Befund, und ohne sich auf eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen, ohne alle Anfrage, das Burger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Damit aber die Magistrate und Dominien, von den bisherigen Vorurtheilen etwa zum Theil noch geleitet, sich der Aufnahme sothaner Kommerzialarbeiter zu widersetzen, nicht ferner Anlaß nehmen, wird denselben ausdrücklich anbefohlen, daß sie den letztern, wenn sie sich über ihre Professionstüchtigkeit gehörig ausgewiesen haben, die Ertheilung des Burger- und Meisterrechts keineswegs erschweren, sondern vielmehr auf alle nur immer billige, und thunliche Weise zu erleichteren trachten. Wie denn indem sich etwa durch die Magistrate, oder Obrigkeiten beschwert findenden Meisterrechtswerber der Rekurs an die höheren Behörden (wovon hiernach weitere Meldung geschieht) offen zu bleiben hat.

Uebrigens wird zu noch mehrerer Erleichterung der Meisterrechtswerber bestimmet, daß selbe von dem Ausweis so vielen Vermö-

gens

gens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften, und des ersten Materialverlags erforderlich ist, enthoben werden, und daran genug geschehe, wenn sie gemeldetermassen hinreichende Beweise von ihrer Professionstüchtigkeit dargeleget haben.

2.) Da zur Vermehrung der Handlungen, und Kramläden auf dem Lande, besonders da selbe an einigen Orten noch sehr beschränket sind, mithin nach Maaß der mehrern Einwohner, und besonders bey zunehmender Anzahl der Kommerzialprofessionisten, ihre Vermehrung allerdings nothwendig ist, die nämlichen Bewegursachen, wie bey den letztern eintreten, so wird allen Magistraten, und Obrigkeiten auf dem Lande die freye Bewilligung der Handlungsfreyheiten, und Kramläden auf die Art, wie ihnen vorgemeldetermassen in Ansehen der Kommerzialprofessionisten gestattet wird, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimazionsscheine, jedoch gegen dem eingestanden,

daß neue Gewerbe, und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiciren verbotten sey, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschweret.

Jedoch verstehet sich dabey von selbst, daß weder den Handelsleuten in den Städten, noch den Krämern auf dem Lande eine andere Waarengattung zuzulegen sey, als ihnen der dermaligen Ordnung, und Beobachtung nach zum Handel angewiesen war.

Indessen wird in Ansehen der grössern Hauptstädte, wo Merkantil- und Wechselgerichte schon bestehen, es bey der den Handlungswerbern bisher obgelegenen Ausweisung der dazu erforderlichen Requisiten, und des gesetzmässigen Handlungsfonds dergestalt belassen, daß zwar künftig die in gleich gemeldeten Hauptstädten vorkommenden dergleichen Bittsteller sich bey dem dortigen Stadtmagistrate gleich Anfangs zu melden, dieser sohin, dafern er

wider

wider ihre Annahme sonst kein Bedenken fände, sie zur ordnungsmässigen Ausweisung der vorgeschriebenen Requisiten, und des bestimmten Handlungsfonds an das Merkantil- und Wechselgericht zu weisen, letzteres ein so anderes gehörig zu untersuchen, und allenfalls darüber den es betreffenden Partheyen ein Attestat zu ertheilen habe, daß sie die erforderlichen Requisiten, und den ausgemessenen Handlungsfond gebührend ausgewiesen hätten. Wohin der Magistrat über Einlegung gleich gedachter Attestate wegen wirklicher Einverleibung der Bittsteller in den bürgerlichen Handelstand das Nöthige veranlassen soll.

Uebrigens hat es in Absicht der Aufnahme der Großhändler bey dem unterm 23ten May 1774. ergangenen Normale sein weiteres Verbleiben.

3.) Werden die Ablösungen der Handlungen und Gewerbe, wodurch bisher alte Handelsleute ihr ausgelegtes Kapital, ihre Kinder das väterliche Vermögen, bey wankenden, und unvermögenden Handlungen aber die Gläubi-

ger ihre Forderungen mit minderem Verlüste bisher erhalten haben, als wenn die Waaren an den Meistbietenden hätten überlassen werden müssen, verbotten. Jedoch sollen die Magistrate und Dominien niemals die Handlungswerber verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen; wie denn diese Obrigkeiten nach der bereits bestehenden Ordnung keinerdings berechtiget sind, weder die Handelsleute, und Professionisten zur Erkaufung eines Hauses zu verhalten, noch die Gewerbe und Handlungen auf die Häuser zu gründen.

4.) Wird für die Magistrate, und Obrigkeiten eine ausführliche, und standhafte Instrukzion, nach welcher sie sich bey Ertheilung des Burger- und Meisterrechts, dann der Handlungsfreyheiten zu benehmen haben, wie nicht minder ein Entwurf der Taxen, welche die Magistrate, und Obrigkeiten für die Ertheilung des Burgerrechts, für die Bescheide, für Zeignisse, für Berichte, und dergleichen, beziehen können, verfasset.

5.) Hat

5.) Hat der Rekurs von den sich beschwert vermeynenden Kommerzialprofessionisten, und Handlungswerbern auf gleiche Weise, wie schon den Polizeyprofessionisten, und Gewerbsleuten vorbehalten worden ist, von den Magistraten, und Obrigkeiten auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche sodann die Sache mit Zuziehung, und Vernehmung der Mittheilhabenden standhaft zu erörtern, und, wenn dieselben mit den von den Magistraten, oder Obrigkeiten geschöpften Erkenntnissen verstanden wären, solchen salvo recursu an die Landesstelle zwar zu bestättigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchenfalls mit Bericht, und Anführung der Motiven an die Landesstelle von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Fände sich die eine, oder andere Parthey durch den Ausspruch der Landesstelle selbst beschweret; so ist auch dagegen der Rekurs nach Hof offen zu lassen.

Die Ergreifung dergleichen Rekurse der Meisterrechts- und Handlungswerber wird nun

zwar

zwar auf keine bestimmte Zeit beschränket, weil die Partheyen, besonders auf dem Lande, aus Unwissenheit, oder wegen Entfernung der Instanz, oder aus sonstigen Ursachen einen solchen Termin leicht übersehen, oder versäumen, mithin dieser Wohlthat beraubet werden könnten. Daferne aber die Zunftsmittel sich der Annahme des Meisterrechtswerbers, dann die Handelsleute, und Krämer sich der Aufnahme eines neuen Mitglieds, und folglich der Vermehrung der Handlungen, und Kramläden widersetzten; so haben jene allerdings ihren Rekurs binnen einer Frist von 14 Tagen bey dem Kreisamte einzureichen, und auch diese Zeit bey allenfalls weiterm Rekurse an die Landesstelle, oder von da nach Hofe zu beobachten, widrigens selbe mit ihren Beschwerführungen weder an dem einen, noch am andern Orte mehr anzuhören sind.

6.) Ist einem jeden Fabrikanten, und Manufakturisten die freye Wahl des Niederlassungsorts, mithin in einer Stadt, oder auf dem Lande, wo er es am besten findet, zu über-

lassen,

lassen, nur in Ansehen der Goldschlager, Goldspinner, Gold- und Silberdratzieher, dann Goldschmiede, welche in Absicht auf das zu verarbeitende edle Materiale eine beständige Aufsicht nöthig haben, wird den Magistraten, und Dominien die Weisung gegeben, daß sie dergleichen in den edlen Metallen arbeitenden, sich zur Niederlassung meldenden Professionisten, außer der Goldschmiede, in den Städten, wo schon einige sind, die Annahme nicht bewilligen.

7.) In Ansehung jener Kommerzialprofessionisten, welche theils zunftmässig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Länderstellen überlassen, daß sie schon erwähntermassen nöthigen Falls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualifiziret sind, die Schutzfreyheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frey sind aber Handthierungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterwerbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können, und derer Arbeiten, entweder in den Erblanden gar nicht, oder nicht hinlänglich, und in noch zu hohen Preisen verfertiget werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nöthig haben, und die, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu seyn, ihre Profession treiben können.

Den in dieser Klasse angesetzten Professionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen, und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, auch Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten. Und da befunden worden ist, einige Professionen unter die freyen Arbeiten zu setzen, dennoch aber eben bey diesen die Zunft dermal noch bestehen zu lassen, so wird solchen, wie zum Beyspiele den Feilhauern, Nadlern ꝛc. ꝛc. frey zu bleiben haben, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen, und das Meisterrecht ansuchen, oder aber

ihre

ihre für frey erklärte Profession unzünftig zu betreiben. Jedoch sind in Städten, wo verschiedene von solchen frey erklärten Handthierungen in die bürgerlichen Professionen einschlagen, und die dem Aerarium zivikum bürgerliche Abgaben entrichten, jene auch in der billigen Proporzion in das Mitleiden mittels Entrichtung einer mäßigen Gewerbsteuer zu ziehen.

8.) Da die Freyheit das einzige Mittel seyn kann, fremde tüchtige Arbeiter herbey zu ziehen, und erbländische anzueifern, sich auf die Verfertigung der in den Erblanden noch nicht in genugsamer Menge, oder auch in noch zu theueren Preisen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, so ist vorzüglichst nothwendig, daß von den Länderstellen den Ausländern die angesuchte, zu Erlangung des Burger- und Meisterrechts nöthige Dispensazion der auswärtigen Geburt halber, ohne besondere Anstände nicht versaget, sondern solche gegen eine zu bestimmende, nicht beschwerliche Taxe ertheilet werde.

9.) Werden allen bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenen Weigerungen mit dem in Zukunft die Schranken gesetzet, daß zwar den Gesellen das Wandern, wie vorhin, frey stehet, dazu jedoch keine wider Willen gezwungen, auch ihnen hierwegen insbesondere bey der Meisterrechtswerbung keine Hinderniß in den Weg geleget werden soll. *

* s. n. 269.

Nro. 267.

Wien 10. Jan. 1777.

Den Buchhändlern, Buchdruckern, und Buchführern wird der Verkauf der gedruckten Handwerkskundschaften an Jemanden andern, außer den geschwornen ältesten Meistern, bey der auf die Emigrazionsbeförderer gesetzten Strafe verbotten. **

** s. n. 274. u. 283.

Nro. 268.

Wien 13. Jun. 1778.

Da der schädliche Unfug der Gewerbsverkäufe ohne mindeste hinlängliche Ursache und ohne einiges Privilegium, so eingeschlichen ist, daß

daß diese verkaufte Gewerbe sogar stadt- und grundbücherlich geschätzet, Schulden darauf vorgemerket, somit solche in gewisser Maasse durch eigenes Ansehen als Realgilten erkläret worden; so wird verordnet, daß, da sich bey solch' schon bestehenden, in gewisser Maasse authorisirten Gewerbsverkäufen überhaupt nicht wohl statuiren läßt, daß diese nicht mehr verkauft werden sollen, indem einestheils die treuherzigen Kreditoren ihres Darlehens verlustiget, anderntheils die dermaligen Besitzer dieser Gewerbe, welche sie doch bona fide erkaufet haben, für sich und ihre Kinder das dafür ausgelegte Kapital unschuldig verlieren würden, bey jedem Verkaufe eines solchen Gewerbes, dann Uebertragung desselben an einen andern durch Erbschaft, oder auf andere Art jederzeit an dem obgedachten stadt- oder grundbücherlichen Werth 10 pr. Cento dergestalt abgeschrieben werden sollen, daß, wenn zum Beyspiele derzeit das Gewerb auf 600 Fl. geschätzet ist, dieser Werth in den Stadt- und Grundbüchern bey jeder Veränderung des Besitzers um 60 Fl.

vermindert, folglich andurch erhalten werde, daß in zehen Veränderungen der Besitzer alle Verkäuflichkeit der Gewerbe aufgehoben ist.

Nro. 269.

Wien 5. Febr. 1780. Die Gesellen bey Kommerzialgewerben dürfen nicht zur Wanderung außer Landes verhalten, noch wegen deren Unterlassung denselben bey Meisterrechtswerbungen ein Hinderniß in den Weg, oder eine Dispensazionstaxe auferleget werden. *

* s. n. 277.

Nro. 270.

Wien 13. Jun. 1780. Es stehe wegen der bey Polizey-Zünften, wie bey denen Kommerzial-Gewerben ganz gleich unterwaltenden Bewegursachen bey denen ersteren so, wie es in Ansehung der letzteren unterm 30ten März 1776, und dann wiederholt unterm 5ten Hornung 1780. verordnet worden, auch denen Gesellen von Polizey-Zünften das Wanderen auser Landes gänzlich frey, und dahero in Hinkunft hierzu kei-

keiner anzuhalten, noch auch ihme hierwegen ins besondere bey der Meisterrechts-Werbung einige Hinderniß im Wege zu legen seye.

Nro. 271.

Daß, da der sowohl durch die Generalhandwerksordnung, als durch die neuere Zunftartikeln abgestellte Mißbrauch des sogenannten Handwerksgrußes, und hierwegen von dem wandernden Gesellen zuentrichtenden Gebühr hin und wieder, und besonders bey dem Nadelhandwerke noch bestehen, solle dieser verbothene Mißbrauch dort, wo er noch etwa bestehe, ernstlich hintangehalten, und auf dessen Ungeduldung stetshin ein obrigkeitlich wachsames Auffsehen gehalten werden soll. * Wien 17. Jän. 1781.

* s. n. 273.

Nro. 272.

Den vorländischen Lederern und Rothgebern solle die Abstraf und nicht Beförderung der Freyb. 25. Jun. 1781.

in Wien gelernten Gesellen, auch derselben Verhaltung zum neuerlichen Eintritte in die Lehre ernstlich untersagt werden.

Nro. 273.

Wien 15. May 1782. Die Polizeyzünfte sind nicht befugt, höhere Taxen und Auflagen, als die höchste Vorschrift schon bestimmt hat, abzunehmen. Jedoch bleibt ihnen unbenommen, dergleichen Taxen nach ihren Kräften und Bedürfnissen zu ziehen. Dagegen wird es aber durchgehends in Ansehung des mit 1 fl. 30 Kr. bestimmten Aufding- und Freysprechungsgelde noch ferner gelassen. Auch ist den Müllern ihrem Erbieten gemäß gestattet, anstatt der bisher üblichen 2 fl. künftig 3 von jedem Mühlgange als eine Einverleibungstax, dann von jedem Gange die jährliche Auflage mit 15. Kr. abzunehmen.

Nro.

Nro. 274.

Allen Buchdruckern wird der Handel mit inländischen und auswärtigen Büchern frey gestattet, weil dadurch dem Publikum die Wahl und Wohlfeiligkeit der Werke, der Litteratur, die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden. *

Wien 31. May 1782.

* s. n. 283.

Nro. 275.

Daß die gedruckten Kundschaften des Sailerhandwerks vollkommen nach den Wienerischen einzurichten, hiermit in dießfälligen Abdrücken, das Wort: Sailermeister und Sailergesellen darinn ausdrücklich, und zwar gedruckt darinn enthalten seyn solle, indem sonsten diese Kundschaften für jedes Handwerk anwendbar seye, folglich hiermit viele Verfälschungen beschehen dörften.

Wien 3. Febr. 1783.

Nro. 276.

Wien 7. Apr. 1784.

Daß in dem Königreich Böheim, sowohl in der Stadt Prag, als auf dem Lande hinfüro die Fleischhauer-Profession nach zunftmässigen Vorrechten aufgehoben, und jedermann in Städten, und auf dem Lande, er seye, wer er wolle, Fleisch zu hauen, und in welchem Preis er wolle, unter der Aufsicht der Polizey, daß solches gesund, und genießbar seye, zu verkaufen befugt seyn solle.

Dieser allerhöchste Befehl wird demnach jedermänniglich kund gemacht, damit er zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde, und damit jeder, der Vieh, und Fleisch in Böhmen zum Verkauf zu bringen gedenket, sich hiernach zu richten wissen möge.

Nro. 277.

Wien 9. Apr. 1784.

Seine kaiserl. königl. apostolische Majestät haben die Glocken- und Rothgiesserey nach dem

Bey-

Beyspiel anderer Länder für eine freye Kunst zu erklären, und solche von der hie und da, noch bestandener zunftmäßiger Verfassung zu entheben befunden, dergestalt jedoch, daß diejenigen, welche dieses Gewerb auf eigene Hand treiben wollen, sich vorher bey dem Magistrat des Orts zu melden, ein Probstück ihrer Geschicklichkeit (worunter jedoch ferners keine Artillerie, sondern nur solche Stücke, und Geräthschaften, welche dem Gebrauch eines jeden Orts angemessen, zu verstehen sind) zu verfertigen: sodann aber von dem Magistrat die Befugniß zu Errichtung einer eigenen Giesserey, und zum Handel mit ihrer Fabrikaten zu erhalten, im übrigen aber die gebrauchende kunstmässige Arbeiter mit Zeugnissen ihres Verhaltens beym Austritte zu versehen hätten.

Nro. 278.

Die Kommerzialprofessionisten haben die unter ihrem Verlage arbeitenden zunftmässigen, und nicht zunftmässigen Gesellen, dann andere

Wien 23. Jän. 1784.

Arbeiter künftig in den jährlichen Personaltabellen anzusetzen.

Nro. 279.

Wien 10. May 1784.

Bey allen Handwerken, und Professionisten sind die auf eine gewisse Zahl festgesetzten Einschränkungen ohne Ausnahme aufgehoben, und daher dem Magistrate aufgetragen worden — wenn es der Nutzen und die Versehung des Publikums erfordern, — anderen tüchtigen Gesellen das Meisterrecht gegen die verhältnißmässig zu tragenden bürgerlichen Lasten zu ertheilen.

Nro. 280.

Wien 10. Feb. 1785.

Daß allenthalben in die Gebährung mit den Zunftladengeldern die genaue Einsicht durch Behörde nehmen zu lassen seye, die dabey befindenden Gebrechen, und ungebührliche Verwendungen aber sogleich abgestellet, nnd ein

verläßlicher Ausweiß über die Einnahme, und Ausgabe abgefordert werden solle.

Zu ächter Verfassung dieser einzureichen allerhöchst anbefohlenen Ausweißen über den jeden Orts seit den 3 letztern Jahren bey den Zunftläden bestehenden Aktiv- und Passivvermögensstand folget ein Rechnungsextraktsformulare hier bey, nach Vorschrift dessen die dießfällige Ausweiße einzurichten, und diese sohin bey der Landesstelle in Zeit von vier Wochen einzureichen sind.

Er-

Extrakt

Aus denen 3 letztjährigen Zunftläden Geldrechnungen

bey der Zunft zu

in dem V. Oest. Landesdistrikt.

Nro.	Einnahme.	Für die letzte 3. Jahre. 1782. fl.	kr.	1783. fl.	kr.	1784. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Betrag dem Mittel nach auf 1. Jahr. fl.	kr.
1.	Am vormjährigen baaren Rest =										
2.	An Quartals=oder Jahrsbeyträgen, Stubenzinsen =										
3.	An Einschreibgeldern = = =										
4.	An Einstandgeldern										
5.	An Aufnahmgeldern. = = =										
6.	Für Feuereymer =										
7.	Für Hausrath statt in Natura =										
8.	An Zunft = und Handwerksstrafen										
9.	An Zins von Zunfthäusern, Keller, u. besitzenden Realitäten. = = =										
10.	Für verkaufte derley Realitäten.										
11.	Für verkauften Hausrath = =										
12.	An Interessen von Aktivkapitalien										
13.	An zurück erhaltenē Aktivkapitalien =										
14.	An neu aufgenommenen Passivkapitalien = =										
15.	An außerordentlicher Einnahm =										
16.	Summe der Einnahme.										

Nro.	Ausgabe.	Für die letzte 3. Jahre.						Zusammen.		Betrag dem Mittel nach auf 1. Jahr.	
		1782.		1783.		1784.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k.
1.	Auf heilige Messen und Andachten =										
2.	Auf Wachskerzen =										
3.	Auf Schreibgebühren ꝛc. = = =										
4.	Auf Besoldung, u. denen Stubenknechten = =										
5.	Auf Hauszinse =										
6.	Auf Bau = und Reparazionskösten =										
7.	Auf Mahlzeiten, u. Merenden = =										
8.	Auf Stiftungen, und Allmosen =										
9.	Auf Interessen von Passivkapitalien										
10.	Auf abbezahlte Passivkapitalien =										
11.	Auf neu angelehnte Aktivkapitalien =										
12.	Auf außerordentliche Ausgaben =										
13.	Summe der Ausgaben = = =										
	Wenn nun von der Einnahmssumme Nro. 16. pr. =										
	Die Ausgabssumme Nro. 13. abgezogen wird mit =										
	so zeigt sich ein Ueberschuß mit										

Nro.	Verzeichniß der bey dieser Zunft anliegenden Aktivkapitalien, bey wem, und wo?	Laut Obligation vom Tag und Jahr, oder ohne Bedeckung.	à pro Cto.	Aktivkapital-Betrag. fl.	kr.	Interesse-Ausstand. fl.	kr.

Nro.	Verzeichniß der bey dieser Zunft haftendē Passivkapitalien, an wem, und wo?	Laut Obligation vom Tag und Jahr, oder ob nicht bedeckt frye.	à pro Cto.	Passiv. kapital-Betrag. fl.	kr.	Interesse-Rückstand. fl.	kr.

Nro.	Verzeichniß der bey dieser Zunft noch in Ausstand befindlichen kurrenten Aktivausständen ohne Interessen.	Betrag. fl.	kr.

Anmerkung: ein gleiches Verzeichniß ist auch über die kurrente Passivruckstände zu stellen.

Ausweiß und Inventarium

deren bey dieser Zunft befindlichen Realitäten, Häuser, Hausgeräthschaften, und sonstigen Mobilien.

Nro.	Benennung der Gegenständen.	Geschätzter Werth. fl.	kr.

Nro. 281.

Wien 13. Jul. 1786. Zur wirksameren Vorsehung, daß den, in Betreff der aufgehobenen Feyertäge ergangenen allerhöchsten Verordnungen, von Seite der Handwerksleuten durch Enthaltung an solchen Tägen von der Arbeit nicht zuwider gehandelt werden möge, ist zu bestimmen befunden worden, daß den Zunftsvorstehern bey sechs Reichsthaler Pönfall verboten seyn solle, einem Gesellen die Kundschaft auszufertigen, der ehender seinen Dienst verläßt, und von der Arbeit ausstehet, als er sich dem Gebot seines Meisters füge, an einem der aufgehobenen Feyertägen, oder an einem sogenannten blauen Montag zu arbeiten.

Nro. 282.

Wien 16. Aug. 1786. Handwerker dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht erweiset, wenigst 2. Jahre lang vorher den Normalunterricht genossen zu haben. Nro.

Nro. 283.

Se. Majestät haben verordnet, daß künftighin die bey der Universität immatrikulirten Buch- und Kunsthandlungen, so wie die Buchdruckereyen der n. östr. Regierung untergeordnet seyn, und daß der Universität die Ertheilung dergleichen Handlungs- und Gewerbbefugnisse, oder deren Immatrikulirung, als dem Jurisdikzionsnormale zuwider, fernerhin nicht gestattet seyn solle, und weiters befohlen, daß zwar jedem Buchdrucker der Buchhandel, und jedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerey gestattet seyn soll; jedoch müssen beyde mit den erforderlichen Eigenschaften zu ihrem Hauptgewerbstriebe versehen seyn; und haben sich diejenigen Buchdrucker, die sich den Buchhandel beylegen, und eben so jene Buchhändler, die eine Buchdruckerey errichten wollen, vorläufig um die Bewilligung hierzu bey der Landesstelle zu verwenden. *

Wien 27. Nov. 1786.

* s. n. 285.

Nro. 284.

R. R. 15. Jun. 1787.

Von dem k. k. Fiskalamte ist an die politische hohe Landesstelle die Anzeige geschehen, daß sich verschiedene Handwerker von ihren Handwerkszünften, den für sie bestehenden Handwerksartikeln, und Haupt- oder Viertelsladen zu trennen trachten, weil sie schon als Meister und zünftig in die städtische Zünfte aufgenommen worden.

Gleichwie aber die bürgerliche Zunftaufnahme sich nur auf die bürgerlichen Rechte, und Versammlung bezieht, die Meisterrechtsertheilung von den Haupt- und Viertelsladen nach den bestehenden Artikeln, und der Generalhandwerksordnung abhängt.

So sollen die bürgerlichen, und Handwerkszünfte nicht mit einander vermengt, sondern zu Beybehaltung guter Ordnung dieselbe wohl unterschieden, und die Professionisten an ihre Zunftlade und Artikel in vorkommenden, und ihre Profession betreffenden Fällen verwiesen,

auch

auch nach den bey jeder Profession vorliegenden Verordnungen, und Satzungen behandelt, nicht minder wegen Aufdingung, Meisteraufnahme, und d. gl. an ihre Haupt- und Viertelsladen behörig angewiesen werden.

Nro. 285.

Aller Zwang bey dem Buchhandel, und der Buchdruckerey wird aufgehoben, und dieselben als freye Gewerbe und Künste, jedoch dergestalt, erkläret: daß sie den öffentlichen Polizey- und Zensursgesetzen genau zu unterliegen haben; wodurch dann auch das Hausiren mit Büchern unter den vorerwähnten und patentmässigen Vorsichten, gestattet wird. *

Wien 11. Jun. 1788.

* s. n. 287.

Nro. 286.

Um allen Uebervortheilungen der Wachshändler zuvorzukommen, sollen dieselbe bey der Strafe der Konfiskazion angewiesen werden, das Wachs nach dem Gewichte zu verkaufen,

R. A. Freyh. 12. März 1789.

und sich hiebey des Gewichts der Stadt Freyburg zu bedienen.

Nro. 287.

Wien 26. Okt. 1789.

Seine Majestät sind, wegen Errichtung und Begünstigung jüdischer Buchdruckereyen, und des Einfuhrverbots fremder jüdischer Bücher geneigt, denjenigen, die kostbare hebräische Werke verlegen, den Verschleiß dieser Werke durch Privilegien auf 10, und mehrere Jahre sicher zu stellen, auch sobald von einem Buch ein hinlänglicher Vorrath zu Bedeckung des inländischen Bedarfs vorhanden ist, die Einfuhr aus dem Auslande sogleich zu untersagen, und zur Vorbeugung aller Kontrabande sowohl den vorhandenen innländischen Vorrath, als auch die neu zu druckenden hebräischen und jüdischen Bücher mit dem ordentlichen Mautstempel bezeichnen zu lassen, und besagte Vortheile auch den christlichen Buchdruckern, die den Druck hebräischer oder jüdischer Bücher unternehmen wollen, zu zusichern.

Nro. 288.

Besondere Beschwerden der Bürgerschaft zu Freyburg.

Wien 21. Sept. 1790.

Diese bestehen in folgenden Punkten, 1. wegen der neuen Magistratsorganisirung; 2. wegen Uebersetzung der Handwerker und Gewerbschaften mit Auslandern und 3. wegen der erhöhten Gerichtstaxen und der neuen Prozeßordnung.

So viel den ersten Gegenstand belanget, will ich der v. östr. Hauptstadt Freyburg alles dasjenige eingestehen, was ich dem dritten Stande überhaupt auf die oben angeführte gleiche Klage bewilliget, und aus besonderer Gnade die zweyte beygesetzte Begünstigung oder vielmehr Ausnahme weiter dahin erläutern: daß die 36. Zunftmeister der Stadt Freyburg, wie vorhin, und zwar jedesmal jährlich 12 aus ihnen, abwechselnd, dem Magistrate in Oekonomicis mit Sitz und Stimme beygezogen werden mögen. Es hat daher von den im

Jahre 1787. aufgestellten 3 Repräsentanten ganz abzukommen. Hingegen soll die bemeldten Repräsentanten im ersagten Jahre vorgeschriebene Instruktion, nun für die den ökonomischen Rath frequentirenden 12 Zunftmeister zur pflichtmässigen Richtschnur dienen.

Wegen Uebersetzung der Gewerbschaften hat auch hier dasjenige zu gelten, was ich auf die fünfte Beschwerde des dritten Standes beschlossen habe. Und in Ansehung der Taxen ist der Stadt Freyburg in meinem Namen zu erkennen zu geben, daß ich allerdings geschehen lassen wolle, daß für die bürgerlichen Streitigkeiten der Stadt Freyburg geringere Taxen bestimmet werden; nur aber daß dadurch das städtische Aerarium, wohin selbige einfliessen, nicht etwann in eine Verlegenheit gesetzt werde. Der Magistrat kann daher den Entwurf einer solchen Taxordnung für die Stadt Freyburg der Landesstelle überreichen.

Nro.

Nro. 289.

Daß das Befugniß alle sogenannte Kommerzialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und der förmlichen Fabrikskonzessionen, derer Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibe, den Magistraten in den Städten, und den Ortsobrigkeiten auf dem Lande überlassen seyn solle, und daß nur für jene, die sich durch die Veranlassung eines Magistrats, oder Obrigkeit beschwert zu seyn glauben, der Rekurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.

Wien 4. Apr. 1791.

XII. Rubrik. Unterthansachen.

Nro. 290.

Geben all und jeden in unseren v. österreichischen Erblanden befindlichen Unterthanen, die sich bemüßiget finden, bey unserem Hoflager etwas anzubringen, hiermit zu vernehmen; was massen wir zeithero beobachtet, daß im-

Wien 7. Apr. 1781.

merhin so sehr viele Unterthanen an unserem Hoflager erscheinen; welche uns, und unsere Hofstellen theils mit unrichtigen, meistentheils aber mit ungegründeten, und unstatthaften Beschwerden, und sonstigen Anbringen, und Bittschriften, welche von Winkelschreibern verfaßt sind, behelligen, ohne sich an den = für die Unterthanen eigends bestellten, aus unserem Ærario besoldeten eigenen Agenten, der sie ohnentgeltlich zu vertretten hat, zu verwenden.

Ob zwar unsere Gesinnung nicht ist, jemanden zu verwehren, benöthigten Falls, an uns, und unsere Hofstellen sich verwenden zu können; so finden wir doch nothwendig, dem Ueberlaufe der Unterthanen mit vorerwähnter massen gearteten, von dem Unterthans = Agenten nicht unterschriebenen Beschwerden, Bittschriften, und Anbringen für das künftige Einhalt zu thun, und selbe von denen Auslagen, die sie bey den Winkelschreibern aufwenden müssen, zu entheben.

Wir haben dahero zu dem Ende bestimmt, und verordnet, daß kein Memoriale, Bittschrift,

ſchrift, Anbringen von Unterthanen, ſo von dem Unterthans-Agenten nicht unterſchrieben iſt, angenommen werden würde, und ſolle, und falls je gleichwohl in dergleichen von dem Unterthans-Agenten nicht unterſchriebenes Memoriale, Bittſchrift, Anbringen zu unſeren Handen kommen, und von uns an unſere Hofſtellen gegeben würde, oder unmittelbar bey dieſen in Vorſchein kömme, von unſeren Hofſtellen darauf gar kein Bedacht genommen werden ſolle.

Wie wir denn auch unſeren Landesſtellen geboten haben, auf die Winkelſchreiber genaue Obacht tragen zu laſſen, und ſelbe bey Betrettung ihres treibenden Unfuges mit behöriger Ahndung, und nach Umſtänden mit verdienter geſchärften Beſtrafung zu behandlen.

Wornach ſich alſo ſammentliche Unterthanen gehorſamſt zu achten, und deme unfehlbar nachzukommen haben.

Nro.

Nro. 291.

Wien 4. May 1781.

Um denen nach Hof recurrirenden Unterthanen, oder sonstigen armen Partheyen alle Gelegenheit zu benehmen, daß selbe nicht etwa aus Unwissenheit des Namens und der Wohnung des eigends bestellten Unterthans Agenten wiederum in die Hände der eigennützigen Winkelschreiberen verfallen, oder, bis selbe ein, so anderes in Erfahrung bringen, sich zu Wien zu ihrem Nachtheil eine längere Zeit aufhalten müssen, habe diesseitige Landesstelle dem Patent, wegen Abstellung der Winkelschreiberen, wenn es noch nicht hinaus gegeben worden, einzuschalten, oder, da solches schon kund gemacht worden wäre, mittels eines Circularis zur Wissenschaft ungesaumt gelangen zu lassen, daß der eigends für die Unterthanen bestellte, und zu diesem Ende vom allerhöchsten Ort besoldete Hof-Agent sich Joseph Anton Weltz nenne, und auf dem Hof bey der sogenannten kleinen Weintrauben Nro. 310. seine Wohnung habe.

Nro. 292.

Wien 30. May 1781.

Da ſchon öfters bemerket worden, daß bey denen amtlichen Unterſuchungen denen Unterthanen, oder Partheyen die aufgenommenen Protokollen nicht vorgeleſen zu werden gepflogen werde, andurch aber bey ſelben die Vermuthung entſtehe, daß nicht alles, was ſie zu ihrem Behuf beygebracht, ad Protocollum eingezogen worden.

So wollten Allerhöchſtgedacht-Seine Majeſtät ꝛc. ꝛc. verordnet haben, geſammten hierländigen Aemtern aufzutragen, daß in Zukunft derley Protokollen den anweſenden Partheyen jedesmalen vorgeleſen, auch von ihnen unterſchrieben, oder unterzeichnet werden ſollen, um auf ſolche Art die Protokollen gegen alle Einwendungen ſicher zu ſtellen.

Ferners befehlen Allerhöchſt Seine Majeſtät ꝛc. ꝛc. daß von nun an die Beſtrafung der Unterthanen mit Stockſtreichen von den obrigkeitlichen Beamten, Schafnersleuten ꝛc. allge-

mein

mein verboten, und derley Züchtigungen fürs künftige nicht anderst, als nach einer vorher förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen verhänget werden sollen.

Welch allerhöchste Entschließ- und Verordnung denn zur allergehorsamsten Nachachtung, und weiters betreffenden Verfügung hiemit zu wissen gemacht wird.

Nro. 293.

Hieher gehören die Verordnungen, Rub. V. S. 401. n. 73. Rub. V. S. 427. n. 74. Rub. V. S. 437. n. 75. Rub. V. S. 455. n. 82.

Nro. 294.

Wien 6. Sept. 1781.

Von nun an sollen die Mißbräuche, gemäß deren a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbschaften, und andere Gelder nicht anders, als gegen Einlegung eines Reverses: daß sie ihnen im Fall der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, erfolgen lassen, und daß auch b)

b) Den Unterthanen ihr depoſitirtes Vermögen nicht eher, als bis ſie zur Anſtiftung auf ein Haus, oder zu Antretung eines ſichern Gewerbs gelangen, hinausgegeben: dahingegen

c) Wenn ſie gleichwohl ohne dieſen Umſtand auf die Erbfolglaſſung deſſelben andringen, hievon bis zur einsmaligen Anſtiftung jederzeit ſo viel zurückbehalten werden, als ſie in Erarmungsfall zu ihrer eigenen Verpflegung nöthig haben dürften;

gänzlich eingeſtellet, und die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die bey ihnen erliegenden Erbſchafts- oder andere Gelder ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall ihrer Erarmung abdringenden Revers gänzlich verabfolgen, und auf jedesmaliges Anſuchen ohne weitern aushändigen, auch die Unterthanen ſolchenfalls zu einer fremden Gewehrleiſtung für die künftige Verpflegung nicht genöthiget, im widrigen aber derley Verzichte, Reverſe, und Gewehrleiſtungen ganz, und gar für ungültig angeſehen werden.

Sollte aber wegen besorgender Verschwendung, oder sonst besonders bedenklichen Umständen ein rechtmässiges Hinderniß gegen die Abfertigung, und Erfolglassung eines derley Pupillarvermögens obwalten; so haben in solchen Fällen die Obrigkeiten von dem betreffenden Kreisamte vorläufig die Belehrung einzuholen, welches nach Umständen die Zurückhaltung des ganzen, oder eines Theils dieses Vermögens anzuordnen haben wird.

Nro. 295.

Wien 20. Dez. 1782.

Zu Begünstigung der Landeskultur und Emsigkeit, die sich nur unter dem günstigen Einflusse einer anständigen Freyheit emporschwingen können, finden wir uns bewogen, auch in unsern österreichischen Vorlanden, gleichwie in den übrigen Erbländern die gemässigte Unterthänigkeit einzuführen, und in dieser Absicht folgendes festzusetzen:

Erstens: Jeder Unterthan ist, blos ge-

gen

gen vorher gemachte Anzeige, und von der Herrschaft erhaltene unentgeltliche Meldzettel sich zu verehligen berechtiget. *

* s. n. 297. u. 298.

Zweytens: Es steht jedem frey auch von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich nach Wohlgefallen in unsern österreichischen Vorlanden niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben diejenigen, so sich anderswo ein Haus erkaufen, oder als Innwohner-niederlassen wollen, den Entlaßschein zu begehren, und dadurch zu bewähren, daß sie von der vorigen Grundobrigkeit entlassen sind. Damit jedoch die Gründe zum Nachtheile des allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben, ist dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher gestattet, bis er einen andern tauglichen Landwirth auf seinen Gruud gestellet hat. **

** s. n. 338.

Drittens: Wo für die Entlassung bis jezt an Entlassungs- oder sogenannten Manumissionsgeld oder Taxe 2 fl. oder auch darüber entrichtet worden, haben die Unterthanen in Zukunft für den Entlaßschein nie mehr als 2 fl. zu bezahlen. Wo für die Entlassung

weniger als 2 fl. bezahlt worden, bleibt es bey dieser geringeren Gebühr; dort aber, wo ganz nichts entrichtet worden ist, darf auch in Zukunft nichts abgefordert werden. *

* s. n. 300.

Viertens: Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke und Künste erlernen, und ohne Hinderniß ihrer Nahrung und Erwerbung nachgehen, wo sie solche innerhalb unserer österreichischen Vorlanden finden.

Fünftens: Zwar bleiben auch nach aufgehobener Leibeigenschaft alle ehemals auf den unterthänigen Gründen haftende Frohndienste, Natural- und Geldentrichtungen; wie sie durch Lehenbriefe, Urbarien, Dingrodeln, Urteln, und Verträge bestimmet sind. Aufser diesen jedoch kann dem Unterthan nirgend ein Mehreres abgefodert werden. * *

* s. n. 300.

Uebrigens hebt die Mässigung der Unterthänigkeit den Gehorsam keineswegs auf, zu welchem die Unterthanen ihren Obrigkeiten nach den bestehenden Gesetzen verbunden sind, und auch in Zukunft, wie vorher verpflichtet bleiben.

Nro.

Nro. 296.

Der §. 35. des unter 1ten September 1781. in Unterthansſachen erlaſſenen Patents ſeye allerdings nur auf jenen Fall zu verſtehen, wenn es auf Einreichung einer neuen Klage, oder auf eine Litis Conteſtationem in Vertretung eines Unterthans gegen die Herrſchaft ankomme, nicht aber auch, wenn es um Fortſetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ſeye; in dieſem letzten Falle ſeye alſo der Unterthansadvokat, wenn nicht der Unterthan ſich ſelbſt freywillig des weitern Rechtszuges begäbe, zu Fortſetzung der Sache ohne weiters anzuweiſen, der Kammerprokurator aber von beſonderer Vernehmung in ſolchen Fällen zu entheben. Wien 14. März 1783.

Nro. 297.

Iſt der 1 §. des Patents vom 20. Dezemb. 1782. wegen Aufhebung der Leibeigenſchaft Wien 10. Apr. 1783.

dahin erkläret worden: der Sinn des angeführten Patents bey dem 1ten §. gehe nur dahin, daß den Unterthanen bey der Verehligung weder ein Entlaßbrief aufgedrungen, noch eine Taxe von ihnen abgefodert werden solle; allermaßen soviel es das liederliche Gesindel, oder solche Leute betrift, welche weder ein eigenes Vermögen besitzen, noch durch Handarbeit sich zu nähren im Stande sind, es bey der schon vorhin bestandenen Vorsicht, damit solche durch unbeschränkte Heurathen dem gemeinen Weesen nicht zur Last fallen, annoch sein ferneres Verbleiben habe.

Nro. 298.

Wien 8. May 1783.

Auf die von der kaiserl. königl. vorderösterreichischen Regierung und Kammer mit Bericht vom 22ten April dieß Jahrs an allerhöchstes Ort einbegleitete Anfragen des Oberamts zu Rottenburg über das wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 20. Sept. 1782.

1782. ergangene Patent iſt vermög Decreti der kaiſerl. königl. böhmiſch- und öſterreichiſchen Hofkanzley ruckbedeutet worden, daß

Erſtens, da die Aufhebung der Leibeigenſchaft zum allgemeinen Beſten, aus landesfürſtlicher Machtsvollkommenheit beſchloſſen worden, von ſelbſt ſich verſtehe, daß dieſe Verordnung extra Territorium ſich nicht erſtrecken könne, daß

Zweytens, ſolange das in Sachen ergangene Patent nicht kund gemacht worden, ſolches auch keine Wirkung habe; daher es denn auch bis dahin bey dem vorigen Gebrauch und Rechten zu verbleiben habe. Daß

Drittens es eine ganz natürliche Sache ſey, daß nach Entrichtung des Entlaſſungs- oder Manumiſſionsgeldes die Leibeigenſchaft erſt aufgehoben werde, mithin, ſolange die That beſtehe, auch der Namen verbleibe, daß aber den Entlaſſenen ein eigener Unterſcheidungsnamen gegeben werden ſoll, der allerhöchſten Willensmeynung gerade entgegen laufe;

daher selbe, wie jene, welche niemals Leibeigene gewesen, Unterthanen heißen sollen. Und endlichen, daß

Viertens der erste Punkt des Patents:

„ Jeder Unterthan ist bloß, gegen „ vorher gemachte Anzeige, und von „ der Herrschaft erhaltene unentgelt„ liche Meldzedel, sich zu verehelichen, „ berechtiget: „

Nur dahin zu verstehen sey, daß für die Ertheilung der Heurathskonsense von keiner Herrschaft eine Taxe, wenn vielleicht hier, und da eine bestanden, fürohin mehr gefoderet werden soll; wodurch denn auch den vorhin bestandenen allerhöchsten Verordnungen nicht derogiret worden, als in Gefolge derer es erlaubet war, liederlichen Gesindel, oder auch solchen Leuten, welche weder mit eigenen Mitteln, oder mit Handarbeit sich ernähren könnten, die Heurathskonsense gar abzuschlagen.

Nro. 299.

Wien 26. May 1783.

Schon unterm 20. Dezember 1770. ist eine allerhöchste Entschließung erflossen, kraft welcher die Abstellnng der in dem Land üblichen unmäßigen Zehrungen in den Wirthshäuseren bey Kirchenrechnung-Aufnehmungen, und anderen öffentlichen Verhandlungen verordnet, und sich zu allseitigen Grund- und Landesobrigkeiten versehen worden, daß selbe den hierinnfalls bestehenden Unordnungen zu steuren beflissen seyn, niemals aber gestatten würden, daß eine solche Wirthshauszehrnng bey Käuf- und Verkäufen, gleichsam als eine gesetzmäßige Gewohnheit, oder die betreffenden Theile verbindende Nothwendigkeit künftig mehr beobachtet werde.

In Folge dessen wurde von der kaiserl. königl. vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Hindanhaltung aller derley Zehrungen bey Erbschaftstheilungen, was immer für Käuf- und Verkäufen, und anderen öffent-

lichen Handlungen unterm 19. Junii 1771. ein ernstlicher Befehl an allseitige Gehörden erlassen.

Nun haben über einen, von vorgedachter Regierung und Kammer, in Betreff der Weinkäufen, unterm 9. May dieß Jahrs weiter erstattet-allerunterthänigsten Bericht Seine kaiserl. königal. Majestät vermög Hofkanzleydekrets de Dato 26. des jüngst abgewichenen, & præsentato 4ten gegenwärtigen Monats allergnädigst rückanfügen lassen, daß in Ansehen des sogenannten Hierlands noch üblich-gezwungenen Weinkaufes es ein für allemal bey der unterm 20ten Christmonats 1770. erlassenen Verordnung in Betreff der Weinkäufe, und deren gänzlichen Abstellung, aller Einwendung- und Gegenvorstellungen ungeachtet, verbleiben müße, solches also im ganzen Lande bekannt gemacht, und den Obrigkeiten anbefohlen werden soll, die Befolgung dieser Verordnung, unter eigener Verantwortung, sich angelegen seyn zu lassen, und die Unterthanen zu verständigen, daß diese Abstellung lediglich

zu ihrem Beſten gemeynet, und nothwendig ſey.

Welch neuerlich beſtättigte allerhöchſte Verordnung denn zu jedermanns Wiſſen hiemit kund gemacht, und deſſen weitere Verſtändigung, und genaueſte Darobhaltung allſeitigen Obrigkeiten, bey eigener Dafürhaftung, ernſtgemeſſen anbefohlen wird.

Nro. 300.

Wien 5. März 1784.

Nachdem Se. Majeſtät die Leibeigenſchaft ganz aufgehoben hätten; ſo könne von einer Perſonalauflage, oder von einem Auskaufgeld, wegen der Leibeigenſchaft, keine Frage mehr ſeyn, und beſchränke ſich der ganze Unterſchied zwiſchen den nunmehr frey zulaſſenden, und den vorhin ſchon frey geweſten Unterthanen nur darinn, daß nach dem Patent vom 20ten Chriſtmonats 1782. der Leibeigene, wenn er anderswo ein Haus erkaufen, oder als Innwohner ſich niederlaſſen wolle, einen Entlaßſchein begehren, und ſolchen bey ſeinem niede-

ren Gerichtsherrn mit 2. fl. lösen müsse, wenn die Entlassung vorhin nicht umsonst ertheilet worden sey; wo entgegen der von jeher frey gewesene Unterthan eines dergleichen Entlaßscheines nicht bedärfe.

Wenn diesemnach nach gesetzmäßig aufgehobener Leibeigenschaft der vor deme leibeigen geweste Unterthan, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, nebst dem Entlaßgeld, und der Abfahrts- oder Abzugsgebühr noch ein Lös- oder Auskaufgeld von 1. 5. und mehr pr. Cento fürohin bezahlen sollten, so würde daraus erfolgen, daß die Leibeigenschaft, wider den Sinn der allerhöchsten, nur dem Namen nach aufgehoben wäre, in der That aber der Unterthan immer noch so lang leibeigen bleiben wurde, bis er sich davon los- oder ausgekaufet hätte. *

* s. n. 305.

Der 5te §. mehrbesagt allerhöchsten Verordnung rede auch nicht von Personal, sondern von Realschuldigkeiten, welche dem Nieder- oder Gerichtsherrn immer zu verbleiben haben, folglich auch nicht von den abziehenden Unterthanen als eine Realschuldigkeit fortzusetzen seyen,

wo-

wobey der Grund = oder Gerichtsherr um ſo weniger einen Verluſt habe, als es ihm gleichgültig ſeyn müße, ob der Unterthan A. oder B. die auf dem Grunde haftende Frohndienſte, Natural = und Geldabgaben entrichte.

Welches demnach dieſſeitiger Regierung, und Kammer mit dem Auftrag eröffnet werde, daß dieſes Auskaufgeld ſowohl bey den Kammeralämtern, als bey den Dominien, oder niederen Gerichteren abgeſchaffet, und ein ſo geſtalteter Bezug nirgendswo mehr geduldet werden ſolle.

Dieſe allerhöchſte Entſchließ = und reſpective Erläuterung wird alſo zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft, und genauer Beobachtung andurch kund gemacht.

Nro. 301.

Wien 18. Apr. 1784.

Da es bis jezt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft und unentſchieden angeſehen werden könnte, an wen die Unter-

Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Fall, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Forderung zu machen haben, als wird hiemit verordnet:

§. 1.

Daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Guts den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechts nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderte, und geleistete Dienste, oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grund selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind.

§. 2.

Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthans-

beschwer-

beschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehung derselben zu verewigen, wird um derley Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzet, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen.

§. 3.

Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Guts überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben: allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frey, an den ehemaligen Gutbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

§. 4.

Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe, oder Benefiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, werde verordnet, daß bey einer solchen Veränderung die Unterthanen sämmtlich vorgerufen, und vernommen wer-

den,

werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben: in welchem Fall von dem Kreisamte wegen Sicherheit, und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.

Nro. 302.

Wien 17. Aug. 1784.

Ohngeachtet durch mehrere Verordnungen den Grundherrschaften ausdrücklich verboten wird, ihren Unterthanen einige Naturalien in was immer für einem Maaße zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen: so haben sich dennoch verschiedene Fälle ereignet, welche die Außerachtlassung dieses Gesetzes beweisen, und die Erinnernng desselben zum Schutze der Unterthanen nothwendig machen.

Wir verbieten also hiemit allen Grundobrigkeiten bey schwerster Bestrafung ihren Unterthanen, unter was immer für einem Namen, und Vorwande, Lebensmittel, oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschanke

auf

auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen zu einem höhern Preise, als die Obrigkeit, auszuschenken; und geben hingegen jedem die Freyheit, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost, zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wenn, und welchem Preise er will, zu verkaufen oder auszuschenken.

Nro. 303.

Wird das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781. dahin erklärt; die Regierungskammer habe den Kreisämtern mitzutheilen, daß sie nicht allein feste Hand darauf halten sollen, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur Einlegung schriftlicher Klagen wider sie nicht verhalten, und ihnen nach Vorschrift des Unterthan Patents auf jede anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar schriftliche Bescheide ertheilt werden, sondern die Kreisämter selbst sollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn sie gegen ihre Herrschaften Klagen zu

Wien 9. Sept. 1784.

füh-

führen haben, sie solche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotokoll einzutragen, und darüber sodann an die Kläger den schriftlichen Bescheid zu ertheilen seye.

Sollte sich aber der Fall hiebey ergeben, daß die Unterthanen unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstützt hätten, oder daß es ihnen an Beylagen, Urkunden, und dergleichen Beweißthümern fehlete: so hätte das Kreisamt, so wie es in den §§ 13. 14. und folgenden des diesfälligen Unterthanpatents vom 1. Sept. 1781. ausdrücklich enthalten, selbe deutlich zu belehren, und ihnen, wenn sie unrecht haben, wohlbegreiflich, und gutmeynend vorzustellen, wie ihre Sachen stehen.

Nro. 304.

Wien 10. Dez. 1784.

Nachdem zur Sicherstellung des Unterthans gegen das willkührliche Verfahren der Herrschaftsbeamten eine unumgänglich nöthige Anstalt ist, daß auf sämmtlichen Dominien jedem Unter-

Unterthan sein Gabenbüchel, sowohl über die landesfürstlichen, als herrschaftlichen Gaben, und Schuldigkeiten hinausgegeben, und in solchem die Schuldigkeiten auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorschriftmässig eingetragen werden, diese Anstalt ohnehin auch in den erlassenen Verordnungen gegründet ist: so haben Se. Majestät verordnet, durch die Kreisämter die genaue Beobachtung dessen allen Dominien nachdrüchlichst einzubinden, und hierauf das sorgsamste Augenmerk zu tragen, auch, ob die hinausgegebenen Gabenbüchel vorschriftmässig eingerichtet seyn, zu untersuchen, und das Mangelhafte verbessern zu lassen. Die Kreisämter haben daher bey der vorhin anbefohlenen Revision der Kreise auch auf die gegenwärtige höchste Anordnung den Bedacht zu nehmen, und genau nachzusehen, ob nach dieser höchsten Verordnung vorgegangen werde, widrigenfalls die ungehorsamen Dominien in den dießfalls zu erstattenden Berichten der Landesstelle nahmhaft zu machen sind.

Nro. 305.

Wien 2. May 1785.

Se. Majestät haben gelegenheitlich wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in der Grafschaft Falkenstein unterm 16ten April jüngst abgelassenen Befehls auch allergnädigst verordnet, daß zwar das Entlassungs- oder sogenannte Manumissionsgeld, wenn die Entlassung inner den Erblanden von einer Herrschaft auf die andere geschieht, höchstens auf 2. fl. zu bestimmen sey; in Fällen aber, wo ein Unterthan aus den Erblanden gänzlichen hinweg, und in ein fremdes Land ziehet, es bey dem bisherigen Abfahrt- und Manumissionsgeld zu verbleiben habe.

Gleichwie nun wahrgenommen worden ist, daß der §. 3. des allerhöchsten Patents vom 20ten Octob. 1782. woselbst das Manumissionsgeld eben höchstens auf 2. fl. allergnädigst bestimmt wird, von mehreren Aemtern und Obrigkeiten allgemein verstanden worden, es mag die Entlassung und repée Auswanderung inner- oder außer Landes geschehen; also wird

zur

zur Hebung dieses Mißverstandes die obige allerhöchste Erklärung hiemit bekannt gemacht, und erinneret, daß in der Gemäßheit das Manumissiongelds nur alsdann mit höchstens 2. fl. oder weniger zu beziehen sey, wenn der Unterthan nur innerhalb der k. k. Landen umzieht, wenn selber aber gänzlich aus den k. k. Landen hinaus, und in ein fremdes Land zieht, das Manumissions- oder Abfahrtgeld so zu beziehen sey, wie selbes vor dem ersagten Patent jeden Orts eingenommen worden ist. * * s. n. 306.

Nro. 306.

Wien 25. Jun. 1785.

Haben uns entschlossen, den 3ten §. des wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den österreichischen Vorlanden unterm 20ten Christmonats 1782. erlassenen Patents dahin abzuändern, daß es künftighin von aller Bezahlung eines Entlassungs- oder sogenannten Manumissionsgelds für die den Unterthanen zu ertheilenden Entlaßscheine, abzukommen habe. Es wäre dann, daß ein Unterthan aus den Erblän-

dern gänzlich weg, und in ein fremdes Land entlassen würde, in welchem Fall es bey dem bisherigen Abfahrts- und Manumissionsgelde zu verbleiben hat.

Nro. 307.

R. R. Freyb. 25. Jul. 1785.

Daß derjenige, welcher auch nur die selbst erzeugten Weine ausschenken will, gleichwohl vorher sowohl bey der nähern Obrigkeit, und den Umgeldsadmodiatoren davon die Anzeige machen, als auch dabey des Freyhaltens, und der Ausübung anderer blos nur den Faßerwirthen zustehenden Gewerben sich bey Straf enthalten solle; damit wegen Bezug des Landes fürstl. Landständ. und herrschaftlichen Umgelds und sonst nöthigen Aufsicht die ersoderliche Vorkehrung getroffen werden möge.

Nro. 308.

Wien 21. Nov. 1785.

Da einem Unterthan die Verlassung des Grundes, ohne der Herrschaft einen andern annehm-

annehmlichen Unterthan zu ſtellen, nicht erlaubet, auch die Ueberſiedlung aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes, ohne vorläufig erwirkte Einwilligung der politiſchen, und Militarlandesgehörde, ohnehin ſchon verboten iſt; ſo werden alle jene, welche dagegen handeln, wenn ſie gleich mit ihren ganzen Familien ſich anderswo anſäſſig gemacht haben, an ihre vorige Grundobrigkeit zurückgeliefert, und ihres Ungehorſams wegen gezüchtiget werden.

Nro. 309.

Wien 25. Nov. 1785.

Daß in Fällen, wo der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf die Grundherren einen Bezug habe, die Beyziehung des Militairs nicht ſtatt finde, ſondern es ſich lediglich jener Zwangsmitteln zu gebrauchen, die in dem Patent vom 1. Sept. 1781. den Obrigkeiten eingeräumet ſind. *

* ſ. n. 310.

Nro. 310.

Wien 2. Jän. 1786. Auf die allerhöchste Entschliessung vom 25. Jäner v. J. daß die Beyziehung des Militars in Fällen, wo der Ungehorsam der Unterthanen lediglich auf die Grundherren seinen Bezug hat, nicht etwa dahin ausgedruckt werde, daß die Militarassistenz in keinem Falle mehr Platz greiffen könne, wo das Interesse der Dominien mit eintritt: so ist innhaltlich Hofdekrets vom 2ten dieses nachgetragen worden, daß in Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen der Landesstelle, oder der Kreisämter ungehorsam, und stützig zeiget, wenn solche Verordnungen auch blos herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstand haben, dennoch die Militarassistenz zur Hand zu nehmen sey; da Sr. Majestät allergnädigste Absicht keineswegs dahin gehe halsstärrige Unterthanen in ihrem Starrsinn zu schützen, sondern blos zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, welche aus Unvermögenheit ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder

zu deren Abtragung ſie ſich nicht verbunden zu ſeyn glauben, ſogleich und ohne höhere Entſcheidung mit Militarexekutionen belegt, und andurch noch mehr geſchwächt, oder ihre gegründet ſeyn könnende Beſchwerden anzuführen abgehalten würden.

Nro. 311.

Wien 1. Apr. 1786.

Aus Gelegenheit einiger bey Trauungen erbländiſcher, mit Entlaßſcheinen nicht verſehen geweſener, Unterthanen ſich ergebenen Anſtände wurde zur Erläuterung der Konſkripzionsgeneralien verordnet:

1. Leute, die ſchon über zehn Jahre bereits ſich in einem andern deutſchen Erblande, als jenem, in welchem ſie in den Familienbögen ihrer Ankunft nach konſkribiret ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerb treiben.

2. Dann jene, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheurathet waren, oder

3. Jene, die mehr, denn 40. Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

4. Jene, die zu Feld = Kriegs = oder Militär-fuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und

5. Ueber derley Umstände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landes-militärkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Auser dieser Ausnahme hingegen, und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach den über die Entlaßscheine in den Konskripzionsverordnungen bestehenden Vorschriften zu achten; und da diese Nachsicht nur in Rückficht auf die Eheverbindungen angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Innländer anderer konskribirten Provinzen, derer ohne den vor-

geschrie-

geſchriebenen Entlaßſchein bewirkter Abzug bey Gelegenheit ſolcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit ſie in den Konſkripzionsbüchern jener Orte, wo ſie als abweſende Innländer konſkribirt ſind, abgeſchrieben werden.

Nro. 312.

In den zwiſchen **Unterthanen**, und **Unterthanen** ſich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entſcheidung auseinander geſetzt, beygelegt, oder auf andere Art gehoben werden, ſoll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleiſtet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefodert, noch angenommen werden. Wien 13. Jul. 1786.

In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein, und Gegenrede, oder ſchriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vor-

gegangen werden muß, in welche also die Wirthschaftsämter der Gerichtsordnung zufolge einen ordentlichen Gerichtsstand (judicium formatum) ausmachen, kann die in der Taxordnung vom 1ten November 1781. bestimmte Tax der 4ten Klasse noch ferner abgenommen werden. Doch sollen diese Taxen keinesweges dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personal, sondern den herrschaftlichen Renten zufliessen, und dießfalls der 343te §. der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden.

Wogegen durch den Zugang dieser Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justizia-rien) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften.

Die Ortsobrigkeiten sollen sich angelegen seyn lassen, die zwischen Unterthanen, und Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, so viel möglich, gütlich beyzulegen. Nur erst dann,

wann

wann die Versuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos sind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung nach der bestehenden Vorschrift zu fassen.

Nro. 313.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, sollen, wenn gleich in dem Stockurbario davon Meldung geschiehet, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, massen widrigens bey einem sich ereignenden Wiederspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der gefoderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besitz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium, eben so wie das Rektifikazionsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat. *

Wien 4. Sept. 1786.

* s. n. 321.

Nro. 314.

Wien 27. Feb. 1788.

Alle jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schänkhäuser in Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein kontraktmäßiges, oder sonst verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine gewisse bestimmte Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränks von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen, sind zu dieser Abnahme, in so weit der Kontrakt, und freywillige Einverständniß Ziel, und Maß giebt, noch ferners verbunden; ausser einer solchen Verbindlichkeit aber können weder die Bestandinnhaber obrigkeitlicher Schänkhäuser, noch viel weniger jene, die eigenthumliche, oder keine obrigkeitliche Schänkhäuser besitzen, zur Abnahm, und Ausschank obrigkeitlichen Getränks verhalten werden, sondern es stehet den Schänkern, und auch jedem Unterthan selbst frey, das Getränk, inn- oder ausser der Herrschaft, von wem sie wollen, in den Erblanden sich beyzuschaffen, jedoch hat diese Befugniß in Ansehung des Unterthans, so

kein

kein berechtigter Schänker ist, sich nur auf den Bedarf seines eigenen häuslichen Gebrauchs zu beschränken, und bleibt daher diesen verbo-ten, mit dem sich beygeschaften Getränk auf irgend eine Art einen Schank zu treiben. * * s. n. 613.

Nro. 315.

Se. Majestät haben in Absicht auf die Ein- Wien 12. Feb. treibung der von der politischen Behörde an- 1789. erkannten Unterthans-Bedrückungsersätze, oder an derer Vergütungen folgendes zu entschliessen befunden.

1, Im allgemeinen sey die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hiezu der ihr gesetzmässig eingeraumten Exekuzionsmittel zu bedienen seye.

2. Diese Regel leide nur damals eine Ausnahme, wenn entweder die politischen Exekuzionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder wegen des eintretenden Rechtes eines dritten nicht anwendbar seye; wenn also

der

der Ersatz so beträchtlich, aber das Gut, woraus er geleistet werden soll, so verschuldet seye, daß die Bedrückungen der gedrückten Partheyen nicht anders, als durch die Veräusserung der Realität erzielet werden könne; wenn ein Konkurs über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Klassifizirung gesammter gegen ihn erregter Forderungen entstehe; wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines dritten bereits gerichtlich sequestriret sey; wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Partheyen das Vorzugsrecht in der Exekuzion streitig mache: in diesen Fällen könne die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern sey in dem gerichtlichen Wege unter Vertrettung des Fiskalamts zu suchen.

3. Die Gerichtsstelle, bey welcher das Exekuzionsgesuch eingerichtet wird, stehe die Erörterung der Rechtmässigkeit der auf eine Erkenntniß der politischen Behörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie habe in

eben

eben der Art zu verfahren, als wenn das Exekuzionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte.

4. Nachdem es aber in sogenannten Fällen oft auf die der Gerichtsstelle allerdings zukommenden Entscheidung über das Verzugsrecht der durch das Fiskalamt vertretenen Parthey ankommen müsse: so sey sich diesfalls mittels landtäflicher Vormerkung jedesmal in voraus zu versichern; es wäre denn der einzuleitende Ersatz entweder an sich selbst, oder in Verhältniß zu den bekannten Vermögensumständen des Schuldners zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

5. Die Sicherstellung könne aber niemals darinn bestehen, daß, wie es hie und da beobachtet worden, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde, sondern es sey mit Vermeidung dieses unnützen, und oft nachtheiligen Unweges die landtäfliche Vormerkung

des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit des Ersatzes entschieden worden, unmittelbar einzuleiten.

6. Endlich sey die Vormerkung jederzeit ohne mindesten Zeitverlust zu bewirken, damit anderen Gläubigern des nämlichen Schuldners die Gelegenheit genommen werde, durch frühere Ansuchung derselben das Vorzugrecht zu erwerben.

Nro. 316.

Wien 5. März 1789.

Nachdem das Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex nexu subditelæ wegen des Bestandes einer unterthänigen Realität, dann zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Juden gehören, keinen Unterschied machet; so ist dergleichen Unfug da, wo derselbe noch besteht, ohne Rücksicht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als ein prohibitum generale (als eine überhaupt verbotene Handlung) allgemein, und ohne Unterschied abzustellen.

Nro. 317.

In dem Patente vom 18ten April 1784. findet ſich bereits die Vorſchrift: an wen die Unterthanen in Anſehung ſolcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleiſteten Dienſten herrühren, in dem Falle ihre Forderung zu machen haben, wo die Grundbeſitzer verändert werden. Damit nun auch die Gerichtsbehörden eine Richtſchnur haben, wie dergleichen Forderungen der Unterthanen in Konkursfällen zu klaſſiziren ſind, wird Folgendes verordnet: Wien 10. Jul. 1789.

§. 1. Wenn die aus dem Bande der Unterthänigkeit entſpringenden Forderungen der Unterthanen an ihre Obrigkeit, vor Verlauf der im §. 2. des Patents vom 18ten April 1784. feſtgeſetzten dreyjährigen Friſt angebracht worden ſind, ſo gebührt denſelben, in ſo ferne es die Fälle für das Verfloſſene betrift, bey Konkurſen (Ganthandlungen) die zweyte Klaſſe, nämlich das Pfandrecht, und

zwar, wenn der über die Klage der Unterthanen ergangene Spruch der politischen Behörde bey der Landtafel vorgemerket worden ist, von dem Tage der Vormerkung; ausser dem aber, nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern.

§. 2. Für die künftigen Fälle soll die sogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herrschaft, zur Sicherheit der aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden, und vor Verlauf der festgesetzten dreyjährigen Frist angebrachten Unterthansforderungen vorzüglich, und also haften, daß auch ohne Vormerkung solchen Forderungen das Pfandrecht bis auf den achten Theil von dem Werthe des Guts vor allen vorgemerkten Gläubigern gebühre, das weitere Pfandrecht aber nur, so weit diese Oktava zur Bedeckung der Unterthansforderungen nicht zureichte, entweder von dem Tage der geschehenen Vormerkung, oder, wenn keine Vormerkung geschehen wäre, nach allen vorgemerkten Gläubigern eintrete.

In

In denjenigen Erbländern also, wo die Vormerkung der Oktava eines jeden Guts zur Sicherheit der Waisen- und Depositengelder bereits eingeführt ist, soll diese Oktava von nun an, auch zur Sicherheit der oben benannten Unterthansforderungen haften; in Ländern aber, wo die Vormerkung der Oktava noch nicht bestehet, soll sie, um die aus dem Bande der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen zu decken, sogleich eingeführet, und der achte Theil des Werths von jedem Gute bey der Landtafel vorgemerkt werden, ohne daß jedoch dadurch den bereits vorgemerkten Gläubigern an ihrem früher erworbenen Pfandrechte ein Nachtheil zugehe. * *s. n. 318.

Nro. 318.

Zu dem gedruckten Patent Wien den 10ten Juli abhin, welches das Vorzugrecht der aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen der Unterthanen bestimmt, werden nachfolgende Erläuterungen nachgetragen. Freyh. 20. Jul. 1789.

1. Ungeachtet dergleichen Unterthansforderungen, so weit dieselben den 8. Theil des Werths eines Guts nicht übersteigen, schon durch Verfügung des Patents selbst gedecket sind, wenn auch die landtäfliche Vormerkung unterlassen würde: so hat es dennoch bey der von höchsten Orten den 12. Hornung d. J. eingelangten, und in Beziehung auf die landtäflichen Vormerkung der politischen Erkenntniß über Unterthansforderungen ertheilte Weisung allerdings sein Verbleiben, theils weil sie zu Erhaltung des Privatoredits gerichtet, theils weil bey deren Unterlassung nicht bestimmt werden könnte, wenn der Fall wirklich eintritt, wo das privilegirte Vorzugsrecht der Unterthanen aufhöret: das ist: wenn der 8te Theil des Werthes durch frühere Forderungen schon erschöpft ist.

2. Ist für die Vormerkung solcher Erkenntnisse, und eben so für die Löschung derselben keine landtäfliche Taxe abzunehmen, sondern beedes von Amtswegen zu veranlassen.

3. Da

3. Da das privilegirte Vorzugsrecht nur den aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden Forderungen der Unterthanen zustehet; ſo iſt dasſelbe auch nicht weiter auszudehnen; mithin wenn in dem potitiſchen Erkenntniß der ſachfälligen Grundobrigkeit andere davon unterſchiedene Erſätze, oder Strafbeträge auferlegt werden; ſo ſind ſelbe immer beſonders mit ihrer Eigenſchaft auszudrücken, weil in Anſehung dieſer kein anderes Recht beſtehet, als welches durch die landtäfliche Vormerkung ſelbſt erwirket wird, oder ſonſt in der Geſetzgebung gegründet iſt.

Nro. 319.

Wien 24. Aug 1789

Um in Hinkunft den bey Vertheilung oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen beſorglichen Streitigkeiten oder Irrungen deſto ſicherer vorzubeugen, wird allgemein kund gemacht: daß alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, die zwiſchen Obrigkeit

und Unterthanen wenigstens auf 3. Jahre geschlossen werden, jederzeit bey dem Oberamte angemeldet, und von diesem bestättiget und vorgemerket, in Ansehung der breisgauischen Dominien aber der k. k. Regierung vorgeleget werden sollen.

Nro. 320.

Hieher gehören die Verordnungen Rub. VIII. S. 615. n. 132. S. 621. n. 134.

Nro. 321.

Wien 22. Okt. 1789. Die höchste Entschliessung vom 4ten September 1786. betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten in Vorarlsbergen seit undenklichen Jahren Rodelbüchern haftende Stiftungskapitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodelbüchern

ihre

ihre vorige Beweiſeskraft nicht benommen, da ſie unſtreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichtsordnung im §. 112. als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beyzumeſſen ſey. Es muß daher den in Vorarlsberg bey den milden Stiftungen und Kirchen eingeführten Rodel- oder Zinsbüchern die vorige Beweiſeskraft noch fortan eigen bleiben, bis daſelbſt ordentliche Landtafeln und Grundbücher eingeführt ſeyn werden.

XIII. Rubrik. Emigration.

Nro. 322.

Wir Joſeph der Zweyte, haben über die Auswanderung, und die damit verknüpften Gegenſtände, von fremden Werbungen, liſtiger Entführung, und gewaltſamer Wegnehmung der Unterthanen für unſere öſterreichiſche Vorlande die gegenwärtige das weſentliche aller nach und nach ergangenen einzlen Auswanderungsgeſetze in ſich faſſende Verordnung zu erlaſſen für nothwendig erachtet. Wien 28. Apr. 1785.

I.

Von der Auswanderung.

§. 1. Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus unseren sämmtlichen vorderösterreichischen Ländern in auswärtige entweicht, mit dem Vorsatze nicht wieder zurückkehren.

Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch Vorschrift, und Verfügung des Gesetzes dazu erkläret.

§. 2. Handlungen, wodurch bey demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt: sind

1tens: Wenn jemand in fremde Kriegs- oder Zivildienste sich begiebt.

2tens: Der Eintritt in ein ausländisches Kloster.

3tens:

3tens: Die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worinn jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat.

4tens: Wenn sich eine Weibsperson in Auslanden verehliget.

§. 3. Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren erkläret:

1tens: Wenn erwiesen wird, daß jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch 3 Jahre aus unseren sämmtlichen Ländern abwesend geblieben.

2tens: Wenn jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiset, aber nach verflossener Urlaubfrist, weder eine Verlängerung angesuchet hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist zurückkehret.

3tens: Wenn, wer immer, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edikt einberufen worden, in der anberaumten Frist weder wiederkehret, noch seine Abwesenheit giltig rechtfertiget. T 5 §. 4.

§. 4. Im allgemeinen ist niemanden erlaubet, weder selbst auszuwandern, noch jemanden von seinen Kindern, oder von denen, welche unter seiner Gewalt, und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden.

In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbot eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden.

§. 5. Das Gesuch zu einer solchen Bewilligung soll auf dem offenen Lande bey den Oberämtern, und Aemtern, in Städten bey den Magistraten, und in den übrigen Ortschaften bey ihren näheren Obrigkeiten angebracht, sohin von diesen mit ihren gutächtlichen Berichten an die vorderösterreichische Landesstelle zu weiterer Verfügung, oder allfälligen Einbegleitung an uns eingeschickt werden.

§. 6. Da dem Staate weniger damit berathen, die Auswanderung zu bestrafen, als zu

ver-

verhindern; so wird der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, den Oberämtern, und Aemtern, Stadtmagistraten, und allen Obrigkeiten zur besonderen Pflicht hiemit auferlegt, die **Vorwände** und **Gelegenheiten** zur Auswanderung so sehr, als immer geschehen kann, abzuschneiden, und zu vermindern, auch auf diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, welche durch ihr Betragen den **Argwohn** erwecken, daß sie auszuwandern Vorhabens sind.

§. 7. Einer der vorzüglichsten **Vorwände** zur Auswanderung war immer der vorgeschützte **Mangel** des **Unterhalts**. Die Landesstelle, die Oberämter, und Aemter, die Dominien, Stadtmagistrate, und Güterbesitzer sollen daher dem Arbeitenwollenden nach Möglichkeit die Nahrungswege unbeschränkt zu erhalten, zu erleichtern, und dieselben nach Beschaffenheit des Landes allenfalls durch Erweiterung der in den Vorlanden schon bestehenden Spinnerey von Flachs, Hanf, Baum- und Schaafwolle, und dergleichen zu vervielfälti-

gen,

gen, auch die Spinnerey, und Weberey zu verfeinern, und andere jedem Distrikte der Vorlande nach seinen Umständen angemessene Beschäftigungen, und Verdienstquellen zu eröffnen suchen, den Trägen hingegen auch mit Zwang zum Dienen, und Arbeiten, und dadurch zur ehrbaren Erwerbung seiner Nahrung verhalten.

§. 8. Auch die Reisen dienen nicht selten zum Vorwande aus dem Lande zu kommen, oder geben Gelegenheit, nicht wieder zurückzukehren.

Damit jedoch durch ein von dieser Seite zu weit getriebenes Besorgniß nicht den in Geschäften, und Handel und Wandel nothwendigen Reisen Hinderniß geleget werde; so bleibt jedermann freygelassen, seiner Verrichtungen wegen sowohl aller Orten im Lande, als nach fremden Ländern zu reisen. Nur wird er um die Erlaubniß hiezu sich nach Verschiedenheit des Standes bey der Obrigkeit zu melden angewiesen.

Landesstände müssen die Erlaubniß nach fremden Ländern zu reisen, unmittelbar

vom

vom Hofe bewirken, außer dieselben hätten auch in einem fremden Lande Besitzungen, zu deren Besorgung ihnen der Aufenthalt daselbst durch einige Monate im Jahre ohne weitere Erlaubniß gestattet wird. * * s. n. 328.

Dem jungen Adel ist ohne wichtige, und von Hof genehmgehaltene Gründe vor dem 28sten Jahre die Erlaubniß zu ausländischen Reisen nicht zu ertheilen, dagegen auch nach diesem erreichten Alter nicht zu versagen.

Es ist für keine Auswanderung anzusehen, wenn jemand vom Adel in einem fremden Lande durch Aufnahme in ein Dom- oder Kollegiatstift, in den deutschen, oder Maltheserorden, oder vom weiblichen Geschlechte durch Aufnahme in ein weltliches adeliches Stift, Versorgung erhält, imgleichen, wenn Jemand vom geistlichen Stande, er sey adelich, oder unadelich zu einer ausländischen Pfarrey, oder anderen geistlichen Pfründe gelanget.

§. 9. Den Handelsleuten, Krämern, und Handwerkern in den österreichischen Vorlan-

den

den steht frey, zur Besuchung der Jahr- und Wochenmärkte, und des mit den benachbarten Ländern täglich, und wechselweis unterhaltenden Gewerbs, Reisen auch ohne Erlaubniß, vorzunehmen.

§. 10. Auch wird den eingebohrnen Handwerkspurschen in den österreichischen Vorlanden die sogenannte Wanderung, sowohl in den österreichischen Erbländern selbst, als auch in auswärtige mit den österreichischen Vermischte, oder auch an diese Gränzende erlaubt, doch haben sie hiezu vorläufig von ihrer Obrigkeit die Erlaubniß anzusuchen, und sind verbunden jährlich wenigstens einmal den Aufenthaltsort der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, oder Verwandten durch Briefe bekannt zu machen, und dürfen sich ohne besondere neue Erlaubniß über 3 Jahre außer den österreichischen Vorlanden nicht aufhalten.

§. 11. Handels- und Handwerksleute, oder ihre Kuratoren in den österreichischen Vorlanden können mit Vorwissen, und Bewilligung der Obrigkeit auf 1, 2, oder höchstens 3 Jahre

ihre Kinder, oder Mündel gemeinen Standes, zur Erlernung einer Handelschaft, eines Gewerbs, Handwerks, der Sprachen, oder freyen Künste in fremde Länder verschicken.

§. 12. Alle übrigen Klassen der Unterthanen, welche nach einem über 12 Stunden von ihrem Wohnorte entlegenen Orte reisen, und über 14 Täge, und länger abwesend bleiben wollen, müssen sich bey ihrer Obrigkeit um die Erlaubniß melden, und von derselben einen Paß erhalten.

Die obrigkeitlichen Päße sind besonders bey unverehlichten, von dem Militarstande nicht befreyten Mannspersonen mit aller Vorsicht, und Behutsamkeit zu ertheilen.

§. 13. Damit aber dem Mißbrauche der gedruckten Päße, wo dieselben nöthig sind, zuvorgekommen werde, ist die Vorsicht zu beobachten.

1tens: Daß dieselben aller Orten unter dem Schlüssel desjenigen gehalten werden, der dem Amte, wo sie auszufertigen sind, vorsteht:

2tens: Daß nicht mehrere vorhinein unterschrieben werden, und mit beygedrucktem Insigel bereit liegen, noch es bey dem bisher gewöhnlichen Stadt, Amt, oder Kanzley allda, welches jeder Buchdrucker, oder Schreiber hineinsetzen kann, gelassen werde, sondern daß jeder Paß immer erst, wenn er wirklich hinausgegeben wird, von dem Aussteller selbst eigenhändig, mit ausdrücklicher Beyruckung seines Namens, und Karakters unterzeichnet, und das Siegel darauf gedruckt werde.

3tens: Soll über die ausgefertigten Pässe aller Orten ein richtiges Protokoll gehalten werden.

§. 14. Da die den innländischen Handwerkspurschen gegebenen Kundschaften die Stelle der Pässe vertretten; so ist dabey eine eben so grosse Vorsicht zu Verhütung des Mißbrauchs nothwendig; daher wird

1tens: Den Buchdruckern unter Verlust ihres Gewerbes anbefohlen, die Kundschaftsexemplare nur allein an die Zunft, und Gewerbs-

werbsvorsteher, keineswegs aber einzeln an die Gesellen, oder sonst jemanden zu verkaufen. Diese Vorsteher haben dann dafür zu haften, daß von den Kundschaften keine anders, als an wirklich wandernde Gesellen verabfolget werde.

2tens: Jede Kundschaft wird zwar von den Zunftvorstehern, und dem Handwerksmeister unterfertiget, muß aber ihre Bestättigung von der Ortsobrigkeit durch eine auf die Kundschaft beygesetzte Beglaubigung erhalten. Die Bestättigung einer Kundschaft soll von der Obrigkeit zwar unentgeltlich, aber nicht eher ertheilet werden, bevor sie bey der Zunft gehörig ausgefüllt, und von den Zunft- und Handwerksmeistern unterschrieben worden.

3tens: Gegen die hinausgegebenen neuen Kundschaften sind alle alten von den Gesellen abzufodern, und an die Amtskanzleyen abzuliefern.

4tens: Jede mit dem Insigel der Obrigkeit, und ihrer Unterschrift nicht bezeichnete

Kundschaft ist für unächt anzusehen, und dahero der Handwerkspursch, so sie vorzeiget, nach vorläufig von der nächsten Civilobrigkeit vorzugehen habender ordentlichen, doch summarischen Untersuchung, wenn er schuldig gefunden wird, und wenn er zum Militardienste tauglich, als Rekrut abzugeben, und, wo er hiezu nicht tauglich, als ein Landstreicher zu behandeln.

§. 15. Den Argwohn der Auswanderung erwecken diejenige, welche ihr Vermögen heimlich außer Land versenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache von Haus abwesend sind, oder aus einem Bezirke in den andern, besonders an den Gränzen herumstreichen. Alle Stellen, Aemter, und Obrigkeiten sind verpflichtet, gegen geheime Auserlandversendung des Vermögens wachsam zu seyn.

Bey gegründeten, gegen jemanden in diesem Punkte entstehenden Vermuthungen, ist mit der nöthigen Behutsamkeit die wahre Beschaffenheit zu erheben, gegen weitere Versendung

des

des Vermögens, und die Entweichung des Versenders Vorsehung zu treffen; der Fall selbst aber unverzüglich in Breisgau an die Landesstelle, und im schwäbischen Oesterreiche an die Oberämter zu berichten.

Der Anzeiger einer solchen heimlichen Vermögensversendung empfängt, wenn seine Anzeige sich bestättiget, zur Belohnung das Drittheil des durch den Fiskus eingebrachten Vermögens.

§. 16. Wenn Unterthanen besonders unangesessen oder von der Klasse des Dienstvolks durch einige Zeit von ihrem Hause, ohne daß die Ursache bekannt ist, abwesend bleiben; so sollen diejenigen, wo sie zu Herberg, oder im Dienste sind, oder die Mitnachbaren es sogleich der Obrigkeit, den Beamten oder Ortsrichtern anzeigen, welche die Ursache der Abwesenheit zu untersuchen, und wenn sich die Entweichung bestättiget, zur Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu machen haben.

Die Beamten, oder Richter, welche sich in dieser Aufsicht sorglos finden lassen, sollen durch die Oberämter der Landesstelle zur Bestrafung augezeigt werden.

§. 17. Diejenigen, welche allenfalls auch, daß sie mit einem obrigkeitlichen Passe versehen sind, dennoch nächst den Gränzen von Ort zu Ort herumirren, sind besonders in den Orten und Gasthöfen, wo sie Nachtlager nehmen, von den Gemeindvorstehern über ihre Verrichtungen, über den Weg, und die Absicht desselben auszufragen, und wenn sie durch Reden, und Betragen sich, daß sie sich über die Gränzen zu schleichen Vorhabens wären, verdächtig machen, zurück an ihre Behörde zu liefern, wo, wenn der Verdacht gegründet befunden wird, sie als wirkliche Auswanderer zu bestrafen sind.

§. 18. Sollte ungehindert der Verbote und gemachten Vorkehrungen dennoch jemand auswandern; so sind die von der Klasse des Adels, und der Geistlichkeit durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern einzurückendes, dreymal

zu

zu wiederholendes Amtsedikt einzuberufen, und ist ihnen, vom Tag der ergangenen Einberufung, zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach dessen Verlauf der Fiskus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung soll auch gegen jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub ausser Land gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubzeit binnen 6 Monate nicht wiedergekehrt ist, oder auf eine rechtmässige Art sich entschuldiget hat.

§. 19. Bey den übrigen Klassen müssen, sobald die Entweichung eines Unterthans bekannt geworden, die Anverwandten, und Nachbarschaft von dem Ortsgerichte abgehöret werden, um so viel möglich die Theilnehmer, den Weg, den der Flüchtling genommen, den Ort, wohin er sich zu begeben, die Absicht gehabt, zu entdecken, und dadurch, wo möglich, noch innerhalb der Gränzen seine Entdeckung und Einbringung zu erleichtern.

§. 20. Wer einen Auswanderer anzeiget,

erhält für den Kopf eine Belohnung von 5 Gulden, derjenige aber, so einen Auswanderer wirklich einbringt, erhält nebst dem Ersatze der Kösten, die er zu diesem Ende gemacht, für den Kopf 12 Gulden.

Diese Belohnung soll zwar insgemein von dem Vermögen des Auswanderers bestritten, aber auch auf den Fall, daß kein Vermögen vorhanden wäre, von dem Aerarium abgefolgt werden.

§. 21. Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkommen; so ist er von seinen Anverwandten, oder den Mitbewohnern des Orts sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmalige Entweichung zu hindern. Daher wird auch untersaget, für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen, und auf einige Zeit zurückkehren wollen, auswärts Gewähr (Kauzion) zu leisten.

§. 22. Im Gegentheile soll ein ohne Erlaubniß ausgewanderter, und wirklich in fremden

den Kriegsdiensten stehender Unterthan, wenn er in sein Vaterland beurlaubet worden, von seiner Obrigkeit angehalten werden.

§. 23. Die Strafe der Auswanderung ist nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte, die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthumlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft, oder auch auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinen nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim.

Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bey kinderlosen Auswanderen statt.

Wenn aber der Auswanderende Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen gelassen werden.

Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht, oder sonst ergriffen werden, auf 3 Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 24. Von dieser Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen:

1tens Junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre auswandern, und nach der Hand freywillig zurückkommen.

2tens: Ein zu was immer für einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung, und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, zum Beyspiele: eine zugestossene Krankheit, gewaltsame Hindernisse ꝛc. zureichend zu rechtfertigen fähig ist; diese sämmtlich sind von aller Strafe frey. Wenn aber

3tens: Jemand aus Leichtsinn, und Unbedachtsamkeit außer Land gegangen, und nach der Hand vor der §. 3. bestimmten Frist von selbst zurückkehret, ist derselbe mit einem kurzen Arrest zu bestrafen.

Nicht allein die Auswanderer werden durch eigene Uebertrettung straffällig, sondern auch diejenigen, welche davon entweder durch geleistete Hilfe, oder durch zu Verhinderung derselben nicht erfüllte Pflicht Theil haben.

Die

Die Schuld ist ohne Zweifel grösser, wenn ein Beamter, oder Vorsteher, als wenn sonst ein Unterthan bey der Auswanderung mit verflochten ist. Die Bestrafung muß daher nach diesem Verhältnisse ebenfalls grösser seyn.

§. 25. Ein obrigkeitlicher Beamter, oder Gemeindvorsteher, welcher überführt würde, einem Auswanderer Hilfe geleistet zu haben, ist mit 300 fl. zu bestrafen. Besitzt der Schuldige kein Vermögen, um die Geldstrafe zu entrichten, so ist er auf 6 Monate zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

§. 26. Wenn ein Beamter, oder Gemeindvorsteher die zur Verhinderung der Auswanderung, oder Wiedereinbringung der Entwichenen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflichten verabsäumt zu haben überwiesen wird; so ist er für einen durch seine Saumseligkeit in fremde Staaten Ausgewanderten um 150 Gulden, oder im Abgange des Vermögens nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest zu bestrafen.

§. 27. Ein Unterthan, welcher einem Auswanderer in fremde Länder Hilfe, oder auf was immer für eine Weise Vorschub gegeben zu haben überzeugt wird, soll auf ein Jahr zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

Würde jemand überführt, von dem Vorhaben der Entweichung, oder von einer längeren, und dadurch verdächtigen Abwesenheit, oder von der heimlichen Verkehr eines Entwichenen Wissenschaft gehabt, und keine Anzeige an die Ortsobrigkeit gemacht zu haben, der soll, nachdem die Umstände beschaffen sind, auf mehrere Wochen oder Monate mit öffentlicher Arbeit gestraft werden.

§. 28. Bey Auswanderungsfällen soll die Untersuchung in Breisgau von den Kameralämtern, und im schwäbischen Oesterreich von den Oberämtern und Aemtern, in Städten von den Magistraten, und auf dem offenen Lande von den Orts-

Ortsobrigkeiten vorgenommen, die Bestättigung aber des geschöpften Erkenntnisses, vor der Vollstreckung stäts bey der Landesstelle, und von dieser bey Hofe eingeholet werden.

II.

Von fremden Werbungen.

§. 29. Fremde Werbungen sind innerhalb der österreichischen Staaten verboten, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von jedermann, der etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bey Strafe, wie ein Fehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen auf ein, oder auf mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden.

§. 30. Im Gegentheile wird derjenige, welcher der Obrigkeit von einem entdeckten falschen Werber die schuldige Anzeige machet, oder einen falschen Werber ergreift, und

fest machet, ohne Unterschied, ob der Anzeigende eine Zivil- oder Militarperson ist, außer der Geheimhaltung seines Namens, mit 100 Dukaten belohnet werden.

§. 31. Ein ergrifener falscher Werber ist ohne einigen Unterschied seiner persönlichen Verhältnisse, und Gerichtsbehörde, und ohne Rücksicht, daß er vielleicht von einem Landgerichte angehalten worden, dem nächsten Regiment zur Untersuchung und Aburtheilung zu überliefern; der Vorfall aber sogleich von dem Regimente an das Generalkommando einzuberichten, welches davon der Landesstelle die Nachricht mittheilen wird. Obgleich das Militär über das Verfahren mit einem solchen Verbrecher, und seine Bestrafung ohnehin die Vorschrift hat; so kann es dennoch zu desto grösserer Abhaltung dienen, dieselbe auch hier einzurücken.

§. 32. Der falsche Werber mag ein Fremder, oder Innländer seyn; so ist in Ansehung beyder der Prozeß standrechtmäßig, nach den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach

rechts-

rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen der Schuldige nächst der Gränze an einer Hauptstrasse zu henken. Auch findet gegen Fremde und Innländer die Vermögenseinziehung Platz. Da diese aber in Ansehen des Fremden sich weiter nicht als auf dasjenige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bey ihm findet; so fällt hingegen bey einem Innländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Prozeß, und die Exekuzion gelaufenen Kösten den Fiskus anheim.

§. 33. Es macht in Ansehen der gegen falsche Werber gesetzten Strafe keinen Unterschied, ob die innerhalb der Erbländer angeworbenen Eingebohrne oder Ausländer gewesen. Wären aber sonst von einer Seite besondere Umstände vorhanden, welche der standrechtmässigen Aburtheilung im Wege stünden; so ist zur genaueren Rechtspflege die Angelegenheit in das gewöhnliche, aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten. §. 34.

§. 34. **Unterhändler, und Mitwirker, unter was immer für einer Gestalt, sind mit eben der Strafe, als die falschen Werber selbst anzusehen.**

§. 35. **Diejenigen, welche von einer fremden Werbung wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingebohrne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthalts in diesen Ländern denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer zu betrachten, und in der Bestrafung, wie diese nach Vorschrift des 23. §. zu behandlen seyn.**

In Kriegszeiten werden beyde, wenn sie bey einer feindlichen Macht Dienste nehmen, mit den auf den Landesverrath bestimmten Strafen angesehen.

III.

Von listigen Entführungen.

§. 36. **Unter dieser Benennung wird hier bloß**

bloß die Verleitung der Künstler, Handwerker, und Landleute, um sich in fremden Staaten anzusetzen, verstanden.

Denn die Anlockung zu auswärtigen Kriegsdiensten, unter was für einem Vorwande sie geschehen mag, soll immer als fremde Werbung bestraft werden.

Um dergleichen Verleitung der Unterthanen vorzubeugen, muß aller Orten von den Obrigkeiten die Aufmerksamkeit auf die Entdeckung solcher Emissäre gerichtet seyn, welche den Auftrag haben, Unterthanen außer Land zu führen, oder zur Auswanderung zu bereden. Die Gestalten, welche dergleichen Betrüger anzunehmen pflegen, sind zu mannigfaltig, um, außer der Zweydeutigkeit ihres Betragens, und des Herumschweifens ohne geltende Ursache von ihnen bestimmtere Kennzeichen angeben zu können. Da dieselben aber sich unter anderen Verkleidungen auch hinter der geistlichen zu verbergen suchen; so sollen auswärtige Weltgeistliche, die keine höheren Wür-

den

den bekleiden, sich mit Entlassungsschreiben von ihren Bischöfen, und Ordensleute mit eben dergleichen von ihren Ordensvorstehern zu rechtfertigen, oder wenigstens durch irgend einen bestimmten Beweggrund über ihre Reise auszuweisen gehalten seyn.

§. 37. Außer der besondern Aufsicht der Polizey, der Magistrate, und jeder Ortsobrigkeit, wird noch jedermann anbefohlen, nicht nur gegen solche Verführer und Verführungen auf guter Hut zu seyn, sondern auch die unverweilte Anzeige zu thun, wofern man von einem Emissär etwas erfahren sollte.

Die Anzeige eines Emissärs wird mit 100 Gulden, die wirkliche Ergreifung und Einbringung aber mit 200 Gulden belohnet werden.

§. 38. Die ergriffenen Emissär sind unverzüglich dem nächsten Kriminalgerichte zur genauesten Untersuchung des Verbrechens, und der einschlägenden Umstände zu überliefern, auch ist, nach der an die Landesstelle gemachten

An-

Anzeige, von dieser an die Hofstelle Bericht zu geben. Die Strafe des von seinem Verbrechen überzeugten Emissärs ist zehnjährige öffentliche Arbeit, wobey als ein erschwerender, und die Strafe verschärfender Umstand angesehen werden soll, wenn Unterthanen schon wirklich außer Land gesendet worden.

§. 39. Diejenigen, welche mit einem Emissär heimlich das Land zu verlassen, eingewilliget, sind nach dem §. 23. zu bestrafen.

IV.

Von gewaltsamer Wegnehmung der Unterthanen.

§. 40. Es ist beynahe unmöglich, daß jemand im Lande selbst mit Gewalt weggenommen, oder außer Land geführet werden sollte, wenn von den Oberämtern, und Aemtern, auch Obrigkeiten innerhalb des Landes, und von dem Militär, und Politikum an den Gränzen nicht alle Aufsicht versäumt wird.

Sollte jemand einen Menschenraub innerhalb dieser Staaten zu begehen verwegen genug seyn, gegen den soll, wenn er betretten wird, auf die nämliche Art, wie gegen fremde Werber, mit militärischem Standrechte verfahren, der Vorfall aber unverzüglich an die Hofstelle berichtet werden.

§. 41. Damit sich der Staat überhaupt von dem Erfolge der getroffenen Anstalten überzeugen, und so viel als möglich, auf die Lokalgebrechen, die der Wirksamkeit derselben entgegen stehen, geleitet werden möge; so sollen die ohne Erlaubniß Ausgewanderten, oder auf was immer für eine Art aus dem Lande verlornen Unterthanen in den Ein- und Auswanderungstabellen, welche die Oberämter, und Aemter, Magistrate und Ortsobrigkeiten an unsere vorderösterreichische Landesstelle alle Jahre einzusenden haben, nach den mit Erlaubniß Ausgewanderten, besonders angemerkt, und die Ursache, auch begleitenden Umstände der geschehenen heimlichen Auswanderung, und allenfalls des mitgezogenen Vermögens angezeiget werden. Wel-

Welche dann in der gewöhnlichen Haupttabelle von der vorderösterreichischen Landesregierung an die Hofstelle mit den die Auswanderung in einem, oder andern Amte vielleicht mehr veranlassenden Ursachen und Gebrechen einzubegleiten sind. *

* s. n. 335.

Nro. 323.

Wird wegen Ueberwechslung der für die gallizischen, und hungarischen Kolonisten eingehenden Gelder verordnet, daß die betreffenden Aemter bey solchen Zahlungen sich die gerichtlichen Gegenscheine geben, und in denselben den ganzen Betrag, und Titulum der Foderung, sodann den geschehenen Zahlungen, und den noch zu bezahlen überbleibenden Resten von der vormaligen Gerichtsbehörde der Kolonisten attestiren lassen sollen, damit sodann die Anzeigen der geschehenen Zahlungen, und die diesfälligen Gegenscheine nach Hof einbegleitet, hiemit die Kolonisten zu recht gewiesen, und wenn es Fristzahlungen sind, die künftigen Foderungen leichter besorgt werden mögen.

Wien 7. Jul. 1783.

Nro. 324.

Wien 16. Feb. 1786. Daß im Falle einer Uebersiedlung aus einer deutschen Provinz nach Hungarn die Entlassung directe von der Landesstelle, oder dem Generalkommando an die hungarischen Civil- und Militarbehörden, oder an die Bittwerber, ohne Intervention der Hofstelle selbst intimiret werden können. *

* s. n. 326.

Nro. 325.

Wien 17. Apr. 1786. Daß das Emigrationspatent in den Vorlanden, nicht nur alle Jahr republiciret, sondern auch sämmtlichen Dominien, Magistraten, und Obrigkeiten neuerlich schärfest eingebunden werden solle, daß sie bey schwerer Verantwortung alles das genau in Erfüllung bringen sollen, was wegen den fremden Werbern, und den Auswanderern unter anderen in dem letzten Emigrationspatent anbefohlen worden.

Nro.

Nro. 326.

Es haben Seine kaiserl. königliche Majestät die Auswanderung der Unterthanen aus den gesammten Erblanden in die Königreiche Hungarn und Gallizien eingestellet, und mittels Hofkanzleydekrets vom 3ten dieses hieher bedeuten lassen, daß es hiebey lediglich verbleiben müsse, und folglich hievon keine Ausnahme für die Vorlande gemacht werden könne. Wien 3. Jul. 1786.

Nro. 327.

Se. Majestät haben in Ansehung der aus den deutschen Erblanden nach Hungarn übersiedelnden, und daselbst sich verehligen wollenden Unterthanen zu entschliessen geruhet: daß es für einen jeden derley Unterthanen hinlänglich sey, wenn derselbe mit einem ihm von seiner Grundherrschaft ertheilten, und von der betreffenden Landesstelle, und dem Militarkommando contrasignirten Losbrief versehen werde. Wien 25. Jan. 1787.

Und gleichwie diese allerhöchste Entschlies-

fung zur Wissenschaft, und zu dem Ende eröffnet worden, damit nicht nur der von Seite der betreffenden Landesstelle, sondern auch von dem Militärkommando zu geschehen habende Contrasignirung allemal deutlich beygerückt, und andurch allen sich dießfalls ergebenden Anständen vorgebogen werde: eben so haben es auch von den bisher dießfalls gewöhnlich gewesenen Berichten, und Expeditionen abzukommen. *

* s. n. 329.

Nro. 328.

Wien 1. Jul. 1787.

Ungeachtet der 8 §. des Auswanderungspatents vom 28. April 1785. ausdrücklich die Vorschrift enthält, daß die Landstände die Erlaubniß nach fremden Ländern zu reisen, unmittelbar, oder doch mittelst der betreffenden Landesstelle von Hof bewirken müssen; so habe es doch bisher sich zugetragen, daß Personen von Adel in auswärtige Länder ohne alle Erlaubniß Reisen unternommen hätten.

Um nun diesem Unfuge Einhalt zu thun,

ha-

haben Se. Majestät befohlen, daß auf die genaue Beobachtung des oben angeführten Gesetzes alle Aufmerksamkeit getragen, und den auf dergleichen Reisen mitgehenden Dienstleuten keine Konscriptionspässe ausgefertigt werden sollen, wenn sich nicht ihre Herrschaften ausgewiesen hätten, die Erlaubniß zur Reise vorschriftmässig erhalten, und davon die gehörige Taxe entrichtet zu haben. * * s. n. 330.

Nro. 329.

Wien 23. Okt. 1787.

Daß nur jenen Unterthanen, die sich in Hungarn verehlichen wollen, somit allein den Ledigen, nicht aber ganzen Familien dahin zu übersiedlen, und sich ansäßig zu machen erlaubt werden könne.

Nro. 330.

Wien 7. Apr. 1788.

Ueber die mit Anlaß eines Vorfalles, und dabey sich geäusserten Anstands bey Sr. Majestät unter dem 11. März d. J. gemachte Vor-

stellung in Absicht auf die Reisen der Landstände in fremde Länder ist mittelst allerhöchsten Dekrets die Erläuterung dahin ertheilet worden.

Daß die Erlaubnißansuchungen nur alsdann nothwendig sey, wenn ein Landstand, welcher NB. nicht in einem fremden Lande Besitzungen hat, sich über einen Monat in fremden Ländern aufhalten wolle.

Nro. 331.

Wien 24. Apr. 1788.

Daß die für Niederösterreich bereits seit dem Jahre 1782. bestehende Anordnung, vermög welcher die wegen ihrer Stellung zur Miliz flüchtig gewordene des Rechtes ein Haus, oder eine Wirthschaft zu besitzen gänzlich verlustiget werden, auch für die übrigen deutschen Erblande kund gemacht, und sich hiernach auf das genaueste benommen werden solle.

Nro. 332.

Wien 2. Sept. 1789.

Wird der Bankalgefälldirektion auf ihre gemachte Anfrage, wie sich in Fällen, wenn ein

Aus-

Auswanderer unter einem auch mit zollbaren Fahrnissen betreten würde in Ansehung der Bestrafung zu achten seye? die Weisung geben, daß, wenn eine wegen Zollschwärzungen von dem Aufsichtspersonale angehaltene Parthey an ein Zollamt zur Untersuchung gestellet, auch allenfalls das Schwärzgut mit dahin gebracht würde, und in der zollamtlichen Untersuchung ein gegründeter Auswanderungsverdacht sich entdeckte, so soll das Zollamt eine solche Parthey von der Entweichung allenfalls auch mit Anrufung des gerichtlichen Beystandes gut verwahren, und an das nächste Kreisamt zu Verhandlung desjenigen, was die Auswanderungspatente mit sich bringen, abliefern lassen, die mit angehaltenen der Schwärzung verdächtigen Waaren aber bey dem Zollamte inmittels in depolito behalten.

Wenn nun die Parthey des Auswanderungsverbrechens von der Behörde schuldig zu seyn erkannt würde: so soll das Zollamt das wegen des Schwärzungsverdachtes angehaltene ad depositum gezogene Schwärzgut ohne weitern

darauf zunehmenden Anspruch an das Kreisamt erfolgen lassen, zumalen nach den Gesetzen ohnehin das ganze Vermögen des Auswanderers dem Fisco anheim falle.

Sollte aber die Auswanderungsstrafe nicht statt finden, so müßte alsdann über das bey dem Zollamte depositiret gehaltene Schwärzgut die Contrabandsverhandlung in Folge der Zollpatente vorgenommen, und nach Umständen mit der zollamtlichen Contrabandstrafe der Ordnung nach fürgegangen werden.

Wenn aber der Verdacht der Auswanderung gegen eine Parthey vorkäme, die nicht vom Gefällaufsichtspersonale angehalten, sondern im andren Wege aufgebracht, und zum Kreisamte gestellet worden wäre, die aber zugleich Zollpatentsübertretungen auf sich geladen hätte: so hätte das Kreisamt dasjenige, so in den Auswanderungspatenten vorgesehen ist, zu beobachten, und für zukehren, wo alsdann wenn das ganze Vermögen des als Auswanderer verurtheilten von der politischen Hörde pro ærario eingezogeu würde, derjenige

An=

Anspruch von sich selbst aufhörte, der sonst aus den Zollpatenten wegen der Contrabandeinbringung, oder solcher Strafe Platz gehabt hätte; woferne aber von der politischen Stelle erkennt werden sollte, daß die angehaltene Parthey der Auswanderungsthat nicht schuldig, oder etwa nur mit einer gelindern Strafe anzusehen wäre: so hätte das Kreisamt eine derley auch der Contrabandverübung verdächtige Parthey, damit sie der deßhalb verschuldeten Strafe nicht entgehe, an das Zollamt, sammt dem angehaltenen Contrabandgut zu der vornehmenden Contrabandverhandlung zu übergeben.

Nro. 333.

Freyb. 19. Okt. 1789.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben über erstattete gehorsamste Vorträge in Rücksicht der darinne angeführten Beweggründen allen vorderösterreichischen Unterthanen eine achtjährige Kapitulazion allermildest einzugestehen, zugleich aber allergnädigst zu befehlen geruhet,

daß

daß ein Generalpardon für alle Emigranten in Vorderösterreich kundgemacht werden solle, und zwar dergestalt, daß jene, welche sich binnen sechs Monaten von dem Tage der geschehenen Kundmachung an in ihre Geburtsorte wieder zurückbegeben würden, von aller Strafe frey, und der allergnädigst bewilligten Kapitulazion theilhaft seyn sollen: jenen hingegen, welche diese aus allerhöchsten Gnaden bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen, nicht nur ihr Vermögen ohne weiters konfisziret, sondern selbe auch, wenn man sie über kurz oder lang betretten sollte, dem Militär für beständig ohne Kapitulazion übergeben werden würden.

Welche allerhöchste Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft an allen öffentlichen Orten anzuschlagen, und dem Volke von den Ortsgeistlichen auf der Kanzel zu publiziren ist.

XIV.

XIV. Rubrik. Testamentssachen.

Nro. 334.

Wien 4. Sept. 1771.

Unsere höchste Landesmütterliche Gesinnung ist jederzeit auf das wahre Wohl unserer getreuesten Unterthanen in allen ihren Handlungen gnädigst gerichtet: Gleichwie nun die letztwillige Dispositionen hierunter einen vorzüglichen Gegenstand um so mehr ausmachen, als sie die Erfüllung der von allen Völkern heilig geachteten letzten Anordnungen der Menschen über ihr auf dieser Welt zurückgelassenes Vermögen, und die davon grossen Theils abhangende künftige Wohlfahrt und Aufnahme ihrer Familien, Kinder, und Anverwandten betreffen; so finden wir uns verpflichtet, genauest darauf zu wachen, und fürzusorgen, daß hierunter allen hierzu von Rechtswegen fähigen Menschen eine vollkommene unbeschränkte Freyheit belassen werde, und auf keinerley Weise weder den Versterbenden eine Hinderung in ihrer freyen Anordnung, noch den auf ihre

Erb=

Erbschaften Anspruch habenden Kindern, oder Anverwandten, durch Ueberreden, oder zudringliches Anrathen bey dem Erblasser, von wem das immer sey, einige Beeinträchtigung widerfahren möge.

Da uns nun glaubwürdig beygebracht worden, daß hin und wieder auf dem Lande bey Absterben der Bauern, und zuweilen auch in den Städten bey wohlhabigen Burgersleuten, die zum letzten Beystande herbeygeholten Geistlichen sich zur Verfertigung der Testamenten gebrauchen lassen, und solchen Falles, hauptsächlich, wenn nachmals, wie es nicht selten geschiehet, in Absicht auf das rückgebliebene Vermögen, große, die Erben beschwerende fromme Vermächtniße, Stiftungen, oder Legaten für das Kloster desjenigen Geistlichen, der das Testament verfasset hat, herauskommen, viele Klagen deshalben wider die Geistlichkeit hervorbrechen.

So wollen wir hiemit in Kraft dieser unserer höchsten Anordnung von nun an allen, sowohl Welt- als was immer für Ordensgeist-

lichen

lichen zu allen Zeiten, und auch in allen casibus summæ necessitatis, wo gar keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen zu haben sind, die Conficirung Testamenti alieni überhaupts, und zwar sub nullitate actus ein für allemal verboten haben, allermaßen dann, wenn sich irgendwo ein so dringender Fall ereignen sollte, daß keine andere des Lesens, und Schreibens kündige Personen, als der anwesende Geistliche zu finden wären, der Sterbende, wenn er noch so viele Zeit, und Kräften übrig hat, dem Geistlichen sein Testament in die Feder zu dictiren, viel leichter, oder doch eben so geschwind seinen letzten Willen vor zween ehrbaren Männern, wenn auch selbe nicht schreiben könnten, erklären, und also ein Testamentum nuncupativum errichten kann.

Wir wollen auch aus gleicher Ursache ebenfalls, so gar in gleicherwahntem casu necessitatis alle was immer für Ordensgeistliche, jedoch nicht die Weltgeistliche, hiemit für unfähig zur Zeugenschaft bey einem Testament,

und

und ihre diesfällige Handlung dergestalten für ungültig erklären, daß selbe vor unseren nachgesetzten Gerichten, und Obrigkeiten nirgends, und in keinerley Fällen attendiret, ein dergleichen von einem Geistlichen verfertigtes Testament aber ipso facto cassiret, und der Erblasser als decedens ab intestato betrachtet, folglich dessen Verlassenschaft dem hæredi necessario, oder, wenn keiner vorhanden, dem nächsten Anverwandten ganz, wie sie liegt, nach Ordnung der Rechten, als ob gar kein Testament vorhanden wäre, eingeantwortet werden solle, doch bleibet, soviel es die Zeugenschaften bey Testamenten belanget, den Weltgeistlichen unbenommen, mit solchen, wie zeithero, gültig einschreiten zu können. *

* s. n. 345. u. 347.

Nro. 335.

Wien 25. Jul. 1772.

Da wir in unserm untern 4ten September des verflossenen 1771. Jahrs kundgemachten Patent gesetzmäßig verordnet haben, daß für das Künftige in allen und jeden Fällen, keinen

aus-

ausgenommen, die für einen dritten, sowohl von den Welt- oder was immer für Ordensgeistlichen gemachten Testamenten, als auch die von den Ordensgeistlichen, ohne Ausnahme, als Zeugen mitgefertigte Testamenten für ungültig gehalten werden sollen, so sehen wir uns billigst bewogen, jenes Mittel aus dem Wege zu räumen, durch welches getrachtet werden könnte, unsere heilsamste Absicht zu vereiteln.

Wir haben nämlich in gnädigste Erwägung gezohen, wie es leicht möglich seye, und vielleicht bishero sich ereignet haben dürfte, daß die noch jezo, und nach dem kundgemachten Gesetz von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen als Zeugen unterschriebene Testamenten vor der Zeit des nunmehro bestehenden Gesetzes zurück datirt würden.

Damit nun einerseits dieser mit gutem Grund vorsehenden Vereitlung des Gesetzes wirksam gesteuret werde, und andererseits niemand sich entschuldigen könne, daß die Zeit, und die Gelegenheit gemanglet haben, daß dem

Vorgeben nach, bereits ehedem von einem Welt- oder Ordensgeistlichen gemachte, oder von Ordensgeistlichen unterfertigte Testament von jemand anderm neu verfertigten, oder durch andere taugliche Zeugen unterschreiben zu lassen.

So wollen wir hiemit einen Termin von zweyen Monaten, von dem Tage der beschehenen Kundmachung gegenwärtigen Patents an, dergestalten gnädigst bestimmen, daß binnen solcher Zeit alle etwan annoch vorhandene von den Welt- oder Ordensgeistlichen verfertigte, oder von den Ordensgeistlichen mitgefertigte Testamenten durch andere taugliche Personen gemachet, oder unterschrieben, nach Verfliessung bemeldten Termins aber alle dergleichen, von was immer für einem Jahr, vorkommende Testamenten für null und nichtig erkennet werden sollen. Wornach also jedermann auf das genaueste sich zu achten hat.

Nro. 336.

Wien 18. Jul. 1772.

Daß dem Clero sæculari die Freyheit mit seinem Vermögen sowohl bey Lebzeiten, als durch Testament, und andere letztwillige Anordnung frey disponiren zu können, so wie er ohnehin grösstentheils schon bishero in dem unbeschränkten Genuß sey, allgemein eingestanden; in casibus intestati hingegen die in den meisten Diöcesen allschon übliche Beobachtung durchgängig eingeführet, daß nämlich von derley Intestatverlassenschaft ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen, und ein Drittel den nächsten Befreundten zugetheilet; allenfalls aber den Befreundten, wenn sie arm seyn, auch das zweyte Drittel zugewendet werden solle. Diese Ausmessung jedoch wollen Allerhöchstdieselbe zugleich ausdrücklich dahin erkläret haben:

1mo Daß jene Kirche verstanden werde, welcher der Verstorbene letztlich vorgestanden sey: wenn aber die Kirche ein gutes Vermögen schon besitzt, der Antheil nach vereinigtem

Befund des Ordinarii, und der Landesstelle einer anderen armen Kirche in dieser Diöces zugetheilet, oder sonst pro bono Religionis angewendet werden solle; worüber jedoch, wenn der Antheil 500 fl. übersteige, oder die Meynungen ungleich ausfielen, die allerhöchste Entschließung einzuholen seyn werde.

2do Daß der Antheil für die Armen dahin abzugeben sey, wie dießfalls in jedem Lande, wenn die Armen überhaupt benennet würden, die Vorschrift schon bestehe; und

3tio Daß unter den Befreundten diejenige verstanden würden, die nach der in jedem Lande vorgeschriebenen Successionsordnung zur Erbfolge ab intestato berufen seyn; in dem seltenen Fall hingegen, wo keine Verwandten bis in dem ausgemessenen Grad vorhanden wären, solle der erblose Antheil dem Fisko zufallen. Wo übrigens es von selbsten sich verstehe, daß allezeit anforderst alle Schulden, und rechtmäßige Gebühren der Ordnung nach vor der Vertheilung abgezogen; nicht minder auch darauf gesehen werden müsse, damit dasjenige,

so zu dem Beneficio in Mobilibus, & Immobilibus gehöre, aus dem Vermögen vorzüglich hergestellet werde.

Und zumalen übrigens auch zugleich hervorgekommen, daß in einigen Diöcesen die Herren Ordinarien einige Abgaben von den Verlassenschaften der Pfarrer, und Benefiziaten ohne rechtmäßigen Titulus ebenfalls bezögen, so hätten mehr allerhöchst ernannt Ihre Majestät allergnädigst anbefohlen, daß von nun an alle derley unbefugte Abzüge gänzlich aufgehoben, und alle jene Gebührnisse bey den Verlassenschaften der Weltpriester gestattet seyn sollen, die auch bey weltlichen Verlassenschaften üblich, und zugelassen seyn.

Nro. 337.

R. A. Freyb. 19. Sept. 1772.

Es kommt zu vernehmen, daß mit denen testamentis privilegiatis ad acta verschiedene Mißbräuche, und Unförmlichkeiten vorgehen, woraus Gefährde entspringen können; gleichwie nun ein Testamentum ad acta lediglich

vom darum priviligiret ist, weilen die Authorität eines Richters, und die für ihn stehende præsumtion einer unverfälschten Treue und Glaubens alle Solennitäten ersetzet; also ist erforderlich, daß ein solches Testament von dem Testirer persönlich übergeben, oder wenn es Krankheit halber nicht geschehen kann, der Judex cum actuario, und falls das Judicium aus mehrern membris bestehet, durch eine Gerichtsdeputation cum actuario von dem Testirer abverlangt, oder ad Protocollum genommen, sofort bey Gerichtsactis wohl verwahret werde; wornach sich zu achten.

Nro. 338.

Wien 20. Jun. 1774.

Daß die Exjesuiten, welche die anderte Profession abgelegt haben, jenes, was von solcher Zeit bis zu Aufhebung der Societät den übrigen weltlichen Intestat-Erben wirklich angefallen seye, und in der Abdicatione Bonorum nicht begriffen seyn können, zurück zu verlangen keine Befugniß haben sollen, sondern vielmehr

die

die Eigenthümer bey ihren erlangten Rechten zu schützen wären.

Für das künftige hingegen wollen Ihro Majestät ꝛc. ꝛc. festgesetzt haben, daß zwar die dermaligen Exjesuiten von Zeit des aufgehobenen Jesuitenordens, und des dießfalls in loco publicirten päbstlichen Auflößungs-Breve der Erbschaften überhaupt, folglich auch der Acquisitionen per Donationes allerdings fähig seyn sollen, jedoch sey ihnen keine Veräußerung, oder anderweite freye Disposition inter Vivos hiemit zu gestatten, sondern nur der Fruchtgenuß des Acquirirten einzugestehen, wie denn auch ein derley acquirirtes Kapital in Fundo publico zu versicheren, oder, wann es ein Immobile wäre, in behörigen Weg, damit keine Veräußerung geschehen möge, die Vorsorge zu treffen, auch überhaupt die verläßliche Vorsicht fürzukehren seyn werde, auf daß in keiner Zeit derley Bona onerirt werden mögen, wobey aber die Fahrnissen von minderem Werthe, welche etwan den gewesten Jesuiten legirt, oder geschenkt worden, zu derselben freyen Disposition verbleiben.

Gleichwohl aber stehe den Exjesuiten frey, mit dem obgedachtermassen per Actum inter Vivos unveräußerlichen Vermögen, Mortis causa, nämlichen per ultimam Voluntatem frey zu disponiren, jedoch, daß diese Dispo-sition niemals zu Handen eines fremden außer den kaiserl. königl. Erblanden befindlichen Unterthans, und zwar sub Pœna Nullitatis geschehen könne.

Nro. 339.

Wien 11. Aug. 1779.

Nachdeme bemerket worden, daß die Klöster und Stiftere beederley Geschlechts, unter verschiedenem Vorwand, auch allenfalls unter dem Titel eines Allmosens, einige ex Persona ihrer Professen ex testamento sive ab intestato, anfallende Erbschaften an sich zu bringen trachten.

So haben ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc, ꝛc. durch ein Dekret der böhmisch- und österreichischen Hofkanzley vom 17ten Julii, & præsentato 8ten dieses allergnädigst ver-

ord-

ordnet, gewöhnlicher massen kund machen zu lassen, wie nach die Instanzien und Gerichter bey vorkommenden Erbfällen sich an die bestehende Amortisations-Gesetze buchstäblich halten, uud keinem Kloster oder Ordensgeistlichen etwas unter dem Titel eines Allmosens zukommen lassen sollen, wenn selbes nicht ausdrücklich per Testamentum verschaft worden wäre, oder von Jemanden freywillig nach denen bestehenden Gesetzen gegeben werden wolle. * * s. n. 340.

Nro. 340.

Allerhöchst ihrer Majestät sey die Anzeige geschehen, daß verschiedene geistliche Orden ihre vermöglichen jungen Geistlichen bey Ablegung der Ordensgelübde zu häufigen sogenannten frommen Vermächtnissen, als auf ewige Lampen, Messen, Altäre, uud dergleichen verleiten, und auf solche Art weit mehr Geld an sich bringen, als die Gesetze vorschreiben. Wien 28. Sept. 1779.

Um diesen Unfug vorzubeugen, gehe der allerhöchste Befehl dahin, daß alle Testameute

der Ordensgeistlichen, bevor sie unterschrieben worden, der Landesstelle zur Einsicht vorgeleget werden sollen, damit nach ihrem Befund dergleichen unnöthige Vermächtnisse abgestellet werden können: und nach dieser Anordnung seyn schon alle in diesem laufenden Jahre gemachte geistliche Testamente vorzulegen.

Die Landesstellen haben dahero gleich bey Empfang dieses Auftrags sammentliche dortländige Klöster, und Vorsteher hiernach gemessen anzuweisen, sich das Recepisse des richtigen Empfangs von allen derley Klöstern zu verschaffen, und förderſamst anhero gelangen zu machen: und nicht nur auf den Erfolg genau zu wachen; sondern auch der allerhöchsten Gesinnung gemäß derley modis acquirendi Einhalt zu thun, und über alle in diesem Jahr gemachte geistliche Testamente ein Verzeichniß nebst Beyrückung dessen, was darüber verfüget worden, einzusenden; und damit alljährlich fortzufahren.

Nro.

Nro. 341.

Von nun an soll kein Noviz oder Ordens- Wien 17. Dez. 1780.
mann, welcher vor Ablegung der geistlichen Profession oder Ordensgelübde ein Testament, oder sonstig letztwilliges Geschäft machen wollte, befugt seyn, von seinem wirklich schon besitzenden, oder künftig erhaltenden Vermögen, in was es immer bestehen möge, ausser des in den Gesetzen schon erlaubten Vitalizii eine andere gültige Anordnung zu machen, als daß er die in dem unterm 26. August 1771. kundgemachten Amortisazionsgesetze, und den hierüber erfolgten Erläuterungen bestimmte Dotazion pr. 1500 fl. rheinisch dem Orden oder dem Kloster vermache, und zubringe.

Von diesem nämlichen Dotazionsbetrag stehet ihm zwar frey, einen Theil zum frommen Gebrauch für ein Gotteshaus oder sonst zu einer frommen Bestimmung zu vermachen, welcher so legirte Betrag die Dotem jedoch alsdann vermindert, und von den gesagten 1500 fl.

abge-

abgerechnet werden muß; was aber über diese 1500 fl. auf was immer Art ad manus mortuas, als zum Beyspiele für Gotteshäuser, Kirchenornate, Bruderschaften, geistliche Stiftungen und dergleichen in einem solchen Testamente legiret, oder sonst bestimmt seyn sollte, dieses alles wird im voraus für null, nichtig und ungültig dergestalt erklärt, daß die weltlichen Erbfolger oder Interessenten zu allen Zeiten ihr darauf habendes Recht bey der betreffenden Justizbehörde fortsetzen, und vindiziren können.

Durch welche den weltlichen Interessenten offen gehaltene Rechtswege, den Richtern obliegende schleunige Assistenzleistung, und hiemit schon im voraus geschehene Annullirung alles dessen, was über die 1500 fl. dotis nomine obbesagtermassen für geistliche Ordenspersonen, oder sonst ad manus mortuas bestimmt worden, es von der anbefohlenen Ueberreichung derley Testamenten bey den Hof- und Länderstellen abkömmt.

Nro. 342.

Wien 9. Nov. 1782.

Daß ein jeder Ordensgeistlicher, welcher mit Dispensation seinen vorigen Orden verlassen, und in den Weltpriesterstand eintretten wird, jenes, was bis zu seinem Austritt, und respektive Annehmung des Weitpriesterstandes den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen seyn wird, und in der von ihm abgelegten abdicatione Bonorum nicht begriffen seyn können, zurück zu verlangen, keine Befugniß haben; sondern die Eigenthümer bey ihren verlangten Rechten geschützet werden sollen.

Dahingegen bewilligten allerhöchst gedacht Se. k. k. Majestät gnädigst, daß ein solch sekularisirter Priester von der Zeit seines Austritts aus dem regulirten Orden, und respektive Annehmung des Weltpriesterstandes aller Erbschaften überhaupt, wie auch anderer Acquisitionen per Donationes &c. allerdings fähig, und theilhaft seyn könne. Welche allerhöchste Willensmeynung den Landesstellen zu jedermanns Wissenschaft behörig kund zu machen habe. *

* s. n. 343.

Nro. 343.

Wien 30. Aug. 1782.

Es sind in Ansehen der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetrettenen Geistlichen, und der Nonnen der aufgehobenen Klöstern, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eintreten, verschiedene Zweifel erhoben worden: In wie weit dieselben zu erwerben, und ob sie mit ihrem Eigenthume durch einen letzten Willen (Testament) zu schalten fähig sind?

Wir erklären demnach hiemit, daß dieselben sämmtlich von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtiget sind.

Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bey Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden; und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen

nen Kapitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl, als Verschuldung sicher gestellet werden.

Jedoch stehet sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frey, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monaten, die sie in den Klöstern noch beysammen zu verbleiben hatten, oder in einem von ihnen nachher gewählten Versammlungsort sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen, durch letzten Willen, nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungültigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch außer unseren kaiserl. königl. Erbländeren lebenden Unterthans gebracht werden.

Nro. 344.

Wien 23. Okt. 1784.

Daß von jenen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erkläret worden, ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrern beobachtet wird, zugewendet werden soll.

In Ansehung der noch bestehenden Stiftern, und Klöstern, welchen das Jus præsentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigenen, und geprüften Geistlichen aussetzen, hat es bey der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß zwar das pfarrliche Vermögen dem betreffenden Stift anheim fallen dörfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin, den Seelsorger, so, wie dessen Pfarrhaus, und Kirche, sammt allen Erfordernissen zu unterhalten schuldig seyn soll.

Nro. 345.

Daß die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzte Religiosen, als Zeugen bey einem Nunkupativtestament nicht zuzulassen seyen. Wien 20. May 1785.

Wenn aber ein ehemaliger Religios durch ein päbstliches Breve ordentlich als Weltpriester säkularisirt worden, könne derselbe sodann gleich dem Weltpriester, zwar kein Testamentarius oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Nro. 346.

Daß künftig die als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellte Mönche von jenen Orden, die keine Stabilitatem Loci, oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner ꝛc. über ihr aus den Eingängen einer solchen Pfründe erspartes und sonst erworbenes Vermögen, eine letztwillige Disposi- Wien 21. Apr. 1786.

tion zu errichten ebenfalls befugt seyn sollen, und, wenn ein solcher Pfarrer oder Lokalkaplan ab intestato verstürbe, dessen hinterlassenes sämmtliches Vermögen, nach der schon in Ansehung der Weltpriester vorgeschriebenen Successionsordnung in drey Theile, nämlich für die Arme, des Verstorbenen Verwandte, und die Kirche seines zuletzt versehenen Benefizii zu vertheilen seye. *

* s. n. 350.

Nro. 347.

Wien 20. May 1786.

Die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzten Religiosen sind als Zeugen bey einem Nunkupativtestament nicht zuzulassen: wenn ein ehemaliger Religios durch päbstliches Breve ordentlich als Weltpriester säkularisiret worden, kann selber sodann gleich dem Weltpriester zwar kein Testament verfassen, aber dennoch in einem schon verfaßten schriftlichen Testamente ein gültiger Zeuge seyn.

Nro.

Nro. 348.

Wien 26. Okt. 1786.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben laut Hofkanzleydekrets vom 26ten Oktober dieses Jahrs auf einen allerhöchstderoselben beschehenen Vortrag, die Ausfolglassung des von einem verstorbenen Exjesuitenlaybruder an seine instituirte, außer den k. k. Erbstaaten befindliche Erben hinterlassenen Vermögens betreffend, allerhöchst zu entschließen befunden, daß die Exlaybrüder, in so weit sie Gelübde haben, oder Pensionen genießen, sie mögen von dem Jesuiten- oder einem andern aufgehobenen Orden seyn, in facultate testandi mit den Exnonnen, und Exmönchen ohne Unterschied gleich zu behandlen seyen; und in allen künftigen derley Fällen, wo ein Exmönch, oder eine Exnonne entweder ab intestato stirbt, oder ihre letztwillige Disposizion auf Auswärtige lautet, die gesetzübliche Intestaterbfolge Platz zu greifen habe, jedoch dergestalt, daß in Ermanglung einer in den k. k. Erblanden wohnenden Ver-

wandten die Erbschaft dem Fiskus anheim falle. *

* s. n. 349.

Nro. 349.

Wien 6. Nov. 1786.

Durch das Patent vom 30. August 1782. ist verordnet worden: daß die Geistlichen, die nach ihrem aufgehobenen Orden in den Weltpriesterstand übergetretten, und die Nonnen der aufgehobenen Klöster, durch letzten Willen mit ihrem Vermögen nach Wohlgefallen zu schalten befugt sind, mit der alleinigen Beschränkung, daß nichts an Fremde, oder auch an Unterthanen, die ausser den Erbländern wohnen, gebracht werde.

Dieser Verordnung wird auf höchste Entschliessung Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät weiters beygefügt, daß, falls sie keine letztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunst Auswärtiger lautete, die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn alle durch die gesetzliche Erbfolge berufenen Verwandten nicht in den k. k.

Erb=

Erbländern wohnen, die Erbschaft dem Fiskus zuzufallen habe.

Uebrigens erstreckt sich das Patent vom 30. August 1782. und gegenwärtige Anordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getrettenen Laybrüder, welche Gelübde haben, oder Pensionen geniessen, sie mögen von dem Jesuiten, oder einem andern aufgehobenen Orden seyn.

Nro. 350.

Wien 12. Dez. 1786.

Da bereits die allerhöchste Anordnung vom 6ten November 1786. bestehet, vermög welcher den als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellten Mönchen zu testieren erlaubt ist: so haben Se. k. k. Majestät vermög eines allerhöchsten Hofdekrets vom 12ten Dezember 1786. aus gleichem Beweggrunde zu erklären und zu entschließen geruhet, daß auch jene Mönche, die außer den Klöstern als Kapläne, Kooperatoren, Vikarien ꝛc. in der wirklichen Seelsorge angestellt sind, hierunter be-

griffen, mithin so wohl in Ansehung der Fähigkeit eine weltliche Haabe, und ein Vermögen zu erwerben, als auch durch letzten Willen rechtmäßig darüber Verfügungen zu treffen befugt seyn, und auf diese Art mit den als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellten Mönchen in allem ein gleiches Recht haben sollen; und eben so auch ihr ohne Testament hinterlassenes Vermögen in drey Theile, nämlich einen für die Kirche, einen für die Armen, und einen für die weltliche Verwandten nach dem dießfalls bey Weltpriestern, und wirklichen Kuraten unterm 18ten Julius 1772. eingeführten Gesetze zu vertheilen sey.

Nro. 351.

Wien 27. Dez. 78.

Um den Zweifeln vorzukommen, welche in Ansehung der den Töchtern gegen die letztwillige Anordnung zukommenden Rechte erhoben werden dürften; wird hiemit die Erklärung bekannt gemacht:

Daß,

Daß, da nach dem neuen Gesetze zwischen den Töchtern und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge ferner kein Unterschied unterwaltet, die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Ansehung des Pflichttheils, so wie dieser nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen ausgemessen ist, aller Gerechtsame theilhaftig seyn sollen, welche für die Söhne ausgemessen sind.

Nro. 352.

Wien 28. Dez. 1786.

Daß den Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übergetretten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster, in Ansehen des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren.

Jedoch sey diese Anordnung nur auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auch auf die verflossenen zu erstrecken, da nämlich der Erblasser zu der Zeit gestorben, da sein Kind mit den Klostergelübden noch gebunden gewesen.

Nro. 353.

Hieher gehört §. 29. und 37. des Strafgesetzes mit nachstehender Erläuterung.

Wien 25. May 1787.

Der wegen Verbindung des §. 29. und 37. des ersten Theils des Strafgesetzes entstandene Zweifel sey sich mit dem aufzulösen, daß der §. 37. zwar von allen verurtheilten Kriminalverbrechern ohne Ausnahme, aber nur von dem einzigen Falle redet, und die Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung eines verurtheilten Kriminalverbrechers nur auf den einzigen Fall bestimmet, wann der Verurtheilte während seiner Strafzeit stirbt; wo dagegen der §. 29. nur von einigen Arten der Verurtheilungen handelt, aber in diesen ohne Ausnahme auch dann gilt, und die Ungiltigkeit der letztwilligen Anordnung auch dann fortdauernd erklärt, wenn der Verurtheilte seine Strafzeit überlebet hat.

Nro. 354.

Wien 3. Dez. 1788.

Daß von jeder Verlassenschaft, wenn das reine Vermögen 300 fl. und darüber beträgt, eine bestimmte Abgabe für den Normalschulfond, und zwar von dem Prälaten- und Herrenstande bey jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen zu rechnen sind, 4 fl., von dem Ritterstande, den Honorazioren, und dem Handelsstande 2 fl., von den Professionisten, Bürgern und Bauern 1 fl. durch die Abhandlungsinstanzen ohne Rücksicht, ob die Verlassenschaft ab intestato, oder aus einem Testamente den Erben zufalle, und ohne Unterschied, ob der Erblasser des Normalschulfondes Erwähnung gemacht habe, oder nicht, richtig abzunehmen, und alle halbe Jahre von jeder Abhandlungsinstanz ein Verzeichniß der eingegangenen Beyträge an das kaiserl. königl. vorderösterreichische Appellazionsgericht einzusenden sey.

No. 355.

Wien 22. Dez. 1788.

Da das Armeninstitut, wie jede andere öffentliche Armenanstalt zu betrachten ist; so haben alle dem Armeninstitut bestimmt vermachten Legate demselben allein zu verbleiben. Dagegen ist sich ferners an die im Jahre 1754, dann unterm 1ten Julius 1769. in Absicht auf die frommen Vermächtnisse ergangenen Normalverordnungen streng zu halten, in deren Folge alle jene Legate, die ohne alle Bestimmung auf Arme überhaupt vermachet worden, zur Hälfte zum Invalidenfond einzufliessen haben.

No. 356.

Wien 22. Dez. 1788.

Da bereits die Anordnung vom 6ten November 1786. besteht, vermög welcher den als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellten Mönchen zu testiren erlaubt ist; so wird aus gleichem Beweggrunde erkläret, daß auch jene Mönche, die ausser den Klöstern als Kapläne, Koopera-

ratoren, Vikarien und dergleichen in der wirklichen Seelsorge angestellet sind, hierunter begriffen, mithin sowohl in Ansehung der Fähigkeit, ein weltliches Haab und Vermögen zu erwerben, als auch darüber rechtmäßig durch letzten Willen zu disponiren befugt seyn, und auf diese Art mit den als Pfarrer, oder Lokalkapläne angestellten Mönchen in allem ein gleiches Recht haben, und eben so auch ihr ohne Testament hinterlassenes Vermögen in drey Drittheile, nämlich eines für die Kirche, eines für die Armen, und eines für die weltlichen Verwandten nach dem diesfalls bey Weltpriestern und wirklichen Kuraten unterm 18ten Julius 1772. eingeführten Gesetze vertheilet werden soll. *

* s. n. 265.

Nro. 357.

Daß, wenn bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege einer Person, die aus dem Armeninstitute einen Beytrag genossen hat, hervorkommen sollte, daß die verstorbene Person zur

Wien 24. Jan. 1789.

Zeit,

Zeit, als ihr die Verpflegung aus dem Armeninstitute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlichet habe, welches sie, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, in diesem Falle den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armeninstitute aus dem Verlassenschaftsvermögen alles dasjenige zurückgestellet werden solle, was die verstorbene Person aus demselben bezogen habe; worauf die Verlassenschaftsabhandlungsbehörden die schuldige Aufmerksamkeit tragen, und jeden derley entdeckten Fall der Landesstelle ungesäumt anzeigen sollen.

Nro. 358.

Wien 16. März 1798.

Das Hofdekret vom 1ten Dezember 1788. wegen des Normalschulbeytrags aus den Verlassenschaften wird dahin erklärt: daß sothaner Beytrag von allen Verlassenschaften, die sich in der Stadt Wien, oder in einem landesfürstlichen Orte ergeben, jedesmal zu leisten sey,

sey, wenn auch das reine Verlassenschaftsvermögen nicht 300 fl. beträgt; daß also die Ausnahme deren nicht 300 fl. betragenden Verlassenschaften von sothanem Normalschulbeytrage sich blos auf die Verlassenschaften beziehe, die nicht in Wien, oder in einem landesfürstlichen Orte verhandelt werden. *

* s. n. 359.

Nro. 359.

Wien 13. Dez. 1790.

Der aus den Verlassenschaften gesetzmässig zu leistende Schulbeytrag kann in jedem Orte, wo der Sterbfall geschehen ist, belassen, und dort zur eigenen Schule verwendet werden; und sollen die Abhandlungsinstanzen sich mit den von den Normalschulen des Orts, wo der Sterbfall geschehen ist, ausgestellten Quittungen über sothane gesetzmässige Beyträge, zu genügen haben.

Nro. 360.

Wien 4. Jul. 1791.

Seine Majestät haben laut Hofdekrets der obersten Justizstelle vom 4ten und Empfange

14ten

14ten dieß Monats über die von dem deutschen Ritterorden gebettene Erklärung, daß seine Mitglieder der Erbfolge fähig seyen, und den in Sachen erstatteten Vortrag erstgemeldtem Ritterorden bedeuten zu lassen entschlossen:

„ Se. Majestät würden ihren Gerichtsstellen
„ und Abhandlungsinstanzen die Weisung ge-
„ ben, die Teutschordensmitglieder in dem der-
„ zeit besessenen Rechte der Erbsfähigkeit auch
„ ferner nicht zu beirren, gegen dem, daß
„ Höchstdieselben gegen den Orden, und dessen
„ Vorsteher sich versähen, es werde nach der
„ abgegebenen eigenen Erklärung den in k. k.
„ Staaten befindlichen Ordensmitgliedern die
„ Bewilligung, eine letztwillige Anordnung zu
„ errichten, nicht leicht, und nicht ohne wich-
„ tige Ursache versaget werden. „

Welches den sämmtlichen anher unterstehenden Gerichtsstellen und Abhandlungsinstanzen zur Wissenschaft hiemit erinnert wird.

Nro.

XV. Rubrik. Gesetzl. Successions-ordnung.

Nro. 361.

Wien 11. May 1786.

Wir finden zum gemeinschäftlichen Besten unserer Unterthanen für zuträglich, in unsern gesammten deutschen Erbländern eine allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (successionis ab intestato) des freyvererblichen Vermögens einzuführen.

In dieser Absicht demnach soll bey erledigten Erbschaften folgendes Gesetz beobachtet werden.

§. 1.

Wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesetzes über sein Vermögen keine Anordnung gemacht hat; soll dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nächsten Verwandten sind. *

* s. n. 365.

§. 2.

§. 2.

Diese Erbfolge soll bey allen, in unseren vorgenannten Ländern offen werdenden Erbschaften dergestalt die Richtschnur abgeben, daß das hinterlassene Vermögen denjenigen allezeit zufalle, welche nach Anordnung dieses Gesetzes die nächsten sind; sie mögen nun Innwohner eben dieser Erbländer, Unterthanen aus unsern andern Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn.

§. 3.

Für die nächsten Anverwandten sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder, und weiteren Nachkömmlinge.

Zur zweyten Linie gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, näm-

nämlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern, sammt den Geschwistern der Eltern und deren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweyte Urgroßältern, sammt denen, die von denselben abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern, sammt jenen, die von denselben entsprossen sind.

§. 4.

Den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen, oder weiblichen Geschlechts seyn, bey dem Tode des Erblassers bereits gebohren seyn, oder erst nach seinem Tode gebohren werden, fällt die ganze Erbschaft zu. Sind mehrere Kinder vorhanden; so theilen

sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 5.

Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden sind; so wird der Antheil, der auf das verstorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkel gleich getheilet: und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkeln nachgelassen hat; so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkel wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären.

§. 6.

Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beob-

beobachtet werden, wann Enkel von vorgestorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch, wann die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, oder der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte.

§. 7.

Wenn niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet; dann gelangen diejenigen als die nächsten zur Erbschaft, die mit dem Erblasser durch die zweyte Linie verwandt sind; nämlich: seine beyden Eltern, und, die von seinen Eltern abstammen. Leben beyde Eltern des Erblassers noch; so

gebührt diesen die ganze Erbschaft, und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilt. Ist eines von den Eltern gestorben; so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsätzen getheilet, welche in dem §. 4. 5. 6. zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmet sind. *

* s. n. 363.

§. 8.

Sind beyde Eltern des Erblassers gestorben; so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte, gebühret hätte, zwischen ihren Kindern, und den Nachkömmlingen dieser Kinder nach dem §. 4. 5. 6. getheilet.

Sind keine andere Kinder vorhanden, als

wel-

welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlicheu Kinder; so theilen sie sowohl die väterliche, als die mütterliche Hälfte unter sich gleich. Wenn aber nebst ihnen, noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beyden Eltern in einer anderen Ehe gezeugt worden; so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 9.

Hätte Eines der vorgestorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen; dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Eltertheile, wenn er noch lebt, zu: oder, wenn derselbe ebenfalls gestorben ist; wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und weiteren Nachkömmlingen nach den oben festgesetzten Grundsätzen getheilet.

§. 10.

Wenn weder die Eltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist; dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen, nämlich des Erblassers Großältern, und diejenigen, so von diesen Großältern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilet. Ein Theil gebühret den Eltern des Vaters, und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter, und ihren Nachkömmlingen.

§. 11.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beyde noch leben, gleich getheilet: ist Eines oder sind beyde Großältern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern, und Nachkömmlingen von des Erblassers Eltern getheilet wird. §. 12.

§. 12.

Wären entweder von väterlicher, oder mütterlicher Seite beyde Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der anderen Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derselben, ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

§. 13.

Wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist, berufen wir zur Erbfolge die vierte Linie. Zu dieser Linie gehören die Eltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Eltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Eltern der mütterlichen Großmutter sammt ihren Nachkömmlingen.

§. 14.

Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird.

§. 15.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern, wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem anderen Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beyde Stämme von väterlicher oder mütterlicher Sei-

te

te erloschen; so bekommen die beyden Stämme von der andern Seite, oder, wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

§. 16.

Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweyen Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvatees, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvatees, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterli-

chen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§. 17.

Jedem von diesen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht: und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen; so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen, nach Maß dessen, was bey den vorigen Linien verordnet worden, weiter untergetheilet.

§. 18.

Wenn ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühre hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu: und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Groß-

mut-

mutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu. Wenn beyde Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen sind; so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, so zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bey den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist; so bekommen die von der anderen Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 19.

Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblassers vorhanden ist; dann wird zur Erbfolge die sechste Linie berufen, nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechszehen

hen Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind: und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären; so wird die Erbschaft in sechszehen gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft bestimmteu Regeln untergetheilet.

§. 20.

Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein; so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmeu zu, die nach Maß des §. 15. und 18. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind; so bekommen diese die ganze Erbschaft.

§. 21.

Ist jemand dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt; so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm,

als

als einem Anverwandten von dieser Seite ins besondere betrachtet, zukömmt.

§. 22.

Auf diese sechs Linien wollen wir das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Betreff des freyvererblichen Vermögens beschränket haben. Wer mit dem Erblasser nicht auders, als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandschaft steht, hat auf die Erbschaft desselben keinen Anspruch zu machen.

§. 23.

Hingegen berufen wir auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den oberwähnten sechs Linien vorhanden ist, dessen hinterlassenen Ehegatten zur Erbfolge. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Händen unserer Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen wir zu Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen haben.

§. 24.

§. 24.

Ehegatten haben, außer dem in dem vorausgehenden §. bestimmten Falle, wechselweise an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Ueberlebenden, ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in so lang er nicht zur zweyten Ehe schreitet, wofern drey, oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalt mit jedem Kinde gleicher Genußtheil: falls aber keines, oder weniger, als drey Kinder vorhanden sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens.

In beyden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in diesen Theil eingerechnet.

§. 25.

Wer nach unsern allgemeinen Gesetzen erbsunfähig ist, der kann auch nicht zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. Auch werden die Verwand-

ten

ten der gesetzlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheils verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtnng oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen vom Erblasser errichteten letzten Willen unterdrücket hat.

§. 26.

Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihm nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

§. 27.

Aus eben diesen Ursachen, aus welchen ein Verwandter sich seines Erbrechts unwürdig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieser gesetzlichen Erbfolge zugewiesenen Rechte unwürdig.

Hiemit also erklären wir von nun an alle sowohl über die gemeine Erbfolge, als über die Erbfolge der Landstände bisher bestandenen Gesetze gänzlich für aufgehoben.

Was jedoch die vergangenen Fälle betrifft, soll es sowohl bey den durch die vorigen Gesetzen schon erworbenen Gerechtsamen, als auch bey der den Landständen durch die vorigen Gesetze auferlegten Unterhaltung und Ausstattung ihrer Schwestern und Muhmen unabgeändert verbleiben. *

* s. n. 364.

Nro. 362.

Wien 27. Dez. 1786.

Da nach dem neuen Gesetze zwischen den Töchtern und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge ferner kein Unterschied unterwaltet, sollen die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Ansehung des Pflichttheils, so wie dieser nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen ausgemessen ist, aller Gerechtsame theilhaftig seyn, welche für die Söhne ausgemessen sind.

Nro.

Nro. 363.

Wien 4. May 1787.

Da der §. 7. der gesetzlichen Erbfolge vom 11ten May 1786. der Mutter das Erbrecht an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Kindes ohne alle Beschränkung einräumt, so findet die aus den alten nunmehr nicht mehr bestehenden Gesetzen hergeleitete Idee, als ob der Mutter, wenn sie zu einer zweyten Ehe geschritten, nur der Fruchtgenuß, und nicht das Eigenthum des ihr von einem vorgestorbenen Kinde der ersten Ehe anfallenden Erbtheils gebühre, nicht statt.

Nro. 364.

Wien 1. Dez. 1788.

Daß durch die gesetzliche Erbfolge das Normale vom Jahre 1772, wie es mit den Verlassenschaften eines ab intestato verstorbenen Geistlichen gehalten werden solle, keinerdings aufgehoben, oder abgeändert, sondern dieses Normale auf den gesammten Clerum Sæcularem, und nicht blos auf die eine wirk-

liche Seelsorge ausübenden Weltpriester zu verstehen sey; * auch daß der durch dieses Normale vorgeschriebenen Theilung das ganze reine Verlassenschaftsvermögen, und nicht blos das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene und in Ersparung gebrachte Gut zu unterliegen habe. *

* s. Rub. XIV. n. 334.

* s. n. 367.

Nro. 365.

Wien 12. Jun. 1789.

Wenn durch letztwillige Anordnung nicht das ganze Vermögen vertheilet, oder niemand berufen ist, der titulo universali all dasjenige beziehet, worüber nicht insbesondere testiret worden; in solchem Falle gehört all dasjenige Vermögen, worüber nichts angeordnet, und worüber niemand als Erb oder legatarius universalis berufen ist, zu der Intestatverlassenschaft, und muß ein solches Vermögen nach jenen Gesetzen behandelt werden, die über die Intestatverlassenschaften bestehen. Auf gleiche Art muß sich auch bey den geistlichen Verlassenschaften benommen werden; und so wie eine

sol-

solche Verlassenschaft, in so weit darüber testiret ist, den durch den Erblasser Berufenen zukömmt, eben also muß, so weit darüber nicht testiret ist, dieselbe den durch das Gesetz Berufenen zu Theil werden, somit auch die Kirche und die Armen ihren gesetzlichen Antheil erhalten. Auf die angebliche in Tyrol bestehende widrige Gewohnheit kann sich nicht berufen werden, da nicht nur die gesetzliche Erbfolgsordnung, sondern das Normale über die Vertheilungsart der geistlichen Verlassenschaft, und hauptsächlich das erste Kapitel des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alle widrige Gewohnheiten aufgehoben hat.

Nro. 366.

Hieher gehört Rub. XIV. n. 350.

Nro. 367.

Daß die Intestatverlassenschaft eines Geist- Wien 29. Apr. 1789.
lichen, der nie eigentlich bey einer Kirche angestellt gewesen, nicht einer Kirche, oder dem

Religionsfonde, sondern davon ein Theil den Armen, die anderen zween Theile aber den nächsten weltlichen Erbfolgern oder Befreundten ohne Unterschied zufallen sollen.

Nro. 368.

Wien 29. Okt. 1792. Künftig soll nicht nur der Kuratklerus, sondern überhaupt der Geistliche nicht dem Gerichte des Orts, wo er sich aufhält, sondern so weit er nicht nach der Jurisdikzionsnorme der Gerichtsbarkeit der Landrechte zugewiesen ist, dem nächstgelegenen ordentlich organisirten, und mit geprüften Rathsmännern besetzten Magistrate sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftsabhandlungen zugewiesen seyn. *

* s. XIX. Rubr. Nr. 402.

XVI. Rubrik. Gesindsordnung.

Nro. 369.

Wien 27. Aug. 1768. Daß kein Dienstboth, er habe dann einen ordentlichen Abschied von seinem Principalen, bey dem er in Diensten gestanden, in andere Dienste aufgenommen werden solle. Welch

Welch allerhöchste Willensmeynung demnach von kaiserl. königl. vorderösterreichischen Regierung und Kammer wegen, auf specialen allergnädigsten Befehl, durch gegenwärtiges, in allen vorderösterreichischen Städten und Ortschaften, nach vorläufiger von denen kaiserl. königl. Ober- und Aemtern, von denen drey Länderständen, und Stadt-Magistraten zu publicirendes, und hierauf öffentlich anschlagendes Avertissement, hiemit und zu dem Ende bekannt gemacht wird, auf daß ein Jeder, der sich in dem Fall befindet, Dienstbothen zu halten, er seye hernach eine Herrschaft, oder was Standes immer, sich einsweils, und bis eine förmliche Dienstbothenordnung in Druck erscheinen, und von daraus nachfolgen wird, behörig darnach zu achten, und von der auf die Entgegenhandlung ohnfehlbar folgenden Verantwortung zu hüten wissen möge.

Nro. 370.

Gesindsordnung für die vorderösterreichische Stadt Freyburg in Breisgau.

R. R. Freyb. 29. Nov. 1782.

Wir haben zwar schon von ältern Zeiten verschiedene Verordnungen in Betreff des Gesindes, oder der Dienstbothen erlassen, und unter dem 24ten Sept. 1768. den allerhöchsten Hofbefehl kund gemacht haben, daß kein Dienstboth ohne einen ordentlichen Abschied von seiner Herrschaft, bey der er in Diensten gestanden, in andere Dienste aufgenommen werden solle. Nachdem uns aber mehrfältige Anzeigen geschehen, daß dieser ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet, und auch die ältere getroffene Vorkehrungen in Betreff des Gesindes gänzlich außer Acht gesetzt werden: so haben wir uns durch die mehrfältig eingekommenen bittern Beschwerden, sowohl wegen der Ausgelassenheit und Muthwillen des Gesindes, als auch wegen der Härte und Unbilligkeit, womit selbes in einigen Häusern behandelt wird, veran-

laßt

laßt befunden, folgende Gesindesordnung zu verfassen, und zur allgemeinen, genauesten Befolgung kund zu machen.

§. 1.

Unter dem Gesinde oder den Dienstbothen werden alle jene Personen verstanden, welche für einen bestimmten Jahrlohn, Nahrung und Wohnung zur Verrichtung der in einer Hauswirthschaft vorkommenden Arbeiten und Geschäfte angestellt, und aufgenommen werden.

§. 2.

Hierunter sind aber keineswegs begriffen, und zu verstehn die Kaufmannsdiener, Geheimschreiber, und jene, die zum Unterricht der männlichen oder weiblichen Jugend aufgenommen werden, so wie auch nicht diejenigen, welche nur zu Verrichtung einer besondern bestimmten Arbeit auf einige Zeit gegen bedungene Belohnung aufgestellet sind.

§. 3.

In Rücksicht verschiedener Ursachen und

Umstände, erfodert die unumgängliche Nothwendigkeit, daß dem hiesig-städtischen Polizeyamte alles sich hier in Diensten befindende Gesinde angezeigt werde, und daß dieses Polizeyamt immerhin in der Kenntniß eines jeden Dienstbothen verbleibe, demselben auch die Aufführung und Betragen eines jeden nicht verborgen sey. Damit also gegenwärtiger Stand und Anzahl der Dienstbothen genau erhoben werden: so haben alle diejenigen, welche männliches oder weibliches Gesinde halten, längstens 8 Tage nach der Kundmachung dieser Verordnung dem betreffenden Bezirkskommissario, in dessen Bezirke sie wohnen, anzuzeigen, oder schriftlich zu übergeben, wie jedes von ihren Dienstbothen mit Tauf- und Geschlechtsnamen heiße, woher es gebürtig, wie alt beyläufig, und wie lange es schon bey ihnen in Diensten sey. Die nämliche Anzeige hat auch ein jeder in Zukunft dem Bezirkskommissario zu machen, wenn er fremde Leute, die noch niemals hier gedienet haben, in seine Dienste aufnimmt. Wer sich dessen weigert, oder in der Angabe

saum-

saumselig, und so unzuverläßig ist, daß daraus nachtheiliger Irrthum, oder Hinderniß in dem Geschäfte verursachet wird, soll zu einer unnachsichtlichen Strafe von 5 fl. in die Polizeykassa angehalten werden.

§. 4.

Kein Gesinde soll künftig ohne Mitbringung und Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses mehr angenommen werden. Damit aber diese nöthige und heilsame, schon mehrfältig erlassene Verordnung nicht ferner wie bis anhero ausser schuldiger Achtung gesetzt werde; so haben die Herrschaften, Hausväter und Hausmütter, die Gesinde aus ihren Diensten entlassen, dem Kommissario des Bezirks, worinn sie wohnen, das schriftlich von ihnen verfaßte Zeugniß, wenigstens 8 Tage vor dem Austritte des Gesinds aus ihren Diensten, selbst zu übergeben, auch verschlossener, oder durch eine glaubhafte Person zuschriftlich zu überschicken. Dieses Zeugniß wird sodann von dem Kommissario des Bezirks ohne die mindeste Abänderung des Hauptinnhalts in ei-

ne gedruckte Abschiedsformul eingerückt, von ihm unterfertigt, und mit dem städtischen Polizeyamts-Signet bekräftiget. Wer nun ein Gesind männlich- oder weiblichen Geschlechts, welches dahier schon gedienet hat, ohne Vorweisung eines dergleichen gedruckten Zeugnisses in seine Dienste aufnimmt, hat 5 fl. unnachsichtliche Strafe zu erlegen, und derjenige Dienstboth oder Gesinde, so ohne ein solches gedrucktes Zeugniß sich in Dienste vermiethet, wird ohne alle Rücksicht der Person, wo es dienet, und ob es unentbehrliche Dienste zu verrichten habe, oder nicht, auf 8 Tage lang jeweils über den andern Tag bey Wasser und Brod in das hiesige Spinnhaus eingesperrt, und zu schwerer Arbeit angehalten; auch wenn es sich zum zweyten, oder mehrermale auf der Unbefolgung dieser Verordnung betreten läßt, weiters annoch empfindlich gezüchtiget werden. Daher dann die Bezirkskommissarien besonders aufmerksam auf die Befolgung dieses Artikels seyn werden, und auch befugt seyn sollen, in den ersten 4 Wochen, wenn sich ein Gesind in

ihrem Bezirk, oder aus einem Hause desselben in ein anderes gezogen, das gedruckte Zeugniß von ihm zur Einsicht abzufodern, und wenn es selbes aufzuweisen unvermögend ist, hat der Bezirkskommissarius nach dem Buchstaben dieser Verordnung mit aller Strenge fürzugehen. Für das gedruckte und unterfertigte Zeugniß aber sind 4 kr. von demjenigen, welcher dem andern den Dienst aufgesagt hat, zu erlegen.

§. 5.

Da die wesentlichsten Eigenschaften eines guten Gesindes in dessen Treue, Fleiß, Geschicklichkeit, guten Willen, und einem sittsamen ruhigen Betragen bestehen; so sind nebst dem Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte, Alter und Stande diese Eigenschaften in den geschriebenen sowohl, als gedruckten Zeugnissen wohl und sicher anzuzeigen, ob nämlich ein Gesinde dieselbe wirklich besitze, oder z. B. wegen Untreue verdächtig oder überwiesen, in seinem Dienste nachläßig, zu jenen Geschäften, wozu es hauptsächlich aufgenommen oder gebraucht worden, untauglich, und darinn nicht wohl erfah-

fahren, in seinen Verrichtungen unwillig, und eigensinnig, dem Trunk ergeben, oder zänkisch, und unverträglich sey? Die guten Eigenschaften, oder Hauptfehler sind in dem Zeugnisse gewissenhaft anzumerken, und zu benennen, damit andere Herrschaften, und Hausväter durch das einem liederlich, und schlechten Gesinde ausgefertigte gute Zeugniß nicht hintergangen, und angeführt; dem guten und wohlverdienten Gesinde aber durch widerrechtliche Ertheilung eines schlechten Zeugnisses nicht sein Glück, und besseres Fortkommen gehemmet, und anmit demselben ein unersetzlicher Schaden zugefügt werde. Daher ein jeder, der ein Gesindzeugniß ausstellt, hierinnfalls als ein Christ, wie er es vor Gott verantworten kann, mit Wahrheit und Redlichkeit zu Werke zu gehen hat. Der hierwider handelt, hat gemessene Strafe und Ahndung zu gewärtigen.

§. 6.

Es kann zwar auch das Gesinde, welches übellautende Zeugnisse von der Herrschaft, wo es austrittet, erhalten, seine Entschuldigung bey-

beybringen, und wieder von einer andern Herrschaft auf ihre Gefahr hin gegen versprechender Besserung in Diensten aufgenommen werden. Soferne es aber zum drittenmale mit widrigen Zeugnissen über die nämlichen Fehler einkömmt, und dessen Unverbesserlichkeit daraus erscheint, wird von dem Bezirkskommissario, oder dem städtischen Polizeyamt eine besondere Warnung an die Herrschaft, wohin es sich neuerlich verdinget hat, eingerückt werden; oder aber wenn dergleichen fehlerhaftes Gesinde zu den Zeiten der neuen Dienstwechselung noch keinen andern Dienst hat, dasselbe ohne alle Nachsicht von hier ausgeschafft, und wenn es von hier gebürtig ist, ihm in dem Spinnhause bey Ermangelung anderer Unterkunft Arbeit angewiesen, und zu besserer Zucht und Ordnung angehalten werden.

§. 7.

Fremdes Gesinde, welches von Orten kömmt, wo die Ertheilung eines schriftlichen oder gedruckten Zeugnisses nicht eingeführt ist, oder auch hier gebohrne Leute, die noch nie-

mals gedienet haben, können zwar, wenn man von ihrer Herkunft, und guten Aufführung glaubhafte Nachricht hat, auf Gefahr desjenigen, der sie verlanget, in Diensten auch ohne das ebenbemeldte Zeugniß aufgenommen werden; doch hat ein solcher fremdes, oder noch nie gedientes Gesinde Anstellender wenigstens in den ersten 14 Tagen dem betreffenden Bezirkskommissario die §. 3. bemerkte Anzeige nach der Vorschrift bey Strafe von 5 fl. zu machen.

§. 8.

Die Vermiethung, oder sogenannte Verdingung des Gesindes kann entweder durch die aufzustellende Gesindesanbringer geschehen, oder es kann ein jeder Dienstboth, nachdem er bey seiner Herrschaft die bedungene Zeit ausgedienet, und derselben, wie nachfolgen wird, die Aufkündung des Dienstes vorschriftmäßig gemacht hat, an andere Orte, wo er sein Glück oder Zufriedenheit besser zu finden glaubet, sich selbsten vermiethen, und durch andere anempfehlen lassen.

§. 9.

§. 9.

Der bis anher zu jedermanns gerechtem Aergerniß eingeschlichene, wider die Gebote Gottes, und alle Billigkeit laufende Mißbrauch, daß Herrschaften, Hausväter oder Hausmütter durch sich und andere auf die schändlichst-unerlaubteste Art gesucht haben, gutes Gesinde, welches mit seinem Dienste zufrieden war, und seine Herrschaft nicht zu verlassen gedachte, durch Versprechung grössern Lohnes, und anderer besserer Bedingnisse an sich zu locken, und zu debauchiren, wird anmit gemessenst, und auf das schärfeste verboten. Wer sich auf der lasterhaften That betreten läßt, einen Dienstbothen aus einem andern Hause zu verführen, durch Versprechungen gegen seine Herrschaft aufzuwieglen, oder stutzig zu machen, damit sie es selbst nicht mehr behalten, sondern freywillig entlassen möge, wird nach Befund der Sachen Beschaffenheit, und dem Stande der Person entweder mit 10 Rthlr. Strafe, oder einer 14tägigen Einthurnung unnachsichtlich bestraft, und anbey demjenigen, dem er be-

son-

sonders zur Unzeit das Gesinde verführet hat, zum Schadensersatz nach billiger Ermäßigung angehalten: das auf solche unerlaubte Art debauchirte Gesinde aber wird in seinen vorigen Dienst zurückzutreten gezwungen, oder nach vorgegangener 8tägigen Einsperrung in dem Spinnhaus aus der Stadt wenigstens auf ein Jahr lang ausgeschafft werden.

§. 10.

Damit aber sowohl Herrschaften, und Hausväter, welche Dienstbothen aufzunehmen suchen, als auch dienstloses, oder in seinen wirklichen Diensten mißvergnügtes Gesinde, welches sich selbsten nicht so leicht in andere Dienste unterzubringen weiß, geschwinder und sicherer dazu gelange: so werden zween beeidigte, und mit einer besondern Instruction versehene Gesindesanbringer oder Anbringerinnen ernannt, und angestellt werden. Dieser ihre Hauptpflicht und Verwendung wird darinne bestehen, daß sie dem bey ihnen sich meldenden Gesinde, sobald immer möglich, an erledigten Orten Dienste verschaffen, den um Gesinde bey

ihnen

ihnen anfragenden Herrschaften von den zu ihrem Verlangen tauglichen Personen, die sich bey ihnen gemeldet haben, getreue, und verläßige Auskunft geben, ihre Geschicklichkeit nicht höher anpreisen, als sie ihnen glaubwürdig bekannt ist, und auch derer Fehler nicht verbergen, und hinterhalten. Den Gesindesanbringern und Anbringerinnen bleibet aber bey Strafe der plötzlichen Abschaffung und 8tägiger Einthurnung verboten, daß sie weder das wirklich in Diensten stehende Gesinde bey ihren Herrschaften und Hausvätern zu verkleinern, und andurch dieses aus Diensten, und andere darein zubringen, noch auch einer Herrschaft das ihrige, mit dem sie wohl vergnügt ist, abzuspannen und durch heimliche Ränke zum Austritt zu verleiten sich erkühnen; sondern sie haben nur solchen, von denen sie darum selbst angegangen und ersucht werden, zu dienen, und sich dieses Geschäfts halber in keine Häuser zu begeben, als in die sie hiezu berufen worden, oder zu Einholung einer Auskunft nothwendig zu gehen haben, oder aber, wo sie gewiß wis-

sen, daß ein Dienst wirklich erlediget sey. Für ihre Bemühung haben ihnen die Dienstbothen, welche sie um Unterbringung angegangen, nachdem sie dieselbe auch wirklich erhalten, die Helfte ihrer sogenannten Haftung, oder des Miethpfennings, welcher von der neuen Herrschaft selbst ihnen gleich auszuzahlen ist, zu empfangen. Die Herrschaften und Hausväter aber, welche diese Gesindesanbringer um Verschaffung eines Dienstbothen angegangen, haben ihnen, nachdem sie durch selbe taugliche Leute erhalten, gleich bey derer Eintritt 24 kr. für ihre gehabte Mühe zu bezahlen. Die Namen und Wohnungen dieser Gesindesanbringer werden öffentlich bekannt gemacht, und können auch jeweils bey den Polizeydienern erfraget werden.

§. 11.

Die Dienst- oder Miethzeit des Gesindes wird gemeiniglich und überhaupt auf ein Jahr lang verstanden, wenn nicht zwischen der Herrschaft und demselben eine längere oder kürzere Zeit ausdrücklich bedungen, und verabredet

wor-

worden. Doch soll beyden Theilen frey stehen, aus erheblichen Ursachen alle Vierteljahre, nach vorgegangener ordentlicher Aufkündung, wie §. 29. davon das weitere folgen wird, sich wieder von einander zu trennen. Doch soll dieses auf solche Zeiten geschehen, wo hier mit dem Gesinde gewechselt wird, als da sind Ostern, Johanni, Michaeli, und Weyhnachten, damit sowohl das Gesinde leichter wieder einen Dienst, und die Herrschaften eher wieder andere taugliche Dienstbothen bekommen mögen. Wenn ein Gesinde nicht zu der bestimmten Zeit, auf welche es sich vermiethet hat, in den Dienst eintritt, soll es durch die Polizeydiener aufgesucht, und mit Gewalt dahin geführet werden, auch dem Polizeydiener für seine Bemühung 24 kr. abreichen.

§. 12.

Der Dienst- oder Miethkontrakt erreichet erst durch die wirkliche Abreichung und Annahm der Haftung seine rechtsbeständige Vollkommenheit. Alle vorhergegangene Verabredungen, und sogar auch geschehene Zusagen

und Versprechungen sollen vor der wirklichen Annahme der Haftung von gar keiner Rechtskraft, oder Verbindlichkeit seyn, und beyden Theilen freystehen sich bis dahin anderwärts umzusehen und einzulassen. Ist aber einmal die Haftung abgegeben, und vom Gesinde angenommen: so soll der Herrschaft oder den Hausvätern nicht mehr freystehen, nur mit Zurücklassung der Haftung sich um einen andern Dienstbothen umzusehen, sondern sie sollen, wenn sie es nicht selbst der Billigkeit nach thun, durch obrigkeitlichen Zwang angehalten werden, den verdingten Dienstbothen, wenn er nicht einen andern anständigen Dienst erhält, oder sie ihm einen solchen zu verschaffen vermögen, in Nahrung und Wohnung in, oder außer ihrem Hause ein Vierteljahr lang zu unterhalten. Den Lohn aber, wenn er ihnen gar nicht dafür dienet, sollen sie ihm indessen zu geben nicht schuldig seyn. Eben so ist aber auch keinem gemietheten Dienstbothen erlaubet, durch Zurückgabe der schon empfangenen Haftung, auch nicht unter dem Vorwande,

daß

daß er bey seiner alten Herrschaft verbleibe, sich von seiner Verbindlichkeit loszumachen, sondern er wird obrigkeitlich gezwungen werden, in seinen Dienst einzutreten, und darinn sich so zu betragen, wie es einem getreuen, und willigen Gesinde gebühret, und zustehet. Es versteht sich daher von selbsten, daß, wenn sich ein Gesinde erkühnete, von zwoen Herrschaften eine Haftung anzunehmen, die erste jeweils den Vorzug habe, und das arglistige Gesinde durch Zwangsmittel angehalten werden solle, die zwote Haftung wieder zurückzustellen. Sollte ein Gesinde gleich in dem ersten oder zweyten Vierteljahre seinen Dienst wieder aufsagen, und sein gedungenes Jahr nicht ganz, oder über die Helfte aushalten, oder durch offenbar übles und einem Dienstbothen unanständiges Betragen seine Herrschaft dazu bringen, daß sie ihm in den ersten zwey Vierteljahren den Dienst aufkünden müßte; so ist die Herrschaft auch befugt, die ihm abgereichte Haftung an dem Dienstlohn abzuziehen, damit das Gesinde nicht verleitet werde, aus Habsucht, nur um

öftere Haftung zu bekommen, seinen Dienst mehrfältig abzuwechseln.

§. 13.

Des Dienstlohnes halber wollen wir wohlbedächtlich für die verschiedenen Gattungen des Gesindes nichts Gewisses bestimmen, sondern den Herrschaften, und Dienstbothen freystellen, wie sie deßhalben zusammen übereins kommen; indem die mehr, oder minder gute Eigenschaften, und Geschicklichkeit des Gesindes den Werth desselben allein bestimmen müssen. Nur soviel wollen wir anbey erinnern, daß der Lohn so eingerichtet seyn solle, daß der arme wirthschaftliche Dienstboth über seine nöthige Kleidungsstücke, und übrige geringe Bedürfnisse, auch noch einigen Nothpfenning dabey erspa-

ren könne; aber auch nicht so erhöhet werden solle, daß das Gesinde dadurch übermüthig, und für andere, die eben so hohen Lohn zu geben außer Stande sind, verdorben werde. Es sollen aber künftig weder Markt- noch Neujahrsgeschenke mehr bedungen, und das Gesinde selbe als ein Recht zu fodern nicht mehr befugt seyn,

son-

sondern statt dessen, wo sie in Häusern üblich waren, ehender der Jahrlohn um so mehr erhöhet werden. Doch bleibt Herrschaften, und Hausvätern unbenommen, wohlverdientes Gesinde durch freywillige Geschenke zu anhaltendem Diensteifer aufzumuntern, welches aber den minder Verdienten, oder Nachläßigen kein Recht giebt, ein gleiches zu verlangen, oder darüber zu murren. Der Trinkgelder halber, die von Fremden in einem Hause gegeben werden, so wie auch wegen des Kartengelds bey Herrschaften ist dem Gesinde bey seiner Vermiethung gleich deutlich zu erklären, wie es jede Herrschaft, oder Hausvater damit gehalten wissen will, ob nämlich selbes nur einem oder dem andern ausschließlich der übrigen zugemittelt, oder in welcher Art er es vertheilt haben wolle. In Häusern, wo hierwegen nichts besonders bestimmet worden, soll selbes entweder sogleich wie es eingehet, oder Monat- und Vierteljahrweis von der Herrschaft, oder den Hausvätern nach dem Maaße des größern oder geringern Jahrlohns, ausgetheilt werden; daher an Orten, wo dergleichen Trink-

oder Kartengelder unter alle, oder mehrere vertheilt werden, dem Gesinde bey Strafe des gedoppelten Ersatzes verbothen wird, heimlich etwas zu hinterschlagen, oder für sich allein zu behalten. Wollen Herrschaften, und Hausväter, oder das Gesinde sicher seyn, in Zukunft bey der Auszahlung des Lohnes keine verdrießliche Weiterungen wegen angeblich mehr, oder minder versprochenem zusammen zu bekommen: so können sie die bedungene Summe des Jahrlohnes, so wie die übrigen Bedingnisse, die sie sich in ihrem Miethkontrakte gemacht haben, dem betreffenden Bezirkskommissario, oder auch dem Polizeyamte noch vor Eintrettung des Gesindes in den Dienst anzeigen, damit man sie sodann ohne Weitläuftigkeiten dabey obrigkeitlich handzuhaben wissen möge. Der Jahrslohn soll nach Verfluß des ausgedienten Jahres dem Gesinde unweigerlich ausbezahlet werden, auch ist demselben unter dem Jahre von der schon verdienten Betreffniß eine Abschlagszahlung zur Bestreitung seiner nöthigen Bedürfnisse nicht zu versagen; doch ist die Herrschaft oder der Hausvater befugt bis zu gänzlich vol-

len-

lendetem Jahre ihm ein Vierteljahrsbesoldung immer zurückzuhalten, damit das Gesinde sich nicht so leicht heimlich von ihm, und aus der Stadt fortbegeben, und an ihm über boshaft zugefügten Schaden um so ehender noch ein Ersatz erhalten werden möge.

§. 14.

Die Kost ist dem Gesinde so abzureichen, wie sie ihm bey dessen Aufnahme versprochen worden, und die Umstände der Herrschaft oder des Hausvaters es mit sich bringen. Hierinnfalls ist den Dienstbothen keine Noth oder Mangel zu lassen, und besonders auf jene, die in Feldern, und Gärten, oder auf andere Art schwere und mühsame Arbeit zu verrichten haben, die Rücksicht zu nehmen, daß sie auch mit einem Frühstücke versehen, und anmit zu ihrer Arbeit nicht zu matt, und entkräftet werden. Doch ist auch nicht zu gestatten, daß sie in ihrer Kostfoderung zu muthwillig und leckerhaft werden, sondern dieselbe haben sich mit gesunden, nahrhaften, und unverdorbenen Speisen zu begnügen, und da ihnen diese in genügli-

cher Maße abgereicht werd[illegible], stehet ihnen nicht zu, jenes was von herrschaftlichen Tischen abgetragen wird, oder sonsten übrig bleibt, für sich zu verzehren, viel minder zu verschleppen, oder unter dem Vorwande, daß es ihre betreffende Portion gewesen, ihren Angehörigen, oder auch fremden Armen hinauszugeben, indem ihnen die Kost nur zu ihrer eigenen Sättigung abgereicht wird, und ihnen nicht zustehet, über die Freygebigkeit, und das Allmosen ihrer Herrschaft zu disponiren. Wer sich auf dergleichen Kost, und Nahrungsmittel Verschleppungen betretten läßt, wird als ein ungetreuer Dienstboth nach der Schärfe behandelt werden. Wohl aber ist jenen, welchen eine bestimmte Betreffniß von Wein täglich zugesagt ist, wenn sie denselben nicht selbst trinken, erlaubt, ihn täglich, oder in mehrerer Menge zusammengespart an andere zu verkaufen, oder hindan zu geben; und wenn ihnen der Wein von der Herrschaft bey der Aufnahme zugesaget worden, stehet derselben ohne Einwilligung des Gesindes nicht frey, während dem Jahre

sel-

selben in ein bestimmtes Wein- oder Biergeld abzuändern.

§. 15.

Eine vollständige Livrée hat aus einem Hut, Rock, Kamisol, Beinkleidern, und einem Paar Strümpfe zu bestehen. Wird dazu noch ein Hauskleid, oder aber ein Ueberrock gegeben; so hat ein Bedienter, Kutscher, Reitknecht, und dergleichen, nach hiesig eingeführtem Gebrauche zwey Jahre, mit der Livrée, ohne Hauskleid oder Ueberrock aber, nur ein Jahr auszukommen. Jedoch wird dieses der Willkühr derjenigen, welche Livréebediente halten, auf wie lange Zeit, und in welchen Stücken sie ihrem Gesinde selbe tragen zu müssen bestimmen, überlassen, wenn nur diese Bedingnisse der Billigkeit nach so eingerichtet sind, daß der arme Dienstboth dabey bestehen kann. Sollte aber der Dienstboth vor der halben Zeit, auf welche ihm die Livrée angeschaft worden, selbsten aus Diensten treten, oder er würde üblen Verhaltens wegen entlassen werden müssen; so hat er an der Livrée gar nichts zu fo-

dern,

dern, sondern er muß selbe ganz zurücklassen. Ist er aber die Helfte der Zeit in seinem Dienst verblieben: so soll er nebst dem empfangenen Paar Strümpfe, und einem Paar Beinkleider das Komisol, oder den Hausrock, oder aber den Ueberrock, welches von diesen letztern 3 Stücken die Herrschaft ihm am liebsten belassen will, behalten. Doch kömmt es dieserhalben abermal darauf an, was den Bedienten bey der Aufnahme bedungen worden. Wenn er aber die Zeit ausgedienet hat, auf welche ihm die Livrée gegeben worden: so behält er dieselbe ganz. Jedoch ist dieses nur von der gewöhnlichen Livrée zu verstehen; denn soferne eine Herrschaft für gut befindet, auf besondere festliche Zeiten, oder Gelegenheiten eine reiche Gala, oder Parade-Livrée zu geben: so hat kein Bedienter, von welcher Klasse er auch seyn mag; hieran einen Anspruch zu machen, wenn ihm dieselbe nicht von der Herrschaft freywillig, und schankungsweise überlassen wird.

Uebrigens sollen die Bediente, Kutscher, und dergleichen ihre Livrée, soviel möglich, reinlich,

lich, und brauchbar zu erhalten suchen. Wenn sie aber dieselbe unter der Zeit, wo sie selbe zu tragen haben, muthwillig zerreissen, oder verderben: kann ihnen die Herrschaft aus ihrem Jahrslohn das unbrauchbar gemachte Stück neu herstellen lassen. Wer vor der Zeit, als die Livrée dem Bedienten ganz eigenthümlich geworden, ein Livréestück von ihm erkauft, oder in Versatz nimmt, hat dasselbe unentgeldlich wiederum der Herrschaft herauszugeben, und zu gewärtigen, daß er noch mit anderweitiger Strafe beleget werde.

§. 16.

Das Gesinde hat sich gegen seine Herrschaft, Hausvater, oder Hausmutter ehrerbietig und gehorsam, in seinen Verrichtungen treu, fleißig, willig, und unverdrossen zu beweisen, zugleich eines christlichen, ehrbaren Wandels, tugendhafter Sitten, besonders auch der Nüchterkeit, Friedfertigkeit, und Verträglichkeit mit dem Nebengesinde zu befleißen; von deme, was in den Häusern, wo es dienet, vorgehet, genaue Verschwiegenheit zu halten; keine

Schwä-

Schwätzereyen weder in, noch außer dem Hause zu machen, und vorzüglich der Herrschaft Nutzen auf alle mögliche Art zu befördern, und ihren Schaden und Nachtheil auf alle Weise abzuwenden.

§. 17.

Unter die Untreue des Gesindes werden nicht nur die wirklichen Entfremdungen und Diebstäle gezählt, welche nach der Theresianischen peinlichen Halsgerichtsordnung Art. 94. §. 11. solchergestalt unter die beschwerende Umstände bey dem Gesinde gerechnet werden, daß bey ihnen weder der geringe Betrag des zugefügten, sich etwan nicht auf 25 fl. erstreckenden Schadens, weder die freywillige Schadensnachsicht des Bestohlnen, weder die beschehene Wiederabnahme und Rückstellung des gestohlnen Gutes in Betracht genommen wird, sondern deren ungeachtet gemeiniglich die ordentliche Todesstrafe zu erkennen ist. Es wird auch ferners unter die Untreue des Gesindes gerechnet, wenn selbes die ihm untergebene Sachen nicht in Acht nimmt, dieselbe zu Scha-

den

den bringet, muthwillig verderbt, oder verbricht, oder unwissend der Herrschaft an andere was davon hinweg giebt, welches ihm auch in den geringsten Sachen nur gar nicht zustehet, sondern immerhin strafwürdig ist, und worüber es zum Schadensersatz angehalten werden kann.

§. 18.

Besonders aber wird schärfest verboten, daß sich das Gesinde, dem die Herrschaft zum Einkaufen, oder Ausbezahlen Geld anvertrauet, nicht unterstehe, davon einen sogenannten Markt- oder Korbpfenning zu machen, wenn selbes nämlich seiner Herrschaft mehr anrechnet, als es für die eingekaufte Waare gegeben, oder minder in Maaß, und Gewicht überbringet, als es seiner Herrschaft ansetzt. Dergleichen bey dem Gesinde nur allzusehr im Schwange gehende heimliche Diebereyen werden nicht nur mit dem sechsfachen Ersatz für die bestohlne Herrschaft, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit mehrtägiger Einsperrung bey schmaler Atzung in dem Spinnhaus abgestraft,

und eben so sollen auch diejenigen Personen, als Krämpler, Feilträger, Metzger, Fischer, und dergleichen, die ihnen wissentlich dazu verhelfen, behandelt, ja so gar, wenn selbe zu dreymalen dergleichen betrüglicher Handlungen überwiesen werden, von ihrem Gewerbe ganz entsetzet werden.

§. 19.

Es wird auch jedermann anmit ernstlich gewarnet, dem Gesinde auf den Namen der Herrschaft nichts zu borgen, wenn selbes nicht auf hergebrachte, zwischen der Herrschaft und den Käufern verabredete Rechnung, vermittelst der eingeführten Büchlein, oder selbst eigenes schriftliches Zeugniß, und mündliche Verabredung geschieht. Wer ohne dergleichen erprobte Einwilligung von der Herrschaft dem Gesinde etwas auf der Herrschaft Namen hin borget, hat an die Herrschaften nichts zu suchen, oder anzufodern, sondern muß den Verlust des Ausgeborgten an sich erleiden, wenn das Gesinde selben zu ersetzen außer Stande ist. Daher wenn sich das Gesinde entschuldiget, kein oder nicht

ge-

genug Geld zu der einkaufenden Waare bey sich zu haben, werden alle jene, die ihm was auf Borge verabreichen, gleich des nämlichen, oder längstens des folgenden Tages zu ihrer Sicherheit der Herrschaft davon Nachricht zu geben, und sich bey derselben darüber zu befragen haben. Haben alle Kaufleute, Krämer, Krämpler, Fruchthändler, Müller, Becker, Metzger und dergleichen, über das, was das Gesinde für ihre Herrschaft bey ihnen abgelangt hat, schriftliche Conti oder Berechnungen denen Herrschaften selbst übergeben, nnd die Herrschaften selbe, ohne gleich auf der Stelle dagegen gemachte Einwendungen angenommen: so hat ferners die Ausflucht nicht mehr Platz, daß das Gesinde die Waaren ohne ihr Vorwissen ausgenommen habe; sondern die Herrschaft wird zu Bezahlung dergleichen angenommener Conti, Rechnungen, oder Aufschreibungen angehalten werden.

§. 20.

Wenn gleich ein Gesinde zu einer bestimmten Arbeit, als zum Beyspiel zum Kochen, Be-

sorgung der Pferde und dergleichen vorzüglich aufgenommen worden: so hat sich doch dasselbe (wenn es bey der Aufnahme nicht ausdrücklich anders bedungen worden) der übrigen in einem Hause vorkommenden Arbeiten, die seiner Fähigkeit, und Kräften angemessen sind, unter dem Vorwande, es sey dazu nicht aufgestellt, nicht zu entziehen; sondern, wenn es mit seinem Geschäfte zu thun hat, sich zur Aushilfe in allen vorkommenden anständigen häuslichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, und keine Einwendung zu machen, daß dieses nicht sein, sondern der Dienst eines andern Nebendienstbothen sey; indem das Gesinde überhaupt zu Erleichterung, und Verrichtung der Hausgeschäfte, die sich nach ihrer verschiedenen Vorfallenheit nicht allezeit zum voraus genau bestimmen lassen, angenommen wird, und dafür seine Kost und Lohn erhält.

§. 21.

Das Gesinde hat sich auch alles unnöthigen Auslaufens aus dem Hause, besonders auf die abgestellten Feyertage, ohne Vorwissen seiner Herr-

Herrschaft, und Hausväter zu enthalten, und wenn es von selben zu Verrichtungen ausgeschickt wird, nicht unnöthig auf der Gasse herumzustehen, oder sich in andere Häuser, verführerische Orte, und verdächtige Zusammenkünfte zu begeben, sondern wieder zu seiner Arbeit zurückzukehren, auch keine fremde liederliche Leute in das Haus einziehen, oder gar mit ihnen einem sündhaften Lebenswandel nachzuhängen, besonders aber nächtlicher Weise zur Schlafenszeit sich nicht ohne Vorwissen, und Bewilligung der Herrschaft aus dem Hause zu begeben. Diejenigen, die aus dem Hause heimlich ausbleiben, können gleich auf der Stelle ohne vorgegangene Aufkündigung gegen Bezahlung ihres bisdahin verfallenen Lohnes abgeschafft, oder zur weitern Untersuchung ihrer liederlichen Lebensart dem betreffenden Bezirkskommissario angezeigt werden.

§. 22.

Wenn das Gesinde, besonders die Bediente, eines zunftmäßig steurbaren Handwerks kundig sind: soll ihnen dasselbe nur zum Nu-

zen ihrer Herrschaft, derer Kinder, und Gesindes nach Bedürfniß auszuüben von dem Polizeyamt verwilliget, keineswegs aber gestattet werden, für andere in oder außer dem Hause befindliche exempte, oder bürgerliche Personen um den Lohn zu arbeiten; und andurch die mit Steuer und Anlagen auf ihr Handwerk belegte Bürgerschaft widerrechtlich zu beeinträchtigen. Daher wir die hierwegen mehrfältig, besonders unter dem 13ten Julii 1779. erlassene Verordnungen anmit wiederholen, und den bürgerlichen zünftigen Meistern gestatten, dergleichen ungebührlich verfertigte Arbeiten auf den Gassen und Strassen, auch in bürgerlichen Wohnungen, wo sie selbe antreffen, nicht nur hinweg zu nehmen, und bis zu Austrag der Sache auf der Zunftstube wohl verwahrt zu hinterlegen, sondern es soll auch sowohl das die zünftige Meisterschaften beeinträchtigende Gesind, als diejenigen exempte oder bürgerliche Personen, welche demselben etwas zu arbeiten gegeben haben, um den doppelten Arbeitslohn, der sonst gewöhn-

wöhnlich für dergleichen schon verarbeitete Stücke bezahlt wird, gestraft, und diese Strafe sogleich unter die arme verdienstlose Meisterschaft ausgetheilet werden. Diese Strafe soll auch nicht nur dann Platz greifen, wenn einer auf der Uebertrettung dieser Verordnung bey frischer That ergriffen wird, sondern auch jeweils, wenn über kurz oder lange einem dieselbe rechtsgenüglich erprobet werden kann. Auch werden wir denen steurbaren Meisterschaften nicht abseyn, Untersuchungen sowohl in bürgerlich, als exempten Häusern von oberrichterlicher Macht aus vornehmen zu lassen, wenn sie uns Anzeigen gegründeter Muthmassungen von solchen verderblichen Handwerksstöhrern vorlegen, und um gebührende Hilfe ansuchen.

§. 23.

Gleichwie aber die Pflichten und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes wechselseitig, obschon in sich unterschieden sind; so haben wir zu allen denjenigen, welche Gesinde zu halten im Stande sind, das zuversichtliche

Vertrauen, daß sie dasselbe als ihre Nebenmenschen betrachten, welche sie in ihren häuslichen Sorgen erleichtern, und ihnen die Last ihrer Verrichtungen zu verringern beflissen sind. Daher sie ihnen mit Liebe, Nachsicht, und Sanftmuth begegnen, ihnen das Bedungene genau zukommen lassen, sie auch durch vernünftige Ermahnungen, und löbliche Beyspiele zum Guten anhalten werden.

§. 24.

Indessen sind wir doch gar nicht gesinnt, die Herrschaften, Hausväter, und Hausmütter in der ihnen über ihr Hausgesinde billig zustehenden Zucht zu beschränken, sondern es bleibt ihnen unbenommen, die Fehler des Willens an ihrem halsstarrigen Gesinde mit gemäßigter Schärfe zu ahnden, unverbesserliches Gesinde aber mit Bezahlung des verdienten Lohnes auf der Stelle abzuschaffen, oder bey groben Vergehungen die Sache dem Bezirkskommissario anzuzeigen, welcher entweder selbst gleich Rath zu schaffen, oder wenn die Sache von mehrerem Belange, und Wichtigkeit ist, selbe bey

dem

dem Polizeyamt, oder der weitern Behörde zur Entscheidung anzubringen wissen wird. Es sollen sich aber die Herrschaften, und Hausväter ehrenrühriger und nachtheiliger Schimpfworte und Vorwürfe, vorzüglich aber des Schlagens enthalten, wenn sie sich nicht der mißbeliebigen Ereigniß aussetzen wollen von dem mißhandelten Gesinde darüber in Anspruch genommen zu werden.

§. 25.

Obgleich das Gesinde gehalten ist, dasjenige, was es aus sträflicher Nachläßig- und leichtsinniger Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit der Herrschaft zu Grunde gerichtet, oder gar treulos ab Handen gegeben hat, derselben nach aller Billigkeit zu ersetzen; so versehen wir uns doch zu allen Herrschaften, und Hausvätern, daß sie diesen Schadensersatz nicht auf alle Kleinigkeiten, und jeden geringen, ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit begangenen Schaden zu erstrecken, und aus allzueigennützigen Absichten ihnen den sauer verdienten Lohn durch unchristliche Abzüge zu nichts zu

machen gedenken werden ; widrigenfalls ihrer Hartherzigkeit durch obrigkeitliches Einsehen Schranken gesetzt werden würden.

§. 26.

Sollte ein Gesind im Dienste gefährlich erkranken ; so ist die Herrschaft zwar nicht schuldig, dasselbe in ihrem Hause zu behalten. Sie hat aber dafür zu sorgen, daß es auf die bestschicklichste Art in das hiesige Krankenspital zur nöthigen Pflegung, jedoch mit Vorausbezahlung des ganzen Vierteljahrs, in welchem das Gesinde krank geworden, und mit Uebergebung aller seiner Kleidungsstücke gebracht werde. Nach dessen Genesung ist sie selbes aber, wenn ihm der ganze Vierteljahrsbetrag ausbezahlt worden, ferners in Diensten zu nehmen, ohne ihre freywillige Einwilligung nicht gehalten.

§. 27.

Soferne eine Herrschaft, Hausvater, oder Hausmutter an einer bey ihnen dienenden ledigen Weibsperson Schwangerschaft bemerkte;

so

so haben selbe bey Strafe von 10 Rthlr. dem hiesigen Stadtgericht davon die Anzeige zu machen, oder machen zu lassen. Sollten sie sich aber aus unzeitigem Mitleiden, oder andern unstandhaften Absichten beygehen lassen, dergleichen Personen in der Stille fortzuschaffen: so sollen sie nebst der obigen verdoppelten Strafe für die Folgen haften, die aus einer solchen unbesonnenen Handlung entstehen können.

§. 28.

Sollte einem Gesinde die Gelegenheit aufstoßen, sich durch eine Heurath währender Dienstzeit zu versorgen: so kann ihm die Herrschaft die Entlassung nicht versagen, wenn das Gesinde vorher sich um einen andern Dienstbothen umgesehen, welcher an seinen Platz, wenigstens für das laufende Vierteljahr, welches es noch auszudienen gehabt hätte, einstehet.

§. 29.

Wer seinen Dienstbothen nicht mehr behalten, oder seinen Dienst verlassen will, hat

wenigstens sechs Wochen vor den zur Wechselung des Gesindes §. 11. angezeigten Zeiten die Aufkündung zu machen, widrigenfalls der Dienst nach verlaufener Dienstzeit noch ein Jahr fortdauert, ohne daß es nöthig fällt, deßwegen dem Gesinde neue Haftung zu geben, ausgenommen, wo den wirklich dienenden Personen bey ihrer Aufnahme dieß ausdrücklich bedungen worden. Die in der Ordnung und zu gehöriger Zeit geschehene Dienstaufkündung ist auch jeweils anzunehmen, und daher dem Gesinde nicht mit Rückhaltung seines Lohnes, oder Kleidungsstücken zu drohen. Sollte ein- oder anderer Theil besorgen, es werde die in rechter Zeit geschehene Dienstaufkündung, wobey er keine Zeugen gehabt, abgeläugnet werden wollen; so kann derjenige, der aufgekündet hat, längstens 3 Tage nachhin dieses dem betreffenden Bezirkskommissario, oder auch den beeidigten Gesindesanbringern, anzeigen, welche sodann den andern Theil gleich unaufhaltlich von dieser ihnen geschehenen Anzeige verständigen werden. Wer aber später, als noch

6 Wochen vor der Dienstwechselungszeit aufkündet, hat annoch das nächste Vierteljahr zu dienen, oder ist in dem Dienste zu behalten. Derjenige Theil, der sich dessen weigerte, wird dazu, oder zu dem Schadensersatz von dem Polizeyamt angehalten werden.

§. 30.

Untreues, äußerst halsstarrig- und boshaftes Gesinde, das in einem oder mehrern Lastern auf vorgegangene Ermahnungen unverbesserlich ist, oder sich gegen seine Herrschaft, und Hausväter mit Schimpfworten, oder gar Drohungen herausgelassen, kann zwar auf der Stelle gegen Bezahlung des Lohnes für die Zeit, wo es gedienet hat, entlassen werden. Geringer Fehler halber aber, oder solcher, die von keinen gar schädlich- oder nachtheiligen Folgen sind, soll außer der Zeit, und ohne vorgegangene Dienstaufkündung kein Gesinde fortgeschickt werden, ausgenommen, es werde demselben nebst dem schon verdienten, annoch ein voller Quartalslohn ausbezahlt. Eben so kann auch das Gesinde, wenn es gar zu hart, und unmensch-

menschlich gehalten, ihm die nöthige Nahrung, und Lebensnothdurft nicht abgereicht, oder dasselbe gar mit Schlägen mißhandelt werden sollte, nach vorgegangener Anzeige bey dem Bezirkskommissario, und dessen, oder von der weitern Behörde geschehener Untersuchung über die Wahrheit der Angabe seinen Dienst auch unter der Zeit verlassen, ohne das ihm an dem verdienten Lohne ein Abzug gemacht werden soll.

§. 31.

Dasjenige Gesinde aber, welches nur aus Muthwillen, und Kleinigkeiten wegen, aus Eigensinn heimlicher Weise seinen Dienst verläßt, und davon läuft, soll durch die Polizeydiener aufgesucht, in seinen Dienst mit Gewalt wieder zurückgeführt, und wenn es seine Herrschaft nicht mehr annehmen wollte, acht Tage lang, jeweils über den andern Tag bey Wasser, und Brod in dem Spinnhaus eingesperrt, und sodann wenigstens auf ein Jahr lang aus der hiesigen Stadt ausgeschafft werden. Der von selbem verdiente, und noch ausständige

Lohn

Lohn aber ist in die Armenkasse von der Herrschaft zu erlegen.

§. 32.

Das §. 4. bemerkte Zeugniß, ohne welches kein Gesinde mehr in einen Dienst nicht dahier aufgenommen werden kann, ist keinem austretenden Dienstbothen zu versagen, sondern demselben gut, oder übel nach Verdiensten unweigerlich abzugeben; widrigenfalls die Verweigerer desselben obrigkeitlich dazu angehalten, und einsweilen von städtischen Polizeyamts wegen dem Gesinde dasselbe nach der ihm von dem Dienstbothen bekannten Aufführung abgegeben wird.

§. 33.

Noch mehr aber, als die Zurückhaltung des Zeugnisses ist die eigenmächtige Zurückhaltung des Dienstlohnes, oder der Kleidungsstücke des Gesindes bey dessen Austritt verboten, und kann unter keinem Vorwande gestattet werden. Denn wenn gleich das Gesinde aus dessen Schuld, und Nachläßigkeit annoch einen Ersatz über zu

Grunde

Grunde gerichtete, oder hindan gegebene ihm anvertraute Stücke zu leisten hätte: so stehet doch der Herrschaft, und dem Hausvater nicht zu, nach seiner eigenen Schätzung, und Anschlage das Gesind selbst zu pfänden, sondern wenn sich selbes an die Foderung seiner Herrschaft nicht lassen will, soll die Sache dem Bezirkskommissario angezeigt, und von ihm zur weitern Entscheidung dem Polizeyamt vorgetragen werden. Sofern sich aber das austretende Gesinde erkühnen wollte, unter dem Vorwand, daß man ihm das Versprochene nicht gehalten, was aus dem Hause heimlich mit sich zu nehmen: so würde eine solche Kühnheit, als ein wirklicher Diebstahl angesehen, und das Gesinde darüber mit aller Schärfe nach den peinlichen Gesetzen behandelt werden.

§. 34.

Kein aus Diensten getretenes Gesinde, soll sich auf eigene Hand setzen, und für sich allein arbeiten, sondern sogleich sich wieder in andere Dienste begeben. Sollte aber durch Krankheit, oder andere unvorgesehene Zufälle ein wohl-

wohlgedienter Dienstboth ohne sein Verschulden nicht sogleich wieder einen Dienst erlangen; so hat er sich bey dem Kommissario, in dessen Bezirk er sich niederzulassen gedenket, in den ersten 3 Tagen, wo er außer Dienst kömmt, zu melden, und demselben anzuzeigen, wo er zu wohnen, und wie er sich ohne den Armenanstalten zur Last zu fallen, zu ernähren vorhabe. Dieser Kommissarius kann sodenn einem dergleichen Dienstbothen, wenn er von unbescholtener Aufführung, und keines liederlichen Lebenswandels verdächtig, auch keiner zünftigen Profeßion nachtheilig ist, erlauben, sich annoch, bis auf die nächste Miethzeit hier aufzuhalten. Wenn er aber bis dahin keinen andern Dienst findet, und nicht von hier gebürtig ist, hat er sich ohne weiters von hier hinweg zu begeben. So viele Nachsicht verdienen aber diejenigen keinerdings, die üble Zeugnisse von ihrer vorhinigen Herrschaft erhalten, oder öfters ihren Dienst verwechseln, und nicht auch wenigstens 2 oder 3 Jahre in einem Dienst verblieben sind. Da dergleichen Personen sich

schon

schon andurch den üblen Verdacht einer zweydeutigen Aufführung, oder wenigstens eines unruhigen Betragens zuziehen, so sind selbe, sobald sie dienstlos sind, ohne weiters, wenn sie Fremde sind, aus der Stadt zu schaffen, und hier durchaus nicht mehr zu gedulden; wenn sie aber von hier gebürtig sind, und keine Angehörige mehr haben, die sich ihrer annehmen, und zu einem sittlich-christlichen Betrag anhalten, in dem Spinnhaus zum Baumwollenspinnen oder andere Arbeit unterzubringen. Die Verheeler dergleichen herrenlosen Gesindes, die selbes unwissend des Bezirkskommissarii bey sich aufhalten, und ihm Unterschlauf geben, sollen wie jene, die noch wirklich dienendes Gesinde bey sich einziehen, demselben zum Trinken, Schwelgen, Spielen, und liederlich ausgelassenen Leben, wie auch Schmähungen, und Verläumdungen ihrer Herrschaften, Gelegenheit, und Unterkunft verschaffen, unnachsichtlich mit mehrwochiger Einthurnung, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit andern empfindlichen Liebesstrafen

beleget werden. §. 35.

§. 5.

Gleichwie aber die unumgängliche Nothwendigkeit erfodert, das zügellose Gesinde durch Schärfe in die Ordnung zu bringen: so erheischet hingegen auch die Billigkeit, die Verdienste getreuer, fleißiger, und wohlgesitteter Dienstbothen öffentlich auf eine höchst rühmliche Art zu belohnen. Diejenigen Dienstbothen also, welche 16 Jahre von der Publikation dieser Verordnung anfangend ununterbrochen bey einer Herrschaft, Hausvater, oder Hausmutter dahier gedienet, und über ihr vollkommenes Wohlverhalten von selber das Zeugniß beybringen, sollen sich auf ihr Anhalten unentgeltlich des Bürgerrechts, und aller demselben anklebenden Nutzungen, und Rechten zu einer billigen Vergeltung ihrer Treue, wie der hiesige Magistrat bereits darüber einverstanden ist, zu erfreuen haben. Desgleichen werden auch jene, welche 20 Jahre, obwohl nicht an einem, doch an verschiedenen Orten längere Zeit treu und redlich gedienet haben, von hier nicht verstossen, sondern auch, wenn

sie im Alter entkräftet, und sich zu erhalten unvermögend sind, von den allgemeinen Armenanstalten aus unterstützt, oder nach Bedürfniß auch ganz ernähret werden.

§. 36.

Damit nun diese Gesindesordnung in ihrem vollen Umfange in die genaueste Erfüllung, und Befolgung komme, auch der Exempten wegen, welche von ihren Dienstbothen, soviel in diese Verordnung einschlägt, in Anspruch genommen werden könnten, gegen das städtische Polizeyamt keine Einwendung gemacht werden könne; so werden wir, wie zu den Armenanstalten, jeweils einen, und den nämlichen Rath aus unserm Mittel dazu, als Kommissarium von Seiten der kaiserl. königl. Regierung, und Kammer ernennen, damit ohne allen weitern Umtrieb diese keinen Verschub leidende Geschäfte jeweils so geschwind, als möglich beendiget werden.

Nro.

XVII. Rubrik. Bettelordnung und Abschaffung liederlichen Gesindels.

Nro. 371.

Nachdem wir mit nicht geringem Mißvergnügen vernehmen müssen, was massen jene Ordnung, so wir zu Verpflegung deren des Allmosens-würdigen Armen, dagegen zu Abhaltung des dem Publico so schädlichen Müssiggangs bey stark gesunden Leuten, dann Abtreibung deren herum gartenden fremden Bettlern, Landstreicheren, Diebs- auch Jauner-Gesindels, folglich zu Herstellung der Sicherheit in unseren v. öster. breisgauischen Landen einzuführen gnädigst angeordnet, von einer Zeit her wiederum auser schuldigster Acht-Beobacht- und Befolgung gekommen ist; so haben wir für nöthig befunden, solche Verordnung, und zwar hauptsächlich, wie selbe durch unser ehemalige v. östr. Regierung, und Kammer unterm 29ten Jänner 1751. zum Druck gegeben worden, hiermit wiederholend zu erfrischen, und Konst 4. Apr. 1753.

ernstgemessen zu erueueren ; als befehlen wir hierauf gnädigst , daß gleichwie

Primò. Jede Gemeind und Ortschaft von Städten , Flecken , und Dörfern , auch Vogteyen , ihre anheimische würdige , und wahrhafte Arme , mit denen nöthigen Nahrung = und Unterhaltsmittlen zu versehen , und zu verpflegen , die Faulentzer aber , und in specie die nur zum Müssiggang sich angewöhnte schon erwachsene , und kleinere Kinder , beeden Geschlechts , zu anständigen Arbeiten anzuhalten , oder gar abzuschaffen , und keinem einheimischen Armen das auslauffen , und bettlen vor den Häusern und Thüren , auch in = und vor denen Kirchen zu gestatten , also solle auch

Secundò. Aus anderer , und benachbarter Jurisdiction und Gemeinden in diesseitige östr. Städte , Dorfschaften , und Vogteyen kommenden Bettlern , durchaus kein Allmosen gegeben , sondern selbe , nach gepflognen gemeinschaftlichem Concert , das erstemal unter Bedrohung ernstlicher Bestraffung , ohne Allmosen zurück gewiesen , das andertemal mit Schlägen , oder

Ge=

Gefängniß, nach ihrer Leibsbeschaffenheit tractiret, das drittemal aber mit Schellwerken, und anderen härteren Strafen, welche alle nähere Obrigkeiten über solche zu erkennen, und auf das sorgfältigste an ihnen vollziehen zu lassen haben, beleget, hiernächst

Tertiò. Denen aus fremden Gegenden kommenden Armen das Bettlen vor den Häusern und Thüren, auch Kirchen, ebenfalls nicht gestattet, sondern selbe durch die in jeder Gemeinde zu diesem Ende besonders bestellt- und mit einem Gewehr versehene tüchtige Wächter, sogleich vor des Orts Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit, des Dorfs, oder der Gemeinde Vorgesetzte geliefert, von diesen examinirt, und wann sie mit zulänglichen Attestatis versehen, und des Allmosen würdig befunden sind, ihnen ein Allmosen von der Communität, oder Armensäckel gegeben, dabey aber ihnen auferlegt werden solle, graden Weegs aus dem Land zu gehen, und bey sonst zu gewarten habender Straf der Vagabunden nicht wieder zu kommen, welche an ihnen auch, wenn sie wieder

betretten werden, als in welchem Fall selbe zu arrettiren, und zu des Orts Obrigkeit zu liefern, mit tüchten Stockstreichen anzusehen, und durch die Wächter von einem österreichischen Ort zu dem anderen, auch bis in die benachbarte fürstl. Marggraf Baaden-Durchlachische Herrschaften, mit welchen man einverstanden, aus dißendigen Gegenden den kürzesten Weeg, mit dem Bedrohen fortgeführt werden müssen, daß man bey ihrem Wiedereinfinden noch härtere Strafen gegen sie verhängen werde; es haben

Quartò. Die Handwerkspursch, und Collectanten, nicht nur des Fechtens vor denen Häusern und Thüren sich zu enthalten; sondern auch, wenn die erstere mit authentischen Urkunden, Lehr- und Geburtsbriefen, wo sie herkommen, auch wo selbe zu arbeiten Willens sind, nach denen allerhöchsten schon letzthin publicirten Patenten de Anno 1731. 1739. 1750. und 1751. die letztere aber mit genugsam ganz glaubwürdigen Attestatis von ihren Vorgesetzten, und Oberen nicht versehen,

gar

gar nicht eingelassen, und passiret, derentwillen dieselbe von denen Ortsobrigkeiten, und Vorgesetzten gleich beym Eintritt in das Land genau examiniret, und mit selben Ordnungsmäßig verfahren, auch denenselben eine ordentliche March-Route, soviel möglich, nach der ordentlich und offenen Haupt-Landstraß, und Falls sie sich behörig legitimiret, ihnen ein Zehrpfenning, denen Collectanten aber eine christliche Beysteuer ertheilet werden solle, und solchemnach dieselbe sich an die ertheilende March-Route genau zu halten haben, damit sie bey benachbarten Herrschaften in keine Gefahr einrinnen möchten, immassen in Ermanglung obgehörter Certificaten, und Beweißthumen, selbe als Vagabunden angesehen, und auf wider Verrettung mit Arrest beleget wurden, es sollen auch

Quintò. In specie die Collectanten von uns, oder unseren Nachgesetzten, oder aber wenigstens denen näheren Obrigkeiten, sich mit einer Erlaubniß, um in dem österreichischen Breisgau sammlen zu dörffen, gleich bey dem

Eintritt in die Lande versehen lassen, als ansonsten denenselben nichts abgereichet werden solle; damit aber mit Ertheilung der Attestaten, oder Erlaubnißzettul keine Gefährden unterlaufen mögen, so ist allen untergebenen Kanzleyen, und anderen Bedienten, auch Schulmeisteren, auf das schärfeste verboten, derley ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit auszustellen: und auf daß nichts ohnzuläßiges practiciret werden könnte, so werden die Formularien derley Attestaten, und Erlaubnißbriefen denen näheren Obrigkeiten gedruckter zugefertiget werden.

Sextò. Daß die Jauner, Zigeuner, Vaganten, Landstreicher, Deserteurs, Leyrer, Hackbrettler, Sackpfeiffer, und dergleichen herumziehende Spilleute, fahrende Schuler, ohnprivilegirte Hausierer, Scheurenkrämer, welche sonderlich mit allerhand geringen Sachen handlen, Singer, Glückshafen- und Raritätenträger, Scholderer, Taschenspiller, Gauckler, Riemenstecher, ohnbekannte fremde im Land nicht ansäßige Bürstenbinder, Keßler, Pfannen- und Zinnflicker, und überhaupt alle dem

Bet-

Bettel entweder bloß nachziehende, oder denselben unter einem andern Vorwand treibende, auch öfters unter dieser Vorstellung wohl gröſſerer Spitzbubereyen, verdächtige Manns- und Weibspersonen in denen Gemeinden nicht geduldet, sondern mit ihnen nach denen allerhöchsten kaiserl. und königl. auch von löbl. schwäbischen Kreiß erlassenen Verfügungen verfahren, und zu dem Ende selbe angehalten, auch zu denen näheren Obrigkeiten gelieferet werden sollen, dannenhero auch männiglichen bey empfindlicher Geld- auch Lands-Verweisungsstraf verboten ist, derley suspecte Personen ohnexaminirter, und ohnangezeigter zu beherbergen.

Septimò. Die Vorgesetzte in allen Gemeinden und Dörfern, sie seyen groß oder klein, Nachts zu deren Sicherheit, mit Gewehr versehene Patroullen, oder Wächter halten, die ausser den Dörfern liegende Gebäu und Häuser von Zeit zu Zeit unversehens selbst visitiren, ja gar mittelst der Sturmglocken herbey ruffenden halben, oder ganzen Burgerschaft,

die sich äußerende Banden solcherley bösen Leuten verfolgen, und einfangen, zu dem Ende alle Jahr etlichmal ganz schnell streiffen, und das liederliche Volk aufzutreibeu sich bemühen sollen, immassen gegen die saumselige Gemeinden, und Vorgesetzte, ebenfalls mit empfindlicher Strafe man verfahren würde, allforderst aber sollen die aufgestellten Hatschierer öfters auf dem Wald, und in denen Thälern bey denen einschichtigen Höfen sich einfinden, und sehen lassen, auch nächtlicher Weil die Häuser durchsuchen, und damit derley liederlich, und schädliches Gesindel entdeckt, und aufgebracht werden möge, würde jedem, der dergleichen Banden mit Sicherheit der Obrigkeit in Geheim anzeigen wurde, eine ganz billige Erkanntlichkeit abgereicht, auch falls von den Banden selbsten einer die Denunciation, oder Anzeig thäte, derselbe befindenden Dingen nach von aller Straf befreyet werden. Und ist zumalen

Octavò. Unser ernstlicher Wille, daß keine weitere Bettelfuhr angenommen werden solle, es seye dann die darauf befindliche Person mit

hin-

hinlänglichen Attestaten, daß sie in ihr Heymath, oder ein Baad, oder sonsten wohin aus redlich und rechtmäßigen Ursachen reisen wolle, versehen, oder aber es begebe sich, daß eine Person unter Weeges also erkrankete, daß selbe ohnumgänglich weiters geführt werden müßte, derentwillen aber ihr von dem Ort, wo selbe erkranket, und aufgeladen worden, eine authentische Urkund zu ertheilen wäre, anderenfalls nach dem mit denen angränzenden Jurisdictionen hierüber bereits getroffener Einverständniß, selbige zurück gewiesen werden sollen.

Wir befehlen demnach ernstlich, gnädigst, daß diese unsere höchste Verordnung nicht nur zu jedermänniglichem Wissen und Nachricht an denen Strassen öffentlich angeschlagen, und publiciret, sondern auch darauf von allen Vorgesetzten, auch Unterthanen, von Zeit dieser wiederholten, Kundmachung an bey schwerer Straf, allforderst aber von denen näheren Obrigkeiten punctualist gehalten, und denen ausser Landes verweisenden fremden Bettlern, auch Vagabunden, auch übrigen liederlichen Gesin-

del aller Gattung, die mit denen Marggraf Baaden-Durchlachischen Oberämtern concertirte Verweißzettul, und March-Route mitgetheilt, auch monatlich von besagten näheren Obrigkeiten an unsere Kreisämter, und zwar von untern Land Breisgau nacher Waldkirch, und von obern Rheinviertel nacher Rheinfelden, und von diesen sodann nebst Begleitung ihres Berichts an unsere königl. österreichisch-vorländische Repræsentation und Kammer nacher Konstanz eine Designation, was für Bettler, Vagabunden, und dergleichen fortgeführet worden, eingestellet werden solle, damit solche verabredter massen an die fürstl. Baaden-Durchlachische Oberämter zur Nachricht communiciret werden können.

Nro. 372.

Wien 3. Dez. 1763.

Allerhöchst Ihro k. k. Majestät hatten allergnädigst anzubefehlen geruhet, gesammte Länderstellen zur vorzüglicher Sorgfalt ernstlich anzuweisen, daß das Bettlen abgestellet, und die

Bett-

Bettler sowohl als andere müssige Personen in denen Arbeitshäusern zur Nahrungs Erwerbung angehalten werden.

Nro. 373.

Wien 5. Sept. 1767.

Daß bey künftigen Collecten, es betreffen solche geist- oder weltliche Gegenstände, die Sammlung keinerdings durch die Geistlichkeit, sondern durch von jeder Ortsobrigkeit zu bestellende ehrliche Gemeindsmänner vorgenommen, von diesen das in verschlossenen Büchsen eingelegte Geld der Obrigkeit überbracht, und durch letztere der Landesstelle eingeschickt werden solle.

Gleichergestalten verbieten Allerhöchst gedacht Ihro kaiseri. königl. Majestät alle Sammlungen, welche nicht auf vorgängig eingeholte allerhöchste Erlaubniß, und nach der Vorschrift Rescripti de Dato 19ten Dezemb. 1761. geschehen auf das schärfeste, mit der Bedrohung, daß nebst der Confiscation der etwa eingebrachten Geldern, gegen jene, welche sich dergleichen,

chen, auf wessen Befehl oder Veranlassung es immer geschehe, unterfangen, ohne Unterschied des Standes mit der empfindlichsten Bestrafung vorgegangen, und jene Obrigkeiten, oder Gemeindsvorsteher, welche einen dergleichen Unfug stillschweigend ansehen, und nicht so fort darüber bey der ihnen vorgesetzten landesfürstlichen Instanz, oder allenfalls der Landesstelle selbst die Anzeige machen, in gleiche Verantwortung gezogen werden sollen.

Wie dann alle sich betretten lassende auswärtige Sammler ohne Unterschied des Standes, sie seyen mit Patenten versehen oder nicht, als welche in denen kais. königl. Landen ohnehin kein Gültigkeit haben, sofort von jeder Ortsobrigkeit anzuhalten, und ausser Landes zu schaffen sind. Dieser allerhöchste Befehl ist mittelst gewöhnlicher Publikazion, und öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Nro.

Nro. 374.

Es ist uns die verläßliche Anzeige geschehen, auch von vielen Orten die Klagen eingeloffen, daß das fremde Bettler- und Vaganten-Gesindel der in Anno 1751. 1753. & 1758. publicirten Bettel-Ordnung zuwider, sich in österreichische breißgauische Ortschaften, zum unsäglichen Last des Landmanns, und contribuirenden Unterthans, wiederum mehr, dann jemals, einschleiche; Freyb. 10. Feb. 1776.

Welches aber hauptsächlichen daher kommet, daß auf die in obgedachten Jahren ergangene, uud öfters republicirte Bettel-Ordnung von denen Behörden selbst nicht mit behörigem Nachdruck, und Ernst gehalten wird.

Um nun diesem Landverderblichen Uebel mit mehrerm Verfang fürs künftige abzuhelfen, ergehet hiemit an alle Obervogtey- und Kameralämter, nähere Herrschaften, Gerichtsobrigkeiten, und Gemeindsvorstehern des Landes Breisgau unser ernstlicher Befehl hiemit auf die emanirte Bettelordrung überhaupt in Zu-

kunft

kunft bey eigener Entgeltung mit mehrerm Nachdruck zu halten.

Ins besondere aber ordnen und statuiren wir hiemit,

1mo Bey allen Gemeinden eines jeden Districts auf einen von den Obervogtey-Kammeralämtern und näheren Obrigkeiten festzusetzenden Tag, welches an einem Sonn- oder Feyertag am füglichsten geschehen kann, öffentlich verkünden zu lassen, daß man alle Bettler, und Vaganten, weib- und männlichen Geschlechts, die sich in denen österreichischen Ortschaften ferners betretten lassen würden, Handfest machen, die zu Kriegsdiensten taugliche Mannspersonen aus besonderer Gnad, und damit selbe dem Vaterland nutzlich zu werden in Stand kommen mögen, ad Militiam abgeben, die übrigen aber, um das Land von dieser Last zu entladen; ohne weiters in das Zucht- und Arbeitshaus zu Altbreysach stecken werde.

2do Soll sich kein Unterthan auf dem Land bey schwerer Straf unterfangen, derley fremden Bettlern, weder öffentlich noch heimlich,

Unter-

Unterschleif und Aufenthalt zu geben, und wenn sich dergleichen Vaganten, wie besonders auf den einschichtigen Bauerhöfen geschiehet, in die Nachtherberg eindringen sollten; so hat es der Hauswirth alsobald dem Vogt der Gemeinde, wohin er gehöret, anzuzeigen, welcher dann bey Straf der Cassation dem Imploranten schleunige Hilf zu leisten, mit einigen aus der Gemeinde die Bettler aufzuheben, und der vorgesetzten näheren Obrigkeit einzuliefern hat.

Da auch zu mehrerer Hindanhaltung solch-liederlichen Gesindels fast in jedem District eigene Hatschierer aufgestellt, und besoldet sind; als wird

3^tio Denen Vögten und Gemeindsvorstehern hiemit, und in Folg dessen was in der emanirten Bettelordnung derowegen buchstäblich vorgeschrieben ist, bey nämlicher Cassationsstraf verordnet, denen Hatschiers auf ihr Anruffen in Einfang, und Handfestmachung der fremden Bettler, und Vaganten alsobaldig, und verpfängliche Hilfe zu leisten.

Wären aber

4to Die Hatschiers in Aufsuchung, und Beyführung solcher Leuten selbst nachläßig, und beobachteten ihre Instructions-mäßige Schuldigkeit nicht, oder seheten selben wohl gar durch die Finger; dann hätten die Gemeindsvorsteher bey eigener Verantwortung der näheren Obrigkeit es anzuzeigen, welche dann sofort die Schuldigbefindende zur gebührenden Straf zu ziehen hat; und geben wir

5to Denen Obervogtey- und Kammeral-ämtern hiemit die Gewalt solch nachläßige, und etwan mit denen Bettlern und Vaganten selbst colludirende Hatschiers, gestalter Dingen nach, ihres Dienstes zu entsetzen, und andere aufzustellen, wovon aber sogleich die berichtliche Anzeige an die Landesstelle zu machen.

6to Bey wirklicher Einbringung solch fremder Bettler, und Vaganten, es geschehe entweder durch die Hatschiers, oder Ortsvorgesetzte, haben die Obervogtey- und Kammeral beamte, dann die nähere Obrigkeiten, prævia Cognitione die ad Militiam taugliche Mannspersonen anhero nach Freyburg, die übrigen

aber

aber directè in das Zucht- und Arbeitshaus nacher Altbreyſach abzuſchicken, auch von letztern die Nachricht dem Landſtändiſchen Conſeſs unter einem zu geben.

Da endlichen auch die allgemeine Klage des Landvolks iſt, daß ſich viele junge Purſch, und Menſcher hin und wieder bey denen Gemeinden auf die faule Haut legen, und anſtatt dem Landmann um einen billigen Lohn in der Haus- oder Feldarbeit zu dienen, dem ſchändlichen Müſſiggang nachleben. Als ergehet hiemit, und

7mo An unſere nachgeſetzte Obervogtey- und Kammeralämter, dann alle nähere Herrſchaften, und Obrigkeiten des Landes Breisgau unſer ernſtlicher Befehl, dergleichen einheimiſche Dienſt- und Herrenloſe junge Bauernpürſche, und Menſcher durch die Ortsvorgeſetzte ſich aufzeichnen, und ſelben bedeuten zu laſſen, daß, wenn ſie ſich nicht inner den nächſten ſechs Wochen verdingen, oder ſonſten aufweiſen, wie ſie ſich mit Handarbeit ehrlich durchzubringen vermögen, man ſelbe ohne weiters ausſchaffen,

auch auf weitern Betrettungsfall, und Verhaftung in dem Müssiggang in das Arbeitshaus nacher Altbreysach schicken werde.

Nro. 375.

§. 1.

Freyb. 27. Nov. 1781.

Wasmassen wir mit Bedauren wahrgenommen haben, daß seit einigen Jahren ein beträchtlicher Theil der Innwohnerschaft der hiesigen k. k. v. österr. Stadt Freyburg wegen Zerfall des Gewerbes in die äußerste Noth und wirkliche Armuth versetzet worden. Da sich aber diesen wirklich Mitleidenswürdigen Leuten annoch eine große Rotte Müßiggänger und muthwilliger Menschen beederley Geschlechts zugesellet: so hat das Betteln, sowohl auf öffentlichen Straßen, als auch in den Häusern und Kirchen solchergestalten überhand genommen, daß es endlich ganz unleidentlich geworden ist. Diesem eingerissenen Uebel abzuhelfen, hat uns zwar der hiesige Stadtrath verschiedene Vorschläge eingereichet. Wir ha-

ben

ben uns aber bewogen gefunden mit dessen Beyzug folgende standhafte, den dermaligen Umständen angemessene Maßregeln vorzuschreiben, wodurch der wahren Dürftigkeit gesteuret, und dem zügellosen Müßiggange Schranken gesetzet werden.

§. 2.

Damit aber dieses wirksam erzielet werde, so sind künftig die Armen der hiesigen Innwohnerschaft in 3 Klassen genau zu unterscheiden und abzutheilen.

§. 3.

Erstens. Arme presthafte, welche Alters- oder Leibesgebrechen halber ganz außer Stand gesetzet sind, durch Arbeit ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen. Für diese wird hauptsächliche Vorsorge getragen werden, ihnen aus den allgemeinen Allmosens Einkünften so vieles abzureichen, daß sie an allem zur Nahrung, Kleidung und Wohnung Nothwendigen keinen Mangel leiden.

§. 4.

Zweytens. Arme, welchen ihr täglicher Verdienst nicht hinreichet, sich und die Ihrige daraus zu ernähren. Diese, wenn sie einer Profession kündig, selbe aber aus Abgang der Mittel zu treiben, außer Stand sind, oder wenn ihre erlernte Profession und Arbeit von solcher Art ist, daß sie nicht zu allen Zeiten des Jahrs ausgeübt, oder getrieben werden kann, sollen entweders, wenn anders die Allmosens Einkünften ergiebig genug ausfallen, wiederum in Stand gesetzet werden, ihre Profession nützlich umzutreiben, oder mit anderer Arbeit versehen, und bis zu Erwerbung hinlänglichen Verdienstes mit einer Aushilfe an Geld, so lange sie es benöthigt sind, unterstützt werden.

§. 5.

Drittens. Arme muthwillige, die aus lasterhaftem Hange zum Müßiggange, und zu einer ausschweifenden Lebensart zum Arbeiten zu träge sind, und

auch

auch nichts erlernt haben, wodurch sie sich ihren Unterhalt verdienen können. Diese werden zur Arbeit angehalten; nur so lange, bis sie etwas erlernet haben, aus Allmosengelder unterstützt; nachhin aber, wenn sie auf dem Betteln ferners betreten werden, mit empfindlichen, nach 3 Graden zu verschärfenden Leibesstrafen beleget, und endlich bey verspürender Unverbesserlichkeit in das Zuchthaus nach Altbreisach überführet werden.

§. 6.

Weil außer den Spitälern, welche bereits schon ihre Bestimmung haben, und wenigstens dermalen noch nicht zur allgemeinen Unterstützung angewendet werden können, die übrigen armen Stiftungen, freywilliges Allmosen und Anschaffung der Arbeit die einzigen Quellen sind, woraus die Hilfe für die Arme genommen werden muß; so ist in Betracht des freywilligen Allmosens vorzüglich darauf zu sehen, daß es ergiebig eingehe, sicher und verläßig gesammelt, ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu für Bedürftige verwendet werde.

§. 7.

§. 7.

Wir hoffen zuverläßig, es werde sich Niemand, dessen Umstände es zulassen, dieser gemeinnützlichen, und jedem Christen mit gleicher Verbindlichkeit aufliegenden milden Beysteuer entziehen; indem derjenige, der seinen armen Mitbruder verläßt, niemal von Gott in seinem Stande, Gewerbe und Nahrung, Fortgang und Segen zu hoffen haben wird. Es wird auch einem jeden angenehmer seyn, durch einen wöchentlichen geringen Beytrag des unerträglichen Expressens ungestimmter Bettler entlediget zu werden, als denselben noch ferners ausgesetzt zu seyn.

§. 8.

In dieser Voraussetzung dann, daß jeder Innwohner nach Kräften seinen Zuschuß mildthätig abreiche, ist förderamst nothwendig, daß alle Häuser inner und außer der Stadt herum ohne Ausnahm abgetheilet; 52. nach der wirklich schon bestehenden Numerirung derselben in fortlaufender Zahl jeweils zu einem Bezirke gerechnet, dieser Bezirk aber zu 13 Häu-

ser,

ser, wieder in 4 Theile, oder Nachbarschaften abgetheilet werde, über welche sodann ein besonderer Bezirks- oder Viertels-Kommissarius aufgestellt wird. Wo aber wegen der Lage der Gassen die Abtheilung der Häuser nicht so genau beobachtet werden kann, wird durch andere Maßreglen abgeholfen werden.

§. 9.

Ueber jede Nachbarschaft wird ein Sammlungsbuch verfertiget werden, worinn die Häuser nach ihren Numern, die Eigenthümer und Innwohner derselben genau angeführt und verzeichnet sind.

§. 10.

Mit diesem Sammlungsbuche soll in jeder Nachbarschaft einer nach der Reihe, der darinn verzeichneten Häuser alle Sonntage nach geendigtem Gottesdienste in der Haupt- oder Münsterkirche, von einem Armen des Bezirks begleitet, herumgehen, das Buch den Eigenthümern und Innwohnern vorlegen, das empfangene Allmosen in Gegenwart des Gebers,

oder von dem Geber selbst eigenhändig darinn genau angemerkt, und verzeichnet werden; damit man gesichert sey, daß die Sammler fleissig bey jedem das Allmosen ansuchen, und das empfangene nicht veruntreuen können.

§. 11.

In den öffentlichen Wirthshäusern haben die Wirthe den bey ihnen logirenden Fremden von dem guten Endzwecke dieser Sammlung hinlängliche Nachricht zu ertheilen, ihnen das Sammlungsbuch, welches schon dazu eingerichtet seyn wird, vorzuweisen, und das erhaltende Allmosen von ihnen hinein verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Anbey wird jedermännlich ernstlich anbefohlen, daß man die Collecteurs oder Sammler, wo möglich, selbst sprechen, ihnen wohl begegnen, sie nicht lang warten lassen, viweniger mit Ungestümme abweisen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen soll, als wodurch die Leute verdrüßlich und mißmüthig gemacht werden.

§. 13.

§. 13.

Da jedem Innwohner die Stunden bewußt sind, wann die Sammler kommen; so können die Maßregeln darnach genommen, und wenn einer zu selber Zeit sich nicht zu Hause befinden könnte, jemanden Vertrauten aus dem Hause das Allmosengeld zu Behändigung an den Sammler übergeben werden. Falls aber auch Jemand darauf vergessen sollte, kann das Geld entweder noch vor 12 Uhr dem Sammler, oder noch vor 2 Uhr dem Bezirkskommissario zur Eintragung in das Sammlungsbuch geschickt werden: Jedoch ist hieraus und besonders aus letzterem Falle kein wiederholter Gebrauch oder Angewohnheit zu machen, sondern sich nach der getroffenen Vorschrift zu achten.

§. 14.

Das gesammelte Geld soll längstens bis 2 Uhr Mittags sammt dem Sammlungsbuche von dem Sammler selbst, oder durch eine glaubhafte Person petschiert, dem Bezirks- oder Viertelskommissario überbracht, von selbem

das

das Geld genau gezählt, und der Empfang in dem Sammlungsbuche richtig angemerkt werden.

§. 15.

Wer sich in solcher Sammlung und Einlieferung dieser Vorschrift zuwider saumselig finden läßt, hat ohne einiges Nachsehen einen Konventionsthaler oder 2 fl. 24 kr. Strafe in die Armenkasse zu erlegen, und wird solche Strafe nach Verfluß von 8 Tagen unnachsichtlichen executive eingetrieben werden.

§. 16.

Die in einer Nachbarschaft eigenthümlich oder miethweise wohnende Hauswirthe verrichten dieses Amt nacheinander, so, wie ihre Namen in dem Buche verzeichnet sind, und wenn der Letztere den Beschluß gemacht hat, so hat der Erstere wieder anzufangen.

§. 17.

Es wird sich hoffentlich Niemand beygehen lassen, daß sein Stand oder Bedienung zu ansehnlich sey, zur Ehre Gottes, und zur schul-

digen

digen Beyhilfe seines armen Nächstens die alle Quartal ihn treffende geringe Mühewaltung zu übernehmen. Eben so ist sich auch nicht darüber aufzuhalteu, daß jeder Sonntag zu Einsammlung des Allmosens angesetzt ist; indem dieß Gott gefällige Werk der Barmherzigkeit auf keinen Tag füglicher ausgeübt werden, und sich keiner mit seinem aufhabenden Amte, oder Arbeit hierwegen entschuldigen kann; und werden besonders die Excmpte, und jene von dem kaiserl. königl. Regierungs-Personali erinnert, andern mit gutem Beyspiele vorzugehen, und wenn sie gegen Verhoffen die Einsammlung nicht selbst vornehmen wollen, dennoch mit aller Sorgfalt dahin sehen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Namen geschehen, auch ihr Beyspiel und Betragen andere ermuntern möge.

§. 18.

Wenn Wittwen oder minderjährige Erben ein Haus besitzen, sollen selbe von dem Herumgang oder Sammlung losgezählt, dagegen aber gehalten seyn, andere glaubhafte Personen zu bestellen, die selbes für sie verrichten. §. 19.

§. 19.

Diejenigen, welche eines tragenden Amts wegen zu ihrer Amtirung bestimmte Häuser bewohnen, haben die Sammlungs-Schuldigkeit auf sich gleich einem Eigenthümer.

§. 20.

Falls aber Jemand sein ganzes Haus an mehrere vermiethete, und nicht selbst bewohnte, hat er einem derselben die vorschriftmäßige Sammlung in seinem Miethkontract einzudingen; widrigenfalls, wenn der Hauseigenthümer hierunter was versaumte, soll er die Strafe eines Konventionsthalers auf jeden Fall, wo durch seinen Saumfall Irrung entstehet, in die Armenkasse zu erlegen haben.

§. 21.

Damit die Sammlungsbücher richtig verfaßt werden können, hat jeder Hauseigenthümer mit der Numer seines Hauses nicht nu[illegible] seinen Namen, sondern auch die Namen derjenigen, an die er einen Theil seines Hauses, oder auch nur eine Stube oder Kammer aus-

ge-

gemiethet, mit der Bemerkung des Stockwerks, in welchem er sie ausgemiethet, an dem Bezirkskommissarium in einem genauen Verzeichnisse einzureichen.

§. 22.

Und weil nach hiesiger Gewohnheit die Miethzeiten hauptsächlich um Weyhnachten, und Johanni zu wechseln pflegen: so sind diese Verzeichnisse jeweils auf den Sonntag vor der Weyhnachtswoche, und auf den Sonntag vor der Woche, in welcher der 24 Junius einfällt, einzureichen, damit die Sammlungsbücher noch in Zeiten gehörig eingerichtet werden können; wer sich hierinnfalls saumig finden läßt, und Aufenthalt verursacht, oder nicht getreulich alle Innwohner, an die er einen Theil seines Hauses vermiethet, angiebt, soll gleichfalls mit einer Strafe von einem Konventionsthaler belegt werden. Hiebey ist aber auch noch zu merken, daß, wenn die Miethleute auf das folgende halbe Jahr ihr Quartier verwechseln sollten, nicht mehr diese, sondern jene, die künftig einziehen werden, zu bemerken sind.

§. 23.

§. 23.

Geschieht aber unter dem halben Jahre eine Veränderung des Hauseigenthümers, oder der Miethleute: so ist selbe jeweils von demjenigen, welcher ein Haus abhänden läßt, oder bey welchem Miethleute aus- oder einziehen, sogleich bey dem Bezirkskommissario anzuzeigen; indem am Ende des Sammlungsbuches sich ein Anhang für Zuwachs und Abgang befindet, worinn das Nöthige eingetragen wird.

§. 24.

Alle Viertel Jahre werden neue Sammlungsbücher verfertiget, und ausgetheilet; die alten aber zur Direktion des Armenwesens eingeliefert und aufbehalten.

§. 25.

Sollten sich einige unter der hiesig g[illegible] thätigen Innwohnerschaft finden, welche i[illegible] milde Beyhilfe an Brod oder Früchten, [illegible] bisher den Armen abzureichen gesinnet wären: so mögen diese es nur bey dem Bezirkskommissario melden, wo sodenn bey selbem durch den

Armen-

Armenkarren, wie bisher dieses Allmosen mit gleichfälliger Ueberreichung eines Sammlungsbuches wird abgeholt werden.

§. 26.

So fern auch Jemand brauchbare Kleidungsstücke, Bett- oder Leinenzeug, oder auch Hanf und anderes Gespinnst, daraus Leinenzeug zur weitern Austheilung zu verfertigen, den Armen zukommen zu lassen, gesinnet wäre: so mag dieses nur dem Bezirkskommissario, oder der Direction zugeschickt werden, und kann man dabey versichert seyn, daß es die Bedürftigsten unverweilt erhalten.

§. 27.

Die Austheilung der sogenannten Bettelsuppe bey den Klöstern muß aber künftig aus erheblichen Ursachen ganz unterbleiben. Es wird für die klösterliche Wirthschaft besser seyn, nichts mehrers zu kochen, als ihre Konventer verzehren mögen, und den Armen wird besser geholfen werden, wenn die Klöster von ihrem Ueberflusse, oder selbst gesammeltem ihren Beytrag

trag zu Unterstützung der Armen an Geld, Brod, oder Früchten abreichen.

§. 28.

Doch leidet diese Verordnung einen Abfall in Betreff der armen Durchreisenden, welche durch die Polizeydiener nach einer anderweit getroffenen Anordnung an die verschiedenen Klöster werden angewiesen werden.

§. 29.

Damit aber der heimlichen Wohlthätigkeit, welche unerkannt und unbemerkt der leidenden Armuth hilfreiche Beysteuer, auch außer der Abgabe zur sonntäglichen Sammlung zufließen zu lassen, den rühmlichen Vorsatz hat, keine Schranken gesetzet werden, so sollen an den untern 3 Hauptthüren der Münsterkirche Opferstöcke mit der Aufschrift: Für die Armen errichtet werden, in welche zu allen Stund des Tages die milde Beysteuren eingeleget w den können. Jeder dieser Opferstöcke wird mit drey Schlössern versehen, davon die Direction einen, und zween Bezirkskommissarii die andern

bey-

beyden Schlüssel haben sollen. Die Opferstöcke werden monatlich einmal in aller dreyen Gegenwart eröffnet, das Geld gezählet, in ein besonderes Buch eingetragen, und denn sogleich dem Kassenverwalter übergeben werden. Wollte sich aber Jemand unter dem Vorwande, daß er sein Allmosen in den Opferstock einzulegen gesinnet sey, von dem Beytrage zur sonntäglichen Sammlung loswinden: so würde Jedermann von selbst einsehen, daß man durch dergleichen eitle Ausflüchten einer christlichen Beysteuer sich nur ganz zu entziehen trachte.

§. 30.

Obgleich nun mit diesen getroffenen Veranstaltungen dafür gesorgt ist, daß durch die in allen Häusern, und bey allen Innwohnern wochentlich zu geschehende Sammlung das Allosen reichlich, wie wir nicht zweifeln, eingebracht, und durch die dabey gebrauchende Vorsichtsregeln sicher und verläßig gesammelt werde: so ist dennoch wohl vorzusehen, daß es niemals hinreichen würde, die dermal und künftig wirklich unvermögende Presthafte, und

die nur aus Abgang der Arbeit oder Hange zum Müßiggange muthwilligen Arme alle zu erhalten: dahero wir dann den Bedacht darauf genommen, daß denjenigen, welche durch Arbeit sich einen Verdienst zu schaffen, im Stande sind, hierzu nicht nur Gelegenheit gemacht, sondern die boshaften Müßigganger auch ernstlich mit Gewalt dazu angehalten werden.

§. 31.

Hiebey wird aber voraus angemerket, daß keine arme Person zu einer gewissen bestimmten Arbeit gezwungen werden wird, wenn sie sich nur selbst eine solche auswählt, wodurch sie sich einen beständigen Verdienst erwerben kann.

§. 32.

Gleichwie sich aber unter den Armen beyderley Geschlechts viele finden werden, die n[illegible] durch sogenanntes Taglöhnen oder Arbeite[illegible] Gärten und Feldern, Handlangen bey Ge[illegible] den, Holzhacken und dergleichen ihren Verdienst suchen: so haben sich diese, wenn sie die hinlänglichen Körperskräfte hiezu haben, als Tag-

löh-

löhner bey dem Bezirkskommissario aufzeichnen zu lassen.

§. 33.

Und wenn jemand von der hiesigen Innwohnerschaft dergleichen Taglöhner oder Taglöhnerinn zu verschiedenen Garten, Feld und andern Arbeiten benöthiget wäre, und selbst keine kennete, hat er sich nur Tages zuvor bey dem Bezirkskommissario zu melden, welcher ihm dergleichen Person, deren er zu seiner Arbeit benöthigt ist, zuschicken wird. Dagegen soll der Taglöhner aber auch, wenn er nicht bereits schon in anderer Arbeit stünde, gegen den bestimmten Taglohn sich zu der ihm angewiesenen Arbeit gebrauchen lassen, und selbe fleißig und getreu verrichten, widrigenfalls, wenn er bey guter Gesundheit, und Leibeskräften sich um den bestimmten Lohn zu arbeiten weigerte, oder nachläßig, und untreu seine Arbeit verrichtete, und deßwegen gegen ihn geklagt würde, soll er unter die dritte Klasse der muthwilligen Armen gerechnet, und zum Arbeiten mit Gewalt angehalten, oder nach Befund bestraft werden.

§. 34.

Für schwere Arbeit im Felde, Gärten, und dergleichen werden einem starken Manne von Josephi bis Gallus 24 kr. täglich, für minder schwere Arbeit und solche Leute, die nicht wie ein andrer starker Mann Arbeiten zu verrichten im Stande sind 20 kr. täglich bezahlt. Dagegen sollen sie gehalten seyn, des Morgens 5, und Nachmittags 6 Stunden fleißig zu arbeiten. Vom Gallustage bis wieder auf Josephi soll aber der ersten Gattung nur 20 bis 22, und der zweyten nur 16 bis 18 kr. bestimmt seyn, je nachdem die Täge immer abnehmen, und folgsam die Zahl der Arbeitsstunden sich verringert. Den Taglöhnerinnen soll aber von Josephi bis Gallustage 15, und von Gallustag bis wieder auf Josephi 12 kr. für den Taglohn bezahlt werden. Doch bleibt jedem andern Taglöhner und Arbeiter, welcher von der Armenanstalt keinen Beytrag verlanget, frey, sich einen Lohn mit jenem, dem er arbeitet, zu bedingen, welchen er für hinreichend erachtet; und versteht sich diese Verordnung

nur

nur von den Leuten, die unter dem Vorwande an Mangel von Arbeit dem Müßiggange nachziehen, und auf Kösten der Allmosensammlung erhalten seyn, oder einen Beytrag genießen wollen.

§. 35.

Soferne einer auf Geheiß desjenigen, so ihn zur Arbeit gedungen, mehrere Stunden, als gewöhnlich vorgeschrieben sind, arbeitet, soll er dafür, wie billig, auch nach Befund eine Aufbesserung seines Lohns erhalten.

§. 36.

Nebst den Taglöhnern befinden sich dahier auch viele Granaten Arbeiter, welche, weil ihre Profession in das Stecken gerathen, außer Nahrungsverdienst gesetzt sind. Es giebt aber auch mehrere Liebhaber, welche die große und sogenannte kleine Waare gar gerne verarbeiten ließen, und dafür einen billigen Lohn bezahlten; diese bisher außer Arbeit gesetzten Professionisten haben sich daher bey den Bezirks-kommissariis, oder der Armen-Anstalts-Di-

rection zu melden, wornach ihnen soviel möglich hinlänglicher Verdienst wird verschaffet werden, wenn man gesichert ist, daß ihnen die Waare ohne Gefahr anvertraut werden könne.

§. 37.

Da aber sowohl die Taglöhner und Taglöhnerinnen, als auch die Granatenarbeiter nicht immer, besonders zur Winterszeit, Arbeit finden, oder dieselbe verrichten können, indessen aber dieselbe außer Stande sind, ihre oft zahlreiche Familien zu ernähren: So haben wir das beßte Aushilfsmittel gefunden, durch den hiesigen Stadtmagistrat die Spinnereyen, sowohl von Hanf, Baumwolle, als auch Schafwolle einführen zu lassen. Man hat von dem benachbarten Schwarzwalde das anreizende Beyspiel, daß sich von dieser Gattung Arbeit sehr zahlreiche Familien nicht nur allein alle ihre Bedürfnisse in Kleidung, Wohnung nnd Nahrung hinreichend, anschaffen, und sich gut erhallen, sondern auch noch sogar beträchtliche Geldsumme vorschlagen können, und zwar um so mehr, als auch Kinder, die nur 5 und 6

Jahre

Jahre alt sind, sich täglich schon einen kleinen Verdienst dabey machen, und so zu sagen, sich selbst erhalten können.

§. 38.

Damit nun dieses so höchst nützliche Werk der Spinnereyen eingeführt werde, ist bereits die Vorsorge getroffen worden, von allen 3. Gattungen der Spinnerey, und was damit verbunden ist, wohl unterrichtete Personen aufzustellen, welche hierinnfalls unentgeltlich den nöthigen Unterricht geben.

§. 39.

Es werden daher alle bedürftige Eltern, welche schon in etwas erwachsene Kinder haben, die sie eine eigentliche Profession erlernen zu lassen außer Stande sind, ernstlich erinneret, dieselbe zu dieser nützlichen Arbeit anzuhalten; besonders aber werden die Bezirkskommissarien ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß unbeschäftigte Arme sowohl männlich- als weiblichen Geschlechts, vorzüglich aber die Kinder in ein- oder anderer Gattung Spin-

nerey, und dazu weiters gehöriger Arbeit wohl unterrichtet, und zu diesem Unterrichte ernstlich angehalten werden.

§. 40.

Um aber dieselbe auch dazu aufzumunte ren werden unter diejenigen, die sich in Fleiß, und Geschicklichkeit herporthun, nützliche Geschenke von Kleidungsstücken oder anderen Nothwendigkeiten von Zeit zu Zeit ausgetheilet werden.

§. 41.

Auch wird der allhiesige Magistrat nicht abgeneigt seyn, jenen, die es höchst bedürftig sind, die Räder und Spinnwerkzeuge anzuschaffen.

§. 42.

Diese den Bedürftigsten angeschafte Spinnräder, und übriges Werkzeug werden aber immerhin als ein dem Stadtwesen zuständiges Eigenthum betrachtet werden; daher jene, so es empfangen, darauf Sorge zu tragen, und wenn sie es selbst nicht mehr brauchen sollten,

wie-

wieder an die Behörde abzuliefern haben, daß anderen Bedürftigen damit ausgeholfen werden könne.

§. 43.

Diejenigen aber, welche einen dergleichen ihnen angeschaften Werkzeug muthwillig zu Grunde richten, oder gar verkaufen, oder sonst sträflicher Weise von Handen kommen lassen, werden bey schmaler Atzung so lange eingesperret, und zu einem täglichen Verdienst durch Arbeit angestrenget werden, bis hieraus der zugefügte Schaden ersetzet werden kann.

§. 44.

Sobald Jemand den nöthigen Unterricht in der Spinnerey erhalten, und durch seine eingelieferten Proben gezeigt hat, daß er tüchtige Arbeit zu liefern im Stande sey, werden ihm unter Gutsprechung der Armenkasse, ein oder mehrere Pfund Baum- oder Schafwolle, oder auch Hanf von dem Verwalter des Materialis anvertrauet werden.

§. 45.

§. 45.

Sobald diese verarbeitet sind, empfängt man unaufhaltlich den verdienten Lohn, wobey besonders Sorge dafür getragen werden wird, daß selber nach dem Maaße der Feinheit des Gespünstes so ausgemessen werde, daß jede arbeitende Person wohl dabey bestehen könne.

§. 46.

Wer sich aber erkühnet, das Gespünst zu verfälschen, oder das empfangene Materiale roh- oder verarbeiteter gar zu veräussern, wird solange in dem Spinnhause dahier eingesperret, und jeweils über den anderen Tag zur Strafe nur mit Wasser und Brod genähret werden, bis dem Eigenthümer des Materialis halber aus dem Arbeitslohn der Ersatz des Entfremdeten gemacht werden kann.

§. 47.

Sollte aber Jemand von hiesiger Innwohnerschaft Hanf oder Flachs zum spinnen ausgeben, oder ein Geschäft unternehmen wollen,

wozu

wozu er mehrerer Arbeiter benöthiget iſt, kann ſelber nur ſeinem Bezirkskommiſſario, oder auch der Armen Anſtalts-Direktion davon Nachricht geben; ſo wird unverzüglich alle Anſtalt getroffen werden, ihm ſolche Leute anzuſchaffen, deren er zu ſeinem Vorhaben benöthiget ſeyn mag.

§. 48.

Wir verhoffen auch, es werden die Bemittelten gerührt von dem Elende und nahrungsloſen Zuſtande der hieſigen Armen von ſelbſten geneigt ſeyn, lieber den hieſigen bedürftigen Mitinnwohnern, als Fremden einen Verdienſt zukommen zu laſſen, nachdem alle Vorſorge gebraucht werden wird, daß ſie ihre Arbeit treu und fleißig verrichten.

§. 49.

Bey allen den Veranſtaltungen, wegen Anſchaffung der Arbeit für jene Arme die annoch Kräfte haben, ſich etwas zu verdienen, iſt aber dennoch wohl vorzuſehen, daß mehrere, die entweder mit einer groſſen Anzahl kleiner Kinder beladen, oder mit Krankheiten, und

ande-

anderem Unglücke betroffen worden, sich auch durch alle angewandte Mühe nicht so viel erwerben können, als zur Erhaltung ihrer, und der Ihrigen höchst nothwendig ist, sondern, daß mehrere davon, wenn sie sich auch ihre tägliche Nahrung wirklich verdienen, dennoch einer Unterstützung zu Kleidung, Holz, Hauszins, Arzney und dergleichen höchst bedürftig seyn werden. Daher dann ihrem Nothstande eben so gut, als jenen, welche ganz außer Stande sind, wegen Presthaftigkeit etwas zu erwerben, nach allen Kräften abzuhelfen, die christliche Liebe erfordert; weßwegen dann eben die Eingangs bemeldte 3. Klassen unter den Armen entworfen worden.

§. 50.

Um aber genau nach der Billigkeit bestimmen zu können, in welche dieser Klassen jede arme Person gesetzt zu werden verdiene: so ist förderſamst nothwendig, von sämmtlichen Armen ein genaues Kenntniß einzuziehen, welches auf keine Art leichter erlanget werden kann, als wenn, wie oben §. 8. schon erwähnet worden,

den, die ganze Stadt nach den schon bestehenden Numeren der Häuser in mehrere Bezirke abgetheilet, wo möglich 52. Häuser zu einem Bezirk gerechnet, und über jeden Bezirk ein besonderer Armen Kommissarius aus dem hiesigen Magistrat und den Zunftmeistern aufgestellet wird.

§. 51.

Die Hauptverrichtungen der Bezirkskommissarien haben aber darinn zu bestehen:

§. 52.

a.) Daß sie nach eingezogener genauer Kundschaft über die in ihrem Bezirk wohnenden Armen, worüber die Hauseigenthümer, wo diese Arme wohnen, ihnen auf Verlangen ohnweigerlich, bey Vermeidung gemeßnester Ahndung, die nöthige reine Auskunft zu geben haben, in einem ihnen zuzustellenden Bu[illegible], die Wohnung, Namen, Stand, Alter, Kinder, Ursache des Unvermögens, sittliches Betragen, Arbeit, und aus diesem zusammen genommen, die Klasse, in welche jeder gesetzt

zu werden verdienet, verzeichnen, und bey den abzuhaltenden Berathschlagungen, oder wo es sonst erforderlich seyn wird, vorlegen. Sollte einem oder dem anderen aber die Verfassung dieses Verzeichnisses beschwerlich fallen: so wird ihm mit einer nöthigen Aushilfe zur Schreiberey an Handen gegangen werden.

§. 53.

b.) Haben die Bezirkskommissarien jeden Sonntag des Morgeus vor dem Gottesdienste im Münster durch dazu bestellte Arme ihres Bezirks die Sammlungsbücher ihrer 4. Nachbarschaften an jene, an welchen die Reihe zum Sammlen stehet, übertragen, sich von ihnen vor 12. Uhr die Sammlungsbücher wieder zurück mit dem eingegangenen Allmosengeld einlieferen zu lassen, welche sie sodann längstens bis 2. Uhr Nachmittags dem Verwalter der Armenkasse entweders selbst zu überbringen oder durch eine anvertraute Person zu überschicken haben, wogegen ihnen von dem Verwalter der Empfang statt einer Quittung in dem Sammlungsbuch angemerkt wird.

§. 54.

§. 54.

c.) In Fällen, wo dieser gegenwärtigen Verordnung, wie bereits angeführt worden, und unten noch weiters vorkömmt, zuwider gehandelt wird, haben sie in ihrem Bezirk nicht nur die nöthige Erkundigung einzuziehen, sondern wir geben ihnen auch die Macht und Gewalt, die in dieser Verordnung ausgedruckten Strafen zu erkennen, und zu verhängen; doch haben sie von diesen letzteren, so bald es möglich, der Hauptdirektion in Armen Anstalten Nachricht zu geben, damit selbe, wenn hierüber Beschwerde an sie geführet wird, sich nach Umständen zu benehmen wisse.

§. 55.

d.) Vorzüglich aber wird ihnen die Gewalt eingeräumt, die muthwilligen, trägen, und müßigen Arme ihres Bezirks, welche einen Verdienst sich zu verschaffen annoch fähig sind, zum Fleiß und Arbeitsamkeit verfänglich, und mit Gewalt anzuhalten; wie sie dann hierüber auch noch besonders geheimen Unterricht und Anweisung erhalten werden.

§. 56.

e.) Da sie in gewisser Maaß die wahren Väter der Armen ihres Bezirks sind: so versehen wir uns zu ihrer gutthätigen Denkensart, daß sie nicht nur bey den über das Armen Wesen abzuhaltenden Berathschlagungen, welche, wo möglich nur auf Sonn- oder Feyertage abgesehen werden, wenn es ihnen Tages vorher angesagt werden wird, fleißig erscheinen, sondern auch nach bestem Wissen und Gewissen dem Nothstande der in ihrem Bezirke sich befindenden Armen, durch Allmosen, oder Arbeit abzuhelfen, Mittel und Vorschläge an Handen geben werden.

§. 57.

f.) Besonders aber werden sie den arbeitenden Armen, nach der Anleitung, die ihnen von der Hauptdirektion gegeben werden wird, die Weisung geben, wie sie sich einen Verdienst verschaffen, und vorzüglich in Ansehung der Spinnerey zu benehmen haben. Auch werden sie es sich nicht zu beschwerlich seyn lassen, von Zeit zu Zeit über den Fleiß und das Betragen

die-

dieser armen arbeitenden Kundschaft einzuziehen, und sodann wegen ihres nöthigen Unterhaltes das erforderliche an Handen zu geben. Sollten aber in einem Bezirke so viele Arme wohnen, daß ein Mann selbe nicht wohl übersehen, oder genugsame Erkundigung von ihnen einziehen könnte: so stehet ihm frey, eine oder mehrere subjecta zu seiner Aushilfe zu verlangen, oder selbst auszuwählen, welche ihn in seinem Amte unterstützen.

§. 58.

g.) Durch Polizeydiener, welche in die Bezirke eingetheilt, und von dem Magistrate angewiesen werden, sich des Morgens und Abends alltäglich bey den Kommissarien zu erkundigen, haben sie den Armen ihres Bezirkes die Ansagungen machen zu lassen, wenn ein oder andrer zur Arbeit gefodert, zur Verantwortung gezogen, oder sonst eine Ausrichtung oder Bestellung an selbe zu machen ist.

§. 59.

Aus allen bisherigen ist von selbst ersicht-

lich, da diese heilsame Veranstaltungen in Betreff der schuldigen Vorsorge für die verlassenen Arme ihre Leitung sowohl von der Hauptdirektion als den Bezirkskommissarien erhalten müssen. Es haben sich daher alle Bedürftige, nicht nur diejenigen, so wegen Alters = oder Leibesgebrechen ihren Unterhalt für sich, und die Ihrigen zu verdienen außer Stande sind, an den Bezirkskommissarium, oder an die Direktion zu wenden, allda ihre Wohnung, Namen, Stand, Alter, Zahl der Kinder, Arbeit, womit sie sich zu ernähren wünschen, anzugeben, und ihre Bedrängnisse nebst der allenfälligen Anhandgebung, wie ihrem Nothstande abgeholfen werden könne, frey und ungescheut zu entdecken, und sich gesichert zu halten, daß, wenn sie sich anders gebührend betragen, ihnen nicht nur allein nicht übel, sondern väterlich werde begegnet, und so viel thunlich, ihnen wieder werde aufgeholfen werden.

§. 60.

Leute aber, die noch bey guten Kräften sind, sie mögen ledigen oder verheuratheten Stan-

Standes seyn, und die mit kleinen Kindern nicht überladen sind, sondern solche haben, die sie schon zur Arbeit brauchen können, und die hiemit zur Sommers- und andern guten Zeit sich durch Taglöhnen einen Verdienst haben erwerben können, wovon sie auf die Winterszeit was zurück zu legen im Stande gewesen wären, diesen wird gar nichts abgereicht, sondern nur Gelegenheit verschafft werden, daß sie sich mit Spinnen im Winter, oder wenn sie sonst keine ergiebigere Arbeit haben, ernähren können.

§. 61.

Für Vater- und Mutterlose Waisen, ist bereits schon die ganz besondere Vorsorge getroffen, daß selben nicht nur allein an dem Nöthigen nichts ermangle, sondern, daß sie auch eine christliche und anständige Erziehung erhalten, und in Stand gesetzet werden, ihr Brod künftig selbst zu verdienen, und nicht sich und andern durch Betteln zur Last zu fallen

§. 62.

Muthwillige Bettler der dritten Klasse, die bey guten Leibeskräften, nur um dem schändlichen Müßiggange nachzuziehen nichts, womit sie sich ernähren könnten, erlernet haben, wird die ganze Unterhaltung abgereicht werden, bis daß sie in Stand gesetzet sind, durch eine erlernte Arbeit sich selbst durchzubringen. Damit aber ihre Unterhaltung zum Nachstande der wahren Bedürftigen nicht allzulange zur Last, und sie über ihren anzuwendenden Fleiß auch beobachtet werden können: so werden sie den nöthigen Unterricht, Wohnung und Nahrung einsweilen in dem hiesigen Spinnhause bekommen, woraus sie aber sogleich wieder werden entlassen werden, alsbald sie Proben abgelegt haben, daß sie sich durch Arbeit selbst ernähren können.

§. 63.

Gleichwie nun wöchentlich die Sammlung vorgenommen wird, so wird auch wöchentlich die Austheilung des Allmosens an jene der ersten

sten Klasse, welche ein bestimmtes bekommen, geschehen. Es werden die Armen darüber noch besonders angewiesen werden, wo sie es abzulangen haben.

§. 64.

Die Arbeitende der zweyten Klasse aber, welche nur eine Aushilfe zu einem gewissen Ziel und Ende bekommen, werden selbe erhalten, wenn sie es nach der Zeit und Umständen bedürftig sind.

§. 65.

Gleichwie diese Geldaushilfe aber einzig dazu, wozu sie abgereichet wird, zu verwenden, und darüber sich allenfalls auch auszuweisen ist; so kann auf diese, so, wie auf das wöchentliche Allmosengeld von keinem Creditore ein Arrest geschlagen werden, wann auch gleich der Arme selbes zu überlassen versprochen hätte, sondern solche Creditores, es mögen die Schulden schon von älteren Zeiten herrühren, oder erst nach dieser Verordnung gemacht worden seyn, haben anderwärts nachzusehen, wie sie

durch Abverdienen oder andere Art von armen Bedürftigen bezahlt werden; indem das Allmosen, so ihnen abgereicht wird, nach ihrer wirklichen Bedürftigkeit und Nothstand zu ihrer Erhaltung abgemessen ist.

§. 66.

Damit aber, wie Eingangs §. 6. erwähnet worden, die Allmosengelder ohne Aufwand für Beamtung und Aufseher verwaltet, rein und treu für die Bedürftige verwendet werden: so wird keinem einzigen, der zu diesem Armen Anstaltengeschäfte gebraucht wird, etwas abgereicht werden, sondern zur Verrechnung werden die ohnehin schon besoldete Stiftungsschaffner und Spitalverwalter abgewendet werden.

§. 67.

Es wird aber sowohl von uns in ergebenden Fällen, als auch von dem hiesigen Magistrate alle Rücksicht auf diejenigen genommen werden, die sich zu diesem Armen Anstalten entweder als Bezirkskommissarii, oder in anderer

rer Art unentgeltlich haben gebrauchen lassen, und wenn sie ihrem freywillig aus Barmherzigkeit für die Armen übernommenem Amte einige Zeit vorgestanden sind: so erfordert die Billigkeit, daß bey Zunftmeisterwahlen, Rathsbesatzungen, und andern Dienstvergebungen auf solche um das allgemeine Beßte sowohl verdiente Männer der vorzügliche Bedacht genommen werde.

§. 68.

Damit sodann aber auch ein jeder von dem freygebigen Publiko sowohl, als den bedürftigen Armen überzeuget werde, daß das gesammelte Allmosen rein für die Bedürftige verwendet werde: so wird beym Schlusse eines jeden Jahrs ein kurzer Rechnungsauszug abgedruckt, bey Gelegenheit der sontäglichen Sammlung in jedem Hause ausgetheilet werden, worinn summarisch angemerkt seyn wird, wie viel aus jedem Bezirke oder Viertel eingegangen, und wieder theils auf beständiges Allmosen, theils auf Aushilfe, Werkzeuge zur Arbeit, Arzneyen und dergleichen ausgegeben worden ist.

§. 69.

Auch stehet einem jeden, der einen vernünftigen Anstand gehoben wissen will, und es nicht nur aus Muthwillen, um den damit Beschäftigten Mühe zu machen, verlanget, frey, bey Ende des Jahrs die Hauptrechnungsbücher der Einnahme und Ausgabe einzusehen, und sich darüber durch die nöthigen Beylagen die Aufklärung geben zu lassen.

§. 70.

Alle diese bisher berührten Versorgungsanstalten haben sich nur auf inngebohrne hiesige Arme, auf Bürger, sogenannte Hindersassen, die inngesessene hiesige verarmete Dikasterianten, und ihre Kinder, keineswegs aber auf Fremde, ausgenommen, wenn selbe in Diensten dahier eraltet, und in ihrem Geburtsorte wegen Gebrechlichkeit nicht mehr wohl zurück zubringen wären, zu erstrecken.

§. 71.

Alle übrige fremde Bettler, die sich hier, oder in dem städtischen Bahn herum aufhalten,

sind

ſind von hier in Zeit 8 Tagen ohne weiters auszuſchafen, und in ihre Geburtsorte zu verweiſen. Auch wird der Stadtmagiſtrat künftig alle Obſorge tragen, daß dergleichen fremden Bettlern, die nur den innheimiſchen das Allmoſen ſchmälern, kein beſtändiger Aufenthalt mehr geſtattet werde.

§. 72.

Nach ſolchergeſtalten genommenen Maßregeln, wie den wahrhaft bedürftigen Preſthaften ihre ganze Unterhaltung angeſchafft; jene aber, welche zu arbeiten im Stande ſind, Gelegenheit an Handen gegeben wird, ſich Verdienſt zu verſchaffen; und wo dieſer zu ihrer, und der ihrigen Erhaltung nicht gänzlich hinreichen ſollte, ihnen auch noch durch Beyſteuer Aushilfe gegeben wird; ſo kann nichts als Muthwillen, Ausſchweifungen, und Trägheit einen Armen der hieſigen Stadt künftig mehr zum Betteln verleiten. Es würde alſo kein Werk der Barmherzigkeit mehr ſeyn, ſolchen muthwilligen, boshaften Leuten einiges Allmoſen abzureichen, ſondern dergleichen unzeitiges

Mit-

Mitleiden, wenn es anders so genannt werden kann, wurde nur dahin zielen, alle gute Ordnung zu vereiteln, die obrigkeitlichen Befehle verächtlich und unwirksam zu machen, Muthwillen, Ausschweifung, und den Müßiggang zu unterhalten, und in der Hartnäckigkeit zu steifen, so, daß nimmermehr dem Unwesen des muthwilligen Bettelns abzuhelfen wäre.

§. 73.

Daher wir dann jedermännlich von hiesig unserer Jurisdiction unterstehenden Innwohnerschaft schärfest, und auf das gemessenste verbieten, weder auf den Strassen, noch heimlich Jemanden ein Allmosen abzureichen. Wer aber dieser unserer Verordnung ungeachtet sich dennoch beygehen lassen sollte, Allmosen privat, und für sich in den Häusern oder auf den Strassen auszutheilen, der soll das erstemal 30 kr., das zweytemal 1 fl., und das drittemal 1 fl. 30 kr. zur Strafe in die Armenkasse zu erlegen haben, welche Strafe jeder Bezirkskommissarius, wenn die Denuntiation noch von einem glaubhaften Zeugen unterstützet wird, oder der

Arme

Arme des erhaltenen Allmosens selbst geständig, oder der Bezirkskommissarius es selbst gesehen hätte, zu erkennen, und einzufordern berechtiget ist. Auf den Weigerungsfall wird selbe auch von der Direktion ohne Rücksicht der Person executive eingetrieben werden. Und wenn nach dreymaliger, angeführter Maßen geringen Bestrafung Jemand dennoch fortfahren sollte, privatim Allmosen auszutheilen, soll dieses uns zur weitern unausbleiblichen Strafs Erkanntniß angezeigt werden.

§. 74.

Soferne sich aber hiesige Arme, welche entweder als presthafte ihre ganze Unterhaltung bekommen, oder durch Arbeit mit oder ohne einem Allmosenbeytrage selbe sich selbst verschaffen können, auf dem Betteln in den Häusern, Kirchen oder auf den Strassen ferners betreten lassen, werden sie diesen aus purem Hange zum Müßiggange, und angewöhnter Zügellosigkeit entspringenden Frevel das erstemal mit 3tägiger Einsperrung bey harter Arbeit und schmaler Atzung, das zweytemal auf

die

die nämliche Art mit 8tägiger Einsperrung in dem hiesigen Spinnhause abbüßen, das drittemal aber an einen Karren geschlossen, und durch die Hauptstrassen der Stadt geführt, 4 Wochen lang an den Strassen arbeiten. Sollten sie sich aber nach dieser dreyfachen Bestrafung dennoch nach ihrer alten Gewohnheit zu betteln überlassen: so soll ihre Widerspenstigkeit bey dem Foro, dem sie unterstehen, zur Erkanntniß gebracht, und sie mindest auf 3 Monate in das Zuchthaus nach Altbreisach abgeführt werden.

§. 75.

Wenn aber ein und andere Arme durch Vorgebung, daß ihnen das abgereichte Allmosen, oder ihr Verdienst und empfangende Aushilfe zu ihrer, und der Ihrigen Unterhaltung nicht zureiche, das Mitleiden der Bemittelten erregen wollten: so kann sich für dergleichen Personen nur an die betreffende Bezirkskommissarien, oder die Direktion selbst gewendet werden, wo sodann entweder diesen Beschwerden abgeholfen, oder die Auskunft über den wahren Befund der Sache willig wird gegeben werden.

§. 76.

§. 76.

Der größesten Armuth ungeachtet, sind aber viele von diesen armen Leuten, der Schwelgerey und dem Trunke so ergeben, daß sie alles, was sie auf- und anbringen, in den Schänkhäusern gleich wieder verzehren, wenn sie auch gleich nachhin an Kleider und übrigen Bedürfnissen den äußersten Mangel leiden müssen. Der Stadtmagistrat wird deßhalben in den Schänk- und Wirthshäusern, besonders an Werktägen fleißig nachsehen lassen, ob sich dergleichen liederliche Personen darinn befinden, welche dann sogleich ausgeschafft, und dem Bezirkskommissario, wo sie wohnen, zu seinem weitern Benehmen werden angezeiget werden. Deßgleichen sollen auch arme Personen beyderley Geschlechts, und besonders Kinder an den Werktägen auf den Gassen und Strassen, wie auch auf öffentlichen Plätzen, als dem Schühause, Kegelplätzen und dergleichen müßig nicht geduldet, sondern durch die Polizeydiener zur Arbeit in ihre Wohnungen geschaffet werden.

§. 77.

§. 77.

Auswärtigen fremden Bettlern, wird gleichfalls alles Herumlaufen und Betteln in- und um der Stadt herum hiemit durchaus, und alles Ernstes gänzlich verboten, und untersaget; damit aber diese Verordnung den gehörigen Nachdruck bekomme, so wird bey den 4 Thoren der Stadt beständig sich ein Polizeydiener aufhalten, welcher die liederlichen nur im Lande herumvagirenden Bettler gleich zurück zu weisen, und nicht in die Stadt zu lassen hat. Sollten sie sich aber nach bereits erhaltener Ermahnung dennoch heimlich herumschleichen, und auf dem Betteln betreten werden: so sollen sie durch die Polizeydiener aufgefangen, und dem Bezirkskommissario, wo sie ergriffen worden, zugeführet werden, welcher sodann nach genommener Erkundigung der Verhältnisse der Sache, ohne Nachsicht dieselben das erstemal auf einen Tag zur Arbeit im Schaltkarren unter Aufsicht eines Polizeydieners, jedoch ungeschlossen, zu verfällen hat. Auf das zweyte Betreten, sollen sie mit 3tägiger Arbeit, jedoch

an

an Schaltkarren angeschlossen, und das drittemal mit 8tägiger harter Arbeit, wie vorhin, jedesmal aber mit schmaler Atzung abgewandelt, dabey ihnen das drittemal die Haare rein von dem Kopfe abgeschnitten werden. Sollte sich sodann einer erkühnen, nach dreyfach wiederholter Züchtigung sich annoch auf dem Betteln betreten zu lassen, wird er ohne weiters, mindest auf 1 Jahr in das Zuchthaus abgeführt, und mit ihm, wie mit andern boshaften Züchtlingen verfahren werden.

§. 78.

Handwerkspursche werden an den Thoren von den Polizeydienern auf ihre verschiedene Herbergen gewiesen, wo ihnen, wenn sie es verlangen, von den sogenannten Herbergsvätern um Arbeit umgesehen wird. Soferne sie aber keine erhalten, oder dahier keine ansuchen, wird ihnen zu Fortsetzung ihrer Reise nach Verschiedenheit der Handwerker mehr oder weniger, jedoch allzeit für alle ein ergiebiger Zehrpfennig abgereichet, des weitern aber werden sie von den an den Thoren sich befindenden Po-

lizeydienern, und den Herbergsvätern von allem Betteln oder Sammeln abgemahnet werden.

§. 79.

Da es außer den Handwerkspurschen auch noch andere mittellose Leute giebt, welche nothwendige Reisen zu machen haben, und nicht mit genugsamen Gelde zur Zehrung versehen sind: so wird diesen, wenn sie sich mit Päßen genüglich legitimiren, oder sonst von ihnen nichts zu vermuthen ist, daß ste Vagabunden, und nur herumstreichende Bettler seyen, in dem großen Spitale auf der Kaiserstrasse ein Zehrpfenning von etwelchen Kreuzern nach Verschiedenheit des Befundes unter der Warnung nicht zu betteln, verabreichet werden. Diejenige, so auch was warmes zu essen verlangen, erhalten an den Thoren von den Polizeydienern ein Blech mit einem Zeichen, an welches Kloster sie angewiesen, und gegen Abgabe dieses Zeichens etwas zu essen bekommen werden.

§. 80.

§. 80.

Es ergiebt sich auch nicht selten, daß Leute, die, dem äußerlichen Ansehen nach zu beurtheilen, für keine Bettler geachtet, folgsam bey den Thoren nicht angehalten, und befraget werden, nachhin aber sich besonders in herrschaftliche und vermögliche Häuser einschleichen, sich für entlassene Beamten, Sekretairs, Schreiber, oder absolvirte Dienstsuchende Studenten und dergleichen ausgeben. Von dergleichen für gelehrt oder studiert sich ausgebenden Leuten, ist gleichfalls das Betteln in den Häusern nicht zu gedulden, sondern dergleichen Personen sind an dem Rectorem Magnificum der hohen Schule, sich dort über ihr Angeben zu legitimireu, zu verweisen; wonach ihnen von selbem ein anständiges Viaticum nach Befund der Sache und seinem Erachten bey der Oberschaffnung der hohen Schule wird angewiesen werden.

§. 81.

Soferne aber Handwerkspursche, oder

arme Reisende, und Leute von der eben benannten Klasse der erhaltenen Warnung zuwider, dennoch auf dem Betteln betreten werden, sollen sie das erstemal durch die Polizeydiener gütiglich zur Stadt hinaus, das zweyte und folgendemal aber nach dem §. 75. von vagirenden Bettlern behandelt werden. Es kann auch Jedermann, wenn dergleichen des Betteln verdächtige Leute in den Strassen und Häusern herumstreichen, nur den nächsten besten Polizeydiener erinneren, auf sie ein wachtsames Aug tragen, oder hierwegen dem nächsten Bezirkskommissario Meldung thun.

§. 82.

Man hat aber bereits vielfältig wahrgenommen, daß, wenn die bisherige Bettelvögte und Polizeydiener nach ihrem aufhabenden Amte und Schuldigkeit muthwillige Bettler, oder boshafte Leute in das Spinnhaus habe[illegible] abführen wollen, nicht nur allein muthwill[illegible] Pursche, sondern auch Männer und Weib[illegible] zusammenrottiret, die Bettelvögte mit Worten und Thaten gröblich beschimpft, ja sogar mit

Schlä-

Schlägen mißhandelt, und gewaltsam abgetrieben haben. Gleichwie nun den Polizeydienern schärfest verboten, die Arme sowohl innheimische als fremde ohne außerordentliche Widersetzlichkeit mit Schlägen zu behandeln: so verordnen wir auch alles Ernstes anmit, daß Niemand sich erfreche, einen Polizeydiener in Ausübung seines Amtes zu hindern, und wer einen solchen nur die geringste Scheltung zurufen, oder Beschimpfung anthun würde, soll ohne weiters auf 4 Wochen in dem Spinnhause oder Thurne eingesperret werden: diejenigen aber, welche an die Polizeydiener gar Hand anlegen, und die einzuführenden Personen ihnen entreissen, sollen nebst einer gewissen Geldstrafe in die Armenkasse auf ein Jahr in das Zuchthaus abgeführt werden.

§. 83.

Sofern aber Jemand beglaubt seyn sollte, daß die Polizeydiener in ihrem Eifer zu weit gehen, oder die Gränzen ihres Amtes überschreiten, kann hierwegen gegen sie entweder bey dem Bürgermeister, Schultheißenamt, bey

den Bezirkskommissariis, oder bey der Armen-Anstaltsdirektion die Anzeige gemacht werden.

§. 84.

Da aber zur Ausführung und Aufrechthaltung dieser gemeinnützlichen Anstalten die unumgängliche Nothwendigkeit erfodert, eine beständige und anhaltende Aufsicht zu tragen: so ernennen wir, um allen der Exempten wegen sich ergeben mögenden Anständen zuvor zukommen, einen unsere Herren Miträthen als Kommissarium, und die 4 ersten Magistratsglieder der hiesigen Stadt zur Direktion dieser Armen Anstalten, welche dann nach ihrem Befund mit Beyzug der Bezirkskommissarien alles dahin einschlagende genau in Erfüllung zu bringen hat.

§. 85.

Gleichwie aber nöthig fällt, vorläufig noch verschiedene Anstalten und Erfordernisse in Ordnung und Richtigkeit zu setzen: so soll diese unsere gegenwärtige Verordnung erst mit dem eintretenden neuen Jahre ihren Anfang neh-

men,

men, somit auf den ersten Tag des künftig 1782sten Jahres alles Betteln, und Privatallmosengeben gänzlich eingestellet seyn, auch die öffentliche vorgeschriebene Sammlung auf den ersten Sonntag des folgenden Jänners in der vorgeschriebenen guten Ordnung ihren Anfang nehmen. Wonach sich also Jedermann genau zu achten, und vor Strafe und Ahndung zu hüten hat.

XVIII. Rubrik. Landtafel.

Nro. 376.

Um den Nutzen, welche wohlgeordnete Landtafeln mehreren Erblanden verschaffen, auch auf Breisgau zu verbreiten, ist für den Breisgauer Bezirk eine eigene Landtafel in Freyburg errichtet, die Aufsicht darüber dem v. öster. Appellazionsgericht übertragen, das Patent vom 29ten November 1769. aufgehoben, und für die neu errichtete Landtafel folgende Ordnung vorgeschrieben worden: Wien 1. Aug. 1783.

§. 1.

In diese Landtafel sollen nur die im Breisgauer Landesbezirke befindlichen ständischen unbeweglichen Güter und Gilten eingetragen werden, welche bey der Landschaft als wirkliche Dominikalia inliegen. Diese Eintragung geschiehet mittels bloßer Benennung der ständischen Realität, oder Gilte, und erhält jede Realität, oder Gilte, die für sich allein, und besonders inliegt, in der Landtafel auch ihre besondere Rubrike, dergestalt, daß die Rubrike der Landtafel mit der des ständischen Einlagsbuches (Katastrums) vollkommen übereinstimme. Die einmal eingetragene Rubrike bleibt in der Landtafel beständig unabgeändert, wenn auch das Eigenthum hievon an einen Besitzer, der für seine Person zu den Ständen des Landes nicht gehört, übergehen sollte.

§. 2.

Damit kein Zweifel entstehen möge, was eigentlich unter der in der Landtafel enthaltenen Rubrike begriffen sey; so wird erkläret,

daß

daß darunter alles für begriffen zu halten ist, was unter solcher Rubrike in dem ständischen Katastrum als ein freyes ständisches Gut inliegt. Sollten daher bey einem in der Landtafel inliegenden ständischen Gute auch Realitäten befindlich seyn, und mitgenossen werden, die einer Obrigkeit unterworfen, folglich kein ständisches freyes Gut sind; so können dieselben unter der Eintragung bey der Landtafel nicht begriffen seyn.

§. 3.

Die Schätzung, Abmessung, oder sonstige Bestimmung des Werths eines jeden in die Landtafel eingetragenen ständischen Guts kömmt nicht in die Landtafel einzutragen, sondern jeder Theilnehmer muß für die Erörterung dieses Werths, und seine sich darauf gründende Sicherheit selbst Sorge tragen, dieser Werth kann allenfalls aus Rechnungen, Kaufbriefen, Theillibellen, Schätzungen, oder aus den bey der Landschaft eingereichten Dominikalfassionen erhoben werden.

§. 4.

Wenn von einem ständischen Gut, oder Gilte ein Theil der unter der Rubrike begriffenen Realitäten abgeschrieben werden soll; so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese sollen immer sich vorläufig mit der Landtafel, und dem v. öster. Landrechte einvernehmen. Haften auf der Rubrike bey der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Befinden vorgehen: nur ist für den Fall, daß die Abschreibung in der Benennung, und Rubrike des Einlagsbuches eine Abänderung nach sich zöge, die Abänderung dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bey der Landtafel die Rubriken abgeändert, und also die Gleichförmigkeit zwischen der Landtafel, und dem ständischen Katastrum beybehalten werde. Hafteten dagegen bey der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders, als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung unternommen werden.

§. 5.

Die bey der Landtafel auf ein ständisches Gut, oder Gilte vorgemerkten Kapitalien sind ebenfalls ein Gegenstand der Landtafel, und in so weit den ständischen Realitäten gleichzuhalten, daß auch auf dieselben eine weitere Vormerkung statt finden, und durch solche landtäfliche Vormerkung ein sächliches (reeles) Recht darauf bewirket werden kann.

§. 6.

Bey jeder Rubrike des ständischen Guts, oder Gilte ist der eigentliche Besitzer mitanzumerken. Dermalen ist bey der Landtafel derjenige ohne weitern als Besitzer eingetragen worden, der als solcher in dem ständischen Katastrum angezeigt ist. Künftig aber soll das Eigenthum oder der rechtsgiltige Besitz nur mittels der Landtafel überkommen werden können. Daher jeder, der ein ständisches Gut oder Gilte, mittels landtäflicher Vormerkung bewähren will, sich vorher zu dem Eigenthümer desselben rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bey der Landtafel bewirken muß.

§. 7.

§. 7.

Bey ständischen Gütern und Gilten, bey welchen geistliche Stifter, Klöster, Kapitel oder andere geistliche Gemeinden, oder Vorsteher solcher Gemeinden, als die eigentlichen Besitzer angemerkt sind, kann die Vormerkung nicht auf das ständische Gut oder Gilte selbst, sondern nur auf die hievon abfallende Nutznies-sung geschehen.

§. 8.

Als der Eigenthümer eines bey der Landtafel vorgemerkten Kapitals ist nur derjenige anzusehen, auf dessen Namen das Kapital bey der Landtafel vorgemerkt ist, oder der sich über das erhaltene Eigenthum rechtsgiltig ausgewiesen, und daher die sämmtlichen Urkunden, die das erhaltene Eigenthum bewiesen, hat vormerken lassen. Diese Vormerkung geschieht an eben dem Orte, wo die Vormerkung des Kapitals besteht.

§. 9.

Die Verpfändung eines bey der Landtafel vor-

vorgemerkten Kapitals, und die hieraus fließende Bewirkung eines sächlichen Rechts geschieht, wenn diese Verpfändung in der Landtafel bey der nämlichen Rubrike, bey welcher das verpfändete Kapital vorgemerkt ist, mit Beziehung auf dieses Kapital vorgemerkt wird.

§. 10.

Die Wirkung der Vormerkung ist, daß auf das ständische Gut oder Gilte, oder auch auf das vorgemerkte Kapital in Beziehung auf die Verbindlichkeit, welche vorgemerkt worden, ein sächliches, nämlich ein ausdrückliches Pfandrecht von dem Augenblicke an erhalten wird, als die Vormerkung in der Landtafel wirklich geschieht. Auf diese Vormerkungszeit bezieht sich das Vorgangsrecht der Gläubiger, und geht der früher vorgemerkte dem später vorgemerkten vor, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre. Eben so gehen die vorgemerkten Gläubiger allen denjenigen vor, die nicht vorgemerkt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, denen in der allgemeinen Konkursordnung ein vorzügliches Recht ausdrücklich

er-

ertheilt wird: wozu auch die von den letzten dreyen Jahren ausständigen Landesanlagen gehören; in so weit sie von dem nämlichen Gut, keineswegs aber, wenn sie von einem andern, obschon in dem nämlichen Landesbezirke gelegenen, dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen Gute herrühren.

§. 11.

Bey der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Exhibitenprotokoll des v. öster. Landrechts, an welches sich der Vormerkung halber jedesmal schriftlich zu wenden ist, früher, mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden, daß hierüber die Bewilligung der Stelle ertheilet werden konnte. Daher bey Vormerkungsgesuchen, die am nämlichen Tage überreichet werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotokolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Parthey, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fodern berechtiget, daß ihr Gesuch in ihrer Gegen-

wart

wart mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung eigen ist, bezeichnet, sogleich in das Exhibitenprotokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf das nämliche ständische Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreicht würden; so ist dieses in dem Exhibitenprotokoll, und dem den Partheyen hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermassen instruirt waren, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden könnte, am nämlichen Platze, mit gleichem Rechte bey der Landtafel vorzumerken. In dieser Ordnung ist nach erfolgter richterlichen Bewilligung die Vormerkung bey der Landtafel sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn, oder nicht, massen diese nach Vorschrift der allgemeinen Taxordnung von dem Säumigen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 12.

Auf ein in der Landtafel eingetragenes ständ-

ständisches Gut, oder Gilte kann das Pfandrecht, und das hieraus fliessende sächliche Recht nie anders, als durch die Vormerkung bey der Landtafel, in welche alle Urkunden, so die Eigenschaft des erworbenen Rechts zeigen, ausführlich einzutragen sind, bewirket werden. Demnach werden durch diese Verordnung alle andere bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts als die hypothecæ tacitæ, convèntionales und legales in Rücksicht auf die in der Landtafel eingetragenen ständischen Güter, oder die in der Landtafel vorgemerkten Kapitalien insofern unkräftig, und unwirksam, daß ein Pfandrecht zum Nachtheil eines wirklich vorgemerkten Gläubigers nicht geltend gemacht werden könne, in Anbetracht des beweglichen Vermögens eines Schuldners aber wird durch gegenwärtige Verordnung in denen bisher gesetzmäßig erkannten Erwerbungen des Pfandrechts keine Abänderung getroffen.

§. 13.

Damit jedoch die bis jezt schon bestehenden Foderungen, die sich nach dermaligen Gesetzen

in

in Beziehung auf ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut eines stillschweigenden gesetzmäßigen Pfandrechts zu erfreuen haben, in ihrem Rechte ohne ihr Verschulden durch eine von ihnen nicht vorgesehene spätere Anordnung nicht verkürzet werden; wird den Eigenthümern von derley Foderungen gestattet, oder vielmehr bey Verlust ihrer Vorrechte aufgetragen, ohne Unterscheid, ob sie In- oder Ausländer sind, ihre Foderung bey der Landtafel auf das ständische Gut, das es betrift, längstens bis 1ten Jänner 1785. vormerken zu lassen.

§. 14.

Wenn nun binnen der bestimmten Frist der Gläubiger seine vor dem Tage gegenwärtigen Patents bewirkte, und nach dermaligen Gesetzen mit einem stillschweigenden, oder gesetzmäßigen Pfandrechte versehene Forderung bey der Landtafel vormerken läßt; so ist die Folge dieser Vormerkuug, daß er nicht allein vom Tage der Vormerkung das ausdrückliche Pfandrecht erhält, sondern er behält auch sein

vorhin gehabtes Recht auf die Art, wie es ihm nach vorigen Gesetzen eigen gewesen ist, und in dessen Folge kann er sowohl gegen andere stillschweigende, als gegen die vorgemerkten ausdrücklichen Pfandgläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen, so ihm nach dermaligen Gesetzen eigen gewesen ist, und sollen, so weit etwann die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig seyn mögen, diese unter sich der Ordnung nach im Wege Rechtens verfochten werden.

§. 15.

Wäre aber die Vormerkung in der bestimmten gesetzmäßigen Frist nicht bewirket worden; so erlöschen nach Maaßgab des §. 12. in Rücksicht des ständischen Guts all diejenigen stillschweigenden, und gesetzmäßigen Pfandrechte, welche der Forderung nach dermaligen Gesetzen eigen gewesen sind. Unbenommen jedoch ist dem Eigenthümer einer solchen Forderung, auch nach Verlauf der bestimmten Frist dieselbe vormerken zu lassen: allein die Folge hievon ist, daß er nur vom Tage der Vormerkung das

aus-

ausdrückliche Pfandrecht auf eine solche Art erhält, als ob ihm ein anderweites stillschweigendes, oder gesetzmäßiges Pfandrecht nie eigen gewesen wäre.

§. 16.

Ohne Unterschied des Standes, ist jedermann berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Gläubiger eigenthümliche Gut, oder landtäflich versicherte Kapital vormerken zu lassen, und ist hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers, oder Schuldners nicht nothwendig; auch kann die Vormerkung so gar dann bewirket werden, wenn dieselbe von einem Schuldner, oder Mitgläubiger bestritten werden wollte. Ist jedoch eine Forderung ohne Einwilligung des Schuldners vorgemerket worden; so ist dem Schuldner vorbehalten, durch drey Jahren und achtzehn Wochen vom Tage der geschehenen Vormerkung an den Gläubiger zu rechtlicher Erweisung seiner Forderung aufzufodern, und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forde-

rung für erwiesen gehalten werden: es wäre denn, der Eigenthümer der Forderung stellte durch Nachtragung des Geständnisses seines Schuldners, oder durch Beybringung eines zu seinem Vortheile bewirkten Urtheils den früheren Beweis her. Wird binnen der gesetzmässigen Frist die Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen; so ist die Streitsache der Ordnung nach im Wege Rechtens zu verhandeln, und durch richterliches Urtheil zu entscheiden. Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie auf ein- oder andere Art, obschon erst nach geschehener Vormerkung liquidirt worden, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

§. 17.

Es entsteht ein Unterschied in der Art der Vormerkung aus dem Umstande, ob die angesuchte Vormerkung sich auf eine landtafelmäßige Urkunde gründe, oder nicht. Eine Urkunde ist nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darinn erstens die Ursache, aus der die Verbind-

bindlichkeit entstanden, zweytens, das ständische Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit, und zum Unterpfand dienen soll, klar und deutlich bestimmt, drittens, das dem Gläubiger eingeraumte Befugniß, sich bey der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zween Zeugen gefertiget ist.

§. 18.

Gründet sich nun das Ansuchen der Vormerkung auf eine solche landtafelmäßige Urkunde; so ist gegen Anschliessung der Originalurkunde die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und mittels ordentlicher Eintragung (Intabulazion) vorzunehmen.

§. 19.

Gründet sich dagegen das Ansuchen der Vormerkung nicht auf eine landtafelmäßige Urkunde; so muß der Eigenthümer der Forderung zugleich eine ordentliche Klage, nach Vorschrift der Gerichtsordnung einreichen, worüber das

ordentliche Verfahren eingeleitet, und nur inzwischen eine einsweilige Voranmerkung (Prænotazion) bewilliget wird. Diese erlischt aber mit dem Tage, da der Eigenthümer der Forderung seine Klage der Ordnung nach fortzusetzen unterläßt.

§. 20.

Wenn künftig ein in der Landtafel inliegendes ständisches Gut mit landesfürstlicher Begnehmigung zu einem Fideikommisse errichtet wird; soll das vordcrösterreichische Landrecht sich stets gegenwärtig halten, daß diese neue Eigenschaft des Guts (das Vinculum Fideicommissi) sogleich bey der Landtafel vorgemerket werde. In Ansehen der bereits bestehenden Fideikommisse hingegen sollen die dermaligen Besitzer längstens bis 1ten Jänner 1785. die Einverleibung der Eigenschaft eines Fideikommisses ansuchen; widrigens der säumige Fideikommißbesitzer für seine Person die Nutznießung des Fideikommisses verliert, und demselben hievon nur der nöthige Unterhalt auszumessen, die übrige Nutznießung aber

dem

dem nächsten Anwarter zuzuwenden ist. Wer das Versäumniß dieser vorgeschriebenen Einverleibung anzeigt, erhält eine halbjährige Nutznießung des Fideikommisses zur Belohnung.

§. 21.

Mit gleicher Sorgfalt und Genauigkeit soll auf die ungesaumte Vormerkung einer neuen Stiftung, die auf ein ständisches Gut Beziehung hat, gesehen werden. Was aber die bereits bestehenden Stiftungen betrift, soll bey geistlichen Pfründen derjenige, der sie genießt, bey den übrigen Stiftungen aber der Verwalter des Stiftungsvermögens längstens bis 1ten Jänner 1785. die Vormerkung bewirken, widrigens der erstere die Hälfte der Nutznießung verlieren, und dennoch die Stiftungsverbindlichkeit ganz zu erfüllen schuldig seyn, letzterer seiner Verwaltung entsetzet, und für allen Schaden zu haften verbunden seyn soll.

§. 22.

Eben so genau soll die Vormerkung derjenigen Forderungen geschehen, deren Eigen-

thümern die Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens nie anvertrauet, oder dieselbe wieder abgenommen haben. Und sollen die derzeit haftenden Forderungen dieser Art bis 1ten Jänner 1784. also gewiß vorgemerket werden, wie im widrigen der säumige Vormund oder Verwalter des Vermögens in hundert Dukaten Strafe zu verurtheilen ist, das Gericht selbst aber, so weit demselben derley Forderungen bekannt gewesen, für allen Schaden zu haften haben wird.

§. 23.

Die Heurathsbriefe sind in jedem Falle, ohne weiters vormerken zu lassen.

§. 24.

Desgleichen sind die Testamente der Eigenthümer landtäflicher Güter, ebenfalls in der Landtafel einzutragen.

§. 25.

Bey jedem in der Landtafel eingetragenen Gute ist vor allen andern vorzumerken, daß der achte Theil des Guts für die Waisen- oder

De-

Depositengelder, welche von den zu dem Gute gehörigen Unterthanen zu Obrigkeits handen erlegt worden sind, verpfändet sey. Sollte dieser achte Theil den gesammten Waisen- und Depositengeldern nicht zureichen, so ist der aus dem Abgange etwan entstehende Verlust, so weit er nicht aus dem andern Vermögen der Obrigkeit getilget werden kann, von den Eigenthümern der Waisen- und Depositenforderungen gemeinschaftlich zu tragen, folglich nach dem Betrag einer jeden Forderung einzutheilen.

§. 26.

Damit wegen Absönderung der Güter zwischen den Gläubigern eines Erblassers und den Gläubigern des Erbens kein Streit entstehe, wird den Gläubigern des Erblassers ein volles Jahr, vom Tage der erfolgten Erbsantretung bestimmet, binnen welchem sie die Vormerkung ansuchen können: und geht der Gläubiger des Erblassers, der in dieser Frist die Vormerkung angesucht hat, den obschon früher vorgemerkten Gläubigern des Erbens vor. Unter sich aber ist sowohl zwischen den Gläubigern des

Erblassers, als auch zwischen jenen des Erbens der Vorzug nach der allgemeinen Regel der früheren Vormerkung zu bestimmen.

§. 27.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lang angesucht werden, als der Erb desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Guts ist, worauf die Vormerkung angesuchet werden will. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr statt finden.

§. 28.

Sobald ein Konkurs eröffnet ist, kann auf ein in die Konkursmasse gehöriges Gut keine landtäfliche Vormerknng mehr geschehen.

§. 29.

Aber solange kein Konkurs eröffnet ist, kann die Vormerkung Platz greifen, wenn gleich

ein

ein Verwalter des Vermögens aus was immer für einem Grunde aufgestellet seyn sollte.

§. 30.

Bey der Landtafel sind zwey Bücher zu führen: in das eine sind die Rubriken der Güter, der Namen des Besitzers, dann die Art wie der Besitz erworben worden, und alle bewilligten Vormerkungen einzutragen: in das andere dagegen sind alle Urkunden, auf die sich der Besitz oder die vorgemerkte Post gründet, einzuschalten. Die Eintragung der Vormerkung in das erste Hauptschuldenbuch hat so zu geschehen: daß a) der Tag des überreichten Vormerkungsgesuchs, und b) der Tag der hierüber erfolgten gerichtlichen Bewilligung, c) der Namen desjenigen, zu dessen Vortheile die Vormerkung geschieht, d) die Summe der Forderung, oder die Eigenschaft der sonstigen Verbindlichkeit, welche vorgemerkt wird, e) die Benennung der Urkunde, auf welche die vorgemerkte Verbindlichkeit sich gründet, mit Anzeigung des Datums, wie auch des Foliums, unter welchem diese Urkunde in dem zweyten

Landtafelbuch sich eingeschaltet befindet, ausgedrückt werde. In dem Urkundenbuch aber sind alle Urkunden von Wort zu Wort einzuschalten.

§. 31.

Wie die Vormerkungen in der Reihe vorfallen, und die gerichtlichen Verordnungen hierwegen dem zu Führung der Landtafelbücher bestimmten Registrator nicht von der Parthey, sondern unmittelbar von dem Gerichte zugestellet werden, sind dieselben bey der Rubrike des Guts, das sie betreffen, eine von der andern wohl, sichtbar abgesöndert, jedoch in einer Reihe fortzuführen, ohne einen Zwischenraum zu lassen. Fällt auf ein landtäflich vorgemerktes Kapital eine weitere Vormerkung vor, so ist sich bey dieser zwar auf eine gleiche Art zu benehmen, allein sogleich zur Seite, wo das Kapital vorgemerkt ist, anzumerken: daß hierauf eine weitere Vormerkung hafte.

§. 32.

Wenn eine landtäflich vorgemerkte Forderung

rung über die bey dem vorderösterreichischen Landrechte angesuchte und bewirkte Bewilligung getilget werden soll, ist die Forderung in dem Hauptbuche auf eine solche Art, daß der vorige Innhalt noch wohl lesbar bleibe, zu durchstreichen, bey der Post aber zur Seite das Wort: getilget: weiters das Datum des geschehenen Ansuchens, und das der erfolgten Bewilligung, endlich das Folium, in welchem das Ansuchen und die gerichtliche Bewilligung eingetragen zu finden sind, anzumerken.

§. 33.

Die vorgemerkte Originalurkunde ist dem Eigenthümer zurückzustellen, und auf selbe das ämtliche Zeugniß der geschehenen Vormerkung mit Berufung auf die Folia der Landtafelbücher anzumerken.

§. 34.

Die zu entrichtenden Landtafeltaxen sind folgende:

In Rücksicht des Hauptschuldenbuches: für die Vormerkung eines Besitzers, der durch

Schenk-

Schenkniß unter Lebenden das Eigenthum erhalten hat, von jedem 1000 fl. des Werths des landtäflichen Guts 2 fl. Ist der Besitz durch Erbeinsetzung, Legat, durch Kauf, Tausch, durch bewirkte gerichtliche Exekuzion und andere dergleichen Wege erhalten worden, so kömmt nach Verhältniß des Werths die Taxe solchergestalt zu entrichten, daß bis zum Werthe von 10000 fl. eine Taxe von 6 fl., von 10000 bis 30000 fl. 10 fl. von 30000 bis 50000 fl. 15 fl. von 50000 bis 70000 fl. 20 fl, von 70000 bis 100000 fl. und darüber, 30 fl. zu bezahlen kommen.

Für die Vormerkung der Cession eines landtäflich vorgemerkten Kapitals sind von 100 bis 500 fl. 1 fl. von 500 bis 1000 fl. 2 fl. und von 1000 fl. ohne Unterschied des Kapitalsbetrags 3 fl. zu entrichten.

Für die ordentliche Eintragung (Intabulazion) einer Forderung nach einem Schuld, Kauf, Heurathsbriefe oder sonst einer Urkunde ist die Taxe nach dem Betrage der Schuldforderung zu nehmen. Bis an die Summe von

500 fl. ist die Taxe 1 fl. 30 kr., von 500 bis 1000 fl., 5 fl., und wenn die Forderung über 1000 fl. beträgt, so ist von jedem 500 fl., um welche die Summe von 1000 fl. überschritten wird, 30 kr. mehr zu bezahlen.

Für die Vorannmerkung (Pränotazion) ist die Helfte der Taxe zu entrichten, die für die Intabulazion statt findet.

In Rücksicht des Urkundenbuchs aber sind für die Einschaltung jeder Urkunde 15 kr., und enthält die Urkunde mehrere Bögen, für jeden Bogen 15 kr. zu entrichten.

Nro. 377.

Wien 15. März 1785.

Jedem Gläubiger bleibt wie dermalen, also noch künftig unbenommen, auch diejenige Forderung, die sich nicht auf einen Landtafel oder vormerkungsfähigen Schuldschein gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen. Das Gesuch um diese Vormerkung ist, wenn dieselbe auf ein landtäfliches

Kor-

Korpus geschehen soll, bey dem Landrechte, außer dem aber bey dem Grundbuche, unter welchem das unbewegliche Gut, worauf die Vormerkung gesuchet wird, steht, anzubringen, die Vormerkung sogleich zu bewilligen, und vorzunehmen; der Schuldner aber davon lediglich zu verständigen, damit er allenfalls auch seinen Widerspruch binnen der gesetzmässig bestimmten drey Jahre und 18 Wochen vormerken lassen könne.

Wenn über die schon bewilligte Vormerkung, oder über die Richtigkeit der vorgemerkten Forderung Streit entsteht, und der Gläubiger entweder vor, oder nach erfolgtem Widerspruche des Schuldners, ordentliche Klage zu Liquidirung der vorgemerkten Forderung anbringen, oder der Schuldner den Gläubiger hiezu auffodern will; so ist in einem und anderem Falle, die Klage bey des Schuldners persönlichem Richter anzubringen, ohne daß die Gerichtsbehörde sich in die Verhandlung des Geschäfts und Urtheilsschöpfung einzumengen hat.

Nro. 378.

Ungeachtet die Landtafelpatente alle ein landtafelmäßiges Gut beschwerenden Eigenschaften vorzumerken, ausdrücklich verordnen, so kömmt dennoch vor, daß viele ständische Güter, und Gilten, die mit dem lehensherrlichen Nexus behaftet sind, bey den Landtafeln als freyeigenthumlich erscheinen. Wien 12. Apr. 1785.

Es soll demnach bis 1ten Jänner 1787. die Lehensbarkeit bey jedem lehenbaren auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gute also gewiß vorgemerket werden, als widrigens jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das Tabulargut ein freyeigenes wäre, würde anerkannt werden.

Nro. 379.

Es stehe jedem Gläubiger, in Folge Landtafelpatents vom Jahre 1758, und Vormerkungspatents vom Jahre 1765. allerdings noch ferner zu, auch jene Forderung Wien 23. May 1785.

die sich auf einen Landtafel- oder Vormerkungsfähigen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut des Schuldners pränotiren zu lassen.

Dieses Pränotirungsgesuch sey noch ferners bey dem Landrecht, wenn die Pränotirung auf ein landtäfliches Korpus geschehen soll, oder bey dem Grundbuch, unter welchem das betreffende unbewegliche Gut steht, anzubringen, die Pränotirung sogleich zu bewilligen, und vorzunehmen; der Schuldner aber dessen lediglich zu verständigen, damit er allenfalls seinen Widerspruch, binnen den gesetzmäßig bestimmten dreyen Jahren, und achtzehen Wochen, ebenfalls vormerken zu lassen wisse.

Wenn aber über die bewilligte Pränotirung, oder über die Richtigkeit der pränotirten Forderung Streit entstehet, und entweder der Gläubiger vor- oder nach erfolgtem Widerspruch seines Schuldners, ordentliche Klage zu Liquidirung seiner pränotirten Forderung einreichen, oder der Schuldner ihn zu Darthuung der Richtigkeit der pränotirten Forderung

rung auffoderen will, sey in ein- so anderem Falle das Klagrecht vor des Schuldners persönlichem Richter anzubringen, und habe sich die Realjurisdikzion in die dießfällige Verhandlung des Geschäfts, sohinnige Urtheilsschöpfung nicht einzumengen.

Nro. 380.

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafelpatenten enthaltenen Anordnung entstehen, daß die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu geschehen habe, wird hiemit verordnet: Wien 12. Dez. 1785.

Daß künftig bey der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bey dem Einreichungsprotokolle des Landrechts, oder der adelichen Justizadministrazion, worunter die Landtafel steht, früher mit Beylegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden, daß hierüber

von der Stelle die Bewilligung ertheilet wer-
den konnte.

Bey den Vormerkungsgesuchen, die an dem nämlichen Tage überreichet werden, ist daher die frühere Numer des Einreichungsprotokolls zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Parthey, die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fordern berechtigt, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Numer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellt werde.

Sollte es sich fügen, daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreichet würden, so ist dieses, sowohl in dem Einreichungsprotokolle, als dem Empfangsscheine, welcher den Partheyen hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, woferne solche dermassen belegt (instruirt) sind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konn-

te,

te, an dem nämlichen Platze, mit gleichem Recht bey der Landtafel vorzumerken.

Nach erfolgter richterlichen Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bey der Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn, oder nicht.

Doch ist die Landtafeltaxe binnen drey Monaten, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, also gewiß nachzutragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch die bey Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll.

Nro. 381.

Das bey den Landtafeln angestellte Personale ist in Zukunft gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten pensionsfähig. Wien 13. Jul. 1786.

XIX. Rubrik. Grundbücher und Realitäten.

Nro. 382.

R. R. Freyb. 20. Apr. 1763.

Demnach den Rheinfluß in seinen Gestaden oder Ufers zu erhalten, mithin denen so verderblichen Austrettung- oder Ueberschwemmungen vorzubiegen, die allgemeine Nothdurft oder Wohlstand erheischet: Zu solchem Ende aber zum Voraus erforderlich ist, daß jenes zu denen Wasser- oder Wuhrgebäuen taugliche Faschinen, Pfahl, und Flechtgärten-Holz, besonders gehäget, und vorbehalten werde:

Dahingegen aber zu vernehmen kommet, welchergestalten die Rhein-Inslen nach eines jeden Belieben schlechterdings zu Brennholz, und anderen Privatnutzen abgeholzet:

Und was noch das verderblichste ist, gedachte abgeholzte Inslen, zum Wideranwachs nicht gehäget, sondern mit dem s. v. Vieh und Pferden bewaydet werden.

Ein

Ein- so anderes aber, dem Staat, und gemeinen Weesen nachtheilig, sohin auch deßhalben die behörige, und zulängliche Vorsehung zu thun, nöthig ist;

Als wurde, und zwar auf Special- allerhöchste Landesfürstliche Verordnung de Dato Wien den 23ten Januarii, und 23ten Junii vergangenen 1762. Jahrs, allen und jeden sowohl einheimischen als fremden Eigenthums-Innhaberen deren unter ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. Bottmäßigkeit gelegenen Rhein-Inslen, kraft dieß offenen Patents, alles Ernstes verboten, einiges Holz, wie dieses immer genennt werden möge, in gedachten Rhein-Inslen, ohne disseitige ausdrücklich, und schriftliche Erlaubniß zu fällen, und zwar nicht nur bey Straf des Verfall des Holzes, sondern auch nebenbey einer Geldbuß von 200 fl. Rheinisch.

Wir gebiethen sofort auch allen Gemeinden, und Privat-Innhaberen, womit selbe alles Ernstes darob seyn sollen, daß die bis dahero, durch nicht Schonen, und übermäßig,

auch unzeitiges Fällen, öde, und ausgehauene Plätze, sogleich in den Bann geleget, mithin nicht mehr bewaydet, sondern was immer zu deren Widererwachsung beförderlich ist, mit allem Fleiß vorgekehret werde.

Gleichergestalten wollen wir auch, daß die, mit unserer Erlaubniß, wie gedacht, hinkünftig abholzende Plätze, oder junge Gehäge, sogleich in den Bann geleget, auch so lang darinn behalten werden sollen, bis das junge Gehilz wiederum so hoch erwachsen seyn wird, daß das Vieh die obersten Sprossen nicht mehr erreichen kann.

Wir versehen uns endlichen gegen die da und dort aufgestellte Inspectores der Rhein-Inslen, und erinneren dieselbe alles Ernsts, daß sie auf dieser unabänderlichen, und beständig daurenden Ord- und Verordnung stetshin feste Hand halten, die Inslen öfters visitiren, die Excess erheben, und uns jedesmal so gleich anzeigen sollen, wie ihnen dann auch der dritte Theil der verwirkten Straf (wie jeden anderen Denuncianten) verabfolgt,

wann

wann aber auch derselben geflissentlichen Nachsicht, und Vertuschung erhoben werden sollte, gegen sie selbst, das gebührende Einsehen vorgekehrt werden wird.

Nro. 383.

Wien 26. Okt. 1765.

Da bis anhero von denen Communitäten nicht wenige Grundstücke an Reichsstände, und Ritterschaftliche Mitglieder verkauft worden sind, als seyen überhaupt alle derley von denen Communitäten ohne allerhöchsten Consens vornehmende Veräusserung pro futuro einzustellen, auch die bereits in ein- und anderm Casu specifico ergangenen allerhöchste Resolutiones cassatoriae ohne längeren Aufschub in Vollzug zu bringen. *

* s. III. Rub. pag 91. §. 7. u. pag. 238. n. 21.

Nro. 384.

Wien 9. May 1767.

Daß auf die genaueste Beobachtung der Pragmaticæ, wie auch des Generalis wegen des Verkaufs an Auswärtige durch die unter-

habende Behörden auf das genaueste zu invigiliren seye, besonders auch zu verhüten, daß kein Immobile mit neuen Grundzinsen und Ehrschätzen, oder Erhöhung der alten zum Nachtheil des Contributionsstands beschweret werden möge.

Nro. 385.

Wien 31. Dez. 1773. Daß die Städte, und Gemeinden, ohne vorläufig allerhöchst erhaltenen Consens, keine Güter kaufen sollen.

Nro. 386.

R. R. Freyb. 16. Aug. 1774. Nachdem der Endzweck von der, von Hofe anbefohlenen Veräusserung städtischer Realitäten dieser ist, um der Wirthschaft der Städte dadurch besser zu rathen, welche wegen schlechter gemeinsamen Verwaltung bisher meistens übel bestellt war.

So betrifft sothane Veräusserung eigentlich, und vorzüglich nur jene nutzbare Realitäten,

täten, welche eine kostbare, und schwer zu übersehende Administration erfordern, und welche somit in Kapitalien verwechselt besser benützt werden können.

Hievon sind also für sich selbst jene Realitäten ausgenommen, die nach der Ortslage allenfalls unentbärlich zum Beyspiele: zur Beholzung der Bürgerschaft nöthig, und solche Consumtions-Producte sind, welche durch Ankauf nicht anderwärtig erhalten werden können.

Weitere Anstände, welche bey diesem Geschäfte noch vorkommen könnten, würden auch allenfalls seyn, daß etwa besorget werden därfte, es möchten durch die Publication der Veräusserung die Gläubigere der Städte in Bewegung gebracht, und denselben die Sicherheit ihrer anliegenden Kapitalien künftig geschmälert werden.

Ferners: daß sich etwa mächtige Käufer von Benachbarten oder Innsitzenden eindringen, welche nach und nach durch den Besitz

der-

derleyiger Realitäten sich Gelegenheit verschaffen könnten, zum Nachstande der Landesfürstlichen Hoheitsrechte Eingriffe zu wagen.

Allein! der erste Anstand hebet sich von selbst, wenn in der Publication die Gläubiger verständiget werden, daß die aus den Realitäten erlöste Kapitalien in Fundis publicis weit besser, und mit aller Sicherheit ihrer der Creditoren benützet würden.

Die besorgliche Eingriffe mächtiger Käufer aber, welche inngesessen sind, können um da weniger sich einstellen, als ja bey Bestättigung der Verkäufe solche Beschränkungen gemacht werden können, um solchem Uebel vorzubeugen, wenn nun in der Folge durch stete Aufmerksamkeit der betreffenden Untergehörden, solche Vorbeugungsmittel wirksam erhalten werden.

Alle diese Anstände, welche sich die kaiserl. königl. Behörden etwa schon selbst gemacht haben dörften, werden allem nach hierdurch behoben seyn; es ist also die Publication bemeld-

meldter Veräusserung nicht länger aufzuschieben, und sollten sich anderweite Particular-Anstände etwan weiters ergeben, so werden sich solche in jedem Vorfall besser in der Folge entscheiden lassen, wenn von Zeit zu Zeit (wie es anbefohlen worden) die anzustossende Verkäufe vorläufig zur Bestättigung anhero werden eingesendet werden, dessen wir uns hiemit ernstlich versehen wollen. *

* Hieher gehören noch XVIII. Rubrik pag. 525. n. 377. und pag. 527. n. 379.

Nro. 387.

Wien 18. Nov. 1785.

Die Konkursordnung hat sich in die Bestimmung, wem ein Pfandrecht, von was immer Gattung dasselbe seyn möge, gebühre, nicht im geringsten eingemenget, die stillschweigende Pfandrechten nirgends aufgehoben, sondern die dießfalls in den verschiedenen Landen verschieden bestehende Rechte in so lange beybehalten, bis das künftige Gesetzbuch bestimmet haben wird, auf welche Arten ein Pfandrecht er-

worben werde, und wem es aus dem Gesetze gebühre.

Nach diesem Grundsatze bestehet in jenen Länden, wo dem Heurathsgut, und Wiederlage nach den bisherigen Gesetzen das jus tacitæ, & legalis hypothecæ eigen war, dieses Pfandrecht noch jezo, und wird dahero daselbst Heurathgut und Wiederlag in der 2ten Klasse klassifiziret. In jenen Landen aber, wo dem Heurathgut und Wiederlag die tacita, & legalis hypotheca nicht eigen gewesen, schreitet die Vorschrift des §. 19. der Konkursordnung ein.*

* s. III. Rub. pag 127. §. 69. u. n. 9. §. 4.

Und nach gleichen Grundsätzen sind die Fälle der anderweiten weiblichen Sprüchen, und Paraphernalforderungen zu behandeln, da nur das den Weibern dießfalls vorhin eigen gewesene sogenannte privilegium personale (gemäß dessen ihre Forderungen an die Kokursmasse ihres Mannes nicht als Pfandschulden, sondern als Schulden, die den Chyrographalschulden vorgiengen, behandelt worden) aufgehoben worden ist.

Nro. 388.

R. R. Freyh. 4. May 1786.

Es ist zwar unterm 24ten Jänner 1778. die Verordnung ergangen, daß zu Abwendung des schon damals bemerkten, den städtischen Aerarii durch willkürliche Aufnahm beträchtlicher Kapitalien zuwachsenden merklichen Schadens, und Benachtheiligung, alle eigenmächtig ohne vorläufig von der Landesstelle eingeholter Bewilligung, aufnehmende neue städtische Passivkapitalien keineswegs als gültig gehalten, sondern der Ersatz, und Vergütung von jenen Rathsgliedern, welche zu eigenmächtiger Aufnahm derley Kapitalien, und Schuldenkontrahirungen angerathen haben, alleinig geleistet werden solle.

Nachdem aber, dieses Verbots ungeachtet, sich geäußeret hat, daß ein- und andere städtische Korpora von treuherzigen Gläubigeren Kapitalien auf den Stadtsäckel geliehen haben, so wird dieses Verbot hiemit zu jedermanns Wissenschaft, und zu dem Ende wiederholt kund gemacht, damit Niemand ohne Vorwissen,

und Bewilligung der Landesstelle ein Darlehn an einen v. östr. Stadtmagistrat vorstrecken, sonsten aber gewärtigen solle, daß er sich lediglich an die zu solchen Darlehn ohne Regierungserlaubniß, einfließende Magistratsmitglieder, keineswegs aber an das städtische Aerarium, der Bezahlung halber, zu halten habe; massen denn derley Darlehn ohne gehörter Bewilligung, in Ansehung des städtischen Aerarii für unkräftig, und nichtig erkläret werden.

Nicht minder wird allen Gemeinden, und Korporibus unter der nämlichen Nullitätserklärung verboten, einiges Darlehn ohne Vorwissen, und Konsens ihrer Obrigkeiten, oder Herrschaft aufzunehmen, welchen allenfalls bey habenden wichtigen Bewegursachen, gleichwohl bey der v. östr. Regierung, und Kammer wider die von der Herrschaft abschlagende Bewilligung sich zu beschweren bevorstehet.

Nro. 389.

R. R. Freyb. 19. Jun. 1786.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnungen viele Fälle vorkommen, daß Stadt- Markt-

oder

oder Dorfgemeinden, welche bey Hof, oder Länderstellen Geschäfte haben, sich von unruhigen, und gewinnsüchtigen Leuten verführen lassen, Deputirte abzuschicken, und ohne die Nothwendigkeit einer solchen Abschickung bey dem Kreisamte, oder der Landesstelle zu beweisen, für diese Deputirte Geldsammlungen in der Gemeinde anstellen; so haben Seine kaiserl. königl. apost. Majestät nöthig gefunden, solche Geldsammlungen unter dem Vorwand, daß bey den politischen, und Justiz- Hof- und Länderstellen eingereichte, oder bey diesen Stellen, und allerhöchstem Orte selbst einzureichende Beschwerden betrieben werden sollen, wiederholt zu verbieten.

Wofern also eine Gemeinde zu Betreibung ihrer Geschäfte, für Bezahlung des Advokaten, und Agenten, für Post- oder Botengänge, und Vidimirung oder Abschreiben der erforderlichen Dokumenten, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magistraten, und falls die Sache diese selbst beträfe, von den

Kreisämtern, oder Länderstellen angesucht, und diesen über die Auslagen ordentliche Rechnung gelegt werden.

Sollten dieses Verbots ungeachtet gesetzwidrige Geldsammlungen bey den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Exekuzion) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskasse zu erlegen.

Markt- oder Dorfrichter, und Magistratsglieder, welche zu solchen Geldsammlungen auf was immer für eine Weise mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach den Umständen mit Arrest, oder Gemeindarbeit bestrafet werden.

Nro. 390.

Wien 6. Aug. 1787.

Die einer Gemeinde aufgetragene Ueberlassung der vorher ausgeübten Gerichtsbarkeit

an

an die Herrschaft ziehe keineswegs die Folge nach sich, daß selbe auch zu Uebergebung des Grundbuchs an die Herrschaft verhalten sey, sondern das Grundbuch habe fortan bey der Gemeinde, der es vorhin eigen gewesen, zu verbleiben, und liege der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in sothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorschreiben.

Nro. 391.

Das stillschweigende gesetzliche Pfandrecht, welches in einigen der böhmisch österreichischen deutschen Erblanden dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernalforderungen eigen gewesen, wird vom 1ten Novemb. 1787. anzufangen, sowohl für die Zukunft als auch für die bereits geleisteten Paraphernaldarleihen aufgehoben, und ohne Wirkung zu seyn erkläret, und gleichwie dem Weibe bevorstehet, bey künftigen Darleihun-

Wien 13. Sept. 1787.

gen an ihren Mann durch Bewirkung eines besondern Unterpfandes ihrer Sicherheit wegen vorzusehen, so ist in Rücksicht der bereits geleisteten Paraphernaldarleihungen jedem Weibe vorbehalten, von ihrem Manne entweder die Zurückstellung des Gelehnten, oder eine Sicherheitsstellung desselben zu verlangen. *

* s. n. 392.

Nro. 392.

Wien 24. Nov. 1787.

Jene Entschliessung, so das dem Heurathgut der Weiber in einigen Provinzen eigen gewesen gesetzliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Forderung des Heurathguts vor dem 1ten Jänner 1787. entstanden, sey sich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wann der Mann sich dermalen in solchen Umständen fände, daß das Weib sich in Folge §. 70. des 3ten Kapitels des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine Versicherung zu verschaffen, folglich das ihr in dieser höchsten Entschliessung vorbehaltene Recht zu benützen nicht vermag.

Nro.

Nro. 393.

Wien 31. Dez. 1787.

Daß jeder Teicheigenthümer alle jene Schadhaftigkeiten unausweichlich gut zu machen haben werde, welche nicht durch unvorgesehene oder unausweichliche Elementarzufälle, sondern nach kreisamtlicher Erhebung offenbar entweder aus unterlassener behörigen Ablassung, oder sonst vernachlässigten Herstellung den mangelhaften Theile der Dämme, und zugehör einem andern zugehen möchte.

Gemeinschädliche Teiche könne es auf zweyerley Art geben, entweder entstehe ihre Schuldigkeit aus der fehlerhaften Manipulation, und vernachlässigter Conservation, und da könne der Eigenthümer diesen Gebrechen abhelfen, welches zu thun er allerdings auch schuldig, und hiezu anzuhalten sey, oder es liege die Schädlichkeit der Teiche in ihrer Konstruktion selbst, oder in der physischen Lage, und da müsse in beeden Fällen die erforderliche Abänderung, oder, wenn anders nicht zu helfen

wäre, die Kassierung solcher Teiche selbst veranlaßt werden, welches jedoch nach vorhergegangenen nähern Lokalunterſuchung mit Zuziehung eines Wasserbauverständigen zu bestimmen sey.

Und so, wie überhaupt unter Haftung der Eigenthümer kein Teich zu hoch zuspannen sey, so müsse auch darauf gesehen werden, daß die Abflußrinnsale der Teiche von eingestürzten Bäumen oder dahin geführten Stöcken, Steinen ꝛc. allemal geräumet, und dadurch der Anlaß zu Ueberschwemmungen auf die Seite geschaft werde, welche sich sonst besonders im Frühjahre, und bey anhaltenden Regengüssen zu ergeben pflegen.

Nro. 394.

R. R. Freyb. 31. Dez. 1787.

Daß weil die Einrichtung der Grundbücher aus mancherley Ursache, hauptsächlich aber zur Sicherstellung der anliegenden Stiftungskapitalien immer nothwendiger werde, so sey man genöthiget, die baldmöglichste Zustand-

brin-

bringung derselben sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten mit allem Nachdruck zu betreiben, und anzubefehlen.

Nro. 395.

N. A. Freyb. 16. März 1789.

Seine Majestät haben vermög Hofdekrets vom 23ten Hornung dieses Jahrs allergnädigst zu entschließen geruhet, daß auch den Grundbüchern nicht gestattet sey, die Amtsgeschäfte, um welche sie in Ordnung angegangen worden, von darum zu verweigern, weil die Grundbuchstaxe nicht entrichtet sey, da sothane Taxe nach der Hand von denjenigen, die sie zu entrichten haben, eingehoben werden können und sollen.

Damit jedoch die Dominien die bestimmte Grundbuchstaxe richtig erhalten, sey ihnen gestattet, die Eintreibung derselben auf die nämliche Art, wie bey allen anderen gerichtlichen-Taxen, zu bewirken.

Nro. 396.

Wien 24. März 1789.

Um die unter eigener Verwaltung nicht wohl übersehbare Menge der Staatsgüter wieder in solche Hände zu bringen, von deren bekannter durch bewährte praktische Kenntnisse geleiteter, und durch die reizende Aussicht eines sicheren Gewinns noch mehr beseelter Thätigkeit der Staat für die Landeskultur jenes blühende Wachsthum zuversichtlich erwarten kann, wozu der größtentheils gesegnete und fruchtbare Boden der deutschen Erblanden so vorzüglich geeignet ist, wurde beschlossen, nicht nur sämmtliche Staatsgüter, und Realitäten öffentlich feilzubieten, und käuflich im Ganzen, oder abgetheilt in sogenannte Junkereyen, pachtungsweise, aber entweder in Erbpacht, oder Zeitpacht auf längere Jahre durch den gewöhnlichen Weg der Versteigerung zu veräussern; sondern auch die der vorbenannten, unter sich so verschiedenen Veräusserungsarten eigene Bedingnisse in der Anlage genau bestimmen zu lassen, und in jedem Lande ei-

ne besondere Veräusserungskommission zu bestellen.

Es sollen sich daher alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern, und Realitäten etwas käuflich oder pachtungsweise an sich zu bringen dächten, bey gesagter Kommission behörig melden, und über die jedermann vollkommen freystehende Wahl des Kaufes, oder der Pachtung erklären; die Kauf- oder Pachtanschläge aber sowohl, als die Güterbeschreibung bey der Staatsgüteradministrazion einzusehen haben. *

* s. n. 399.

Bedingnisse

bey den nachstehenden Veräusserungsarten der Staatsgüter und Realitäten.

Bey dem Verkaufe im Ganzen.

Erstens: Zu dem Ankauf dieser Güter und Realitäten, die künftig sowohl zum Verkauf, als zur Pachtung ohne Unterschied der steigenden, und fallenden, oder der sogenannten trocknen Gefälle zu 5 von 100 berechnet,

und zu Kapital angeschlagen werden, wird nicht nur jedermann, wie es bisher geschehen, mit alleiniger Ausnahme der Judenschaft zugelassen, sondern auch gestattet, daß Vormünder für ihre Mündeln einen Theil des Vermögens der Letzteren hiezu anwenden können.

Zweytens: Hat es zwar bey dem bestehenden allgemeinen Normale sein Bewenden, daß an dem Kaufschilling da, wo ausser dem zur Hypothek vorbleibenden Gute, oder der Realität noch eine andere Sicherheit geleistet werden kann, ein Drittel, ohne dieser aber die Halbscheid im baarem Gelde, oder öffentlichen Fondspapieren zu 4 von 100 nach dem Kurse, den sie zur Zeit des Erlags auf der Börse haben, erleget werden soll; da hingegen werden zur Abtragung des Kaufschillings künftig im Allgemeinen 10jährige Fristzahlungen mit laufenden Interessen zu 4 von 100 eingestanden, und diese in besonderen Fällen auch noch weiter hinaus verlängert werden; es wäre dann, daß einer, oder der andere Käufer selbst den Kaufschillingsrest früher abtragen wollte.

Drit-

Drittens: Bis zur gänzlichen Abtragung des Kaufschillings hat die Schuld auf dem erkauften Gute, oder Realität vorgemerkt zu bleiben.

Viertens: Alle über den zum Fundum instruktum gehörigen Beylaß bestehenden Vorräthe, als Getreid, Wein, Wolle, Holz, und Bretterwerk, Flachs, Eisen, Ziegel, Kalk, Fellwerk, u. s. w. sind in leidentlichen Preisen von dem Käufer abzulösen, oder werden widrigenfalls versteigerungsweise veräussert werden.

Fünftens: Die Unterthansresten werden vorläufig liquidirt, die Uneinbringlichen ganz nachgesehen, die Einbringlichen aber dem Käufer mit einem Nachlasse zu 15 bis 20 von Hundert in 3 oder 4jährigen Fristzahlungen übergeben werden. Ueberhaupt wird sich der grössere, oder geringere Nachlaß, so wie die längere, oder kürzere Zuwartung immer mit billiger Nachsicht auf die Zahlungskräfte, und übrigen Umstände des Unterthans bestimmen lassen.

Sechstens: Da durch das neue Steuerregulirungspatent nunmehr die Abgaben bereits bestimmet sind, und daher jeder Käufer schon wissen kann, was er hieran zu entrichten habe, so wird zwar demselben die besondere Evikzion lediglich in Ansehung der Urbarialschuldigkeiten da, wo der Herr und Unterthan sich hierüber noch nicht ausgeglichen haben, bis zum Verlaufe der in dem Patente festgesetzten Zeitfrist von 2 Jahren ausdrücklich geleistet werden; inzwischen kömmt ihm aber auch auf dem Falle, wenn das erkaufte Eigenthum von einem Dritten angesprochen werden sollte, die gewöhnliche Evikzion auf 3 Jahre und 9 Wochen zu statten.

By der Veräusserung in kleinen Theilen, oder sogenannten Junkereyen.

Erstens: Eine sogenannte Junkerey ist weiter nichts, als eine große Bauernwirthschaft, oder Ansiedlung.

Zweytens: Der Junker unterliegt also in Ansehen des Grundes gleich einem jeden Unterthan der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit; es

wär

wär dann, daß kleine Güter ganz zu Junkereyen gemacht werden, in welchem Falle dem Junker auch die grundherrlichen Gerechtsame als Obrigkeit überlassen werden.

Drittens: Ohne obrigkeitliche Bewilligung kann der Junker nichts von dieser Besitzung, unter was immer für einem Vorwande, hindangeben.

Viertens: Der Junker erhält zu Betreibung seiner Wirthschaft:

A. Nebst dem nöthigen Wohnungs- auch die Wirthschaftsgebäude, als Scheunen, Stallungen, Schüttböden und dergleichen.

B. Das nöthige Zug- und Nutzvieh, dann

C. Die erforderlichen Wirthschaftsgeräthschaften gegen dem, daß er dafür ein verhältnißmäßiges Ankaufskapital erlege.

Fünftens: Dieses Kapital wird durch die öffentliche Versteigerung bestimmt, und zum Ausrufungspreise der innerliche Schätzungswerth dieser Gebäude, des Viehs und der

Wirth-

Wirthschaftsgeräthschaften nach einem mäßigen Anschlage angenommen.

Sechstens: Das durch öffentliche Versteigerung ausfallende Ankaufskapital muß zur Halbscheide gleich baar, und die zweyte Hälfte in zehnjährigen Fristen, nebst einem laufenden Interesse zu 4 von 100 bezahlt werden.

Siebentens: Erhält der Junker zu diesen Wirthschaftsgebäuden und Viehe eine verhältnißmäßige Anzahl Aecker, Wiesen, und Huttungen zum Betriebe seiner Wirthschaft, wovon er einen jährlichen Zins zu entrichten verbunden ist.

Achtens: Dieser jährliche Zins, welcher nach den bey dem Frohnablösungssysteme verfaßten Anschlägen mit Rücksicht auf die wirkliche Fruchtbarkeit der Gründe bestimmet wird, muß jedesmal vierteljährig vorhinein in die herrschaftlichen Renten so unausbleiblich baar erlegt werden, daß wenn

Neuntens: Der Junker 6 Wochen über die festgesetzte Frist mit der Zahlung zurückbleibt,

bleibt, diese Junkerey ohne gerichtliche Verhandlung auf seine Gefahr, und Verlust versteigerungsweise hindangegeben werden soll.

Zehntens: Zur Sicherheit des Zinses, und zur Bedeckung des Fundus instruktus bis zu dessen gänzlichen Auszahlung muß der Junker einen jährlichen Zinsbetrag als Kauzion entweder baar erlegen, oder aber mittels einer anderweiten Hypothek darstellen; von welcher Kauzion jedoch dem Junker der gewöhnliche Fruchtgenuß zu guten bleibt.

Eilftens: Ist der Junker ausser dem jährlichen Zinse nicht schuldig, eine Kontribuzion, oder außerordentliche Staatsbeysteuer zu leisten, weil diese von Seite der Herrschaft, wohin er mit seiner Wirthschaft eigentlich gehörig ist, bestritten werden müssen.

Zwölftens: Kriegslieferungen soll er gegen Erhaltung der ausgesetzten Vergütung (Bonifikazion) zu leisten schuldig seyn; dagegen aber von Vorspann, Militareinquartirung, und anderen Rustikalbürden gleich jedem andern Dominikalgrundbesitzer, und wie die Obrigkeit selbst, frey bleiben. Drey-

Dreyzehntens: Gleichwie die bey Feuer- Wasser- und Wetterschäden jedem Grundbesitzer zufließende Landesvergütung nicht der Obrigkeit, sondern dem Junker zu guten zu kommen hat, so wird auch die Obrigkeit demselben noch insbesondere in Rücksicht des durch Wassergüsse, oder Wetterschläge beschädigten Grundes, und Fechsung eine verhältnißmässige Abschreibung an dem jährlichen Zinse zuwenden, und nur dem Junker obliegen, die nöthige Beschreibung, und Beweise des erlittenen Grundschadens in rechter Zeit beyzubringen.

Vierzehntens: Bey dem Antritte der Wirthschaft erhält der Junker nach der allgemeinen Landesgewohnheit die Winter- und Sommerbaukörner unentgeltlich, so wie das bis zur eintrettenden Fechsungszeit erforderliche Rauh- und Hartfutter für das gesammte ihm übergebene Zug- und Nutzvieh, nicht minder das Deputat für das Mayergesind nach dem gewöhnlichen Ausmaße bis zur Fechsungszeit. Endlich

Fünf-

Fünfzehntens: So wie dem Junker frey stehet, nach seinem eigenen Gutbefinden, und Vortheil seine Wirthschaft ohne Rücksicht auf den dermaligen Bestand, oder Betrieb zu benützen, so bleibt er dagegen verbunden, dieselbe immerhin in aufrechtem Stande zu erhalten, und die Gründe weder zu verschlimmern, noch auf was immer für eine Art zu veräussern.

Bey dem Pacht auf längere Jahre.

Erstens: Wird die Pachtzeit auf 21 bis 30 Jahre festgesetzet.

Zweytens: Der bey der Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling, ist von dem Pächter im baaren Gelde, und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen.

Sollte 6 Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtschillingsantizipazion nicht entrichtet werden, ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit be-

fugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, auch mit derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen.

Drittens: Wird der zu dem Fundus instruktus gehörige Beylaß beschrieben, und sowohl vor der Uebergabe, als nach Ausgange der Pachtzeit ordentlich abgeschätzet werden, und gleichwie der Pächter denselben nach dem erhobenen Werthe bey dem Antritte der Pachtung erhält, also ist auch dieser Fundus instruktus nach dem Werthe, der bey Ausgang der Pachtzeit befunden werden wird, von dem Pächter wieder zurückzustellen.

Viertens: Wird man sich mit demselben wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in einem billigen Preise einverstehen.

Fünftens: Wird der Pächter in dem Wirthschaftsbetriebe, und in der unbeschränkten Benützung seiner Felder, Wiesen, und Teiche u. d. gl. dann in deren Umstaltung, oder Verwandlung

wandlung nach eigenem Gutbefunde und Belieben, in so ferne hieraus der Obrigkeit, oder einem Dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht verhalten werden, mit Ausgang der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in der sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben, und nur in dieser Beziehung wird ihm die Erhaltung der Wehren, Dämme, Fluder-gräben u. d. gl. in so weit nämlich dieselben zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, zur Pflicht gemacht; ausser dem ist er aber auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend in gutem Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

Sechstens: Dem Pächter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch dem besorglichen Schaden einer unordentlichen, oder übertriebenen Abholzung vorzubeugen, wird da, wo die Waldungen bereits geometrisch aufgenommen sind, die Abholzung nur auf dem Grunde der ohne hin bestehenden allgemeinen Vorschriften nach-

der Ausmaß und Eintheilung in ordentliche Stallungen, widrigenfalls aber indessen, bis die geometrische Aufnahme geschehen kann, nach dem Verhältnisse der Area, oder nach einer andern richtig und genau bestimmten Ausmaße unter gewöhnlicher Aufsicht gestattet werden.

Siebentens: Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, oder Veräusserung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

Achtens: Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justizarien, nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pächters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pächter das nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene

Quit-

Quittung aber an seinen Pachtschilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dahingegen ist der Pächter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche von dem Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen; aber auch berechtiget, für alle an den Feind geschehene Lieferungen der Naturalien die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fordern, den der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

Neuntens: Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pächters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem, oder dem andern Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pächter nicht zur Last gerechnet, sondern wird von der Obrigkeit getragen; nicht minder wird dem Pächter ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unpartheyischer Abschätzung in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine

große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen wird, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

Zehntens: Verbesserungen, die nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit zufallen, kann der Pächter bey seinem Austritte, wenn ihm dieselben nicht abgelöset werden wollen, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräussern.

Eilftens: Zur Kauzion hat der Pächter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe in Geld bestehet, die Interessen zu guten kommen, jedoch wird ihm die Erlegung der Kauzion in baarem Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern frey gestellet, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

Zwölftens: Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pächters zu lauten, und wird dem-

demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig gezahlt hat, beym Ausgange der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingnisse der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingnisse nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, dem Pächter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

Dreyzehntens: Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folge der Zeit durch höchste Verordnungen geminderten Urbarialprästazionen oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschillinge nachgelassen.

Vierzehntens: Was Ziergärten, und andere sogenannte Voluptuarien betrift, steht

es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pächter sie nicht übernehmen wollte, zu veräussern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

Fünfzehntens: Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen.

Bey dem Erbpacht und emphiteutischen Verkaufe.

Bey diesen zwey Veräusserungsarten sind die Bedingnisse eben dieselben, wie bey dem vorhergehenden Pacht, auf längere Jahre nur mit der Ausnahme, daß die erstern zwey Veräusserungsarten auf keine Zeit beschränket werden, sondern immer fortdauren, und ausserdem der emphiteutische Käufer für das an sich gebrachte Dominium utile nebst dem Zinse auch einen Kaufschilling, der ungefähr so hoch, als die Kauzion des Erbpächters bestimmt zu werden pflegt, zu erlegen habe.

Daß

Daß die Vorräthe, über den Fundus instruktus, so wie bey dem Verkauf im Ganzen §. 4tens vorgeschrieben wird, entweder von dem emphiteutischen Käufer und Erbpächter baar auszulösen sind, oder von dem Eigenthümer durch Versteigerung veräussert werden, daß der emphiteutische Käufer oder Pächter die Kontribuzion selbst zu tragen habe; dahingegen hierauf auch bey dem Anschlag gehörige Rücksicht zu nehmen sey; daß ersterer wegen des schon entrichteten Kaufschillings keine weitere Kauzion erlegen darf; dann daß übrigens in Betreff der Lieferungen, so wie der Vergütung bey Feuer und Wetterbeschädigungen, feindlichen Verheerung, oder anderen Unglücksfällen, wie auch wegen der Evikzion die Abänderung der Kontraktsbedingnisse nach der in jedem Lande bestehenden der Lokalität angemessenen Gewohnheit getroffen werden; der 12te §. hingegen ganz wegbleiben müsse.

Nro. 397.

Wien 6. Apr. 1789.

Da eine richtige Führung der Grundbücher zur Sicherheit des Eigenthums wesentlich beyträgt, so wird hierüber folgende gesetzmässige Vorschrift ertheilet:

Erstens: Muß zu Führung des Grundbuchs, diese mag einer Herrschaft oder Gemeinde überlassen seyn, jederzeit ein dazu insbesondere beeydigtes Individuum angestellet seyn.

Zweytens: Wo die Führung des Grundbuchs einer Gemeinde zusteht, soll nie weder eine Verschreibung, noch Vormerkung ohne Vorwissen der Obrigkeit geschehen. Jedoch hat diese, wenn Alles in Ordnung ist, die Genehmigung nicht zu verzögern, weil sie sonst dem Gläubiger für allen entstehenden Schaden zu haften, verpflichtet ist.

Drittens: Wo aber einer Herrschaft die Führung, sey es ihres eigenen oder des Grundbuchs der Gemeinde, gebühret, soll die Vormer-

merkung in Gegenwart der Gemeinderichter oder Ausschußmänner vorgenommen werden.

Nro. 398.

Um in Hinkunft den bey Vertheilung oder Verpachtung obrigkeitlicher Gründe an die Unterthanen besorglichen Streitigkeiten oder Irrungen desto sicherer vorzubeugen, wird Seiner Majestät höchsten Entschließung vom 24ten August dieses Jahrs zufolge allgemein kund gemacht: daß alle jene obrigkeitliche Grundvertheilungen, Verpachtungen oder anderweite Verträge, die zwischen Obrigkeit und Unterthanen wenigstens auf 3. Jahre geschlossen werden, jederzeit bey dem Oberamte angemeldet, und von diesem bestättiget und vorgemerket, in Ansehung der breisgauischen Dominien aber dieser k. k. Regierung vorgeleget werden sollen.

R. R. Freyb. 10. Sept. 1789.

Nro. 399.

Durch das Zirkulare vom 24ten März dieses Jahrs wurden die verschiedenen Arten der Staatsgüterveräusserungen bekannt gemacht.

Wien 9. Nov. 1789.

Nachdem nun hierauf die Fragen aufgeworfen wurden:

a) Wie weit bey jeder Veräusserungsart an den Uebernehmer das Eigenthum, und mit selbem das Recht zu verpfänden, oder in eine gerichtliche Exekuzion eingezogen zu werden, übergehe?

b) Wo eigentlich diese Pfändung vorgenommen, und wo die Exekuzion auf das übernommene Staatsgut geführet werden könne?

So ward Folgendes festgesetzet, wornach sich bey vorkommenden Fällen zu benehmen seyn wird.

a) Wenn ein Gut im Ganzen verkauft worden.

Von einem Staatsgut, welches im Ganzen verkauft wird, gehet das wahre Eigenthum an den Käufer über; das Gut, oder die Herrschaft bleibt in der Landtafel angeschrieben, und ist der Käufer darauf als Besitzer vorzumerken; so hat der Käufer auch das Recht, solches zu verpfänden, und ist sich in dem Falle

einer

einer Verpfändung oder einer Exekuzion, so wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen; nur muß die Fürsorge hiebey getroffen werden, daß, wenn der Käufer nicht den ganzen Kaufschilling ausgezahlet hätte, derselbe bey der Landtafel nur gegen dem als Besitzer fürzumerken sey, daß er den rückständigen Kaufschilling unter einem intabuliren lasse, damit die diesfällige Forderung des Kaufschillings allen von dem Käufer etwa künftig erfolgenden Onerirungen vorgehe. Wenn der Käufer die Halbscheid des Kaufschillings gleich bey Schliessung des Kaufes baar erlegt, so hat es dabey sein Verbleiben, daß für die zweyte Hälfte des rückständigen Kaufschillings das verkaufte Gut zur Hypothek, ohne eine weitere Sicherheit ausweisen zu dörfen, angenommen wird; wenn aber der Fall eintritt, daß von dem Käufer nur ein Drittel des Kaufschillings baar erleget wird, so hat der Käufer dasselbe Drittel, welches eigentlich zur Ergänzung der Halbscheid abgehet, durch eine auszuweisende anderweite Hypothek bey Abschliessung des Kaufkontrakts sicher zu stellen.

b) Von Junkereyen, oder Veräusserung eines Guts in abgerissenen Stücken und kleinen Theilen.

Eine Junkerey ist als ein zwar beschränktes, jedoch wahres Eigenthum des Junkers anzusehen, und stehet daher diesem das Befugniß zu, solches verpfänden und in die Exekuzion ziehen zu lassen; jedoch mit der Beschränkung, daß dadurch dem auf der Junkerey haftenden Zins kein Abbruch geschehe, sondern nur mit dieser Last die Junkerey an den Pfandgläubiger oder Exekuzionsführer übergehe, und daß durch Exekuzion niemals ein Stück von der Junkerey abgerissen werden könne, sondern dieselbe sowohl in den Gebäuden und fundis instructis als auch in den zugetheilten Grundstücken ungetrennt verbleiben müsse. Uebrigens muß bey der Landtafel die entstandene Junkerey bey der Rubrike des Staatsguts, aus welchem sie entstanden, abgeschrieben werden.

In Absicht der Frage, wo der Junker an den Besitz zu bringen, und wo die Verpfändung

zu

zu bewirken sey; da muß ein Unterschied zwischen jenen Junkereyen, welche eigentlich nur für große Bauernwirthschaften anzusehen sind, und wo der Junker gleich einem jeden andern Unterthan, wie es das Zirkulare vom 24ten März d. J. ausdrückt, der obrigkeitlichen Gerichtsbarkeit unterliegt, dann zwischen jenen gemacht werden, wo dem Junker zugleich auch die grundobrigkeitlichen Gerechtsamen als Obrigkeit überlassen worden.

Bey der ersten Gattung von Junkereyen muß die Junkerey in das Grundbuch des Staatsguts, aus dem sie entstanden, übertragen, der Junker von dieser Herrschaft über seinen Besitz vergewähret, und daselbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, so wie jene der anderen Unterthanen bey den Grundobrigkeiten verhandelt werden; bey der zweyten Gattung aber, da diese als wahre Edelsitze zu betrachten sind, muß die Junkerey bey der Landtafel unter ihrer eigenen Rubrike aufgeführt, der Junker daselbst als der Besitzer vorgeschrieben, die obgedachten Beschränkungen seines Be-

sitzes vorgemerket, und daselbst die Kaufkontrakte, Verpfändungen und Exekuzionen, so wie jene der anderen Besitzer ständischer Realitäten, verhandelt werden; wie dann auch ein solcher Junker zu all jenem zu verhalten ist, was einem jeden andern Besitzer eines adelichen Guts obliegt.

c) Wenn ein Gut auf längere Jahre verpachtet worden.

Ein zeitlicher Pachter ist nur Eigenthümer der hervorgebrachten Produkte, und kann daher weder bey dem Pächter, noch Erbnutznieser eine Verpfändung mittels Vormerkung oder Intabulazion, vielweniger eine Veräusserung statt haben, sondern nur hierauf als bewegliche Güter das Pfandrecht durch die Uebergabe in das Hauspfand, oder die Sequestrazion erhalten werden.

Der zeitliche Pachtkontrakt aber ist eben so, wie jener der Erbnutznießung bey der Landtafel ohne Taxenentrichtung einzutragen.

d) Von

d) Von Gütern, welche in Erbpacht gegeben werden.

Da ein Erbpächter auf die gepachtete Realitäten selbst kein Eigenthum erhält; so hat er auch kein Recht von dem gepachteten Gut etwas zu verpfänden, und kann auch eine Exekuzion darauf nicht geführet werden. Eben so wenig kann der Erbpächter bey der Landtafel als Besitzer erscheinen.

In Absicht der dem Erbpächter gehörigen fructuum aber ist sich mit der Verpfändung und Exekuzionsführung so zu achten, wie mit jedem andern beweglichen Gut; wie es bereits beym zeitlichen Pacht angeführet worden ist; dennoch soll der Erbpachtkontrakt in die Landtafel bey der Rubrike der auf dem Gut haftenden Lasten gleich nach dessen Abschliessung, und zwar wie schon oben erinnert worden, ohne Abforderung einiger Landtafeltaxen ex causa publica eingetragen werden.

Erbspächter, denen in Folge der Verordnung vom 12ren May d. J. gestattet worden,

und welche vermög des nachfolgenden Absatzes der höchsten Entschliessung annoch berechtiget sind, den Erbpachtzins mit einem 5perzentigen Kapital nach und nach zu reluiren, erhalten, bevor sie über das eingelegte Kauzionskapital nicht den dritten Theil des Erbzinses in 5perzentigen Kapitalien reluiret haben, kein Eigenthum auf der Realität, sondern das Kapital, dessen Eigenthum der Pächter beybehält, wird lediglich in Verwahrung genommen, und dem Pächter dieses Kapital zu verpfänden, und in die Exekuzion einzuziehen gestattet; dahingegen, sobald er ein Drittel des Erbpachtzinses reluiret hat, soll dieses Reluizionskapital, wenn es anders noch unoneriret vorhanden ist, in das Eigenthum des Fonds; dagegen die Realität in das Eigenthum des Erbpächters, und der Erbpacht in die Wirkungen des Verkaufs übergehen, solchergestalten, daß der rückständige Kaufschilling auf dem Gut haftend bleibe, bey der Landtafel sogleich vorgemerket werde, und der nicht reluirte Erbpachtzins sodann, als das Interesse des Kaufschillings anzusehen sey.

Ueb-

Uebrigens hat es bey der bekannt gemachten höchsten Entschliessung, nach welcher die Reluirung des Zinses mit 5perzentigten Kapitalien bey Erbnutznießungen und Junkereyen eingestellet worden, sein Verbleiben; doch ist mit jenen, welchen noch vor dieser Entschliessung die Güter unter dem ausdrücklichen Bedingniß der Reluirung eingeantwortet worden sind, in so weit eine Ausnahme zu machen, daß ihnen noch durch den Lauf von 10 Jahren die besagte Reluirung nach der obangeführten Modalität eingestanden seyn soll; wohingegen aber, wenn sie binnen dieser Zeit das Reluizionskapital nicht getilget, es auch bey diesem von dem Reluizionsbefugniß abzukommen habe.

e) Von Gütern, welche emphyteutisch verkauft werden.

Der emphyteutische Käufer, welcher einen Theil des Werths der Realität durch einen Kaufschilling baar entrichtet, erwirkt das Eigenthum des durch diese Veräusserungsart an sich gebrachten Guts; daher ist er in der Landta-

sel als Besitzer vorzumerken; derselbe hat auch das Recht, das Gut zu verpfänden, und die Exekuzion darauf führen zu lassen; und ist sich hierwegen, wie bey jedem andern Besitzer einer landtäflichen Realität zu benehmen; jedoch verstehet sich immer, daß jene Last, welche aus dem titulo emphyteutico fließt, auf der Realität stets haftend bleibe, und vom Besitzer zu Besitzer nothwendig übergehe; daher auch der emphyteutische Kaufkontrakt bey der Landtafel unter einem vorzumerken ist. *

* s. n. 399.

Nro. 400.

Wien 8. May 1790.

Auf die Anfrage der v. östr. Landstände über das unterm 8ten Hornung erlassene Hofdekret den Kauf und Verkauf der Bauerngüter betreffend, nämlich:

1mo Werden vermuthlich unter Bauerngütern durch diese Hofresoluzion nicht einzelne Grundstücke, oder Häuser, sondern blos ganz unzertrennbare, ein Corpus ausmachende Bauerhöfe verstanden seyn?

2do.

2do Werde das Verbot zwey solche Bauerngüter zusammen zuziehen, nicht auch dahin gemeynet werden, daß einem Bauer der schon einen Hof besitzt, und einen zweyten, nicht um ihn mit dem seinigen zu consolidiren, sondern in der Absicht, um ihn einem andern Kinde aus dem Vortheilsbewärtigen zukommen zu lassen, an sich käuflich zu bringen sucht, ein solcher Kauf verboten seyn? so gieng die allerhöchste Erklärung dahin:

1tens: Sey der landständische Konseß ganz recht daran, daß die höchste Resoluzion vom 8. Hornung 1790. keinerdings von einzelnen Grundstücken oder Häusern zu verstehen seye, sondern nur von den eigentlichen Bauerhöfen, die mit ihrem Haus und Grundstücken ein für sich bestehendes untrennbares Corpus ausmachen.

2tens: Sey diese Verordnung nur eine Folge der wegen der Erbfolge in die Bauergüter bestehenden Verordnungen, und könne also auf Käufe, besonders jener Art, wie der landständische Konseß vorgelegt habe, nicht verstanden werden.

Nro. 401.

Wien 20. Jun. 1790.

Seine k. k. Majestät haben die durch Verordnung vom 28ten April 1789. kundgemachten Veräusserungsarten der Staatsgüter auf den längeren Zeitpacht allein zu beschränken, und die für dieselben vorgeschrieben gewesenen Bedingungen durch folgende Zusätze theils abändern, theils berichtigen zu lassen, geruhet.

1) Wird die Pachtzeit auf 18 bis 21 Jahre bestimmt.

2) Der bey Versteigerung als der höchste Anbot ausgefallene Pachtschilling ist von dem Pachter im baaren Gelde und zwar immer vierteljährig vorhinein abzuführen. Würde sechs Wochen nach Verlauf jedes Vierteljahrs die neue Pachtschillingsantizipazion nicht entrichtet; so ist der Pachtvertrag als erloschen anzusehen, und die Obrigkeit befugt, die verpachtete Realität ohne alle gerichtliche Verhandlung sogleich zurückzunehmen, auch mit

der-

derselben nach ihrem Wohlgefallen eine andere Verfügung zu treffen, überdies aber noch an den Pachter die Vergütung des dem höchsten Aerarium, oder einem Fond wegen des aufgehobenen Pachtkontrakts erwachsenden Schadens und Nachtheils zu fordern, und von der Kauzion abzuziehen.

3) Erhält der Pachter bey dem Antritte der Pachtung den Fundum instruktum nach vorhergegangener genauen Beschreibung und Abschätzung desselben, welchen er bey dem Austritte nach dem bey Ausgang der Pachtzeit befundenen Werthe zurückzustellen hat.

Die Beschreib- und Schätzung geschieht aber nach folgenden Direktivregeln:

a) Wird dem Pachter nebst allen Wirthschaftsgebäuden, als Beamtenswohnungen, Scheuern, Schüttkästen, Bräu- und Schankhäuser ꝛc. auch das vorfindige Ackergeräthe, das gesammte Zug, Horn, Schaf, Borsten, und Flügelvieh, dann

b) An Sommer- und Wintergetreide so

viel, als zum Anbau, und auf die Deputate des gesammten Wirthschaftspersonals erforderlich ist, eben so das nöthige Heu, Grumet, und Stroh für das vorhandene und mitübergebene Vieh bis zur neuen Fechsung als Fundus instruktus beygelassen. Und

c) weil es dem Pachter zu hart fallen würde, gleich bey seinem Antritte ansehnliche Summen für die Anschaffung des Malzes und Hopfens bey den Bräuhäusern, dann auf Schankwein bey den Schankhäusern auszulegen; so wird demselben, obschon alle dergleichen Vorräthe in der Rücksicht, daß die Erträgniß von beyden diesen Rubriken nur nach Abzuge aller Auslagen in Anschlag gebracht wird, keinerdings zu dem Fundus instruktus gehören, dennoch an Malz und Hopfen, wenn er vorräthig ist, der nöthige Bedarf von Zeit der Uebergabe bis Ende Oktober, von den selbst erfechsenden, oder Zehendweinen aber die Schankerforderniß bis Ende Dezember in dem Erzielungs- oder Ankaufswerthe übergeben, und mit der Bezahlung Jahr und Tag lang, allenfalls auch,

wenn

wenn die Summe beträchtlicher wäre, zwey und drey Jahre nachgewartet werden; wo aber der Fond als Eigenthümer die Weine selbst ankaufen muß, hat solche der Pachter eben so baar zu bezahlen, wie er auf dem Falle, wenn ihm die Fechsung verbleibet, nicht nur keinen weitern Beylaß zu fordern, sondern auch noch den Saamen und die Kulturskosten zu ersetzen hat. Bey der Fischrubrike wird die von jedem Teiche nach Abzug aller Besatzungs- und Abfischungsauslagen angeschlagene reine Erträgniß nach dem Verhältnisse, als solcher von der Besatzeit bis zur Abtretung bestanden ist, oder noch zu stehen hat, zwischen dem Pachter und Eigenthümer vertheilt, wo aber die Brut selbst erzielt, und weder in Anschlag gebracht, noch verrechnet worden, wird solche dem Pachter auch unentgeltlich beygelassen werden.

Uebrigens wird dem Pachter freygestellt, das unter dem übergebenen Fundus instruktus etwa befindliche unbrauchbare Vieh, oder die gänzlich verdorbenen Getreid- und Weingattungen ꝛc. auch gar nicht zu übernehmen, und

ganz nach den eigenen Grundsätzen ist gleichfalls die Zurückgabe mit Ende der Pachtzeit wieder zu bedingen.

4) Wird man mit dem Pachter wegen Ablösung der zu dem Wirthschaftsbetriebe nicht gehörigen Vorräthe in dem lokal- oder marktgängigen Preise das Uebereinkommen treffen, und wenn sich derselbe hiezu nicht einverstehen sollte, solche versteigerungsweise veräussern lassen.

5) Wird der Pachter in dem Wirthschaftsbetriebe und in der unbeschränkten Benutzung seiner Felder, Wiesen, Teiche ꝛc., dann in deren Umstaltung, oder Verwandlnng nach eigenem Gutbefinden, in sofern hieraus der Obrigkeit, oder einem dritten kein Nachtheil erwächst, auf keine Weise gehemmet, auch nicht angehalten werden, mit Ausgange der Pachtzeit diese Gründe in eben der Gestalt, in welcher sie von ihm übernommen worden sind, wieder zurückzugeben. Von jeder solchen Umstaltung der Gründe, oder anderen Hauptveränderung hat aber der Pachter vorläufig die

An-

Anzeige zu machen, und hiezu die Einwilligung anzusuchen, welche ihm jedoch, wenn die Erträgniß dadurch keine Verminderung leidet, niemal versagt werden wird. Die Erhaltung der Wehren, Fluder und Gräben u. ꝛc. liegt dem Pachter nur in so weit ob, als solche zu dem Wirthschaftsbetriebe nothwendig sind, welches aber darum für keine Last angesehen werden kann, weil hierauf schon in dem Anschlage Rücksicht genommen wird. Außer dem ist er jedoch auch verbunden, die eigentlichen Wirthschaftsgebäude fortwährend im guten Stande und baulichen Wesen zu erhalten.

6) Dem Pachter eines Gutes werden zwar die Waldungen überlassen werden, um aber auch den an Seite des Pachters zu besorgen habenden Waldbeschädigungen durch übertriebene, oder unordentliche Abholzung vorzubeugen; wird demselben nicht eine bloßmögliche Holzbenutzung angerechnet, sondern der nach ordentlicher Ab- und Eintheilung sämmtlicher Wälder wirklich ausfallende mit behöriger Rücksicht auf die Verschiedenheit der Holzgattungen, und ihre

Schlag-

Schlagbarkeit nach Klaftern in den Lokalpreisen über Abzug des Schlagerlohns, dann der Zufuhr zu Geld berechnete Waldantheil für die ganze Zeit seiner Pachtjahre übergeben, und auch hienach der Pachtanschlag verfaßt werden. Wo aber noch keine Eintheilung der Wälder in ordentliche Schläge bestehet, wird solche unverweilt vorgenommen, und dem Pachter einstweil die sonst gewöhnlichen jährlichen Abholzungsbeträge zu seiner Erforderniß ausgewiesen werden. Jedoch wird der Pachter auf jeden Fall unter seiner Dafürhaftung verbunden seyn, und der zur Aufsicht in jedem Bezirke bestellte Waldbeamte nach seiner Instrukzion vorzüglich darüber zu wachen haben, daß das Holz zur gehörigen Zeit aus dem Walde geraumet, mithin der Wiederwachs nicht gehindert, noch durch Mooß- oder Laubrechen, Klaubholz sammeln, oder wohl gar durch den Viehtrieb der junge Maiß beschädiget werde. Bey jenen Herrschaften, deren Hölzer für die Hauptstädte, oder Eisenhämmer, und Bergwerke vorbehalten werden, findet die erstgedachte Modalität nur mit der Beschränkung statt, daß

dem

dem Pachter nicht der ganze Waldantheil überlassen, sondern von der jährlichen Holzabgabe nur sein Bedürfniß ausgewiesen, das übrige Holz aber dem Fond als Eigenthümer zu obgedachter Verwendung vorbehalten werden soll.

7) Darf keine dem Ganzen nachtheilige Zerstückung, oder Veräußerung einzelner Theile vorgenommen, auch keine neue Ansiedlung errichtet werden, ohne hierüber allemal die obrigkeitliche Bewilligung anzusuchen.

8) Die Kontribuzion, dann alle durch die Zeit der Pachtjahre entstehenden neuen Steuern, die Besoldungen der Justiziarien nebst allen übrigen Jurisdikzions- und Patronatsauslagen, wenn der Pachter erstere gegen Beziehung der Taxgebühren, letzteres aber mit Nutzen und Last nicht etwa selbst übernehmen will, hat die Obrigkeit allein ohne Zuthat des Pachters zu tragen; jedoch wird über die Abfuhr der Kontribuzion mit dem Pachter die nöthige Einverständniß dahin getroffen werden, daß er zwar diese Abfuhr der Kontribuzion zu leisten, die dafür erhaltene Quittung aber an

fei-

seinem Pachtschilling statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen habe.

Dagegen ist der Pachter schuldig, die ausgeschriebene Lieferung der Naturalien gegen die Vergütung, welche vom Lande dafür geleistet wird, zu übernehmen, aber auch berechtigt, für alle Naturalien, die er an den Feind geliefert hat, die Vergütung von der Obrigkeit in jenem Preise zu fodern, welchen der Landesherr für die geleisteten Lieferungen bezahlt.

9) Der Schaden, der durch das von einem Wetterschlage entstandene Feuer, oder durch eine sonst ohne Verschulden des Pachters, oder seiner Leute, allenfalls auch in der Nachbarschaft ausgebrochene Feuersbrunst in einem oder dem anderen Herrschaftsgebäude verursachet worden ist, wird dem Pachter nicht zur Last gerechnet, sondern von der Obrigkeit getragen, und nebst Herstellung der beschädigten Gebäuden auf Kosten des Fonds dem Pachter auch der ganze durch das Feuer ohne seine Schuld verlorne Fundus instruktus, wenn solcher aber nur einen Theil des Gutes betroffen

hat,

hat, pro Rata, sowohl an dem Stammvieh, als dem Saamen und Deputatkörner, dann der Fütterung für das Vieh wieder vergütet, nicht minder demselben ein billiger Nachlaß an seinem Pachtschilling nach vorgängiger unpartheyischer Abschätzung, in jenem Falle eingestanden, wenn durch eine große Ueberschwemmung Grund und Boden solchergestalt hinweggerissen worden, daß nach den bestehenden Vorschriften hievon auch keine Steuer mehr zu bezahlen ist.

10) Verbesserungen, welche nicht unmittelbar aus dem Grunde entspringen, oder demselben ankleben, und daher mit Ausgang der Pachtzeit der Obrigkeit nicht zufallen, kann der Pachter bey seinem Austritt, wenn man ihm dieselben nicht ablösen will, für sich behalten, und mitnehmen, oder nach Belieben weiter veräußern.

11) Zur Kauzion hat der Pachter einen ganzjährigen Pachtschilling zu erlegen, wovon ihm, wenn dieselbe im Gelde bestehet, die Interessen zu guten kommen, jedoch wird ihm die

Erle-

Erlegung der Kauzion im baaren Gelde keinerdings zur Pflicht gemacht, sondern freygestellt, dieselbe auf jede andere gewöhnliche und annehmbare Art zu leisten.

12) Der Kontrakt hat auch auf die Erben des Pachters zu lauten, und wird demselben nicht nur die Erlaubniß zur Annahme eines, oder mehrerer Unterpächter bewilliget, sondern auch die Versicherung ertheilt, daß, wenn er gut gewirthschaftet, und richtig bezahlt hat, bey Ausgang der Pachtzeit gegen den Anbot annehmbarer Bedingungen der Kontrakt mit ihm auch ohne Versteigerung erneuert, oder auf den Fall, wenn man sich über die Bedingungen nicht vereinigen könnte, und also das überlassene Gut in der Folge zur neuen Verpachtung öffentlich feilgeboten werden sollte, dem Pachter mit einem gleichen höchsten Anbote vor allen übrigen Lizitanten allemal der Vorzug gegeben, und das Gut weiter in Pachtung überlassen werden würde.

13) Angefochtene Gerechtsame hat der Fiskus zu vertreten, und alle in der Folgezeit

durch

durch höchste Verordnung geminderte Urbarialprästazionen, oder andere trockene Gefälle werden demselben an dem Pachtschilling nachgelassen.

14) Was Ziergärten und andere sogenannte Voluptuarien betrift, stehet es der Obrigkeit frey, dieselben, wenn der Pachter sie nicht übernehmen wollte, zu veräußern, oder hierüber auf eine andere beliebige Art zu verfügen.

15) Werden dergleichen längere Zeitpachtungen sowohl ganz, als theilweise an fremde, oder eigene Unterthanen, auch an ganze Gemeinden überlassen werden.

Uebrigens wird als ein Anhang in Ansehung der Wirthschaftsgebäude noch festgesetzt, daß solche dem Pachter immer im guten Stande übergeben, aber solche auch von demselben gegen die gewöhnliche Passirung von 10 pr. Cento während der Pachtzeit forthin aufrecht erhalten, und bey deren Ausgang in einem gleich guten Stande wieder abgetreten werden sollen. Wäre aber an gedachten Gebäuden eine

Hauptreparazion vorzunehmen, wovon der Pachter gleich bey dem Antritte seiner Pachtung die Anzeige so gewisser zu machen hat, als man ihn nach Verlauf eines Jahres nicht mehr anhören würde: so wird die Staatsgüteradministrazion die Nothwendigkeit der Herstellung unverschieblich untersuchen, und die durch Bauverständige verfaßten Ueberschläge zur Genehmigung vorlegen, der Pachter aber nach der Hand den bewilligten Bau unter seiner Aufsicht zu besorgen, die auf dem Gut befindlichen Materialien, soweit, als solche entbehrlich sind, in dem Erzeugungspreise, wozu derselbe überhaupt für jeden Fall einer auf der Herrschaft sich ergebenden Bauführung verbunden seyn soll, zu erfolgen, und die ausgelegten Baukosten nach gänzlich zu Stande gebrachten auch ohne Ausstellung befundenen Gebäude an dem schuldigen Zins abzurechnen haben.

Damit auch für die Sicherstellung des Kirchen- und Waisenvermögens gesorgt werde; so wird die Staatsgüteradministrazion darüber

wa-

wachen, daß die ohnehin vorgeschriebene doppelte Sperre der Kirchenkasse, und die Verrechnung der Kirchengelder genau beobachtet werde. Bey den Waisengeldern hingegen wird die allgemeine Verfügung getroffen, daß

a) das Waisenvermögen gleich bey der Uebergabe des gepachteten Gutes ordentlich abgeschlossen, liquidirt und vollkommen untersuchet,

b) zur Aufbewahrung der vorfindigen Schuldscheine, oder anderer den Waisen zugehörigen Originalurkunden eine eigene Waisenkasse unter der Sperre des Pachters, des Ortsrichters und des Seelsorgers, wenn einer im Orte wohnt, errichtet:

c) Alles, was an Kapitalien eingehet, sogleich wieder fruchtbringend angelegt, und dem Pachter zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nur die das Jahr hindurch eingehenden Interessen in Handen belassen; endlich aber

d) von ihm auch mit Ausgange jeden Jahrs über das gesammte Waisenvermögen zu Han-

den der Staatsgüteradminiſtrazion eine ordentliche Rechnung gelegt werde.

Unter dieſen Bedingungen wird nunmehr durch die hierlandes beſtellte Veräußerungskommiſſion mit der zeither eingeſtellt geweſenen Feilbietung der Staatsgüter auf den gewöhnlichen Weg der Verſteigerung wieder fortgefahren werden, und da Seine Majeſtät vermöge Hofdekrets vom 20. Junius dieſes Jahrs einzelne zerſtreute, oder vermiſchte kleinere Realitäten, jedoch ebenfalls nur im Wege der Verſteigerung mit dem Vorbehalte der landesfürſtlichen Ratifikazion noch weiter zu veräuſſern erlaubet; ſo werden alle diejenigen, welche von den feilgebotenen Gütern und Realitäten etwas käuflich, oder pachtungsweiſe an ſich zu bringen dächten, ſich bey geſagter Kommiſſion gehörig zu melden, die Kauf- oder Pachtanſchläge aber ſowohl, als die Güterbeſchreibungen bey der Staatsgüteradminiſtrazion einzuſehen haben.

Nro. 402.

Wien 29. Okt. 1790.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche gegen die seit dem 3ten April 1787. bestehende Vorschrift über die Erbfolge in die Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben veranlaßt, sowohl das über diesen Gegenstand unter dem 3ten April des Jahrs 1787. erlassene Patent, als die daranf sich beziehenden Anordnungen vom 5ten November 1787, 16ten May, 22ten September, und 30ten Oktober 1788, vom 25ten Junius 1789, und 18ten Februar 1790. hiemit aufzuheben, und die vormalige Verfassung zurückzuführen. Demnach wird verordnet:

§. 1.

Daß in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts, auch bey dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11ten May des Jahrs 1786. festgesetzte Erbfolgordnung einzutreten habe.

§. 2.

Imgleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über minderjährige Bauernkinder, bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (im fünften Hauptstücke des ersten Theils) vorgeschrieben ist, dermassen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hindernisse, und kein anderes, von der Vormundschaft ausschliessen, und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillarguts wirken können.

§. 3.

Doch kann niemand zugleich zwey gestiftete Bauerngüter besitzen.

§. 4.

Eben so wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder sogenañten Hausgründe, jemals zerstücket werden.

§. 5.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauern-

gut

gut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bey der Theilung zwischen mehreren Kindern, das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes, der älteren Tochter zugetheilet werden.

§ 6.

Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen.

§. 7.

Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständniß, oder ordentliche Schätzung bestimmet wird, zu befriedigen.

§. 8.

Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkuhr der Erben, jedoch mit Bestimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Nro. 403.

Wien 13. Dez. 1790.

Vermög höchsten Hofdekrets vom 13ten Dezember vorigen Jahrs wurde bey Gelegenheit der Erledigung der Desiderien der vorderösterreichischen Stände untern andern resolvirt, daß die volljährigen Unterthanen zwar ihre auf das Eigenthum des Grundes und Bodens, und die daraus zu radizirenden Pfandrechte sich beziehende Kontrakte, wenn sie davon die volle Rechtskraft geniessen wollen, in das Gerichtsprotokolle ein ragen lassen, alle übrigen Kontrakte derselben hingegen davon befreyet seyn, und der Willkühr der Kontrahenden, in so weit sie die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, überlassen seyn sollen.

XX. Rubrik. Fideicommisse.

Nro. 404.

Konst. 11. März 1755.

Geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen wir Zeit währender unserer kaiserlich-königlichen Regierung wahrgenommen, daß nicht allein unterschiedliche Testatores, und andere durch ihre privatim aufgerichtete Majorat, und Fideicommissa, oder auch Substitutiones, Erbvereinigungen, und dergleichen die Veräusserung eines Guts verbietende Anordnungen, daß vorgestreckte Zinse nämlich ihre hinterlassene vinculirte Güter unzertrennter auf ihres Geschlechts Posterität, oder die substituirte zu bringen, am wenigsten erreichet haben, sondern auch zuweilen dergleichen Dispositiones gleich von denen ersten Erben supprimiret, und durch dieselbe, oder auch anderweite Nachfolger mit denen vinculirten Gütern, als mit ihrem freyen Eigenthum gehandelt, selbe verschrieben, oder wohl gar verkaufet, andurch aber viel gutherzige Credito-

res, und Abkäufer, welche von der Eigenschaft, womit diese verhypothecirt, oder gar verkaufte Güter behaftet waren, nichts wissen können, unverschuldter Dingen in grossen Schaden eingeführet worden seyn.

Wann nun aber dem gemeinen Weesen merklich daran gelegen ist, daß derjenige letzte Willen, oder auch andere Dispositiones, welche vornämlich zu Erhaltung der adelichen Geschlechtern angesehen sind, ununterbrüchig vollzogen, wie nicht weniger auch diejenige, so Jemanden ein Geld auf liegende Güter, und Gülten leihen, oder dieselbe kaufen wollen, die nöthige Wissenschaft erlangen mögen, was etwa für Bürden und Verbindlichkeiten darauf haften, damit desto sicherer contrahiret, folglich solcher Gestalten im Land bey dem Creditweesen mehrer Trauen, und Glauben eingepflanzet, und erhalten werden möge.

Als haben wir zu solchem Ende uns dahin allergnädigst resolviret, daß

Erstens: So viel die bereits gemachten

Majo-

Majoraten, Fideicommissen, Substitutiones, Erbvereinigungen, und andere dergleichen Anordnungen betrift, wodurch den Besitzern die Hände gebunden werden, mit den Gütern selbst frey disponiren zu mögen, wer nur immer ein solches Gut besitzet, dasselbe inner Jahr, und 6. Wochen von dem Tag der Publication dieses Generalis anzuraithen, unserer österreichisch-vorländischen Repræsentation und Kammer zu Konstanz anzeigen, auch derjenige, welcher die Original-Disposition davon etwa in Handen hat, selbe zugleich alldahin einschicken solle, als im wiedrigen der Erstere mit alleinigem Vorbehalt des nöthigen Uuterhalts für denselben die Nutzniessung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwarther darein einzutretten hätte, derjenige Dritte hingegen, welcher die Original-Disposition in Handen hat, und verheelet, pœna arbitraria angesehen werden solle.

Wofern aber auch nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertutschte Majorat, Fideicommiss, und dergleichen von einem

nem andern, als dem nächsten Anwarther angezeiget wurde, so solle diesem Anzeiger, es möge auch seyn, wer es wolle, zur Belohnung die halbjährige Nutznieſſung desſelben zukommen.

Damit man aber noch mehr in Sachen gesichert seye, so solle auch eine jede Instanz ex Officio aller Orten nachforschen, und Fleiß ankehren, auf den Grund zu kommen, ob nicht etwa dergleichen Disposiciones vorhanden seyn, und hinterhalten werden, und der Repræsentation sodann, was sich gefunden, oder nicht, anzeigen.

Nach auf ein- so andere Art beschehener Anzeige wollen wir

Zweytens: Daß die Repræsentation die Majorat, und Fideicommissa &c. über ergangene behörige Erkanntnuß in ein eigenes Protocoll bringen, und weiters an alle jenige Instanzien, oder Gerichtsstellen, worunter solche Fideicommissen und Majoratgüter gelegen, und dabey auf einigerley Weise Recht nehmen, und geben, oder aber Kauftausch-Hy-

pothe-

pothecat-Pfandschaft, Donation, und Uebergaabs, oder andere dergleichen Verschreibungen, und Instrumenta publica geschehen, und gefertiget werden mögen, oder müssen, zur Vermerkung in ihre ordinari Fertigungsbücher, und zugleich auch in die hierumen besonders zu errichten, und halten kommende Fideicommiss, und Majorats-Protocollen ohnverlängt intimiren, allda, und dann auch in loco rei sitæ publiciren, und affigiren, und also dem Publico bekannt machen lassen solle, damit die Darleyher, Käufer, und alle andere, welchen hieran gelegen seyn kann, der Güterqualität halber bey denen betreffenden Instanzen aus solchen Protocollen und Büchern sich erkundigen, und vor Schaden sich zu hüten wissen mögen.

Da hiezu etwa erforderliche unumgängliche, jedoch allenfalls billigmäßig zu moderiren kommende Unkösten wird ein zeitlicher Nutznieser zu tragen haben, und selber, wo nöthig, hiezu gerichtlich angehalten werden. Sollten hingegen die Gerichtsstellen selbst in

der

der Vormerk- und Kundmachung der Eigenschaft dieser Güter einen Saumsal begehen; wurden selbe dafür zu haften haben:

Wofern aber eine also zu veräussern verbotene Sach wirklich schon verpfändet, oder veräussert worden wäre, oder noch wurde, soll derjenige, so eines oder das andere gethan hätte, falls er aus seinem frey eigenen, oder ex Fructibus Fideicommissi das dafür empfangene Geld zu ersetzen im Stand, selbes wieder einzulösen, und also das Fideicommiss in der Sache selbst zu redintegriren, der Käufer, oder Gläubiger auch selbes Gut dem Fideicommiss abzutreten gehalten seyn, auch hiezu, wo nöthig, mit Gewalt der einte, und der andere angehalten werden.

Ein gleiches verstehet sich auch von denen Erben des Veräusserers, in so weit sie Erben von dem Veräusserer etwas frey eigenes ererbet haben, dann auch was die Abtrettung des Guts anbelangt, von den Erben des Käufers oder Gläubigers.

Sollte aber der Veräusserer Mittellos seyn, so solle dem ungeacht das veräusserte Gut, falls es unbeweglich, dem Fideicommiss gleich restituiret, der Veräusserer aber, so lang er lebt, des Genusses des Fideicommissi mit alleinigem Vorbehalt des nöthigen Unterhalts entsetzet werden, damit der Käufer, oder Besitzer ganz, oder in so weit möglich, schadlos gestellet werde. Wohingegen, und falls der Veräusserer sturbe, oder auch schon gestorben wäre, bevor man noch in Erkanntnuß dessen gekommen seyn dörfte, er auch keine Allodialia hinterlassen hätte, auf solchen Fall solle der Käufer oder Gläubiger, ob er schon nicht vollkommen, oder auch gar nicht schadlos gestellet werden könnte, wann es um ein unbewegliches Gut zu thun ist, selbes dennoch dem Fideicommiss zu restituiren schuldig; auch von selbem nichts anderes, als allein eine billigmäßige Vergütung deren darein gemachten beständigen Verbesserungen anzuverlangen befugt seyn.

Eine bewegliche Sache hingegen solle dem Käufer, wo er selbe behalten will, gelassen wer-

werden, dem Fideicommiſs aber dafür von denen Allodialerben des Veräuſſerer, oder falls etwa auch der Veräuſſerer ſelbſt noch lebte, von ihm ſelbſt ex Allodio vel Fructibus Fideicommiſſi der Erſatz beſchehen; es wäre dann dieſe bewegliche Sach etwa von einer ſolchen beſondern Eigenſchaft (welches aber gar ſelten ſich ereignen wird) daß man billig zweifeln könnte, ob ſelbe nicht vinculiret ſeye, welchen falls ſelbe dem Fideicommiſs zwar zu reſtituiren, jedoch ex Allodio des Veräuſſerers dem Innhaber der Erſatz zu machen wäre. Was aber

Drittens: Die zukünftige Majorat, nnd Fideicommiſs, auch Subſtitutiones, Erbvereinigungen, und dergleichen Handlungen betrift, ſolle zwar noch fürohin, wie bishero dieſelbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es nicht durch eine letztwillige Diſpoſition, ſondern per Actum inter vivos zu thun vorhat, ſub pœna nullitatis verbunden ſeyn, er ſelbſt der Repræſentation zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Verſuchungsgefahr vor-

ge-

gebogen, und von ihr dem Gericht, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Vormerk- und Kundmachung das behörige aufgetragen werden möge.

Es solle auch allenfalls zu Ausweichung der Nullität denen Interessirten frey stehen, die Anzeige dieses Actus machen zu mögen, wofern etwa der Errichter selbst dieses zu thun unterliesse.

Wofern aber auch sie es nicht thäten, und sodann ein solches Gut veräussert wurde, solle auf die Einwendung, daß das Gut nicht frey, sondern gebunden seye, bey gerichtlicher Erkanntnuß keine Acht mehr gehabt, sondern, daß alle Theil von diesem Geschäft wiederum selbst abgestanden seyen, vermuthet werden. Damit aber auch

Viertens: Diejenige Majorat, Fideicommissa, und andere dergleichen Handlungen, welche durch letztwilltge Dispositiones künftighin errichtet werden, der Repræsentation, und denen Gerichtern nicht verborgen bleiben

mögen, als wollen wir, daß alle Testamenta und alle übrige Dispositiones zu Gerichts-Handen, und zwar unentgeltlich (es seye dann, daß etwas derowegen zu bezahlen bereits eingeführet wäre) gleich nach erfolgtem Todfall dessen, der sie errichtet, von dem Erben, oder wer selbe in Handen hat, unfehlbar erleget, oder im Entstehungsfall durch des Verstorbenen ordentliche Instanzobrigkeit ex Officio, ob der Verstorbene ein Testament errichtet, nachgeforschet, selbes abgeforderet, und da darinnen ein Majorat, oder Fideicommiss, oder Substitution &c. gefunden werden würde, ein solches folglich vorgemerket, publiciret, und öffentlich affigiret, auch die Repræsentation dessen benachrichtiget werden solle, der Erb des gebundenen Guts auch zu Erlegung deren zur Vormerk-Publicir- und Affigirung etwa nöthigen Unkösten angehalten, und bis er solche nicht erleget, ihm nichts eingeantwortet, oder einige andere gerichtliche Assistenz nicht geleistet, ja, wo er gar wiederspenstig, die gebundene Güter ihm sequestriret werden sollen. Sollte aber

Fünf-

Fünftens: Dem allem ungeachtet eine Vertuschung von Seiten der Berufenen, oder eine Vernachläßigung von Seiten der Gerichtern, und zugleich erfolgende Veräusserung eines nicht freyen Guts sich ereignen, so wäre respectu deren nach diesem Gesetz errichtenden Fideicommissen, in so weit selbe per Actus inter vivos errichtet worden, jenes was oben §. drittens zu lesen, respectu deren durch letztwillige Dispositiones errichtenden hingegen das nämliche zu beobachten, was wegen deren schon vor diesem Gesetz errichteten in dem zweyten §. enthalten ist. Immassen respectu dieser, welche per Dispositiones ultimæ voluntatis errichtet werden, weder der Errichter selbst, noch auch die Interessirte, wann etwa das Testament vorenthalten wird, sich nicht vorsehen mögen, wie in denen, die per Actus inter vivos errichtet werden.

Und eben dahero solle auch in jenen, welche per Dispositiones ultimæ voluntatis gemachet werden.

Sechstens: Dem etwa unschuldig be-

schädigten Theil der Regreſs wider das Allodial-Vermögen des Veräuſſerers, oder auch jene Gerichter, und Obrigkeiten, welche die ihnen in diesem unserem Gesetz vorgeschriebenen Obsorg nicht beobachtet haben, gänzlich bevorstehen. Welcher in den andern Fällen, wo derley Anordnung per Disſpositionem inter vivos gemachet worden, Niemanden zustehen mag, weilen, und nachdem alle an einem solchem Actu inter vivos Theil nehmende, das ist, der Errichter sowohl, als die Berufene jenes unterlaſſen, was sie gewußt, das zur Vollkommenheit einer solchen Disſpensation erforderlich ist, schon erwähnter Massen billig zu vermuthen stehet, daß sie selbst davon wiederum abgegangen seyen, und mithin auch denen weiters Berufenen kein Recht daraus zuwachsen möge.

Endlichen behalten wir uns auch wider die saumselige Gerichter, gleich als auch wider die Verheeler solcher Anordnungen ſive de præterito, ſive in futurum über oberwähntes noch deutlichen bevor, selbe noch weiters bestrafen zu mögen.

Wir

Wir setzen, und ordnen dann hiemit gnädigst, und in Kraft eines beständigen Gesetzes, daß hierob auf das genaueste gehalten werde, und befehlen mithin ernstlich allen, und jeden unseren Stellen, und Obrigkeiten hierauf in judicando und sonsten deme gehorsamst nachzukommen. *

*s. n. 407.

Nro. 405.

Wien 8. May 1760.

1mo Daß bey allen Fideicommissis zu deren unumgänglicher Sicherheit alsogleich durchgehends die erforderliche Curatores aufgestellet, und

2do Die Data deren Aufstellung nebst deren Namen sorgsamst bemerket, auch

3tio Bey denen Fideicommissis, wo etwa Causa pia substituiret wäre, diese deutlich angeführet, mithin auf solche Art

4to Die Berichte alldahin eingesendet: nicht minder

5to Bey allen Fideicommissis deren Schä-

ßes Werth summariter jederzeit ohnfehlbar beygerucket werden solle.

Welch allerhöchste Resolution dann zu fernerer alsbaldiger Publication, und Anweisung derjenigen, welche Fideicommissa haben, mithin auch zu selbst allergehorsamster Befolg" dann ordentlicher Berichts-Erstatt- und Tabellæ-Einsendung à recepto längstens inner 6. Wochen hiemit begütten wird. *

* s. n. 417.

Nro. 406.

Freyb. 2. Nov. 1762.

Da die Fideicommissa, als ein pures Privatgeschäft inter Partes anzusehen, folglich denen Landesvorstehern, nach Innhalt der mehrfältig vorhandenen Resolutionen, die Mitsorge eingeraumet, auch allen denen Fideicommiss-Innhabern, und ihren Anwarteren daran gelegen ist, solche zu erhalten, weßhalben dann in denen Landtafl-Institutis vorgesehen seye, daß die Fideicommiss-Anwarter besorget seyn sollen, womit die Fideicommissa ordentlich intabuliret werden, widrigen falls

sie

sie sich selbst die Schuld beyzumessen hätten, wann ein nicht vorgemerktes Gut bona fide erkaufet, oder darauf creditirt wurde, und zumalen durch die seit mehreren Jahren an Hand gegebene: auch mit bester Wirkung beschehene Einleitungen das Fideicommisswesen, endlich zu Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. grösten Vergnügen, in die Ordnung gebracht worden. Wornach also, da das gehabte Ziel erreichet ist; mithin auch die Ursach deren vielfältig abgeforderten Auskünften aufhöre.

Als hätten Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. allerhöchst dero Diensts zu seyn, und eben dahero andurch gnädigst anzubefehlen befunden, uns der kaiserl. königl. österreichisch-vorländischen Repræsentation, und Kammer die unmittelbare Besorgung deren Fideicommiss-Anliegenheiten einzuraumen, mithin in Ansehung deren mit Ende jeden Jahrs einzuschicken angeordneten Fideicommiss-Tabellen es nur dergestalten beobachtet werden solle, daß die jährlich abzustatten kommende Haupt-

Tabellen pro 1762. die letzte seyn sollen, wornach mit 1ma Novembris 1763., und so weiters fort von dar binnen 2. Monaten, nach jedem geendigten Jahr allemal nur verläßlich einberichtet werden müsse:

„ Ob es bey denen vorjährigen derley Ta-
„ bellen durchaus nach denen nämlichen Rub-
„ riquen, gleich solche in denen gedruckten,
„ und mitgetheilten Formularien bereits aus-
„ gemessen sind, sein gänzliches Verbleiben
„ habe: „

„ Oder ob dabey, und in was für ein
„ Rubrique das Jahr hindurch eine Aenderung
„ vorgefallen, oder wohl gar ein neues Fidei-
„ commissum errichtet worden seye. „

In welch letzterem Fall dann ordentlich neue Tabellen, wie vorhin einzuschicken kommeten, wobey auch gleichwohl wir, als dieses Landes-Vorsteher, wie wir durch verschiedene Resolutiones angewiesen seyen, mitzusorgen haben, womit die Fideicommissa nicht verschwiegen, sondern in der daselbstigen Landtafel ordentlich eingetragen: Auch

Auch in diesen jährlichen Haupttabellen die befindlichen Fideicommisgüter mit ihrem beyläufigen Werth angesetzet werden, um hieraus eben zu ersehen, was für ein Landeskapital gleichsam ausser dem Commercio gesetzet worden seye.

Diese neuerlich gefaßte höchste Entschliessung wollten dann Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiters Pflichtschuldigster Befolgung unverhalten haben, wobey

Es sich dann ohnehin von selbsten verstehe, daß es hierinn in all übrigen Stücken, welche andurch nicht abgeändert werden, sein unabänderliches Bewenden behalte.

Diese voranstehende allerhöchste neuerliche Entschließung de Dato 27ten Augusti, & præsentato 8ten Septembris abhin würde nun ansammentlich betreffende Gehörde hiemit so wohl zum selbst eigenen Wissen, als auch unaufschieblich in diesseitigem Namen zu verfügen habender fernerer Kundmachung mit der befehlichen Weisung kund gemacht, daß Erst-

Erstlich, die das Fideicommiſs-Geſchäft betreffende Berichte, Anzeigen, und Tabellæ, wie bishero, alſo auch forthin, an uns die vorländiſch-österreichiſche Repræſentation, und Kammer erſtattet:

Zweytens, die da und dort noch vorhandenen Fideicommiſs-Inſtituta, oder welche auch künftighin errichtet werden, nicht verſchwiegen, ſondern ſowohl von denen Errichteren, und Agnaten ſelbſt ſogleich angezeigt: insbeſondere aber auch von denen kaiſerl. königlichen Oberämtern, und übrigen Magiſtraten, und Beamtungen, worinn das Fideicommiſsgut gelegen iſt, allenfalls ſelbſt genau von Zeit zu Zeit erforſchet werden. Nun jezo aber

Drittens, jeder jener Fideicommiſs-Innhaber, der ſein Fideicommiſs wirklich angezeigt: die Tabellas, und Inſtrumenta eingeſchickt hat, binner einem Termin von 14. Tagen, à die recepti, ſeinen Bericht unmittelbar anhero erſtatten ſolle: ob ſeithero der eingeſchickten Tabell eine Aenderung in denen Fideicommiſsſtücken vorgegangen, oder Schulden

dar-

darauf gemacht, dann ob, und wie viel an dem darauf Dato liegenden und in der Tabell angezeigten auf dem Fideicommisgut liegenden Kapital abgestossen worden, mithin annoch darauf liegen blieben, und seye?

Viertens, mit eben dieser Anzeig hat jeder Fideicommisgutbesitzer sofort alljährlich dergestalten fortzusetzen, daß sothaner Anzeigsbericht, weilen die von darum darüber sodann an allerhöchstes Ort einzuschicken seyende Haupt-Tabella mit 1ma Novembris jeden Jahrs allerunterthänigst eingesendet werden muß, bis letzten Octobris jedesmal richtig, und unfehlbar einlaufe, als widrigen Falls sothaner Bericht bey denen Morosen sogleich, durch ausschickende Execution auf dessen Morosen Kosten wird abgetrieben werden.

Gegen welcher Anzeig sodann Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät u. c. die vorhin jährlich abverlangte Tabell-Einsendung obverstandener massen allergnädigst nachgesehen haben wollen. Jedoch ist

Fünf-

Fünftens, dieses nur von jenen zu verstehen, welche die Tabellam über dero Fideicommiss schon einmal eingestellt haben, wohingegen aber diejenige, welche solche bis nun zu nicht eingeschickt haben.

Oder welche künftighin ein Fideicommiss errichten werden, zum erstenmal die Tabell nach beyliegendem Formulari einzulegen, das folgende Jahr, und so forthin aber nur allein, wie übrige, den schon oberwähnten Bericht in der vorgeschriebenen Zeit zu geben haben,

* s. n. 417. und geben sollen.*

Nro. 407.

Wien 12. Jän. 27 6 3. Daß fürohin von Niemanden, wer es immer seyn möge, ohne allerhöchst vorhero erhaltenden besonderen landsfürstlichen Consens (welcher also jedesmal bey Ihrer Majestät ꝛc. ꝛc. allergehorsamst anzusuchen seyn werde) ein Fideicommissum in Immobilibus errichtet, auch deroselben auf die Consens-Ertheilung (wann solche angesucht wurde) in Errichtung

eines

eines Fideicommissi in Immobilibus nicht eingerathen, und da gleichwohl in ein oder anderm besondern Fall zu einem Fideicommisso immobili eingerathen werden möchte, dabey eine genaue Schätzung beobachtet, und über den Betrag von $\frac{m}{400}$ fl., welchen Ihro Majestät ꝛc. ꝛc. pro Quanto normali deren errichtenden Fidèicommissen hiemit bestimmen, niemals eingerathen werden solle:

Dahingegen wollen Ihre kaiserl. königliche Majestät ꝛc. ꝛc. Jedermann vollkommen frey gelassen haben, die Capitalia, so in Fundis publicis anliegen, für Fideicommissa zu erklären, dergestalten zwar, daß diese Erklärung entweder in Vivis durch Errichtung eines ordentlichen Fideicommiss-Instrumenti, oder auch per Testamentum geschehen möge. In ein und dem andern Fall aber wurden derley Instrumenta bey denen Landesstellen, wo die Fundi publici existiren, ordentlich vorzumerken, und davon denen Fundis publicis die Abschriften zu ertheilen, mithin solcher Gestalten die nöthige Ordnung hierunter beyzuhalten seyn.

Wir

Wir hätten dahero diese allerhöchst dero Gesetzgebige Resolution, zu Jedermanns Wissenschaft im Lande kund zu machen, auch derowegen, wohin es die Nothdurft erforderet, die weitere besondere Verfügung zu erlassen, auch respective uns selbst, da es sich um ein einzurathen, oder abzurathende Fideicommiss-Errichtung handelte, darnach genau zu achten.

Nro. 408.

Freyb. 3. März 1763.

Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. vernehmen, daß in Ansehung allerhöchst dero wegen deren Fideicommissen unterm 22ten Jänner gegenwärtigen Jahrs erlassenen höchsten Normal Resolution die Meynung gehe-get werde, als ob unter sothaner Resolution auch die de præterito schon bestehenden Fideicommissa durchgehends mit einbegriffen, und eingeschlossen wären.

Wenn aber Allerhöchst dieselbe nicht gesinnet seyen, andurch respectu deren schon der Zeit existirenden Fideicommissen de præterito,

rito, eine Abänderung, sive in totum, sive pro parte, auch nicht einmal mit Einwilligung deren Agnatorum, oder bestellenden Curatorum zu machen, wie es der Innhalt oberwähnt allerhöchst dero Normalresolution de Dato 22ten Jänner ohnehin von selbsten genug deutlicher zu verstehen gebe.

So seye Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. allerhöchster Befehl hiemit, daß wir zu dem Ende, damit dem Irrwahn: als ob mehrgedachte Normalresolution auch die schon de præterito existirenden Fideicommissa betreffe, vorgebogen werde, der Kundmachung allerhöchst dero Normalresolution de Dato 22ten Jänner dieß Jahrs, die Ausdrückung beyfügen: oder wann die Kundmachung schon beschehen seye, durch einen Nachtrag kund machen sollen, welchergestalten nämlich Allerhöchst gedacht Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. respectu deren schon existirenden Fidelcommissen, keine Abänderung zu machen gesinnet seyen.

Nro. 409.

Freyh. 22. März 1763.

Ihro kaiserl. und königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. haben vermög Allerhöchst dero Rescripti de Dato 25ten Februarii, & præsentato 9ten Martii abhin, allergnädigst verordnet, daß wir die nachstehende Instruction für die hierländige Fideicommiss-Curatores in ordentlichen Druck legen, und allen derendigen Fideicommiss-Curatoribus zur genauen Richtschnur, und ohnfehlbaren Beobachtung zustellen lassen sollen.

Es wird also ein jeder Fidicommiss-Curator hiernach sich zu richten: und genau zu benehmen wisseu.

INSTRUCTION

Für die in denen öster. Vorlanden bestellte *Fideicommiss-Curatores*, wie sich dieselbe in ihren dießfälligen Obliegenheiten samt und sonders zu verhalten haben.

Nach-

Nachdem Ihro kaiserl. königl. und apostolische Majestät, unsere allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau unter anderen von Zeit dero glorreichesten Regierung immerhin gemachten gemeinnutzlichen Einleitungen, auch fernerweit dero Landesmütterliches Augenmerk dahin zu wenden geruhet, womit die in diesem dero vorösterreichischen Landen errichteten Fideicommissa in aufrechtem Stand erhalten, folgsam zum Nachtheil derselben Anwartern nicht in Abfall gerathen möchten, zu solchem Ende aber besondere Fideicommiss-Curatores zu bestellen allergnädigst anbefohlen, auch die dießfällige in Vorschlag gebrachten Subjecta allermildest beangenehmet, und denenselben eine eigene Instruction ihres Verhalts halber zu ertheilen gerechtest ausgemessen.

Als werden die Curatores sammt und sonders in ihren hierinnfälligen Verrichtungen folgende Maaßregeln zu beobachten hiemit angewiesen; und zwar

Primo: Solle ein jeder Fideicommiss-Curator nicht nur auf die Tilgung deren all-

jährlich ausgemessenen Ratarum, sondern auch

Secundo: Dahin, damit von denen Fideicommiss-Possessoribus zum Nachtheil des Fideicommissi nichts veralieniret, weder solches durch übertriebene Nutznieſſung mehr deterioriret werde, das stäte Augenmerk richten; dann

Tertio: Auf die Conservirung der Waldungen insonderheit bedacht seyn, folglichen selbe durch übermässiges Holzfällen nicht abtreiben, oder verwüsten lassen, und schließlichen

Quarto: Soferne ein Possessor Fideicommissi sich wegen einer ungleichen Gebahrung verdächtig machete, wird dem Fideicommiss-Anwarter, welchem an Aufrechthaltung des Fideicommissi hauptsächlich gelegen, und mithin von ihm selbsten hierauf sonderheitlich zu invigiliren ist, vor allem obliegen, dießfalls die Anzeige mit allen Beweißthümeren zur Abhelf- und Abstellung an seine vorgesetzte Landesstelle alsogleich zu machen, von welcher sodann nach Ermessung der obwaltenden Umständen, und beygebrachten Verdachtsgründen nicht

ver-

verweilet werden wird, die dießfällige Untersuchung dem betreffenden Fideicommiss-Curatori aufzutragen, und so nach, causa cognita, die erwiesene üble Gebahrung, oder sonstiges Gebrechen ernstlich ein- und abstellen zu lassen, in welchem Fall aber dem untersuchenden Fideicommiss-Curatori die gewöhnlichen Liefergelder sumptibus Partis succumbentis billig verabfolget werden müssen. Wornach sich also die Fideicommiss-Curatores sammt, und sonders zu achten haben werden.* * s. n. 417.

Nro. 410.

Nachdem sowohl vor- als sonderheitlich während dem letzten Krieg zur Bestreitung derer ordinari- und extraordinari-Abgaben, auch anderweit billigen Verwendungen auf die in unseren Erbkönigreich- und Landen befindliche Fidei-Commiss- und Majoratgüter von den Besitzern nahmhafte passiva aufgenommen, und mit unserer Genehmhaltung hierauf radiciret worden. Als finden wir nach nunmehro wie-

Wien 22. May 1764.

der hergestellten Ruhe uns veranlasset, die Landesmütterliche Fürsorge dahin zu tragen, daß die onerirten Fideicommiss- und Majoratgüter nach und nach anwiederumen depuriret, zu gleicher Zeit aber auch nicht nur denen Fideicommiss-Anwartern die mögliche Sicherheit verschaffet, sondern nicht minder denen Besitzern derselben alle Erleichterung an Hand gegeben werde; verordnen dahero, daß

1mo Der Terminus Depurationis aller sowohl vor, als während letzterem Krieg mit unserem special-Consens, oder sonst zur Bestreitung der allgemeinen præstandorum mit unserer general Einwilligung auf die Fideicommiss- und Majoratgüter aufgenommene Passivcapitalien (wann nicht in einem special-Consens einig längerer Termin vorgesehen worden ist) auf zehen Jahr jedoch dergestalten festgesetzt seyn solle, daß

2do Die Fideicommiss-Innhaber inner den ersteren 5. Jahren das ganze Depurations-Quantum in ständischen Schuldbriefen, oder Pamatken ohne Unterschied unserer böhmischen,

oder

oder österreichischen Erblanden mittelst jährlicher Depositirung eines 5tels sicher zu stellen schuldig: Dahingegen

3tio Jene Fideicommissbesitzer, welchen vermög specialer Bewilligung längere Fristen, als jene von zehen Jahren vergünstiget worden sind, dieser längeren Fristen zwar noch ferners sich zu erfreuen, doch aber die Sicherstellung mittelst jährlicher Depositirung eines 5tels an Papieren zu leisten, und jene, welchen oder kürzere, oder gar keine sichere Depurations-Termini ausgemessen worden, die Deputirung sowohl als auch die Sicherstellung nach unserer §. 2. gegebenen general-Regul zu præstiren haben sollen; ferners, und zumalen vor die mit unserm special- oder general-Consens aufgenommene Fideicommiss-Schulden auch der Successor Fideicommissi zu haften hat, so ergiebet sich

4to Von selbsten, daß bey allenfalls vor Verlauf der fünf, oder zehen Jahren sich ereignenden Todfall des Fideicommissbesitzers desselben Successor auf gleiche Art mit Depo-

stir- und respective Depurirung zu continuiren habe. Belangend hingegen

5to Den modum Depurationis, obwohlen die Creditores die von dem Fideicommiss-Possessore zur Sicherheit depositirte Papiere wider ihren Willen an Zahlungsstatt anzunehmen nicht schuldig sind, so mag doch zwischen dem Creditore, und Debitore das Einverständniß allenfalls mit Daraufzahlung des Rabats getroffen werden, wenn aber

6to Der Fideicommiss-Possessor vor wirklicher Depu irung des Passivi, und Hindanfertigung seines Credi:oris mit Tod abgienge, und somit die Aufgab des Rabats den Successorem treffete, stehet diesem letztern frey den Betrag dessen aus des Defuncti allodial-Vermögen zu erholen.

7mo Können zwar dem Creditori von dem Debitore einige partial-Solutiones wider Willen keiner Dingen aufgedrungen werden, wann jedoch mit beederseitiger Einwilligung solche geschehen, oder von mehreren Creditoribus

ei-

ein = oder anderer hindangefertiget würde; so solle der Fideicommiſs-Poſſeſſor von denen depoſitirten Schuldſcheinen den Betrag der gemachten Partialzahlung zuruckzunehmen befugt ſeyn.

8vo Bleibet dem Debitori, ſo wie dem Creditori frey, in den erſten, zweyten, oder weitern Jahrgängen das Kapital nach der in jeder Obligation vorgeſehenen Aufkündigungszeit aufzuſagen, und reſpective zuruckzunehmen, oder zuruckzuzahlen, gleich dann auch

9no Während der Zeit, als die zur Sicherheit depoſitirte Papiere bey denen Depoſitis ſich befinden, den Genuß derſelben der Deponent beybehaltet. *

* ſ. N. 418. §. 2.

Nro. 411.

Daß für das künftige die übermäſſigen Verſchuldungen deren Fideicommiſs Herrſchaften vermieden, mithin keine dergleichen Herrſchaft über die Helfte ihrer ſicheren Ertragniß, unter was Vorwand es immer ſeyn möge, oneri-

Wien 16. Oct. 1767.

ret, in dessen Folge dann auch auf keinen Consens zur weitern Verschuldung über obermeldte Helfte der Erträgniß eingerathen werden solle. *

* s. n. 412.

Nro. 412.

Wien 25. März 1781.

Jenen Justizgehörden, welchen ein Fideikommiß oder Majorat unterstehet, wird nunmehr alle Gewalt darüber dergestalt ertheilet, daß selbe zu Onerirung der Fideikommissen und Majoraten auf ein Drittel deren Werths die ansuchenden Konsense ohne Rückfrage verwilligen, imgleichen alle Permutazionen der Fideikommissen und Majoraten von immobili in ein pecularium mittels Anlegung in fundis publicis ohne Rückfrage als erwünschlich für das Beste des Staats allemal eingestehen, und unter einer solchen Veränderungsbedingniß auch die Onerirung bis auf ein Drittel ohne Anstand gestatten mögen, doch sollen sie über das in solchen Fällen an dieselbe gelangende Anbringen anforderist nicht nur den nächsten Anwarter mit den zur Succession berechtigten

tigten Agnaten, sondern auch die zu bestellen kommende Kuratores sowohl des Fideikommisses oder Majorats als der natorum & nascicturorum vernehmen, und überhaupt alles, wie es bisher nach den bestehenden Verordnungen beobachtet worden, von Amtswegen veranlassen, sofort das Geschäft, wenn darüber das Einverständniß der Vernommenen einstimmig erfolget, nach ihrem Befund erledigen, wo hingegen wenn die dießfälligen Interessenten nicht einverstanden wären, von den Landrechten hierüber das Ordnungsmässige veranlasset werden, der Parthey aber, die sich durch die Veranlassung beschwert fände, der Rekurs allemal offen bleiben solle. *

* s. n. 428.

Nro. 413.

Einem Fideikommißbesitzer stehet zwar frey, unter denen bereits festgesetzten Modalitäten Dominikalgründe in Rustikalgründe zu verwandeln, doch seye nicht erlaubt, für die bey solcher Zerstückung der Fideikommißmaierschaftsgründen eingehende Kaufschillingsgelder

Wien 21. May 1781.

andere Immobilia ad fideicommissum zu erkaufen, sondern diese Kaufschillingsgelder seyen ganz in fundis publicis, oder auch auf sicherer Privathypothek als ein Fideikommißkapital anzulegen.

Die Modalitäten, worauf sich diese Anordnung beziehet, sind (a daß der Fideikommißbesitzer vorläufig einer Einwilligung, oder Vernehmung der Fideikommißanwarter, oder eines Posteritätskurators nicht bedarfe, b) daß er nur die Legitimazion beyzubringen habe, daß durch die Zerstückung keine Deteriorazion der Einkünften verursachet worden; c) daß von der Landesstelle die gehörige Obsorge von Amtswegen getragen werde, damit der Kaufschilling sicher gestellet, und fruchtbringend angeleget werde.

Nro. 414.

Wien 25. May 1781.

Dem Landrecht stehe allerdings zu, nach Beschaffenheit der einschreitenden Umstände die bereits bestimmten Depurazionsfristen ohne weiterer

terer Anfrage zu erstrecken, oder zu vermindern; doch bleibe hierüber den Interessenten der Rekurs an höhere Orten bevor.

Nro. 415.

Das Landrecht habe sich in Fideikommißgeschäfte nur dann einzulassen, wann dem Besitzer ein in- oder ausländischer Adel eigen ist; wo dagegen, wenn das Fideikommiß von einem Unadelichen besessen wird, das Geschäft an das Ortsgericht, dem der Besitzer unterstehet, zu verweisen ist. Wien 23. Aug. 1784.

Nro. 416.

Da zu Beförderung des allgemeinen Besten zuträglich ist, die liegende Güter von dem bisherigen Hafte der Fideikommisse zu befreyen, so wird zu diesem Ende, und um den hieraus fliessenden Vortheil zugleich desto sicherer zu erreichen, und zu beschleunigen. Wien 9. May 1783.

§. 1.

§. 1.

Jedem Besitzer einer von Schulden freyen Fideikommißrealität das Befugniß ertheilet, dieselbe in ein Kapital, welches in öffentlichen Fonds anzulegen ist, zu verwandeln, und dadurch das Fideikommißgut zu seinem freyen Eigenthume zu machen, ohne daß hierüber die Anwärter vorher zu vernehmen nöthig ist. Nur wird erfordert, daß ein solcher Vorgang allzeit bey dem Gerichte, unter welchem das Fideikommiß steht, ordnungsmäßig ausgewiesen, und die öffentlichen Schuldbriefe daselbst niedergeleget werden.

§. 2.

Der Schätzungswerth eines Fideikommisses, welches auf diese Art in ein Geldkapital verwandelt werden soll, wofern derselbe nicht gleich anfangs bey Errichtnng des Fideikommisses selbst, oder durch ein späteres Einverständniß der Familie wörtlich bestimmet, und angenommen worden, soll blos nach der landtäflichen, und, wo eine solche nicht vorhanden ist, nach der Rektifikazionseinlagssumme ausgemessen werden.

§. 3.

§. 3.

Auch, wenn ein Fideikommißgut mit Schulden behaftet ist, steht dem Besitzer das Befugniß zu, dasselbe in ein Geldfideikommiß zu verwandeln. Jedoch muß in diesem Falle der ganze Betrag nach dem im vorhergehenden §. bestimmten Schätzungswerthe auf solche Art erleget werden, als ob das Fideikommiß mit keiner Schuld beladen wäre. Die Gläubiger aber behalten natürlich ihr Pfandrecht auf dem nun frey, und eigengewordenen Gute in vollkommener Kraft.

§. 4.

Damit aber die Fideikommisse um so geschwinder von den darauf haftenden Schulden befreyet werden, wird sämmtlichen Behörden, unter welchen solche verschuldete Fideikommissen stehen, befohlen, auf die Schuldenbezahlung nach den vorgeschriebenen Fristen genau zu halten; für die Zukunft aber nach Inhalt der im Jahre 1781. bereits erlassenen Verordnung auf liegende Fideikommißgüter höhere Darlehen, als bis zum Drittheile ihres Werthes nicht zugestatten. * Nro. *s. n.417.

Nro. 417.

R. R. Freyb. 6. Febr. 1786.

Um die Fideikommisse in jenem Stande zu erhalten, als es zum Theil die Stifter derselben in ihren dießfälligen Urkunden, und das unterwaltende Jus quæsitum der künftig in selbe einzutretten habenden Nachfolger erheischen, haben die aufgestellte Fideikommißkuratoren, damit dieser ihr zweyfacher Bestimmungsendzweck erreichet werde, die hierwegen ergangene Verordnungen genau in Erfüllung zu bringen, und sich folgende Vorschrift alles Ernstes gegenwärtig zu halten:

1mo Daß von denen Fideikommißbesitzern keine durch den Willen der Fideikommißerrichter sowohl, als der Gesetze verbotene Veräusserung der diesem Bande unterworfenen Güter, und Kapitalien unternommen, sondern unverzüglich die Anzeige an die für die Fideikommisse gewidmeten Stelle zur dienlichen Vorkehrung gemacht werde.

2do Daß die Fideikommisse durch über-

trie-

triebene Nutznießung und sonst auf was immer für eine Art nicht zu Grunde gerichtet, oder so damit gebahret werde, daß selbe den künftigen Fideikommißerben ntcht anderst, als geschmählert, und mit Schulden beladen zukommen können.

3^tio Daß die wirklich darauf haftende, oder aus Nothfällen entstehen mögende Verschuldung der mit dem Fideikommißbande bestrickten Güter durch thunliche terminsweise Abtilgung freygemacht, und die Fideikommisse so bald möglich wieder ergänzet, neue Schulden aber nicht anderst, als mit Bewilligung der diesseitigen Landrechtsstelle, und nach Vorschrift der allerhöchsten Normalverordnung vom 25. März 1781. auf 1 Drittel des Werths aufgenommen werden sollen.

4to Daß die Fideikommißkuratoren den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen haben, womit jene Kapitalien, in welche die Fideikommißrealitäten nach dem Patent vom 9ten May 1785. unter den daselbst vorgeschriebenen Maaßregeln zu verwandeln gestattet wird,

in öffentlichen Fonds, oder normalmäßig mit doppelter Hypothek bey Privaten angelegt, und versichert werden.

5to Daß die in Breisgau befindliche Fideikommisse nach Vorschrift des Landtafelpatents vom 1ten August 1783. gehörig vorgemerket werden, hat der Fideikommißkurator unter eigener Dafürhaftung im Fall der entstehenden Beschädigung besorgt zu seyn.

6to Sind jährlich die Fideikommißtabellen nach der beygelegten Form an das k. k. v. östr. Landrecht einzuschicken, in solcher alle Rubriken nach dem wahren Befund auszufüllen, und in der letzten Rubrik jene Aenderungen, oder Abwürdigung des Fideikommisses anzumerken, welche sich in solchem Jahr etwa ergeben haben, diese Tabell ist jedesmal mit Beyrückung des Tags, Monats, und Jahrs von dem betreffenden Fideikommißkurator eigenhändig zu unterfertigen. *

* s. n. 419.

Ille

Fideicom und Grü wo sie ge dem jährl trag, u ungefähr à 3 pr in Kapit	Wie viel für eses Jahr eran bezah- t worden. fl.	kr.	Fideikommißkapitalien, bey wem sie anliegen, und ob solche landtäflich, oder wie sonst versichert sind. fl.	kr.	Welche Aenderung in diesem Jahr bei dem Fideicommiß vorgefallen, oder ob sonst eine Unwirthschaft verspühret worden sey?

Nro. 418.

Wien 3. Apr. 1787.

Ueber die unter dem 25ten März 1781. wegen Beschwerung der Fideikommisse ergangene Entschliessung haben wir folgende Erklärung zu geben, nöthig befunden:

§. 1.

Zu Beschwerung eines, in liegenden Gründen bestehenden Fideikommisses, Majorats, oder Seniorats ist eine Einwilligung des Fideikommißkurators, der Fideikommißanwarter eines Vertreters, welcher der Nachkommenschaft bestellet werden wollte, nicht erforderlich, sondern jeder Besitzer eines Realfideikommisses ist befugt, dasselbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beschweren, ohne daß er, eine Ursache dieser Verschuldung anzugeben, verhalten werden kann. Bey Berechnung dieses Drittels ist der wahre, gehörig bestättigte, dermalige Werth des Fideikommisses zur Richtschnur zu nehmen, und hat die Gerichtsstelle dabey weiter nicht einzugehen, als daß

das Drittel nicht überschritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeschwerung geschehe. *

* s. n. 420.

§. 2.

Auf die nämliche Weise kann der Besitzer eines Geldfideikommisses ein Drittel seiner Fideikommißkapitalien aufkünden, und zu seinem Nutzen verwenden; oder, wenn er nebst dem Geldfideikommisse zugleich ein Real fideikommiß besässe, gegen Verpfändung des letzteren auch das ganze Fideikommißkapital benützen, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideikommisses nicht überschritten wird. * *

** s. n. 421. §. 2.

§. 3.

Wer nun in Folge dieses Rechtes das Realfideikommiß mit Schulden behaftet, oder das Geldfideikommiß zu seinem Nutzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideikommisses: es kann ihm aber zur Schuldentilgung nicht mehr auferlegt werden, als daß er von der Summe, mit welcher das

Fidei-

Fideikommiß beschwert, oder das Fideikommißkapital vermindert worden, zur Wiederbezahlung oder Wiederergänzung des Fideikommisses jährlich vier Prozente abführe. Auch ist der Fideikommißbesitzer, wenn er nach Abführung dieser Zahlungsraten ein neues Darleihen bedarf, abermals dazu berechtiget, das Fideikommiß zu beschweren, oder das Fideikommißkapital zu benützen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überschritten werden. * So weit der Schuldner den oben bestimmten Depurazionsraten nicht Genüge geleistet hat, geht die Pflicht an seinen Fideikommißnachfolger über.

* s. n° 422. b.

§. 4.

Jedem Fideikommißbesitzer, das Fideikommiß mag in liegenden Gründen, oder Kapitalien bestehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werths oder Betrages des Fideikommisses seinen zum Fideikommiß nicht berufenen Kindern und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Prozente zum Unterhalte anzuweisen. Je-

doch fällt das Erträgniß des ganzen Fideikommisses nach Absterben desjenigen, dem auf diese Art ein Unterhalt angewiesen war, dem Fideikommißbesitzer wieder anheim. *

* s. u. 421. §. 4.

§. 5.

Uebrigens erstrecken sich die hier bestimmten Befugnisse und Rechte keineswegs auf die Besitzer eines mit blosser Substituzion behafteten Guts.

Nro. 419.

Wien 11. May 1787. Von Einsendung der Fideikommißtabellen an die höhere Behörde habe es in Hinkunft ganz abzukommen.

Nro. 420.

Wien 10. Aug. 1787. Ueber die Anfrage, ob in die Belastung der Fideikommissen auch die auf den Herrschaften für die Sicherheit der Waisen- und anderer hinterlegten Geldern haftende Octava, dann

die

die bereits fürgemerkten Heurathsbriefe ohne Unterschied, ob sie das Gut mit einem Kapital, oder nur mit einer jährlichen Giebigkeit beschweren, einzurechnen seyen, ward geordnet:

Es könne von der Vorschrift, daß die Fideikommisse nur mit einem Drittel des dermaligen Werths oneriret werden können, unter keinerley Vorwand und Benennung abgegangen werden. Wenn jedoch ganz besondere und außerordentliche Umstände eintreten; so stehe der Parthey frey, die Dispensazion bey Behörde anzusuchen.

Nro. 421.

Wien 24. Apr. 1788.

Die unter dem 3ten April 1781. erlassene Verordnung, hat §. 2. den Besitzern eines Geldfideikommisses die Befugniß eingeräumet, ein Drittel ihrer Fideikommißkapitalien aufzukünden, und zu ihrem Nutzen zu verwenden, oder wenn sie nebst dem Geldfideikommiß zugleich ein Realfideikommiß besässen, gegen Ver-

pfändung des letzteren, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideikommisses nicht überschritten wird, das ganze Fideikommißkapital zu nützen.

Diese Verordnung wollen wir durch gegenwärtigen Nachtrag dahin erkläret haben: daß der angezogene §. 2. nur von den bey Privatpersonen, keineswegs aber von den im öffentlichen Fond anliegenden Fideikommißkapitalien zu verstehen sey.

Wäre inzwischen von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideikommissen von einigen das Dritiel bereits erhoben worden, so mag es für das Verflossene dabey bewenden. Von nun aber, und für das Zukünftige haben die Behörden die Erhebung solcher Fideikommißgelder nicht mehr zuzugeben, auch in Ansehung der schon erhobenen die richtige Zurückzahlung mit jährlichen 4 von Hundert nachdrücklichst zu betreiben.

Hingegen wird der §. 4. der angeführten Verordnung vom 3ten April 1787. immerfort

fort von allen Geldfideikommissen, sie mögen bey Privatleuten oder in öffentlichen Fonds anliegen, zu verstehen seyn.

Nro. 422.

Wien 14. Jul 1788.

a) Der Verbot, von den in öffentlichen Fonds angelegten Fideikommißkapitalien ein Drittel zum Gebrauche der Fideikommißbesitzer zu verwenden, habe statt ohne Rücksicht, ob die Fideikommißkapitalien ursprünglich, oder erst in der Folge in die öffentlichen Fonds hinterleget worden.

b) Soweit aber bereits von den in öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien das Drittel in Folge voriger Gesetze wirklich erhoben worden, sey keine andere Rückzahlung zu fordern, als mit jährlichen vier Prozenten, welche der Fideikommißbesitzer, und nach seinem Tode dessen Nachfolger zu bezahlen hat, wenn wirklich in des vorigen Besitzers Verlassenschaft noch das erhobene Quantum oder dessen Aequivalent vorhanden seyn sollte. *

s. n. 427. *u. 428.

Nro. 423.

Wien 8. Aug. 1788. Bey Veränderung eines Realfideikommisses in ein Geldfideikommiß ist der Reluirungsbetrag dahin zu nehmen, daß die Rektifikazionserträgniß nach der Berechnung von vier Prozento zu Kapital geschlagen werde.

Nro. 424.

Wien 9. Apr. 1789. Daß alle aufgekündigte und baar eingegangene Fideikommißgelder in öffentlichen Fonds angelegt, und, sobald sie einmal in öffentlichen Fonds angelegt seyen, derselben Aufkündigung von den Gerichtsstellen nie verwilliget, sondern die betreffenden Partheyen mit derley Gesuchen, als einem Finanzgeschäfte, jederzeit unmittelbar an die kaiserl. königl. vereinigten Hofstellen verwiesen werden sollen. *

* s. n. 425.

Nro.

Nro. 425.

Wien 23. Apr. 1782.

Die Besitzer der in Fundis publicis anliegenden Geldfideikommissen sind von der Wohlthat, ein Drittel mit Darleihen beschweren zu dürfen, nicht ganz auszuschließen, folglich, obschon von diesen Kapitalien aus den öffentlichen Fonds nichts ausgezahlet werden darf, bleibt doch den Besitzern unbenommen, auch auf ein Drittel derselben bey Privaten ein Darleihen aufzunehmen, und diesem Darleihen das Drittel des im öffentlichen Fond anliegenden, obschon unaufkündlichen Kapital zu Hypothek dergestalt zu verpfänden, daß der Gläubiger nicht allein auf die von diesem Drittel abfallenden Zinsen, sondern, wenn ihm der Schuldner mit der versprochenen Zurückzahlung nicht in rechter Zeit einhielte, auch an den Zinsen des ganzen Kapitals, um hiedurch zu seinem Darleihen nach und nach zu gelangen, sich halten könne. *

* s. n. 426. und 429.

Nro. 426.

Wien 20. Jul. 1789.

So lang das Band der Substituzion fortwähret, und bis der Gegenstand der Substituzion nicht wieder die Eigenschaft eines ungebundenen, und vollkommen freyen Eigenthums annimmt, muß auch bey Substituzionen alles dasjenige beobachtet werden, was in Betreff der Fideikommissen wegen Anlegung der Kapitalien in den öffentlichen Fonds bereits angeordnet ist. *

* s. n. 429.

Nro. 427.

Wien 27. Okt. 1789.

Wenn es um Wiederergänzung eines Fideikommisses zu thun ist, das schon ehevor mit vierprozentigen Obligazionen versichert ware, können allerdings vierprozentige Obligazionen angenommen werden.

Nro. 428.

Wien 21. Jän. 1791.

a) Es soll auf die Depurirung der sämmtlichen auf den Fideikommissen haftenden Belastungen, sie mögen von dem, dem jeweiligen Besitzer zu oneriren erlaubten Drittel, oder wo immer herrühren, der sorgsame Bedacht geschehen, und die in der Depurirung säumigen Besitzer zur vorgeschriebenen Depuration ohne einige Nachsicht durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, allenfalls mittels Sequestrirung des Erträgnisses verhalten werden.

b) In das den jeweiligen Fideikommißbesitzern zu oneriren erlaubte Drittel sind nicht nur die auf dem Fideikommisse vorgemerkten Heurathsansprüche, sondern auch die wittiblichen Unterhaltungen, jedes zu Kapital geschlagen, und alle anderen jährlichen Abgaben, auch die auf jeder Herrschaft zur Sicherheit der Pupillen, und hinterlegten Gelder haftende Octava allerdings einzurechnen, und nur das Drittel nach dem über Abzug gemeldter Posten verbleibenden Betrage zu oneriren gestattet; annebst

nebst wenn von dem an dem Drittel bereits depurirten Betrage etwas erhoben, oder neuerlich oneriret wird, hat sich die jährliche Depuration nicht nur auf den Betrag des ganzen onerirten Drittels, sondern auch auf den wieder erhobenen, oder neuerlich onerirten Betrag zu erstrecken, folglich z. B., wenn von einem nach ihrem Betrage mit 30000 Fl. onerirten Drittel bereits 20000 Fl. depuriret worden, sodann 10000 Fl. wieder erhoben, oder neuerlich oneriret werden, hat die Depuration nicht nur von dem ganzen Drittel mit jährlichen 1000 Fl., sondern auch von dem wieder erhobenen oder neuerlich onerirten Betrage von 10000 Fl. mit jährlichen 400 Fl., in allem mit jährlichen 1600 Fl. in so lange, bis das ganze onerirte Drittel depuriret seyn wird, zu beschehen. *

* s. n. 429.

Nro. 429.

Wien 8. Jul. 1791. Seine Majestät haben mittels Hofdekrets vom 8ten dieses Monats den bisher bestande-

nen

nen Zwang zu Anlegung der Fideikommißkapitalien ad Fundum publicum für die Zukunft gänzlich aufzuheben, zugleich aber gnädigst zu verordnen geruhet, daß dergleichen Kapitalien, welche bereits in den öffentlichen Fonds anliegen, bis auf allerhöchstdero weitere Entschließung gegen Abreichung der bisherigen Zinsen noch daselbst liegen bleiben sollen.

XXI. Rubrik. Lehen.

Nro. 430.

Auszug.

Daß die v. östr. landesfürstlichen Lehn, wenn es nicht Thronlehn sind von dem jeweiligen Herrn Präsidenten der v. östr. Regierung und Kammer als dem Lehnprobste, doch nur immer einem für sich, und als Lehnträger der übrigen Agnaten und Mitbelehnten, welche alle in dem Lehnbriefe unter der Strafe der nicht zugestattenden Antretung des Lehns namentlich, oder sonst kennbar ausgedruckt werden müssen, ertheilet werden sollen. Wien 29. Nov. 1706.

Nro.

Nro. 431.

Auszug.

Wien 15. Febr. 1712. Daß die Erneuerung der Belehnung binnen Jahr und Tag von der Zeit, als dem Vasallen die Veränderungen der Person des Lehnherrn, oder dem Lehnträger der Tod des vorigen Vasallen bekannt worden ist, bey der Landesregierung als dem Lehnhofe angesucht werden solle, welchem Gesuche immer der letzte Lehnbrief in seiner Urschrift, oder einer vidimirten Abschrift nebst dem Verzeichniß der Lehnstücke beygelegt werden muß.

Nro. 432.

Auszug.

Wien 19. Nov. 1712. Daß ein Lehn ohne Lehnherrliche Einwilligung nicht; mit derselben aber nur zur Aushilfe, in so weit nämlich das Allodialvermögen nicht hinreichet, in Konkurshandlungen gezogen werden könne; und bey der Einwilligung

gung zur Verpfändung, oder Verschreibung des Lehns 2. kr. vom Gulden der Schuld als Tax bezahlet werden sollen.

Nro. 433.

Auszug.

Daß die Geistlichen, auch jene, welche nur die quatuor minores ordines, oder die vier kleine Weyhungen haben, der Lehnfolge bey allen weltlichen Lehn, wie auch der Lehnträgerey unfähig seyn sollen, wenn auch ein Geistlicher aus Irrthum dem Lehnbriefe einverleibt wäre, ausser er könnte beweisen, daß er den geistlichen Stand vollkommen abgelegt, und wieder zum weltlichen übergetreten seye. Wien 13. Jän. 1713.

Nro. 434.

Auszug.

Daß Niemand ohne landesfürstliche Einwilligung ein Lehn zu verkaufen, oder die landesfürstliche Einwilligung erst nach dem zwi- Wien 20. Nov. 1715.

schen ihm, und dem Käufer bereits völlig errichteten Vertrage, oder gar erst nach schon erfolgter wirklichen Uebergabe des verkauften Lehns einzuholen, oder endlich in der Natur und Wesenheit des Lehns etwas zu ändern befugt seyn solle.

Nro. 435.

Auszug.

Wien 21. Sept. 1722. Es seyen auch die Deutsch- und Maltheserordensritter der Lehnfolge, und Lehnträgerey bey weltlichen Lehen unfähig.

Nro. 436.

Auszug.

Wien 28. Apr. 1727. Daß der Vasall oder Lehnträger das Lehn bey dem v. östr. Lehnhofe in eigener Person empfangen soll, wenn ihm die persönliche Erscheinung auf sein bittliches Ansuchen nicht aus besonderer Landesfürstlichen Gnade nachgesehen wird, welches sein Bevollmächtigter durch die

Dispen-

Dispensazionsurkunde zu beweisen, und zugleich eine besondere Vollmacht beyzubringen hat, um den Lehnseid auf die Seele seines Prinzipalen ablegen zu können; ist aber der Vasall minderjährig, so soll dessen obrigkeitlicher Vormund sich statt dessen belehnen lassen, und falls dieser stürbe, seine Nachfolger in der Vormundschaft, und wenn der minderjährige die Großjährigkeit erreicht, soll er binnen Jahr und Tag die Erneuerung der Belehnung unter der Strafe der Wirkung des Lehns aufs neue ansuchen.

Nro. 437.

Auszug.

Daß den Lehensinhabern die Veräusserung der Lehn, derselben Verpfändung, Verschreibung, Beschwerung, Verleihung zu Afterlehn, oder Erbzinsgütern ohne Landes- und Lehnherrliche Einwilligung unter Strafe des Verlustes verboten seye. Wien 22. Sept. 1747.

Nro. 438.

Wien 25. May 1752.

Daß der Landesfürstlich Lehnhof für alle v. österreichische Vorlande als Schwäbisch-österreich, Breisgau, Vorarlberg ꝛc. die k. k. v. östr. Regierung und Kammer zu Freyburg in Breisgau, der jedesmalige Herr Regierungspräsident zugleich landesfürstlicher Lehnprobst seye, und für die Lehnsachen ein eigener Referent, und Lehnssekretär aufgestellet werden solle.

Nro. 439.

Auszug.

Wien 3. Jul. 1753.

Daß die Lehnbereitungen, welche in den v. östr. Ländern der Sicherheit und Richtigkeit wegen nothwendig sind, nicht auffer Acht gelassen werden sollen.

Nro. 440.

Auszug.

Daß die auſſer der Ehe erzeugten Kinder, wenn ſie auch durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiret worden ſind, dennoch zur Lehnfolge nicht zugelaſſen werden ſollen. Wien 20. März 1756.

Nro. 441.

Auszug.

Dem Vaſallen ſeye nicht erlaubt das Lehn ohne Lehnherrlichen Konſens auf, oder über 10. Jahre zu verpachten. Wien 24. Apr. 1756.

Nro. 442.

Auszug.

Daß wegen der von dem allerdurchlauchtigſten Erzhauſe in Rückſicht der Vorlande zuempfangenden Paſſivlehn vorzüglich auf die Wien 14. Jän. 1764.

reichskündigen Privilegien Friedrichs I. und Karls V. gesehen, im Zeremoniel aber dasjenige, was im Jahr 1751. mit dem Erzstifte Salzburg wegen den kärntnerischen Lehn ausgemacht, und verglichen worden ist, beobachtet werden solle.

Nro. 443.

Auszug.

Wien 7. May 1766. Daß die Lehnfehler, wenn selbe gegen den Lehnherrn selbst begangen werden, mit Verlust des Lehns; andere Arten der Lehn fehlen aber mit Vervielfältigung der Lehntaxe, welche bis auf eine neunfache steigen kann, gestrafet werden sollen.

Nro. 444.

Wien 10. Jun. 1768. Die Regierung und Kammer habe künftig bey heimgefallenen Lehen den ausführlichen Bericht zu erstatten, und auf die Einbringung des supplementi der zu gering taxirten Lehenquant

von

von dem Allodial Erben den Bedacht zu nehmen.

Nro. 445.

Auszug.

Daß die Grafschaft Falkenstein so wohl in politisch, Kammeral, und Lehnssachen unter der k. k. v. östr. Regierung zu Freyburg stehen solle. Wien 8. May 1782.

Nro. 446.

Auszug.

Daß bey den Kunkel oder Weiberlehn die Stiftsdamen mit belehnet, und den Lehnbriefen namentlich einverleibet werden sollen. Wien 28. May 1783.

Nro. 447.

Auszug.

Ist die Gerichtsbarkeit in streitigen Lehnsachen auf das k. k. v. östr. Landrechte übertragen worden. Wien 13. Febr. 1784.

Nro. 448.

Auszug.

Wien 6. Jun. 1784. Daß die Kosten der Lehnbereitungen, wenn sie auf Verlangen der Vasallen geschehen, von diesen allein; sonst aber wegen des gemeinschaftlichen Nutzens von dem Lehnherrn und Vasallen von jedem zur Hälfte zu bestreiten seyen.

Nro. 449.

Auszug.

Wien 10. Jul. 1786. Daß sowohl die Lehntaxen als Kanzleygebühren vor der Lehnsempfängniß richtig gestellet werden sollen, wie sie entweder im Taxbuch, oder Lehnsbriefe bestimmt sind, sollte darinnen nichts bestimmt seyn, so solle bey jeder Veränderung des Lehnherrn oder Lehemanns nicht mehr als 5. vom hundert Kaufreugeld, und 5 vom hundert Lehngeld; von Beutellehn aber für jedes 6. vom hundert bezogen

zogen werden; von Falkensteinischen Lehn aber, wenn sie neue sind, soll der 4te Theil, sind es aber alte der 8te Theil des Lehnertrages als Lehntaxe entrichtet werden; nebst dem kommen für die Ausfertigung des Lehnbriefs 6. fl. Reichswährung zu bezahlen. *

* s. pag. 335. n. 384.

Nro. 450.

Daß zu mehrerer Sicherstellung der Aufrechthaltung landesfürstlicher Lehen kein Vasall von seinem innhabenden Lehen etwas veräusseren, oder wesentlich verändern solle, ohne vorläufig von dem Landherrn den Konsens mittelst umständlicher Aufführung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache darüber eingeholet, und erhalten zu haben. Wien 28. Apr. 1788.

Nro. 451.

„ Der Heimfall eines von den Untertha- Wien
„ nen besessenen Gutes an die Obrigkeit kann 7. Sept.
„ nur damals Platz greifen, wenn dessen le- 1788.

„ henbare Eigenschaft standhaft erwiesen, und
„ in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertig-
„ ter Lehenbrief vorhanden ist; alsdann aber
„ hat sich der Rückfall nur auf das Lehenkor-
„ pus selbst, nicht aber auch auf das Allodiale
„ zu erstrecken.

„ Kann die Obrigkeit die Lehenbarkeit
„ nicht standhaft erweisen, und ist kein Be-
„ lehnungsbrief vorhanden; so ist die Ver-
„ muthung für die Freyheit des Grundes,
„ und dann hat die allgemeine Sukzessions-
„ ordnung statt. Ein obrigkeitliches Kaduzi-
„ tätsrecht aber, außer dem Nexu Feudali,
„ kann in keinem Falle Platz greifen, son-
„ dern da, wo die Privatsukzession aufhört,
„ tritt jene des Staates ein. Wornach in al-
„ len Fällen sich zu benehmen ist. „

Nro. 452.

Wien 24. Jun. 1790.

Daß, obwohl das Heimfälligkeitsrecht, Jus Caducitatis, nur eine Species feudi sey, und obwohl das desfalls bestehende Normale vom

7ten Sept. 1789. die Giltigkeit des Heimfälligkeitsrechts nur auf die Fälle, wo ein wirklicher Nexus feudalis dargethan werden könne, eingeschränket habe, Se. Majestät dennoch gnädigst gestatten wollen, daß, da, wo das Heimfälligkeitsrecht auch in andern zwischen Obrigkeiten, und Unterthanen zu Stand gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die vor dem Normale vom 7ten Sept. 1789. eingegangen worden, wenn gleich kein Nexus feudalis eintritt, gegründet sey, solches für das Verflossene giltig seyn könne, für die Zukunft hingegen, und seit der Zeit dieses Normals aber, da, wo kein Nexus feudalis erweislich sey, auch keine anderweite neue Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung sie immer seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet werden dürfen, woraus von selbst folge, daß auch die nach den ante legem und außer des Nexus feudalis errichteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit anheim fallende Unterthansgründe zuwider der

allgemeinen Vorschrift, vermög welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfälligkeitsrecht an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigentlich verkauft werden müssen.

Nro. 453.

Freyb. 19. Jul. 1792.

Entbieten allen, und jeden, Fürsten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Städten, Gerichten, Gemeinden, und sonst allen andern, welcher Würde, und welches Standes, oder Wesens sie sind, die in unsern vorderösterreichischen Fürstenthümern, und Ländern, und derselben Begriff, oder Bezirke Lehengüter von unserm Erzhause besitzen, innehaben, und tragen, unsere Gnade, und alles Gute, und geben denselben hierdurch gnädigst zu vernehmen:

Nachdem uns durch das erfolgte christseligste Hinscheiden weiland des allerdurchlauchtig-

chtigsten, und großmächtigsten Fürsten, und Herrn Herrn Leopolds des Zweyten römischen Kaisers, und apostol. Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. unseres in Gott seligst ruhenden gnädig, und hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät glorwürdigster Gedächtniß dero nachgelassene v. östr. Fürstenthümer, Länder, und Leute sammt den inkorporirten Mark-Landgrafschaften, auch Graf-Herr- und Lehenschaften erblich an- und zugefallen sind, und wir solche als jezt regierender Herr, und Landesfürst innhaben, und besitzen, mithin sich gebühret, daß auf die von uns bereits angetretene Regierung ein jeder Lehemann alle Stücke, und Güter, welche er von unserm Erzhause zu Lehen besitzet, von uns als jezt regierendem Landesfürsten, und Lehenherrn in gehöriger Zeit von neuem ordentlich empfange: so befehlen wir allen und jeden unsern Lehenleuten hiemit gnädigst, und erinnern dieselbe der Pflicht, womit sie dieser Lehen wegen uns, und unserm Erzhause zugethan, und verbunden sind, bey Verwirkung, und Verlust der Lehen, daß jeder innerhalb

eines

eines Jahres, und Tags von dem Datum dieses gegenwärtigen unseres Mandats an, vor unserer v. östr. Regierung, und Kammer, als dem ordentlich bestimmten Lehenhofe in Person erscheine, und nicht nur den letzt erhaltenen Lehenbrief, sondern auch ein verläßliches Verzeichniß aller Lehenstücke, mit Zugehörungen, und dermaligen Cohärenzen, sammt den gewöhnlichen Taxgeldern, und andern Nothdurften gleich mitbringen, die Lehen, wie es von Alters herkömmlich ist, gebührend requirire, in der Requisition sämmtliche Lehen stückweise benenne, sohin empfange, gewöhnliche Pflicht, und Eid dafür leiste, und Revers, und Gegenbrief übergebe.

Wer sich hierinn ungehorsam erzeigen, und die Lehen in bestimmter Zeit nicht wieder requiriren sollte, gegen diesen wollen wir dasjenige vornehmen, und uns daran halten, was in den Lehen, und gemeinen Rechten hierüber verordnet ist. Damit sich aber Jedermann darnach richten, und Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so lassen wir diese

Lehens-

Lehensberufung Jedermann genüglich verkünden, und bekannt machen.

Insbesondere befehlen wir auch gnädigst, und ernstlich, daß, weil manche Lehen zu unserm v. östr. Lehenhofe von Alters her gehörig, ohne unser Wissen, und Einwilligung in fremde Hände gekommen, und bis nun verschwiegen worden seyn möchten, jeder Lehemann, Konsort, oder Lehenträger, hohen, oder neidern Standes, auch bey Verlust des Lehens, oder der Gerechtigkeit, die er so besitzt, in dem nämlichen hier bestimmten Termin von einem Jahr, und Tag dergleichen verschwiegene Lehen, so viel er deren weiß, oder zu seyn vermeynet, unserer v. östr. Regierung, und Kammer angeben solle; demjenigen aber, welcher solches thut, er seye nun der Vasall selbst, oder ein anderer, soll zur Belohnung mit der Verleihung dergleichen angezeigten Lehenstücke gegen ein leidentliches Kaufgeld willfahret, oder nach Beschaffenheit der Sache ihm sonst eine angemessene Vergeltung abgereichet werden.

Zugleich erklären wir auch, daß, nachdem der alte stylus, und die wohlhergebrachte Observanz unsers v. östr. Lehnhofes in einem, und andern, besonders in puncto simultaneæ Investituræ Hypothecationis feudorum absque consensu, und der Investiturserneuerung von Seiten des Vasallen bey erreichter Volljährigkeit (majorennität) unter Verwendung der Unwissenheit in Disput gezogen, und angefochten werden sollen, wir solche alt hergebrachte in Præjudiciis, Instructionibus, rebus judicatis, usu, & mandatis der ehemals am Regiment der ober- und v. östr. Länder, als Landesfürsten gestandenen Erzherzoge gegründete Observanzen, und Stylum curiæ, nach Anleitung der allgemeinen Lehenberufungspatenten vom 29ten November 1706. 2ten Jänner 1712. 19ten April 1741. 23ten Dezember 1780. und 4ten Juni 1790. noch ferner ohne Abbruch in ihrer Konsistenz, und genauer Beobachtung erhalten wissen wollen.

In dessen Folge befehlen wir, und verkün-

künden es hiemit allen unseren Lehenleuten, derselben Agnaten, und Lehenträgern, hohen, und niedern Standes, daß, wenn ein Vasall, oder Lehenträger, ein Lehen, welches er von uns, und unserm Erzhause innhat, ohne unsere lehenherrliche Bewilligung, es sey gegen wen, und um was immer, versetzen, verpfänden, oder verschreiben sollte, eine solche Hypothecation, und Versetzung nicht allein kraftlos, und null, sondern auch das verschriebene Lehen, und alle dießfällige Rechte des Vasallen ipso facto verwirkt, und von unserm v. östr. Fisco eingezogen werden sollen. Und dieses ist auch von denen zu verstehen, die unsere lehenherrliche Bewilligung zu der Verpfändung zwar erhalten, innerhalb der vorgeschriebenen Terminen aber das Lehen mittels Bezahl- oder anderweiter Versicherung der Schuld, von der Verpfändung nicht befreyet, oder prorogationem consensus nicht begehret, und erhalten, sondern das Lehengut weiter verhaftet gelassen haben.

Ferner, wenn einer, welcher auf die Lehens-

hensfolge Anspruch hat, sich mit dem Vasallen, oder Lehenträger, und andern Lehen-Agnatis nicht simultanee investiren, das ist, in den Lehenbriefen weder expresse, noch virtualiter einführen, oder benennen läßt; so soll ein solcher zu dem Lehen sodann keinen Zutritt haben, sondern für ausgeschlossen gehalten werden.

Endlich, wenn ein Lehen während der Minderjährigkeit des Vasallen von seinem Vogtmann, und Vormünder empfangen worden ist, der Vasall aber nachhin mit Erreichung des 25ten Jahres seines Alters großjährig wird, mithin sich die Vogtmann- und Vormundschaft damit endiget: so soll ein solcher Vasall schuldig seyn, das Lehen binnen Jahr, und Tag ebenfalls, und selbst neuerlich zu requiriren, und zu empfangen, wenn auch schon der vorige Lehenträger, nämlich der gewesene Vogtmann, und Vormünder noch am Leben ist; wer solches unterläßt, dessen auf diesen Fall der Großjährigkeit in ersagtem Termin nicht requirirtes Lehen soll auch verfallen seyn.

Hier-

Hiernach hat sich also Jeder zu achten, und zu verhalten; denn daran geschieht unser ernstlich, und gnädigster Wille.

Nota: Die meisten Verordnungen in dieser Rubrike sind nur Auszugsweise eingetragen, weil ich die Originalien nicht bekommen konnte, indem das Lehnarchiv bey den jezigen Umständen nach Konstanz in Sicherheit gebracht worden ist; wenn es die Herren Subscribenten verlangen, kann mit der Zeit ein Nachtrag folgen.

XXII. Rubrik. Feldbau.

Nro. 454.

Auf den Bericht vom 15ten Febr. A. C. über die Frage, was für Beneficia jene Partheyen, so ein ödes Grundstück fruchtbar macheten, wird anmit bedeutet, daß in Zukunft, um mehrere zu einer so gemeinen nutzbaren Unternehmung anzufrischen, einem jeden, so einen öden Grund zur Fruchtbarkeit bringen würde, auf 10. Jahre die Steur und Zehendfreyheit zu gestatten kommen, und die Licenz zu dergleichen Neureutlungen bey

Wien 10. Dez. 1763.

denen Ober- und respective Aemtern angesuchet, auch von ihnen, ausser fürwaltenden besonderen Umständen selbe ohne weitere Rückfrage ertheilet, und zu Ende des Jahrs darüber die Berichte pro Notitia erstattet werden sollen, welche ebenfalls alljährlich einzubegleiten und zuverläßlich anzuzeigen sind, ob und wie viel öde, und bishero unnützbare gewesene Grundstücke von neuem in die Kultur genommen, und zu was selbige angewendet worden seyen. *

* s. n. 469.

Ansonsten ist unser weiterer gnädigster Befehl, daß auf die noch vorhandene sümpfige Gegenden, und was es damit für eine Beschaffenheit habe, der Bedacht genommen werden solle, damit dem theils schon überhand genommenen, theils künftig besorglichen Holzmangel durch Einführung des Gebrauchs der Steinkohlen und des Dorfs, so wie andererseits durch gesetzmässige Verordnungen wegen Anpflanzung junger Bäumer, besonders geschwind wachsenden, oder sonst nutzbaren Gattungen möglichst abgeholfen werde.

Nro. 455.

Wien 13. Jun. 1765.

Entbieten allen und jeden unseren getreuen Vasallen, Landesinnwohneren, und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts, hoch- und niederen Befehls oder Weesens, die in unseren vorderöstr. Erblanden sind, denen dieses unser Patent vorkommet, unsere kais. königl. auch landesfürstliche Gnad, und alles Gute; und fügen denenselben hiemit gnädigst zu wissen, daß, gleichwie unsere landesmütterliche Sorgfalt sich überhaupt auf alles erstrecket, so zu mehrerem Flor, und Aufnahm, unserer getreuen Erbländer nur immer gereichen kann, also auch diese unsere huldreicheste Absicht besonders dahin gehe, die Pflanzung derer in vielerley Betrachtung so nutzlichen Maulbeerbäume bestens zu beförderen, und empor zu bringen: verordnen, und bewilligen demnach gnädigst, daß

1mo Auf derley Maulbeerbäume, und den- dem Eigenthümer hiervon zufliessenden Nutzen, niemalen einige Abgabe, was Namen die-

selbe immer haben möge, geleget werden solle, nicht minder

2do Daß einem Jeden frey stehe, die öden Gründe mit Maulbeerbäume zu besetzen, und diese für sich zu nutzen, wann der Eigenthümer des öden Grundes, dessen Anbau auf diese, oder andere Art nach vorgängiger Warnung binnen einer Jahrsfrist nicht selbst bewirket.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und derer hiemit huldreichst versicherten Vortheile zu vertrösten hat.

Nro. 456.

Wien 15. Dez. 1766. Daß zur Aufmunterung der Landesinnwohneren auf die Verbesserung der Kultur alljährlich im Monat Jänner zu publiciren, und kund zu machen seye, daß Jedermann der Landes-Innsassen auf die Beförderung der Kultur den Bedacht nehmen, alle Umstände seines innhabend- und benachbarten Bezirks genau erwegen, und was er immer ohne merksamen Schaden, und Nachtheil der anderen Ersprießliches erfin-

erfinden wurde, fruhzeitig entweder seiner Grund- und Gerichtsherrschaft, oder, wofern diese kein Gehör gebeten, dem betreffenden Oberamt zur alsobaldigen Nachforschung anzeigen, auch verläßlich gewärtigen solle, daß die nutzbar erfundenen Anzeigungen allerdings eine proportionirte Vergeltung zu erhalten hätten.

Welch- so gesetzgebig allerhöchste Entschliessung dann genauest zu beobachten, und durchgehnds beobachten zu machen, mithin von nun an, und alljährlich zur vorgeschriebenen Zeit denen dortendig-allerseits betreffenden Behörden ganz unnachbleiblich zu publiciren: demnächst die angezeiget werdenden Verbesserungen der Kultur durch die Ackerbaues-Gesellschaft, oder, wo eine solche zur Zeit noch nicht an Handen stehet, mittelst anderer der Sache kundigen Personen genau zu untersuchen, und zu prüfen, zugleich die Belohnung mit Rucksicht auf die dem Land mehr, oder weniger zufliessende Vortheile zu bestimmen, und hierüber de Casu in Casum an diesseitig-vorgesetzte Lan-

desstelle, um hiernach an allerhöchstes Ort von daraus das Erforderliche allerunterthänigst vorstellen zu können, den gutachtlichen Bericht förderſamst zu erstatten andurch sammt und sonders ernstgemessen anbefohlen wird.

Nro. 457.

Wien 23. May 1767.

Gleichwie allerhöchst Ihro Majestät jederzeit geneigt seyen, jene, so sich mit Fleiß zur Verbesserung der Landeskultur verwenden, Merkmaalen der Huld und Gnade angedeihen zu lassen; so haben Se. Majestät den allerhöchsten Consens zu Errichtung einer æconomischen oder sogenannten Agriculturs-Gesellschaft in Breisgau zu ertheilen, auch annebst der neu errichtenden Societät ein Præmium von jährl. 150. fl. für jenen, so zur Verbesserung der Kultur die besten praktischen Vorschläge an Handen zu geben im Stande seyn werde, auszuwerfen geruhet.

Nro.

Nro. 458.

Es seye keinerdings hinlänglich, daß in Breisgau denen Unterthanen gemeiniglich nicht versaget werde, öde Gründe zur Kultur zu bringen, sondern es seye ihnen solches, wenn die Gründe denenselben zugehören, niemals zu verwehren, und wenn diesertwegen ein Anstand zwischen der Gerichtsobrigkeit, und denen Unterthanen entstehe, die Sache keinerdings zu processualischen Weiterungen zu lassen, sondern von der politischen Landesstelle mit kurzer Hand, und vorzüglicher Rucksicht auf das Bonum universi auszumachen. * Wien 27. Jun. 1767.

* s. n. 469.

Nro. 459.

Entbieten, und geben hiemit zu vernehmen, was massen wir uns verbunden zu seyn geglaubt haben, auf standhafte Mittel vorzudenken, wie denen in unsern Erbländern mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen. Wien 16. März 1769.

Gleichwie wir nun ehenstens diejenigen

Maaßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, so haben wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhelliger Meynung der Sache kündigen, in die üble Nahrung des Hornviehs auf den Gemeinwaiden, dann die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem gesunden gesetzt werden, und die Erfahrung einiger unserer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbesserung dieser ungebauten Grundstücken, mit Zuhilfnehmung anderer wirthschaftlichen Gebahrung, eine gesundere, und ausgiebigere Fütterung dem Hornvieh verschaffet werden könne, so haben wir beschlossen, unsere getreue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun verabsaumet haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Bestens zu bringen.

Wir

Wir befehlen dahero

1mo Daß alle gemeine Hutwaiden in unseren gesammten böhmisch- und österreichischen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und benutzet werden, binnen Jahrsfrist, welche vom 1ten Januarii 1769. bis Ende Dezembris des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaße ihrer innehabenden Grundstücken, und Hübwerks, jedoch ohne Rucksicht auf die Ueberlande, und Zulehne, aus- und angewiesen werden solle. Es verstehet sich aber von selbsten, daß man bey der Vertheilung auch auf diejenige Innleute, e. g. Taglöhner, Handwerker ꝛc. welche sonsten keine eigenthumliche Grundstücke besitzen, der Bedacht zu nehmen seye, so daß sie nicht ganz leer ausgehen, ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende Stücke ein Eigenthum einzugestehen.

2do Die Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von

den Ortsobrigkeiten, mit Zuziehung der Theilshaberen geschehen. Wie denn, und wenn wider unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reise- und Diätgelder, und übrigen Kosten, von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bey ein- oder anderen Hutwaiden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatten, sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von solchem der Augenschein ohne Vorschub genommen, und der Bestand der Sache unserer ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung ohnverlängt berichtet werden.

3tio Den durch diese Ausmessung erhaltenden, oder schon besitzenden Theil der Hutwaiden soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige

Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreissen, und Anbauen in Klee, und Grasäcker nach dem bekanntmachenden Unterricht, stückweise verwandlen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die Widerspenstige, und Nachläßige ihres Antheils verlustig seyn, und selber, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigeren angewendet werden solle. *

* s. n. 469.

4to Diejenigen, welche Jemanden in der Verbesserung seines Theils der Gemeinwaide durch Eintreiben des Viehs, oder auf andere Weise Hindernuß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersatz des Schadens mit 12. fl., wovon die Helfte der gemeinen Cassa, die andere Helfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen, bestraft, das zweytemal mit einem 14tägigen Opere Dominicali, und im weiteren Vergehungsfalle mit drey monatlicher Zucht-

haus,

Haus- oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe beleget werden.

5to Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehwaiden die nöthige Fütterung nicht ermanglen möge, versehen wir uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees, oder Grases, oder anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung, die Nothdurft verschaffen möge, wozu die Obrigkeiten, und herrschaftliche Beamten die Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

6to Weil jedoch die trockene, und magere Hutwaiden für das Schaafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, so wird bey Vertheilung der gemeinen Waiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hiezu tauglicher Erdstrich, nach Erfordernuß der Schaafzucht jedes Orts, vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Endzweck allein bestimmt, folglich bey Einbringung des üblichen

Pfand-

Pfandgeldes für jeden Uebertrettungsfall, Niemanden erlaubt seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

7mo Jedoch gestatten wir, daß die gemeinschaftlichen Waiden für das Hornvieh, in gebürgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen, unter denen in der neuen Viehordnung fest setzenden Vorsehungen, noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen.

8vo Wird jede Ortsobrigkeit, und also auch diejenigen Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins, dem ihm vorgesetzten Kreisamte bey Verlurst einer ex proprio unserem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100. fl. in einer deswegen selben zuzufertigenden gedruckten Tabell anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine, und andere vor sich gegangen.

9no Damit jedoch Niemand in die Besorgnuß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücken zu thun sey, so erklären wir hiemit für uns, und unsere Nachfolger, daß solche binnen 10. Jahren, von dem zu Verbesserung festgesetzten Termin anzurechnen, in keinen andern, oder höhern Anschlag als denjenigen, so dermalen jeden Lands. üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber unsern nachgesetzten Landesstellen, Kreisstellen, Kreishauptleuten, Magistraten, und Obrigkeiten, ob dem Vollzug dieser unserer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu beförderen, auch bey persönlicher Verantwortung, und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspenstigen zu den ausgemessenen Strafen ohnnachsichtlich gezogen werden; so lieb ihnen ist unsere Ungnade, und ernstliche Ahndung zu vermeiden.

Nro.

Nro. 460.

R. R. Freyh. 22. May 1769.

Wie das allerhöchste Generale wegen Ziegel- und Pflanzung grüner Häger schon mehrmalen zwar durch gedruckte Patente wiederholet, dabey zugleich jene triftigsten Beweggründe angeführet worden, aus welchen Ihro röm. kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. für das gemeine Beste dero Staaten geleitet, deren Pflanzung in sämmtlich allerhöchsten dero Erblanden allergnädigst anbefohlen hätten.

Wie wenig nun aber alle derley Gründe bey Behörden bisher Eindruck gemacht, zeiget der bisherige schlechte Befolg, der zu allerhöchst- und diesseitigem Befremden billig gereichen muß.

Woran wohl einige andere Ursache nicht, als entweders ein geflissentlich sträfliches Wiederstreben, oder der verderbliche Nachhang an gewisse alte Vorurtheile fürwalten kann, deme künftig aber so gleichgiltig nachzusehen wir nicht gemeynet sind.

Wir

Wir erneueren demnach dieses allerhöchste Generale hierdurch mit der ernstlichst-maaßgiebigsten Vorschrift:

1mo Daß künftig denen Unterthanen der Gebrauch des Holz-Materilas zu todten Zäunen, weder aus fremden, noch eigenthumlichen Waldungen gestattet werde.

2do Die dermal schon stehende alte Holzzäune zwar, wie sie sind, doch nur zu dem Ende gelassen werden, damit hinter selben die lebendigen Zäune geziegelt werden mögen. Wozu hiermit

3tio Nächstes Spatjahre als Terminus a quo, und zwar bey willkührlicher Strafe festgesetzet wird.

Zur Pflanzung selbst bestimmet sich die Frist nach Gattung des Gestreisses, welches theils fruh, theils später zu ihrem vollen Wachsthum, nach willkührlicher Höhe des Gehäges, gereichet:

So aber ein Unterthan es an behörigem

Fleiße

Fleiße in der Pflanzung gebrechen, und seine dürre Häger, ohne grüne darhinter zu pflanzen, stehen lassen würde, ist derselbe seines Saumsaales wegen noch ins besondere für jedes dergleichen unverzäuntes

4to Klafter-lange Maaß mit 4. Groschen, bey allfälliger Widersetzlichkeit, und geflissentlichem Widerstreben aber, noch schärfer zu bestrafen.

5to Zu solchem Ende hat jede nähere Obrigkeit unpartheyische Aufseher bey denen Gemeinden, oder andere Vertraute zu bestellen, selbst alljährlich einen Durchgang bey jeder Gemeinde obrigkeitlich zu veranlassen, und die Saumselige ohne alle Nachsicht zur obangesetzten Strafen zu ziehen.

Wie dann auch diesseits, so weit dieses Gesetze das Land Breisgau berühret, durch die kaiserl. königl. Landespolizey-Commission, und aufgestellte Polizey-Inspectoren der allfällige Saumsaal der näheren Obrigkeiten in so weit ersetzet werden wird, daß wir uns an

diese selbst zu so gewisserer Befolgung dieses Gesetzes halten mögen, die wir in allfälligem jedoch nicht verhoffendem Entstehungsfall, mit einer dem Befund der Nachläßigkeit angemessenen Straf jedesmal belegen werden.

Um ferner respectu all anderer vorländisch-landesfürstlicher Behörden des Befolges von all obanbefohlenen versichert zu seyn, gewärtigen wir

6to Alljährlich, bey Vermeydung schärfester Ahndungen, mittelst ordentlicher Tabellen die Beschreibung von dem Zustande und Fortgang der Pflanzungen, nebst deme auch die Anzeige allfälliger Renitenten, ob, und wie hoch die saumselige, oder widerspänstige Unterthanen nach dem Gesetze wirklich bestraft, oder warum selben die Strafe allenfalls nachgesehen worden?

Alle diese Punkten haben sich sämmtliche Behörden genauest gegenwärtig zu halten, die Publication in Terminis habilibus an alle Unterthanen bey Empfang dieß zu veranlassen.

Auch

Auch ob, und wann selbe geschehen, seiner Zeit ohnfehlbar anhero anzuzeigen.

Nro. 461.

Daß nicht allein die zu besserer Frucht und Benutzung gebrachte gemeine Hutweiden nicht mit höherer Steuer beleget; sondern auch da, wo der Zehend abgenommen würde, denjenigen, so gedachte gemeine Weiden zur nutzbaren Kultur bringen würden, die Zehendbefreyung auf 30. ganze Jahre zugesichert werden solle. * Wien 26. May 1769.

*s. n. 496.

Dieses wird demnach allen kaiserl. königl. Beamten, näheren Obrigkeiten, Gemeinden, und Unterthanen gesammter vorderösterreichischen Lande mit dem ernstlichen Vorsehen hierdurch bekannt gemacht, daß sich dem, wegen Aufhebung der gemeinen Hutweiden unterm 16ten Martii abhin publicirt, allerhöchsten Patentual-Gesetze um so schleunig, und gewisser werde gefüget werden.

Nro. 462.

Anzeige
eines bewährten Mittels
wider die
Getreydwürmer.

Wien 20. März 1773.

Es ist jedermanu bekannt, welch grossen Schaden die vieler Orten in Menge hervorgekommene Würmer an der heurigen Wintersaat verursachet haben; ganze Felder, besonders jene, die zeitlicher bestellt worden, wurden von diesem Ungeziefer verheeret, und nur einige wenige Landwirthe wüßten ein Mittel, sich dieser schädlichen Würmer zu befreyen.

Diese haben theils die zur Wintersaat bestellte Aecker mit Kalch bestreuet, und solchergestalten nicht nur denselben die überflüssige Näsſe benommen, sondern auch die Würmer, die die ätzende Kraft des Kalchs nicht vertragen können, vertrieben, theils das Getreyd vor der Aussaat eingekalcht, theils aber dasselbe in ein aus verschiedenen Kräutern abgekochtes Wasser eingeweicht.

Von

Von der letzteren Art ist besonders jene merkwürdig, die ein Patriot zum Nutzen des Vaterlands wirklich gefunden hat. Er hat nämlich ein Gebünd Wermuth, ein Gebünd Beyfuß, oder St. Johannes Kraut, Arthemisia, lateinisch genannt, und ein Gebünd des Laubs vom welschen Nußbaum, dann vor 9. Kreuzer tausend Gulden Kraut in einem Gefäße wohl sieden lassen, und sodann das abgeseuchte Wasser mit Häringsbrühe, in dessen Ermanglung aber mit Salz $\frac{1}{2}$ Seidl auf eine Kanne gerechnet, vermenget, damit das Getreyd besprenget, und es so lang, bis es alles Wasser an sich gezogen, liegen lassen, und dann allererst ausgesäet: um sich aber der gehoften Wirkung zu versichern, nachfolgende Probe gemacht. Er hat nämlich 8. derley Würmer in ein Glas nebst 30. Körner des trockenen Getreyds gelenget, und da er wahrgenommen, daß sie binnen 5. Stunden 11. Körner davon in die Halbscheid verzehret haben, sie in ein anderes Glas nebst etlichen auf besagte Art besprengten Körnern gegeben, und zum Vergnügen,

daß, ob sie schon ganzer 5. Täge darinn geblieben, sie doch nicht einen einzigen Kern angegriffen haben, gesehen. Welch bewährte Mittel dem Publico zu dem Ende, damit ein jeder Landwirth, wann in Zukunft derley Ungeziefer hervorkommen sollte, so der gütige Gott von uns abwenden wolle, sich derenselben nach eigener Auswahl bedienen könne, bekannt gemacht werden.

Nro. 463.

Wien 13. Apr. 1775.

Daß auf dem bestehenden Verbott wegen nicht Austreibung des Viehes auf die Wiesen im Frühjahre genauest gehalten werden solle, und in Ansehung der in Ortschaften befindlichen ärmeren Bürgern eine Ausnahme um so minder hierunter gemacht werden könne, als wegen derley Leuten, die wenig oder gar keine Wießgründe haben, denen grösseren Eigenthümern ihr Haab und Gut nicht verdorben werden dörfe. Zudem seye der Vortheil dieses Verbots überzeugend so bewiesen, daß von 58.

Jan-

chert Gemeindwiesen in vorigem Jahre 9. grosse Lastwägen mehr Heu, als im Jahr 1773. gefechset worden.

Es ist also in denen betreffenden Städten und Gemeinden das diesfällige Verbot unverweilt zu republiciren, damit die ärmeren, welche in Ortschaften Vieh halten, aber keine Wießgründe besitzen, sich mit der nöthigen Fütterung für den Winter und Frühling vorsehen können. Sollten aber ein und andere Gemeinden hierunter nicht Folge leisten; so sind die betreff. mit denen Ursachen anhero nahmhaft zu machen.

Nro. 464.

AVERTISSEMENT.

Die Abwendung des Brandes in dem Getreide betreffend.

Wien 22. May 1776.

Es ist eine allgemein bekannte Sache, was grossen Schaden, und jämmerliche Verwüstungen der sogenannte Brand in dem Waitzen, und anderen Getreidkörnern anrichte.

Die Meynungen der Naturskundigen, woher dieses Uebel entstehe? sind verschieden, und noch weniger haben die Vorschläge der Hilfsmittel, wie sich ein Landwirth hievon befreyet halten könne? übereins gestimmet. Einige suchten die Ursache dieser Krankheit in der Erde, und denen darinn aufbehaltenen zur Vegetation der Pflanzen bestimmten Bestandtheilen; andere wollten den Ursprung dieses Uebels von einer gewissen Gattung kleiner Würmchen, oder Insekten, wiederum andere von dem Mehlthau oder Mühlthau, und derley unordentlichen Witterung, von Begaillung des Grundes mit unabgefaulten Dunge, und mehr dergleichen Zufällen herleiten; und also musten auch diese verschiedenen Meynungen über die Entstehungsursache dieses Uebels in dem Schlusse die Abhilfsmittel betreffend nothwendig uneinstimmig seyn.

Nun ware die kaiserl. königl. ökonomische Gesellschaft des Herzogthum Steyermarks unter andern auch vorzüglich auf diesen Gegenstand bedacht, alle ihre mit einer Landwirthschaft

schaft versehene Mitglieder versuchten mancherley Mittel, sich, und in der Folge auch alle Mitbürger gegen diese Verderbniß sicher zu stellen.

Im Jahr 1770. wurde auf die beste Beantwortung der Frage: Welche sind die Ursachen des Brandes in dem Getreide, und wie ist selben vorzubeugen? ein Preis pr. 36. Dukaten mit allerhöchster Begnehmigung bestimmet, und eben einem Mitgliede dieser Societät der Preis zuerkannt, auch von andern derselben Mitgliedern die schönsten theoretischen Ausarbeitungen von Zeit zu Zeit hierüber gelieferet, aber nur eines ohne allen übrigen an ihrem Werthe etwas streitig zu machen, als das beste, sicherste, natürlichste, und leichteste Bewahrungsmittel gegen den Brand in dem Getreide befunden, und von gedachter Societät um so mehr einstimmig dafür anerkennet, als selbes auf allen Gattungen des Erdgrundes durch eine Zeit von 30. Jahren bey so vielerley Jahrswitterungen niemals fehlgeschlagen, sondern die, welche es ge-

nau beobachtet, Jahr für Jahr von dem Brande in dem Getreide befreyet erhalten hat.

Die Wichtigkeit der Sache, und die berufmässige Fürsorge der gedachten ökonomischen Gesellschaft für den Wachsthum der Landeskultur forderet also dieses allgemein bekannt zu machen, und allen Landwirthen den Gebrauch desselben bestmeynend anzurathen.

Dieses durch eine dreyßigjährige Erfahrung bewährte Mittel gegen dem Brand im Getreide beziehet sich einzig auf die Güte der Saamkörner, und ihre bis zur Aufkeimung unbeschädigt zu erhaltende Bestandtheile, als nämlich der Hilse, des Keimsprossen, und des Mehls, welches folgendermassen geschiehet:

Es solle nämlich jeder Landwirth besorget seyn, daß er A) schon auf dem Felde vor dem Schnitt, wo sich die schwersten Aeher, und die reinesten Getreidkörner leicht erkennen lassen, die zum Saamen erforderliche Garben auswähle.

B) Daß er dieselben sodann vollkommen aus-

ausgedrücknet, an das lüftigste Ort in die Scheuern bringe.

C) Daß er gleich nach dem Einscheuern mit der Saamentresch vorgehe.

D) Daß er nicht zu viele Garben auf einmal treschen lasse, damit der Kern weder zu dick anfalle, weder zu lange der Auslüfterung entbehren müsse.

E) Daß er den ausgetroschenen Saamen auf das trockneste Kastenort so schütter als möglich, das ist, dünn und nicht zu dick ausschütte.

F) Daß er denselben vor der Ansaat nochmal von dem Staub reinige; und daß er endlich

G) Die Getreidsäcke, worinn der Saamen auf das Feld geführet wird, nicht nur schlechterdings von dem Mühlstaub säubere, sondern rein waschen lasse.

Ein stark begüteter Herr Landstand, und Mitglied der oft gedachten ökonomischen Ge-

sellschaft aus Patriotismus, und Menschenliebe angetrieben, vertheilet unter seine Unterthanen jährlich eine Menge derley Saamgetreids zur Ansaat, begnüget sich dafür mit jenem oft übel verwahrt beschädigt, und unvollkommenen Saamgetreide, so die Unterthanen außer dieser Verwechslung zu ihrem Schaden angebauet haben wurden, und verbreitet also den aus obiger Saamen-Bewahrungsmethode abfliessenden Seegen über einen ganzen Strich Landes. Es verstehet sich hiebey von selbst, daß die unächte Bedungung, oder was sonst den bereits unter die Erde gebrachten gesunden Saamen in seinen Bestandtheilen verletzen könnte, ebenfalls sorgsamst beseitiget werden müsse.

Nro. 465.

Wien 6. Nov. 1782.

Ein von der k. k. Ackerbaugesellschaft verfaßter, und von Sr. Majestät gut geheissener Unterricht von dem Ebenmasse zwischen dem Feldbau und der Viehhaltung, wird zur Benehmung aller Dorfgemeinden mitgetheilet.

Un-

Unterricht

von dem

Ebenmasse zwischen dem Feldbau und der Viehhaltung.

Es wird bey den Bauerngütern im platten Lande fast durchgehends eine grosse Ungleichheit zwischen den Aeckern und Wiesen angetroffen, welche verursachet, daß, weil es bey den meisten an dem nöthigen grünen Futter mangelt, entweder weniger Vieh, als zu einer guten Bestellung des Ackerbaues erforderlich ist, gehalten, oder wenn ja zureichendes Vieh vorhanden ist, solches schlecht und unordentlich gefüttert wird.

Beym Eintritte des Frühlings ist zwar alles beschäftiget seinem Viehe grünes Futter zuzutragen, und in vollem Masse vorzulegen, um nur an der Milchnutzung nichts zu verlieren. Sobald aber in dem nächstfolgenden Herbste die Stoppel und Wiesenweide aufhöret: so wird das Vieh auf einmal zu dem trockenen Futter gebunden, das erfechselte Futter

hin-

hingegen bis zu der künftigen Abkälberung verwahret.

Ein jeder vernünftiger Landwirth sieht die Schädlichkeit dieser plötzlichen Abwechslung, und unordentlichen Fütterungsart ein, welche an den meisten Viehkrankheiten, und schlechter Zucht schuld ist, nur giebt es wenige, die durch ein wahres Ebenmaß zwischen dem Feldbau und der Viehzucht, diesen so sehr schädlichen Fehler zu verbessern bedacht wären, weil sie glauben, daß zur Herstellung des Ebenmasses ein Theil der Aecker in Wiesen verwandelt, und also ihr Getreidbau verringert werden müßte, welches bey gegenwärtiger Verfassung der Bauerngüter um so nachtheiliger seyn würde, als dadurch an Körnern und Stroh ihnen vieles entgehen müsse.

Die Viehzucht ist bekanntermassen ein wesentlicher Theil der Landwirthschaft, aber nur dazumal vortheilhaft, wenn das Vieh gut unterhalten werden kann; sollte man aber auch diese für sich selbst nicht in Betrachtung ziehen: so ist es doch unumgänglich nothwendig, daß

sie

sie mit dem Feldbaue in eine Gleichheit gesetzt werde, wenn man diesen gut benützen will; hierzu wird eben nicht gefordert, daß der Ackerbau zum Theil verringert, und Aecker in Wiesen verwandelt werden, nachdem es Mittel giebt, den Abgang der Wiesen auf eine andere Art ohne Abbruch des Feldbaues zu ersetzen. Diese Mittel bestehen in dem Klee-Kraut-Rüben- und Erdäpfelbaue, wodurch man sich zureichende Fütterung verschaffen kann, ohne dem Feldbaue zu schaden, weil diese Gewächse in die Brache gesäet, und alsdann das Brachfeld ohne allen Nachtheil auf den Winter bestellet werden kann.

Der Klee wird, wie bekannt, unter die Gerste gesäet, welcher nach der Gerstenärnte noch das nämliche und das folgende Jahr häufiges Gras giebt, nur muß das Kleefeld in dem folgenden Jahre gegen Ende August umgestürzt, und gleich darauf geeget, sodann zur Zeit des Getreidbaues gezwiebracht, und darein auf den Winter ohne allen Bedenken gesäet werden, weil der Klee durch seinen frechen Wuchs alle

übrige

übrige Grasarten ungemein verdränget, und also das Feld von allem Unkraut reiniget, zugleich es aber auch lockert, nur muß der Bedacht genommen werden, damit der ausgeackerte Stock oder die Kleewurzel mit den Eggen gerissen werde.

Das Kraut und Rubenfeld, welches, um der Pflanze die erforderliche Nahrung mitzutheilen, merklich bedunget, und öfters behacket werden muß, kann noch auf den nämlichen Winter um so unbedenklicher mit Waizen oder Korn besäet werden, als es schon zuvor hinlänglich gedunget, von allen Grasarten rein gehalten, und öfters aufgelockert worden ist; nur müssen die Futtergattungen als solche betrachtet, und nicht so lange, als jenes Kraut und Rüben, welche zum Verkaufe bestimmt sind, stehen gelassen, sondern dergleichen Feld zeitlicher abgeräumet, umackert, und frisch angebauet werden, damit der Getreidsaamen noch vor einfallenden Frösten seine Wurzel setzen könne.

Durch diese Hilfsmittel kann man also

das

das Ebenmaß zwischen dem Feldbaue und der Viehzucht ohne Abbruch des Getreidbaues vollkommen herstellen, und man ist aus der Erfahrung überzeugt, daß bey einem Bauerngute von 45 Str. Feldern 2 Stück Zugpferde, 1 Follen, und 7 Stück an Rindviehe vollkommen gut ausgehalten werden können, wenn davon jährlich von der Brachseite obenbeschriebenermassen 2 Str. Feld mit Klee, 1 Str. mit Wicken, oder sonstigen Gemenge, und 4 Str. mit Kraut, Rüben, und Erdäpfeln angebauet werden, weil auf diese Art die Pferde, wenn man Pferde halten muß, oder solche anstatt Zuchochsen zu halten vortheilhafter zu seyn findet, mit weniger Körnern, Klee und Wicken, das Rindvieh hingegen mit Kraut, Rüben und Erdäpfeln ganz wohl aushalten kann, davon 4 Str. Feld bis 120 Zentner an Kraut und Strüngen, Rüben und Erdäpfeln eingefechset, und davon, wenn nebst dem Futterstroh und Sprey 6 Pfund gestampft, oder geschnitten unter Häckerling gemengt, und entweder mit warmem Wasser abgebrüht,

oder mit kaltem, je nachdem das Vieh gewohnt war, befeucht auf 1 Stück täglich gerechnet wird, während der 8 Monate vom Oktober bis May durch 240 Tage nur 100. Zentner 80 Pfund zur Fütterung verbrauchet werden, daß also noch auf weiters hinaus, und allenfalls zum Genuße der Haushaltung 19 Zentner 10 Pfund übrig bleiben. Man darf aber hiebey nicht zu karge seyn, und etwa dem Viehe einige schönere Rüben oder Häupeln entziehen, um den größten Theil davon zu verkaufen, weil dadurch der Anschlag seine Verläßlichkeit verlieren würde.

Damit jedoch diese Geldfrüchte den Winter hindurch bis zu der bestimmten Zeit erhalten werden: so müssen solche entweder in einem Keller oder Gewölbe, in dessen Ermanglung aber, in einer gräumigen Grube, die man hierzu allen Fleißes ausgräbt, verwahret, und weil das Kraut, dann die Wasserrüben nicht so lange als Dorschen und Krautstrünge sich halten lassen, die Krautblätter getrocknet, die Wasserrüben aber anfänglich dem

Viehe

Viehe gereichet werden, überhaupt sind solche wöchentlich zu überklauben, und nur jene, die anbrüchig zu werden anfangen, nach und nach zu verfüttern.

Man hat bey diesem Unterrichte das platte Land zum Gegenstande gewählet, weil in dem höheren Gebirge fast gar kein Getreidbau betrieben, und die Viehzucht da aller Orten ohnehin mit bestmöglichstem Fleiße besorget wird, in dem Mittelgebirge hingegen es in den wenigsten Oertern an zureichenden Wiesen mangelt, welche Heu und Grammet im Ueberflusse hergeben, wenn sie nur gut gepflegt, die sumpfigen ausgetrocknet, die trocknen gewässert, und zuweilen mit kurzem Dunge zu Winterszeit befahren werden; sollten aber einige Gegenden auch in dem Mittelgebürge an Wiesen Mangel leiden: so müßte man sich auch da nach der obigen Vorschrift das erforderliche Futter zu verschaffen angelegen seyn lassen.

Nro. 466.

R. R. Freyb. 25. Aug. 1783.

Schon unterm 20ten Jun. 1770. wurden in Absicht die Kultur im Lande nach und nach möglichst zu verbessern, und alle Hindernisse, die diese hemmen, bey Seite zu schaffen verordnet: daß jene so viele von dem Landvolk oder aus Bequemlichkeit oder anderer geringen Ursache wählende Weege über Aecker und Wiesen, mit Beseitigung der ohnehin ordentlich angewiesenen Feldstrassen, zum Kirchengang, oder von einem Dorf zum andern, oder durch gebahnte Waldungen, und junge Schläge durchaus abgeschaft, und der dem Verbot entgegen handeln sollte, mit 10. Reichsthaler Strafe unnachsichtlich belegt werden solle.

Gleichwohl kömmt mißfällig zu vernehmen, daß diesem männiglich publizirten Verbot mit der erforderlichen Folgsamkeit aller Orten nicht nachgekommen werde.

Dießfällige Republikazion wird demnach

sogleich

sogleich zu veranlassen seyn, mit dem Beyrücken, daß den betreffenden Landmännern, oder Waldungseigenthümern, welche hieruntige Beschwerde auf ihren Gründen bisher getragen haben, wiederholter die Erlaubniß gegeben werde, und seye derley unnöthig- und beschwerlich findende Fußsteigen, oder Feld- und Waldweege, soferne sie ihren Gütern zum Schaden auch nur angränzend wären, nach beschehener Anzeige bey der Obrigkeit umzufahren oder zu verhäuen, folglich zum Nutzen anzubauen.

Nro. 467.

Seine kaiserl. königliche Majestät haben das, der Kultur schädliche freye Hüten alles Viehes zur Nachtszeit, doch mit Ausnahme der Alpen, der eingezäunten Hutweiden, und des Strayschlages (Gepferchs) des Schaafviehes auf Brach- und gegen den Austritt der Schaafe gut verwahrten Feldern zu verbieten geruhet. Wien 2. Jän. 1787.

Nro. 468.

Wien 17. März 1787.

Ist nachstehende bewährte Vorschrift, wie sich bey Abrauppung der Obstbäumen, und Tilgung der Rauppeu zu benehmen seye, zur schuldigen Befolgung mitgetheilt worden.

Erstens: Ist die Abrauppung vorzüglich im späten Herbst zu veranlassen, und diese im Anfang des Fruhjahrs zu erneueren.

Zweytens: Muß der ganze Baum im Herbst mit einem hölzernen Messer sorgfältig von allem Moos gereiniget werden, weil die Rauppen ihre Brut nicht blos in das Blat, sondern auch, und zwar noch häufiger in das Moos des Baums ablegen.

Drittens: Soll der Baum, und besonders die Zwiefel oder Gabel, das ist jener Ort, wo sich der Stamm in Zwey oder Drey vertheilt, mit etwas Asche bestreuet werden, weil diese die Brut tödtet, den Saamen unfruchtbar machet, und somit den Baum von den Rauppen befreyet. Endlich muß

Vier-

Viertens: Die Abrauppung der Bäumen in dem betreffenden Ort ungefähr zu gleicher Zeit, welche die Ortsobrigkeiten mit Beyziehung der Ortsgerichten zu bestimmen haben, vorgenommen werden.

Nro. 469.

Wien 24. May 1787.

Die Wichtigkeit des Feldbaues muß der öffentlichen Verwaltung jeden Theil desselben wichtig, und sie über die Anordnungen wachsam machen, welche zu einzelnen Verbesserungen beytragen können, aber durch Umstände, oder Länge der Zeit ausser Uebung, oder in Vergessenheit gekommen sind. In dieser Betrachtung schien es nothwendig, die wegen Wiederanbau der öden Gründe, und wegen besserer Benützung der Hutweiden, und Brachfelder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, und bewilligten Ermunterungen zusammen zufassen, und durch gegenwärtiges Patent zu erneuern.

§. 1.

Die ödeliegenden Gründe sind von dreyfacher Gattung a) solche, die bereits vor 1750. als öde angegeben worden, und noch ungebaut sind, b) solche, die aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden nach dieser Zeit verödet sind, und von den Grundherren versteuert werden müssen, c) Gründe, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber ungebaut gelassen werden.

§. 2.

Gründe, die bereits vor dem Jahre 1750. öde waren, und nach Beschaffenheit der Lage auf was immer für eine Art gebaut, und fruchtbar gemacht werden, genießen durch 20 Jahre die Befreyung von landesfürstlichen so wohl, als von grundobrigkeitlichen, und allen Zehendabgaben.

Damit aber die Oedungen dieser Gattung jedermann bekannt seyn mögen, sollen sie, woferne es noch nicht geschehen ist, binnen 4 Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung

durch

durch ein aufgestelltes Zeichen kennbar gemacht werden.

§. 3.

Gründe, die aus Mangel eines Besitzers, oder Grundholden erst nach dem Jahre 1750. verödet worden, aber wenigstens zehn Jahr wirklich öde liegen, können zwar von landesfürstlichen Abgaben, als welche von öden Gründen dieser Art, auch dermalen von dem Grundherren abgeführet werden müssen, nicht befreyt seyn: jedoch sollen diejenigen, die solche Gründe fruchtbar machen, eine Befreyung von dem Zehenden, und übrigen obrigkeitlichen Entrichtungen auf zehn Jahre genießen.

§. 4.

Die öden Gründe von beyder Gattung fallen vermög unserer Verordnung einem jeden, welcher darum sich meldet, unentgeldlich, als ein wahres, vererbliches Eigenthum zu, mit dem Bedingnisse, daß er diese Grundstücke in Zeit von einem Jahre baubar machen, oder des Eigenthums derselben abermal verlustiget werden soll.

§. 5.

Den Grundobrigkeiten, welchen die vor dem Jahre 1750. öde gewordenen, und noch ungebaut liegenden Grundstücke entweder dienstbar sind, oder eigenthümlich angehören, wird vor den zur Fruchtbarmachung derselben sich antragenden Partheyen der Vorzug dergestalt vorbehalten, daß sie binnen 3 Monate von dem Tage dieses kundgemachten Patents sich erklären, ob und welche dieser öden Gründe sie in Anbau nehmen wollen, und daß sie dieselben in Jahrsfrist unter Wiederverlurst wirklich anbauen.

§. 6.

Da die Befreyung von der Zehendabgabe zum Vortheile des emsigen Landmannes, der ein ungenütztes Erdreich fruchtbar macht, zugestanden wird, so fällt von selbst auf, daß die Bestimmung dieser 10 Freyjahre nur von solchen Gründen zu verstehen ist, auf welchen das Recht der Zehendabnahme wirklich haftet, und daß von einem ganz zehendfreyen

Grun-

Grunde, welcher fruchtbar gemacht wird, wie von andern zehendfreyen Gründen zu keiner Zeit einiger Zehend gefordert werden könne.

§. 7.

Alle Verträge, oder Einverständniße, welche über solche zur Fruchtbarkeit zubringenden öden Gründe zwischen den Herrschaften, und Unterthanen entweder bereits getroffen sind, oder erst getroffen werden sollten, wenn dieselben gegen diese Verordnung, entweder auf eine höhere Belegung, oder gegen die hiemit zugestandene Zehendbefreyung gerichtet wären, sind für nichtig anzusehen, und daher die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht verbunden.

§. 8.

Es befindet sich in einigen Gegenden des Landes eine Gattung Gründe, die insgemein Brandäcker genennt werden, solche Felder nämlich, die einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwey Jahre gebauet, und nach Verlauf solcher Zeit abermal unbenützt gelassen werden.

Die-

Diese Brandäcker haben sich der oben ertheilten Begünstigungen nicht zu erfreuen, weil eine solche Art von Benützung nicht als eine wahre Verbesserung der Landeskultur angesehen werden kann.

§. 9.

Bey der dritten Gattung von Oeden, woferne nämlich ein Grundhold seinen ganzen Grund, oder nur einige Theile desselben ungebaut liegen ließe, soll der Besitzer von der Grundobrigkeit dieses Unfleisses wegen durch drey Jahre ermahnet, nach Verlauf des dritten Jahrs aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, abgestiftet werden.

§. 10.

In Ansehen der zur besseren Benützung gebrachten Hutweiden bestättigen wir die durch die Verordnung vom 26ten May 1769. erweiterte Begünstigung, vermög welcher diese Feldstücke nicht nur nicht höher, als vorhin belegt werden sollen, sondern auch denjenigen,

so Gemeinweiden, zur nutzbaren Kultur bringen, davon die Zehendbefreyung auf 30 Jahre zustatten kömmt.

§. 11.

Hingegen sollen diejenigen, welche den durch die Vertheilung der Hutweiden ihnen entweder erst zufallenden, oder schon zugefallenen Theil binnen zwey Jahre von Zeit der wirklichen Vertheilung, es sey aus Widerspenstigkeit, oder Nachläßigkeit nicht fruchtbar machen, oder gemacht haben, ihres Antheils verlustiget seyn, und dieser Grund, oder der aus dem Verkaufe desselben erhaltene Werth zum Nutzen der übrigen Fleißigeren verwendet werden.

§. 12.

Denjenigen, welche zur Verbesserung der Hutweiden, sey es zur Vermehrung der Schaafzucht, oder zur Mastung des Viehes, die anwendbarsten Entwürfe an die vorderösterreichische Regierung einsenden, wird eine Belohnung von 150=100=80= und 50 fl. nach

Maaß

Maaß des daraus entspringenden Nutzens hiemit zugesichert.

§. 13.

Damit endlich Niemand Anstand nehme, die meistens unbenützt liegenden Brachfelder mit Futterkräutern anzubauen, und auf diese Art zur Vermehrung der Viehzucht beyzutragen, sollen diese von Brachfelderen erzeugte Futterkräuter von aller Abgabe des Zehends, wo einer bestehet, auf immer befreyt seyn: von allen Getreidgattungen, und Gartenfrüchten aber, die in Brachfelder gesäet werden, ist der Zehend noch ferners wie zuvor, zu entrichten.

Nro. 470.

Wien 15. Nov. 1787.

Die von Johann Wenzel Roth eingebrachten Abdrücke, um von schlechten und trocknen Feldern nahrhaftes, und dem Viehe angenehmes Futter in Menge erlangen zu können, werden den Wirthschaftsämtern mitgetheilt, so wie auch durch diese der Landmann hievon verständiget werden soll.

Viele

Viele Landwirthschaften versin ken in einen elenden Zustand, weil ihre Felder schlechten Boden haben, und es dabey an Wiesen und sonstigem Futterbaue mangelt. Diesen aufzuhelfen, richte man das Augenmerk auf die Vermehrung des Futters; weil bey vielem Futter viel Vieh gut gefüttert, von vielem gut gefütterten Viehe ein ansehnlicher Milch- auch Mastungsnutzen und viel fetter Dünger, von vielem fetten Dünger endlich viel Getreid, folglich nur bey vielem Futter ein großer Vieh- und Getreidnutzen gewonnen wird. Vielfältige neuere Versuche bestättigen die alte Erfahrung, daß die bekannten Futterkräuter, das heilige und griechische Heu, der Schotten- und Süßklee, der gelbe und weiße Klee, die übrigen Arten des Schneckenklees, der Nigrus, das Regelkraut, und auch die Esparcete keineswegs nützlich seyen; weil ihr Ertrag entweder sehr gering ist, oder das Feld dadurch ausgesauget, oder ein grösserer Nutzen dabey entbehret wird. So vortheilhaft auch seit 40 Jahren her manche neuere ökonomische Schrifsteller

den Anbau des spanischen Klees, des hohen Schneckenklees, und der Esparcette rühmen: so lehret doch die Erfahrung, daß selbe in sehr schlechten Feldern fast niemals, in mittlern und guten Gründen aber nur zweymal des Jahrs, und dieses erst im dritten Jahre ihrer Anpflanzung, abgemähet oder gehauen werden können. Nun aber lassen sich von schlechten Feldern nach der Düngung, die man zur Esparcette geben muß, zuversichtlich Korn, Heidekorn, und Haber, dann von mittlern und guten Böden andere reichere Früchte fechsen: so ist es ausser Zweifel, daß die Esparcette kein nützliches Futterkraut sey; theils, weil bey ihrem Anbau ein grösserer Nutzen im Getreide entbehret wird, theils, weil sie einen geringen Ertrag liefert.

Ganz anders ist der hohe Schneckenklee (Luzerne.) Dieser Klee ist wirklich das allerbeste bekannte Futterkraut; und er wird gar nicht zu viel gerühmt, wenn man behauptet: Die Luzerne verläßt den Landmann gewiß nicht, wenn er anders sie nicht ver-

verläßt. Dieser sehr zeitlich, und sehr spät, und sehr schnell wachsende Klee läßt sich des Jahres 4 auch 5mal, jedesmal gegen 2 Schuh lang, abmähen, und ist ein nahrhaftes, folglich auch milchvermehrendes Futter. Von einem gut beurbarten Schneckenklee-Felde läßt sich daher durch 12 bis 15 Jahre ein grösserer Nutzen, als von einem Weizenfelde schöpfen; und endlich nach diesen Jahren ist jenes Feld, worauf der aus einer Tiefe von 2 bis 6 Schuhen seine Nahrungstheile schöpfende Schneckenkleestand, durch lange Zeit das beste seiner Art, wie alles das bereits durch mannichfältige Erfahrungen, und durch mehrere ökonomische Schriften, sattsam erwiesen worden. Unthätige, oder von Vorurtheilen wider den hohen Schneckenklee eingenommene Landwirthe sollten zum verhältmässigen Anbau desselben gezwungen werden, wenn sie anders solche Gründe besitzen, worauf dieser Klee gut wächst, weil dadurch der Staat nebst anderen vielen Vortheilen auch dieses wahre Gute erlanget, daß der Landmann bey verbessertem Futterbau

seinen Viehstand vermehren muß, und so durch den Viehnutzen immer ein baares Geld in Händen hat, das der Getreidbau nicht gewähret. Zum guten Wachsthume des hohen Schneckenklees aber wird hauptsächlich erfordert a) ein nicht zu trockenes, noch sehr nasses Land, das b) wenigstens zwey Schuh tief, den Schuh zu 12 Zoll gerechnet, guten oder mittlern Grund hat; welches Feld oder magere Wiese c) gedünget, und d) vier bis fünfmal geackert, und zueeget werden muß, worauf e) der Schneckenkleesaamen im Frühjahre noch bey vorhandener Winterfeuchte eher zu dick als zu dünn gesäet, und f) mit einem Reisigbunde leicht übereget wird. Weiter ist nöthig, daß g) dieser Klee im ersten und zweyten Jahre öfters kurz abgemähet, und h) im Anfange vom Unkraute gereiniget, endlich auch i) alle zwey Jahre nach vorgegangener Ueberegung einmal mit Dünger im Herbste, und das zweytemal mit Asche im Frühjahre, wechselweis überstreuet werde. Man lasse kein Kleefeld mit Gips düngen, weil dadurch die Felder in der

Folge

Folge eben so verschlimmert werden, wie vom Kalke, von dem das alte wahre Sprüchwort bekannt ist: Kalk macht den Vater reich, die Kinder arm zugleich.

Von dem spanischen rothen Klee (der auch holländischer, oder brabanter, oder ordinärer Klee genennet wird) erhält man nur an wenig Orten einigen Vortheil. Es ist dieses eine durch oftmalige Erfahrung bestättigte Wahrheit; denn auf schlechterm Boden überhaupt wächst dieser Klee nicht. Unter dem Ausdrucke: er wächst nicht, ist auch zu verstehen, daß von ihm nicht so viel Heu oder grüne Fütterung zu erhalten sey, wodurch die darauf gewendeten Unkösten vergütet würden. Ein gleiches erfährt man mit dem spanischen Klee auf trockenen Mittelfeldern. In feuchten Mittelfeldern, und in kühlen guten Böden, läßt er sich zwar des Jahrs zwey- auch dreymal abmähen; allein man kann ihn aus dieser Ursache noch kein treffliches Futterkraut nennen, weil er dießfalls mehr schädlich als nützlich ist. Denn in solchen Böden wächst die

ser Klee in dem nämlichen Jahre, in welchem er mit der Gerste, oder, welches besser ist, mit dem Haber gesäet worden, zu keiner solchen Höhe, daß er ergiebig abgemähet werden könnte: sondern erst im folgenden Jahre, wo das Feld zum Wintergetreide gebrachet werden soll, giebt er die gedachten zwey- oder dreymaligen Haue. Will nun der Landmann, um Nutzen zu haben, denselben zwey- oder dreymal abmähen; so kann er nicht anders, als die Kleestoppeln erst kurz vor der Wintersaat umstürzen, und Winterfrucht darein säen. Dieses Wintergetreid kann dann nur schlecht gerathen; theils weil der Boden zur Wintersaat nicht gehörig locker geackert worden, theils, weil das Feld durch diesen anderthalb Jahr lang darauf gestandenen Klee, der viele und starke Wurzeln gegen sechs und mehr Zoll tief schlägt, bis zur gänzlichen Entkräftung ausgesauget ist. Wer das Kleefeld vorher stürzen, und dann erst zur Saat ackern, mithin nach zweymaligem Pflügen besäen würde, hat fast gar keine Wintergetreidfrucht zu hoffen,

sondern lediglich einen schütter stehenden Klee. Schon dieser Schaden, nämlich die Entkräftung eines Feldes, überwiegt allen Nutzen des Klees, wenn man auch den durch diesen eingesäeten Klee verdrängten Haber oder Gerste, und das darauf folgende schlechte Wintergetreid, die Hauptsache bey der Landwirthschaft, nicht in Betracht ziehen wollte. Falls aber, um die Aussaugung der Felder zu vermeiden, dieser spanische Klee nur einmal abgehauen, und dann im Brachmonat das Feld zur Wintersaat gehörig gebrachet würde; so übersteigen die auf den Kleesaamen verwendeten Auslagen, und der verdrängte Haber, den Ertrag des einhiebigen Klees. Durch dritthalb Jahre diesen Klee auf erwähnten Feldern stehen lassen, wie dieses mancher Orten geschieht, ist gar höchstschädlich: weil solchergestalt nicht nur die Felder ganz und gar entkräftet werden, sondern auch die Saat des Wintergetreides ein Jahr unterbleiben muß. Aus diesem Letztern erhellet zugleich, daß eine dergestaltige Behandlungsart dieses Klees nur von Jenen

unternommen werden könne, welche zu viele Gründe besitzen, um nicht einige derselben im Getreidanbau vermissen zu können. Allein, wie weit ist jener Staat von seinem Wohlstande entfernet, der viele Unterthanen zählet, die einen Ueberfluß an Feldern haben! Er ist eben so übel daran, als jener, dessen Bevölkerung die Nahrungskräfte übersteigt. — Nur in warmen, guten, und zugleich feuchten Gründen ist dieser Klee ein ziemlich nutzbares Futterkraut, weil er da gleich nach abgehauener Gerste noch in diesem Jahre einmal abgegraset, und sonach mit dem im folgenden Frühjahre vor der Brache sich ergebenden einem Hau zweymal gemähet werden kann: obgleich immer noch zwo dem Landmanne hart fallende Beschwernisse dabey obwalten; nämlich erstens, die schlechte Fechsung einer wenig schüttenden Gerste, die durch diesen eingesäeten Klee zur Hälfte ersticket wird; und zweytens, die Erlangung dieses Kleesaamens, massen einerseits die Erkaufung dieses theuren Saamens dem Landwirthe hoch zu stehen kömmt, andererseits

seits aber desselben eigene Erbauung die Fruchtbarkeit des Winterfeldes hindert. Eine Verbesserung der Felder mittels dieses spanischen Klees ist allerdings unmöglich; denn was soll den Acker verbessern, da das Nämliche, und noch weniger als dieses, was aus dem Felde gewachsen ist, wieder hineingeackert wird? Auf gleiche Art müßte auch das eingeackerte Unkraut die Felder verbessern. Oefters mit fettem Miste, und Schlamme, oder Asche die Felder düngen, das verbessert selbe von Grund aus: der eingeackerte Klee aber lockert sie nur etwas mehr, als dickstehende Stoppeln.

Wegen solcher Beschaffenheit dieser Futterkräuter, kann man in der Landwirthschaft gar keinen proporzionirten Futterbau mit Nutzen herstellen, wenn man meistentheils trockene Felder hat. Man erhält auch keinen Vortheil vom spanischen Klee; und oft hat kaum ein geringer Theil der Aecker den zum Schneckenklee unumgänglich nöthigen zwey und mehrere Schuhe tiefen Grund. Folglich wäre eine Wirthschaft schlecht bestellt, wenn nur ein

Achtel sämmtlicher Gründe das nöthige Grün und Rauhfutter liefern sollte, wo doch nach der allgemeinen Wirthschaftsregel wenigstens der vierte Theil einer Landwirthschaft fette Wiesen seyn müssen. Gemenge, das ist, wenn man Haber, Wicken, und Erbsen zu gleichen Theilen untereinander in die Brachfelder säet, ist schier eben so schädlich, als der spanische Klee; aber nicht eben so ergiebig. Stoppelrüben sind nur durch kurze Zeit eine kleine Beyhilfe zur Viehfütterung. Was soll man also mit dem größten Theile, mit diesen trockenen, auch zum Theile schlechten Feldern anfangen, um gutes und reichliches Futter für das zur gehörigen Bedüngung dieser Felder nöthige Vieh zu erlangen, ohne dem Getreidbau Eintrag zu thun? — Zweifelsohne können diese Frage die meisten Landwirthe ausrufen: weil man allenthalben mehr mittlere und schlechte, als gute Böden, mehr trockene, als feuchte Gründe antrift. — Destomehr lohnt es aber auch die Mühe, denjenigen Landwirthen, die bey schlechterm Miswachse auch mage-

res Feld bauen, und gemeiniglich erst im Julius fechsen, eine Verbesserung ihrer Umstände durch Verschaffung hinlänglichen und nahrhaften Viehfutters von trockenen und auch schlechten Feldern, ohne Nachtheil des Getreidbaues zu versichern.

Versuche im Kleinen haben längst bewiesen, daß auch in jenen Gegenden, wo der Schnitt gewöhnlich im Monat Julii beginnt, eben so, wie es in Krain geschieht, zweymal des Jahrs geärndet werden könne; und aus der Erfahrung ist bekannt, daß der Heiden ein nahrhaftes Gewächs sey, welches auf trockenen Feldern, und auch in schlechten Böden gut gedeiht. Wer dessen Anbau mit Zuversicht anfängt, wird dadurch so viel Vortheil gewinnen, daß er nicht nur häufiges, und dem Viehe wohlschmeckendes Futter erhalte, sondern auch von den mit diesem Futterkraute besäet gewesenen Feldern ein ungleich schöners Sommergetreid fechse. Weil Manchem der Heiden nicht hinlänglich bekannt seyn dürfte, so wird eine vorgängige Beschreibung desselben nicht undienlich seyn.

Der Heiden (Fagopyrum) welcher auch Heidekorn, oder Buchweizen, oder Heidel, und auf böhmisch Pohanka genannt wird, ist eigentlich ein Sommergetreid, das einen röthlichen, in Zweige sich ausbreitenden Stengel oder Halm, breite und vornher zugespitzte dunkelgrüne Blätter, viele weisse Blühten, und einen dreyeckigen, oben spitzigen, mit einer schwarzbraunen Schale bedeckten Saamen hat. Aus diesem entweder zu Graupen oder zu Mehl gemahlenen Heidekorne werden verschiedene Speisen, und im Innerösterreichischen der berühmte Heidensterz, zubereitet. Desgleichen wird von diesem Heidenmehle, das fast eben so gut wie jenes von Kukuruz (türkischem Weizen) mästet, in kurzer Zeit das Horn-Borsten- und Federvieh fett gemacht. Dieser Heiden hat einen sehr schnellen Wuchs, dergestalt, daß er oft schon in sechs oder sieben Wochen vom Tage der Saat gegen drey Schuh lang ist: und er kömmt in jedem Boden gut fort; nur im nassen und sehr schlechten todten Grunde nicht.

In der Absicht nun, um vieles Viehfutter zu erlangen, behandle man den Heidenanbau folgendermassen: Man lasse alsogleich, sobald das Korn (Roggen) oder der Weizen, oder auch die Gerste abgeschnitten, aufgebunden, und eingeführet worden, diese Stopvel umstürzen, sodann den Heidensaamen darauf säen, und endlich denselben einmal der Länge nach, und zweymal quer über die Beete einegen: man kann auch vor der Saat das Feld überegen, je nachdem es besser ist. Daß zweymal über quere Beete geeget werde, solches geschieht aus zwo Ursachen. Erstens, damit die Furchen mit Erde ausgefüllet, und so der Heiden nachhin kurz von der Erde weggehauen werden könne. Zweytens, weil der Heiden in etwas tiefen Furchen sehr klein bleibet. Zu mehrerer Vermeydung dieses Letztern lasse man auch die Felder in breite Beete ackern, wodurch die vielen Ackerfurchen vermieden werden, in welchen bekanntermassen ohnehin kein Getreid gut gedeihet. Auch muß der Säemann darauf Acht haben, daß der Heidensaamen nur auf

das Beet, und wenig in die Furchen falle. Da der eingeackerte Heiden zu keiner solchen Höhe wie der Obenaufgesäete emporwächst, auch seine Wurzeln tiefer fasset, so unterlasse man das Einackern, theils um an Futter nichts zu verlieren, theils um das Feld nicht zu entkräften. Es ist zwar wirklich versucht worden, ein abgeraumtes Gerstenfeld ohne Pflugsturz beschwerten nur einigemal mit einer Ege zu überziehen, sofort den in diese aufgerissene Gerstenstoppel gesäeten Heidensaamen einegen zu lassen, und ein dem andern an Ergiebigkeit fast gleichendes Heidenheu zu erbauen. Da aber nach einem einzigen Versuche sich nichts Zuverlässiges bestimmen läßt, so kann man noch nicht die dießfällige Nachfolge anrathen: und Jener wird hier am besten handeln, welcher vorher Versuche im Kleinen anstellet; weil über die Bestellungsart des verschiedenen Bodens sich keine allgemeine Regel geben läßt, sondern jeder kluge Oekonom rücksichtlich dessen, ob diesem oder jenem Boden das öftere oder seltnere Ackern zuträg-

licher

licher sey, entweder bey erfahrnen Ackersleuten derselben Gegend, oder durch eigene Versuche sich belehret. Man eile sowohl mit dem Stoppelstürzen, als auch mit der Saat, damit der Heiden an schöner Zeit zum Wachsthum gewinnen, und in der frischen noch etwas feuchten Erde bald keimen möge, an welchem Letztern hauptsächlich gelegen ist.

Man denke ja nicht, daß, weil der Heiden auch auf schlechtem Boden wächst, nur die schlechtesten Felder dazu gewidmet werden dürfen: denn der Heiden wächst zwar im schlechten Boden gut, aber in gedüngten und guten Feldern besser. Kargheit bey der Viehfütterung und Feldbedüngung fördert des Landwirthschafters Untergang. Doch wird hiedurch nicht gefordert, daß man auf einmal sehr viel dünge; sondern öfters mäßig die Felder düngen, ist besser, als selten häufig.

Durch mehrere Erfolge ist es bestättiget, daß es am Besten sey, wenn von diesem Heidensaamen um ein Drittheil weniger als Korn ausgesäet wird; oder um verständlicher zu re-

den:

den: auf ein Feld, wohin nach der gehörigen Aussaat 3 Metzen Korn (Roggen) fallen, werden nur 2 Metzen dieses Heidensaamens gesäet. Beweggründe, warum diese Heidensaat zur Erlangung des Rauhfutters dichter, als jene zur Erhaltung des Saamens geschieht, sind folgende: 1) wächst der dicht gesäete Heiden mehr und schleuniger in die Höhe, und hat 2) einen dünnen und mürben Halm; folglich erhält man dadurch mehreres und längeres Heidenheu, das vom Vieh leicht zerkäuet wird, wo im Gegentheile der schütter gesäete Heiden nicht hoch hinauf, sondern in die Nebenzweige treibet, und dicke dem Vieh schwer zu zerbeissende Stengel gewinnt. Endlich 3) wird auch durch den Schatten, den seine dicht aneinander stehenden Blätter geben, das Feld etwas feucht erhalten, welches sehr nöthig ist, weil öfters nach dem Schnitte wenig Regen und grosse Hitze, auch trockne Winde folgen, durch welche die entblößte Felder sehr ausgedörret werden. Falls auch Jemand in den Jahren, wo der Schnitt eher eintrift, und ein schöner

Nach=

Nachsommer folget, von diesem nach den Kornschnitte gesäeten Heiden lieber Getreid als Heu fechsen wollte, welches nur in den seltenen Jahren eintrift, wo man schon in der ersten Hälfte des Monats Julii den Heiden säen kann, und die, dem Heiden sehr schädliche starken Reife oder kleinen Fröste bis in Anfang des Monats Oktober verziehen, so ist die dichte Saat aus der unter 3 angeführten Ursache keineswegs schädlich. Ob es gut sey, den Heidensaamen 2 Tage lang vor der Saat in Düngwasser zu weichen, mag Jeder selbst versuchen. Wirklich ist der uneingeweichte Saame so schön, wie dieser geweichte aufgewachsen. Doch ist der eingeweichte Saamen etwas eher aufgegangen. Mithin könnte etwa in trocknen Jahren, wo kein Regen bald nach dieser Heidensaat zu hoffen wäre, das vorläufige Einweichen des Saamens mit gutem Nutzen geschehen. Wenn der Heiden gleich auf die frisch umgestürzten Stoppel gesäet wird, und bald darauf ein Regen folget, so pflegt er schon in 4 oder 5 Tagen aufzugehen. Bey

man-

mangelndem Regen aber liegt der uneingeweichte Heidensaame 10 auch 12 Tage unter der Erde. Sollte auch der Schnitt spät erfolgen, so darf man deswegen diese Heidensaat nicht unterlassen. Im Jahr 1785, welches ein ausserordentliches Spätjahr gewesen, konnte man erst mit 10. August anfangen, den Heiden zu säen; und dennoch wurde derselbe den 29. September zu 2 Schuh lang abgehauen.

Sobald der Heiden an den obersten Gipfeln seine Blühten öffnet, und an den unteren Zweigen einige unvollkommene Körner zu sehen sind, so lasse man solchen abhauen; weil derselbe sodann schon wenig mehr in die Höhe wächst, und um diese Zeit seiner vollen Blühte sowohl ein süsses und leicht zu zerkäuendes, als auch ein sehr nahrhaftes Viehfutter ist, da jenes Oel und die mehligen Theile, woraus der oben beschriebene mästende Heidensaamen besteht, gegenwärtig im Halme enthalten sind. Er wird mit einer gewöhnlichen Getreidsense hart von der Erde weggehauen, und einige

Tage

Tage in Schwaden (Wellen) liegen gelassen. Wenn alsdann die obere Seite ziemlich abgedörret, so werden die Schwaden mit einem Stecken umgewendet, und, da er endlich ganz trocken ist, auf Häufeln zusammengerechet (geharket) sofort wie anderes Heu aufgeladen und aufbewahret. Weil der getrocknete Heiden sich nicht erhitzet, so hat man auch bey dessen Aufbewahrung keiner solchen Vorsicht wie bey dem Klee nöthig. Sollte auch der in Schwaden liegende Heiden, dessen sehr saftige Halme etwas langsam trocknen, durch einige Tage beregnet werden; so geschieht ihm dadurch kein Schaden: weil seine Blätter nicht so leicht, wie der Klee, von der Fäulniß angegriffen werden, und durch das leichte Zusammenrechen der Schwaden sehr wenig von seinen Blühten und Blättern verloren gehet.

Dergestalt also erhält man ohne mindesten Nachtheil des Getreidbaues von schlechten und trocknen Feldern häufiges und nahrhaftes Heidenheu, welches seiner Süsse, vieler Blühten, und mürben Hälme wegen, sowohl von

Pferden, als auch vom Rind- und Schaafvieh begierig gefressen wird, und in dessen Stoppeln das Sommergetreid viel besser gedeihet. Es dürfte dieses Letztere unglaublich scheinen, wenn solches nicht durch die Erfahrung und auch durch Folgendes bestättiget würde. Dieser nach dem Schnitte gesäete, und auf dem Felde nur eine so kurze Zeit stehende Heiden hat eine dünne, nur einen, höchstens anderthalb Zoll lange Wurzel, welche sich mit subtilen Fasern auf der Oberfläche ausbreitet; mithin wird das Feld keineswegs *entkräftet*. Denn, wenn man zur Gerste- oder Habersaat nur 5 oder 6 Zoll tief ackert, so erhält man 4 bis 5 Zoll ausgeruhte Erde, welche durch die umgestürzten Heidenstoppeln gelockert wird. Nebstdem wird das Feld gleich nach dem Schnitte, wo die Sonne noch mit voller Kraft auf den Boden wirket, umgeackert, und geeget, welches bekanntermassen ungemein viel zur schönern Sommerfrucht beyträgt. Endlich läßt dieser Heiden kein Unkraut aufkommen, sondern die Felder werden bey diesem Futterbau

nach

nach und nach von allen Quecken, Disteln, Kannenkraut, Hederich, Klee, und dergleichen dem Getreide schädlichen Gewächsen gereiniget.

Niemand wird hoffentlich die grossen Vortheile, welcher dieser Heidenbau gewähret, ausser Acht lassen. Jenen Landwirthschaftern, welche nach voraus hergestelltem hinlänglichen Futterbau bereits die Stallfütterung eingeführet haben, ist dieses Heidenheu auch noch dieserwegen sehr nützlich, weil sie dem Vieh[e] dem bey der Stallfütterung nicht immer Einerley vorgeleget werden darf, das Futter öf[t]ers abwechseln und zugleich vermehren können.

Die Bienenzucht kann in den Gegenden, wo dieser Heiden erbauet wird, um vieles vermehret werden, und das Absterben der Bienstöcke wegen mangelnden Winterfutters wird selten oder gar nicht erfolgen; weil die Bienen von dieser so spaten Heidenblühte, welche von ihnen vorzüglich gesuchet wird, den Wintervorrath einsammeln können.

Es übriget nun nichts mehr, als zu zei-

gen, wie man wohlfeil, und ohne Nachtheil der Feldfrüchte zu diesem Heidensaamen gelange. Wollte man sagen, daß man etwas Haber weniger, und an dessen Statt den Heiden säen solle; so könnte der Einwurf mit Recht gemacht werden, daß auf solche Weise dem Getreidbau ein Nachtheil geschehe, nachdem die Sommersaat dadurch verringert wird; allein dieses ist auch nicht nöthig, sondern, weil der Heiden, wie sie alles dieses schon oben erkläret findet, mit seinen auf der Oberfläche sich ausbreitenden Wurzeln das Feld gar *nicht* entkräftet, so auch einen schnellen Wuchs hat, und dieses Sommergetreid gewöhnlichermassen erst spät im Frühjahre, nämlich im Monat May, oder Anfangs Juni gesäet wird, mithin an der erforderlichen Ackerung zur Wintersaat nichts hindert; so säe man den Heiden in das Brachfeld, und zwar dergestalt. Jenen Acker, welcher zur Erbauung dieses Heidensaamens gewidmet wird, lasse man zeitlich brachen (Stoppeln stürzen) und dann im May zwibrachen (rühren), hierauf alsbald diesen

Hei-

Heiden säen, und wie gewöhnlich einegen. Auch könnte der Haiden gleich in die Brachackerung gesäet, und der Acker erst nach der Heidenfechsung zweymal zur Wintersaat gepflüget werden. In schweren Böden wird zur Fruchtbarkeit des Heidens sowohl, als auch des künftigen Wintergetreides vieles beygetragen, wenn man sogleich im Herbste die Sommergetreidstoppeln stürzet, und dann, wie eben gesagt, das Feld brachet, und endlich rühret. Der also gesäete Heiden wird im Monat August reif, und dann mit der Getreidsense gehauen. Man darf mit dem Abschneiden des Heidens nicht so lang verziehen, bis er ganz verblühet hätte; weil dadurch seine unteren besten Körner abfallen würden: sondern er muß abgehauen werden, wenn seine Hälme oben braun, und seine unteren Bläter gelb sind. Der gehauene Heiden wird, nachdem er einige Tage in Schwaden gelegen, in Häufeln (wie der geraufte Hanf, oder der zurröstende Flachs) aufgestellet, und wenn er endlich abgedörret, entweder gebun-

den oder ungebunden eingeführet. Dieses Heidenaufstellen, oder Heidenböcken geschieht, damit er eher dörre, und beym Saamen nichts von seinen leicht abfallenden Körnern verloren gehe. Beym Abdreschen wird der Heiden in Allem den Erbsen oder Linsen gleich behandelt. Der hintere oder geringere Heiden wird wie anderes hinteres Getreid geschrotten, und damit das Horn- oder Borstenvieh gemästet. Die Spreuer (Siede) oder Heidenblühten mit Häckerling (Hechsel) vermischet, sind dem Rindviehe ein angenehmes Futter. Das Heidenstroh gleicht in der Fütterung dem Gerstenstrohe, nur muß es, wenn die Halme sehr dick sind, zu Häckerling geschnitten werden. Weil der Heiden sowohl im guten als schlechten Boden reichlich schüttet, so darf man in das Brachfeld nur den fünften oder sechsten Theil dessen säen, was man nach dem Schnitte zur Erlangung des Heidenheues auszusäen gedenket; oder deutlicher im Beyspiele. Wenn man von 30 Metzen Feld Heidenheu erbauen will, so wer-

den

den obgedachtermassen 20 Metzen Saamen erfordert; sollte nun der in die Brache gesäete Heiden nur 5 Körner schütten, so wären 4 Metzen dieses Saamens nöthig; da aber hiezu auch noch diese 4 Metzen zur Brachsaat nöthiger Saamen gerechnet werden müssen, so muß man dießfalls gegen 5 Metzen Heidensaamen auf ein 10 Metzen ordinäre Kornaussaat haltendes Feld im Monat May oder Juni säen. Wer jedoch aus Vorsichtigkeit mehr anbauet, wird immer besser handeln, und nie einigen Schaden spüren. Zweymal schädlicher ist, Erbsen in die Brache säen, als Heiden: weil jene mit ihren vielen Wurzeln das Feld etwas entkräften, und durch ihr langsames Reifwerden an der Beackerung des Brachfeldes hindern.

Nro. 471.

Daß den heurrathenden Bauersleuten die Verbindlichkeit zur Anpflanzung einiger Bäume dergestalt aufgelegt werden könne, daß die

Wien 17. März 1789.

die Auswahl der Baumarten selbst (jedoch immer Obstbäume) lediglich der Willkühr der Unterthanen zu überlassen seye; nicht minder soll auf alle Art getrachtet werden, den Landmann durch thätige Beyspiele, besonders auf den Staatsgütern von dem Nutzen des Kleebaues zu überzeigen, und zu dessen Kultur anzureizen.

Ende des II. Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München

Peter Greiner
Buchbinderei
München 15

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: II. Band

Freyburg im Breisgau 1792

43.3299-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10703418-6
VD18 90775724